Ministerialblatt

für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

Königreiche Bayern.



Amtlich herausgegeben vom

k. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

1865.

I. Jahrgang.

München.

Druck von F. Straub.

Register des Ministerialblattes

für

Kirchen- und Schulangelegenheiten

vom Jahre 1865.

A.

Chronologische Uebersicht.

Bemerkungen.

Diejenigen Erlasse, bezüglich deren in der Zeile auf das Regierungsblatt verwiesen ist, sind nur in letzterem vollständig abgedruckt, im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dagegen lediglich vorgemerkt.

Die Bezeichnung: „Ministerialentschließung" ohne weiteren Beisatz ist durchgehends als „Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten" zu verstehen.

1864. R.-Bl. Seite

1865.

B.

Alphabetisches Register.

Bemerkung.

Die beigesetzte Zahl verweist auf die Seite des Ministerialblattes.

A.

B.

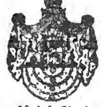
G.

H.

I.

K.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 1.** 3. Januar 1865.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatt veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 6. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien; fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte; generelle Erlasse der k. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstesnachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem k. Cultus-Ministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird im Bureau und Verlage des k. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginne des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des k. Cultusministeriums gehörigen k. Central- und Kreisstellen, dann der k. Polizeidirektion München, den k. Distriktspolizeibehörden, den k. Distriktsschulinspectionen und unmittelbaren Schulcommissionen, endlich den k. Studien- und Erziehungs-Anstalten in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung der k. Post zum dienstlichen Gebrauch abgegeben.

Außerdem werden von Behörden, wie von Privaten Bestellungen auf das Ministerialblatt durch jede Postanstalt des

In- und Auslandes, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementpreises angenommen.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr. einschlüssig der Postspeditionsgebühr festgestellt.

Reclamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei den betreffenden Postexpeditionen anzubringen.

Um übrigens der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Privatbestellungen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten bei der nächstgelegenen Postexpedition baldmöglichst angebracht werden.

München, im Dezember 1864.

Die Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nr. 11707.

Nr. 1.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die k. Regierungen, K. d. Innern, werden beauftragt, die bei ihnen einkommenden Gesuche katholischer Geistlicher um Curatien, Beneficien und überhaupt um anderartige als pfarrliche Pfründen, welche sich in einem anderen Regierungsbezirke befinden, fortan nicht mehr unmittelbar dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen, sondern wie dies für die Besetzung von wirklichen Pfarreien vorgeschrieben ist, jener k. Kreisregierung, K. d. Innern, sammt Zeugnissen mitzutheilen, in deren Regierungsbezirk die zu besetzende kirchliche Pfründe gelegen ist.

Das weitere Verfahren hat sich übrigens nach den desfalls bestehenden Normen zu richten, und sind insbesondere nach erfolgter Besetzung solcher Pfründen die Zeugnisse der nicht berücksichtigten Bewerber an die ihnen vorgesetzte k. Kreisregierung zur ferneren Verwahrung zurückzugeben.

München, den 27. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Das Verfahren bei Besetzung von katholischen Curatien und Beneficien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 11,800.

Nr. 2.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme von Oberfranken, dann an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden dießseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der im rubrizirten Betreffe unterm 6. d. Mts. an die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken ergangenen Entschließung Nr. 9061 folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 27. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 9061.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 3. Oktober d. J. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. Innern, erwidert, daß, nachdem in dem vom obersten Gerichtshof als Competenz=Conflicts=Senate erlassenen Erkenntnisse vom 26. Juli 1864 (Reggsbl. 1864 S. 971) *) die Gerichte lediglich zur exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder, nicht aber der Schulversäumnißstrafen als zuständig erklärt wurden, die Schulversäumnißstrafen auch nicht wie die Schulgelder zu den Gemeindeumlagen in irgend einer Beziehung stehen, vielmehr einen hievon wesentlich verschiedenen Charakter besitzen, somit auf dieselben auch nicht die in dem genannten oberstrichterlichen Erkenntnisse in Bezug genommenen Bestimmungen des Art. XIII. des Gemeindeumlagengesetzes Anwendung finden können —
kein genügender Grund bestehe, die Ministerialentschließung vom 19. März 1863 Nr. 1696, insoweit dieselbe die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen regelt, außer Anwendung treten zu lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 6. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern von
Oberfranken.
Die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

---

*) cf. Seite 13. —

Nr. 11706.

Nr. 3.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Hinweisung auf die unten abgedruckte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1863 Nr. 7229, die Anzeige der Todesfälle von Beamten betreffend, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Königreiches beauftragt, die hiernach angeordneten Anzeigen über Todesfälle von Beamten im Geschäftsbereiche des unterfertigten k. Staatsministeriums jedesmal in unmittelbaren Berichten alsbald hieher zu erstatten.

München, den 28. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Koch.

Die Anzeige der Todesfälle von Beamten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 7229.

Staatsministerium des Innern.

Den Distriktspolizeibehörden liegt bezüglich jeden in ihrem Bezirke vorgekommenen Todesfalles eines activen oder quiescirten Beamten ungesäumte Anzeige ob.

Erfolgt das Ableben im Auslande, so ist dieselbe alsbald nach erlangter Kunde von der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes vorzulegen.

Diese Anzeige ist künftighin unmittelbar an dasjenige k. Staatsministerium abzusenden, in dessen Geschäftsbereiche der betreffende Beamte verwendet war.

Bezüglich der vor dem 1. Juli v. Js. quiescirten Landgerichtsbeamten, der vormaligen standes- und gutsherrlichen Bediensteten, dann in Fällen, wo über das Dienstesressort des

Verlebten nähere Kunde fehlt oder Zweifel bestehen, ist der Bericht an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Geeignete anzuordnen.

München, den 28. März 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

Die Anzeige der Todesfälle von Beamten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

Nr. 11706.

Nr. 4.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch Ministerialentschließung vom 8. Mai 1813, die Pfarrconcurscandidaten betr., (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 586 ꝛc.) ist bereits angeordnet, daß über die Todesfälle der Pfarrconcurscandidaten Anzeige erstattet werden solle.

Zur Evidenthaltung der Personallisten für die gesammte Geistlichkeit erscheint indeß nothwendig, von allen Todesfällen katholischer und protestantischer Geistlichen alsbald Kenntniß zu erlangen.

Die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden hienach beauftragt, in Zukunft die Anzeigen über alle Sterbefälle katholischer und protestantischer Geistlichen, gleichviel, ob diese bepfründet oder nicht bepfründet sind, ob sie noch

im activen Dienste stehen oder nicht, in unmittelbaren Berichten von den Distriktspolizeibehörden einzuziehen und anher vorzulegen.

München, den 28. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 11583.

Nr. 5.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Den sämmtlichen obengenannten k. Stellen und Behörden des Königreichs wird das in der Untersuchung gegen den Posamentier Abraham Wittekind von Kissingen und Consorten wegen Störung der Sonntagsfeier unterm 2. l. Mts. ergangene oberstrichterliche Erkenntniß in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 27. Dezember 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Untersuchung gegen den Posamentier Abraham Wittekind von Kissingen und Consorten wegen Störung der Sonntagsfeier betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Posamentier Abraham Wittekind von Kissingen u. Conf. wegen Störung der Sonntagsfeier zu Recht:

das Urtheil des k. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 29. Sept. l. J. wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung deises Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Posamentier Abraham Wittekind und 5 andere Gewerbs- und Handelsleute in Kissingen wurden auf Anzeige, daß sie am Frohnleichnamstage h. J. theils vor dem Beginne des vormittägigen Gottesdienstes, theils von Nachmittags 3½ Uhr an ihre Verkaufsläden in Kissingen offen gehalten haben, vom k. Landgerichte Kissingen am 17. Juni 1864 jeder in eine Geldstrafe von 30 kr. sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt, auf ihre Berufung aber vom k. Bezirksgerichte Neustadt a/S. durch Urtheil vom 29. Sept. l. Js. freigesprochen, weil Kissingen als confessionell gemischter Ort zu erachten sei, auf welchen sohin die Bestimmung in §. 2 Abs. 1 Nr. 3 der allh. V.-O. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., keine Anwendung finde.

Auf hiegegen vom k. Staatsanwalte wegen Verletzung des Art. 105 des P.-St.-G.-B. des §. 2 Abs. 1 Nr. 3 der eben erwähnten allh. V.-O. dann des §. 82 der II. Verf.-Beil. rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde hierüber in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes von dem zum Referenten ernannten Oberappell.-G.-Rath Schebler Vortrag erstattet und da für die Beschuldigten Niemand erschienen war vom k. Staatsanwalt das Wort ergriffen und der Antrag gestellt:

der oberste Gerichtshof wolle das bezirksgerichtliche Urtheil vom 29. Sept. l. Js. vernichten die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verweisen und den Eintrag des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Bei der oberstrichterlichen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben sei.

Bei Aufnahme von Bestimmungen über den Schutz der äußerlichen Feier der Sonn- und Festtage in die bayerische Strafgesetzgebung ist von dem Grundsatze ausgegangen worden, daß,

wenn die Voraussetzungen dieser Feier in einem bestimmten Orte nach der konfessionellen Eigenschaft desselben gegeben sind, gewisse im V.-O. Wege zu bezeichnende Handlungen und Beschäftigungen, welche eine Störung dieser Feier herbeiführen könnten im ganzen Umfange des Ortes und von allen Bewohnern desselben, nicht etwa nur von den Mitgliedern der betr. Confession unterlassen werden müssen. In Anwendung dieses Grundsatzes ist in der zum Vollzuge des Art. 105 des P.-St.-G.-B. ergangenen allh. V. O. vom 30. Juli 1862 in §. 2 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, daß sich dieser besondere staatliche Schutz der äußerlichen Feier in katholischen Orten insbesondere auf den Frohnleichnamstag, in protestantischen Orten auf den Charfreitag erstrecken solle, während für confessionell gemischte Orte bei allenfallsigem Mangel besonderer Vereinbarung lediglich eine Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des §. 82 der II. Verf. Beil. für ausreichend erachtet wurde.

Von einer bestimmt hervortretenden confessionellen Eigenschaft eines Ortes läßt sich aber nur dann sprechen, wenn die überwiegende Anzahl der ständigen Bewohner einem und demselben Glaubensbekenntnisse angehört. Ist dieses nicht der Fall, steht vielmehr die Zahl der Bekenner verschiedener Confessionen in einer und derselben Gemeinde in dem Verhältnisse der vollständigen oder doch wenigstens annähernden Gleichheit, dann kann bei der leicht eintretenden Möglichkeit der Aenderung des Zahlenverhältnisses nicht mehr von einer auf Zustände von voraussichtlich bleibender Dauer sich stützenden Eigenschaft gesprochen werden, vielmehr wird ein solcher Ort in der gewöhnlichen Sprachweise als ein konfessionell gemischter bezeichnet.

Es ist nicht nachweisbar, daß in Art. 105 des P.-St.-G.-B. und in der auf Grund dieses Artikels erlassenen allh. V.-O. mit diesem Ausdrucke ein von der gewöhnlichen Sprachweise abweichender Begriff habe verbunden werden wollen, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes dieser äußerlichen Feier nach der confessionellen Eigenschaft des Ortes im Ganzen und in diesem Falle ohne Beschränkung auf die Mitglieder desselben Religionsbekenntnisses bemessen wurde für die Annahme, daß der desfallsige Begriff keineswegs in einer erweiterten den Zweck der getroffenen Bestimmungen großen-

theils wieder vereitelnden Bedeutung habe genommen werden wollen.

Die Annahme des k. Bezirksgerichts, daß für den Begriff eines confessionell gemischten Ortes der Umstand entscheidend erscheine, daß die Angehörigen der in einem Orte befindlichen verschiedenen Religionsgesellschaften je in einem besonderen auch äußerlich erkennbaren Verbande, nämlich in einer förmlichen Kirchengemeinde — §. 88 der II. Verf. Beil. — leben, entbehrt jeder Begründung. Die Gleichberechtigung der im Königreich Bayern gesetzlich anerkannten Kirchengesellschaften entsteht keineswegs erst durch die Vereinigung der Mitglieder einer solchen Gesellschaft zu einer eigenen Kirchengemeinde, ist vielmehr ohne alle Rücksicht hierauf, in §. 24 der II. Verf. Beil. im Allgemeinen anerkannt. Es erscheint sohin das hieraus gezogene Argument hier umsoweniger am Platze, als bei Anwendung der oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsfeier von einer Bevorzugung einer Confession vor der andern nicht im Entferntesten die Rede sein kann, indem das oben als allein zuverlässig und maßgebend bezeichnete Kriterium für die Beurtheilung des confessionellen Charakters eines Ortes je nach den gegebenen Voraussetzungen auf die eine wie auf die andere Religionspartei Anwendung findet.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a/S. hat daher dadurch, daß es ungeachtet des im erstrichterlichen Urtheile festgestellten und in II. Instanz nicht widerlegten thatsächlichen Umstandes eines wesentlich überwiegenden Zahlenverhältnisses der katholischen Einwohnerschaft in Kissingen gegen die daselbst wohnenden sonstigen Confessionsverwandten auf die in der Handlungsweise der Beschuldigten liegende Störung der in Kissingen stattgefundenen Frohnleichnamsfeier die Strafbestimmung des Art. 105 des P.-St.-G.-B. nicht zur Anwendung brachte, das Gesetz verletzt und war daher unter Vernichtung des ergangenen freisprechenden Urtheils die nochmalige Verhandlung und Aburtheilung der Sache anzuordnen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes vom zweiten Dezember achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor v. Zink; die Räthe

Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Miller, Künßberg, Schebler, Staatsanwalt Haubenschmied und Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Hilgard, Kammerknecht, Kalb, Miller, Künßberg, Schebler.

Mayer.

Erkenntnisse in Competenzconflicten.

Das Regierungsblatt für das abgelaufene Jahr 1864 enthält eine Reihe von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes des Königreichs über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden. Bei den nachaufgeführten Erkenntnissen war die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch Streitsachen aus dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens hervorgerufen worden.

I. Erk. vom 9. Dez. 1863. Nr. 2. S. 30 ff. des R.-Bl. v. J. 1864. — In der Streitsache des k. Fiscus gegen die Kirchen- und Pfarrstiftung Nassenfels wegen Zehentbaulast, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken betreffend, wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Gerichte competent seien.

Aus den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben:

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der Baupflicht, soferne dieselbe auf dem Zehent haftet, spricht sich in Art. 12 bezüglich der Competenz dahin aus, daß die quantitative Feststellung durch die Distrikts-Polizeibehörden zu erfolgen habe. Diese Spezialbestimmung geht unzweifelhaft von der Voraussetzung aus, daß der rechtliche Ursprung der Baupflicht als einer auf dem Zehent fundirten Last, sowie die rechtliche Natur des onerirten Zehents als eines laicalen oder clericalen bereits feststehe, weil ein anderer Titel oder Rechtsgrund die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ausschließt, und sowohl nach den früheren Gesetzen, als auch insbesondere nach Art. 4 die Ausdehnung der Belastung je nach der Zehentbeschaffenheit eine verschiedene ist.

Die Streitigkeiten über diese Momente eignen sich vor die Civiljustiz-Gerichte, da sie wesentliche Bestandtheile des concreten

Rechts und den Umfang der Bauverpflichtung selbst mit betreffen, somit nicht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch nach ausdrücklicher Bestimmung des mit dem obigen Gesetze in Verbindung stehenden Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 Art. 20 den Gerichten vorbehalten sind.

II. Erk. vom 26. Juli 1864. Nr. 39. S. 971 u. ff. des Reg.-Bl. — In Sachen des Magistrats von Geiselhöring gegen den Maurer Joseph Haas von dort wegen executiver Beitreibung rückständiger Schulgelder, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksamte und dem k. Landgerichte Mallersdorf betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Aus den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben:

Nach Art. 5 Abs. 6 des Ges. vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., haben die Gemeindeverwaltungen die Schulgelder einzuheben, und sind ihnen auch nach dem folgenden Abs. 7 zunächst die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung derselben je nach den örtlichen Verhältnissen überlassen; außerdem aber ist hiebei auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeindeumlagen hingewiesen.

In Bezug auf das Recht zur Einhebung der Schulgelder kann allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zunächst nicht beanstandet werden, wie denn selbst die Entscheidung der Streitigkeiten in Ansehung dieser Reichnisse nur den Verwaltungsbehörden und Stellen zukommt, sie mögen verordnungsmäßige oder hergebrachte sein, soferne letztere nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, die allein vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen würden. Allein wenn der Pflichtige die Zahlung nicht freiwillig leistet, es vielmehr auf einen Zwang ankommen läßt, so ist nach Art XIII des Umlagen-Gesetzes, dessen bestimmte Vorschriften keine weitere Interpretation erheischen, der Vollzug dieses Zwanges stufenweise in zwei Abtheilungen derart getheilt, daß, falls die betreffende Gemeindeverwaltung die Einhebung des liquid bestehenden Schulgeldrückstandes vergeblich versucht hat, und auch durch die ihr gesetzlich eingeräumte Executionsart eine Zahlung nicht zu bewirken vermag, sofort die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung anzugehen ist. Damit geht aber die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde oder Stelle durchaus nicht auf das angerufene Gericht über, da die Thätigkeit dieses Gerichts sich blos auf einen erneuerten Zahlungsbefehl mit Androhung der beantragten Execution erstreckt, und dann bei seinem

Vollzuge der Execution wie ein nach Gerichts-Ordnung Cap. 18 §. 2 Nr. 2 und 3 requirirtes Gericht außer der Frage über den Modus der Execution keine weitere Cognition von der Sache selbst zu nehmen hat, diese vielmehr nach wie vor immerhin der betreffenden Verwaltungsbehörde oder Stelle vorbehalten bleibt.

Damit erscheint auch die nach der Ministerialentschließung vom 19. März 1863 für die Verwaltungsbehörden rücksichtlich der Schulgeldrückstände in Anspruch genommene Zuständigkeit in der Hauptsache gewahrt.

III. Erk. vom 14. November 1864. Nr. 59 S. 1579 ff. des R.-Bl. — In der Streitsache der Schulfondsstiftung und Gemeindeverwaltung Großweil gegen den Schwaighofbesitzer Johann Enzensberger wegen Umlagenforderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit dem k. Landgerichte Weilheim betr., wurde zu Recht erkannt:

daß die Verwaltungsbehörden competent seien.

Aus den Motiven wird hervorgehoben:

Nach Art. IX und XIV des Gesetzes über die Umlagen vom 22. Juli 1819 gehört die Anordnung und Regulirung der Umlagen zum Wirkungskreise der Verwaltung und die Beschwerden hierüber sind im Administrativwege zu bescheiden.

Ausnahmsweise hat zwar das Gesetz Art. XIII lit. c. die ordentlichen Gerichte des Beitragspflichtigen als Executionsbehörde bezeichnet, es ist jedoch dort vorausgesetzt, daß die Zahlungspflicht nebst der Ziffer bereits festgestellt vorliegt, und die sub lit. a und b bezeichneten Executionsarten erschöpft worden sind.

IV. Erk. vom 14. November 1864. Nr. 59 S. 1585 ff. des R.-Bl. — In der Streitsache der Gemeindeverwaltung Iffelsdorf gegen Johann Baptist Scharner, Bauern von Unterstembach, wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg mit dem k. Landgerichte Nabburg betreffend, wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache, soweit solche Gemeindeumlagen und Schulgeld betrifft, die Verwaltungsbehörden competent seien.

Die Entscheidungsgründe enthalten im Wesentlichen die nämliche Rechtsausführung, wie in den unter Ziffer II und III angegebenen Fällen.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. Dezember v. Js.

die protestantische Pfarrei Waldmohr, Dekanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Hinzweiler, Dekanats Lauterecken, Georg Wilhelm D'Alleux; die protestantische Pfarrei Wachenheim, Dekanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor in Pirmasenz, Johannes Dannheimer zu verleihen, und demselben zugleich die Dekanatsfunktion für den Dekanatsbezirk Dürkheim zu übertragen;

unterm 15. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Simon Maurer, Cooperator in Greding, Bezirksamts Beilngries, zu übertragen;

unterm 17. Dezember v. Js.

den Adjunkten am botanischen Garten und Ehrenprofessor an der k. Universität München, Dr. Rudolph Philipp Zöller, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor für Pharmazie und Pharmakognosie in der philosophischen Facultät der k. Universität Erlangen zu ernennen;

unterm 20. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Obenhausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Franz Seraph Ammon, Pfarrer in Hopferbach, Bezirkamts Oberdorf, die katholische Pfarrei Uebersfeld, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Georg Hirschberger, Beneficiat in St. Maria Loretto, Bezirksamts Sonthofen, das Kaplaneibeneficium in Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Joseph Haggenmüller, Kaplan in Kimratshofen, Bezirksamts Memmingen, das Incuratbeneficium zu U. L. Frau in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Franz Joseph Veit, Beneficiat in Deisenhofen, Bezirksamts Dillingen zu übertragen; ferner die Stelle eines Seminarlehrers für Musikunterricht am Schullehrer-Seminar zu Lauingen dem bisherigen Seminar-Schullehrer daselbst, Otto Zeitlmann in widerruflicher Weise zu übertragen;

unterm 21. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Mödingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joseph Anton Baumeister, resignirter Pfarrer und Katechet in dem Frauenkloster-Institute zu Mödingen zu übertragen;

unterm 22. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Paar, Bezirksamts Friedberg, dem

Priester Joachim Schuhmann, Beneficiumsvicar in Hopferau, Bezirksamts Füssen, zu übertragen;

unterm 23. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Karlshuld, Bezirksamts Neuburg a/D., dem seitherigen Kaplan daselbst, Priester Ulrich Maier,

unterm 24. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Gleisweiler, Bezirksamts Landau, dem Priester Franz Xaver Schermer, Pfarrer in Herxheimweiher, desselben Bezirksamts zu übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 27. Dezember v. Js.

die erledigte Lehrstelle der II. Klasse an der isolirten lateinischen Schule zu Neustadt a/A. dem geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Assistenten an der Studienanstalt Ansbach, Adolph Westermayer in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Erledigte Pfarreien:

die katholische Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, mit einem Ertrage von 700 fl.;

die katholische Pfarrei Walpertskirchen, Bezirksamts Erding, mit einem Reinertrag von 2258 fl. 15 kr.;

die katholische Pfarrei Neukirchen St. Christoph, Bezirksamts Vohenstrauß, mit einem Reinertrage von 574 fl. 35 kr.;

die katholische Pfarrei Ehingen, Bezirksamts Wertingen, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1257 fl. 6 kr. 1 dl.;

die katholische Pfarrei Wartenfels, Bezirksamts Stadtsteinach, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 872 fl. 53 kr. —

Gestorben:

der quiescirte Studienlehrer Michael Ernst zu München am 25. November v. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Wörler von Wartenfels, Bezirksamts Stadtsteinach, am 22. Dezember v. Js.;

der k. quiescirte Ministerialrath im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Geheimrath Johann Baptist von Mehrlein, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 25. Dezember v. Js. zu München.

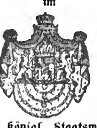
Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt

für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. Nr. 2. 18. Januar 1865.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die

Sonn= und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Localschulinspection oder Stadtbezirksinspection einen die öffentliche Sonn= und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn= und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Districtsschulinspectors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn= und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Localschulinspectoren oder Stadtbezirks=

inspectoren nach erholter Mitzeichnung der Districtsschulinspectoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Localschulcommissäre.

§. 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn= und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulcommissionen oder Districtsschulinspectionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Districtspolizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissär oder dem Districtsschulinspector zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn= und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn= und Feiertagsschule ersetzenden Privat=Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn= und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn= und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Nr. 11976.

Nr. 6.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dann die sämmtlichen Distriktspolizei- und Distriktsschul-Behörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die sämmtlichen obengenannten Stellen und Behörden werden auf die im Regierungsblatte Nr. 1 vom 7. ds. Mts. S. 5

publicirte und in der gegenwärtigen Nummer des Ministerialblattes abgedruckte Königlich Allerhöchste Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend vom 31. v. Mts. und Js. mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich die pünktliche und gewissenhafte Durchführung derselben angelegen sein zu lassen, und bleibt es insbesondere jeder Kreisregierung, K. d. J., anheimgegeben, wie schon in der Ministerialentschließung vom 17. Mai v. Js. Nr. 3028 bemerkt wurde, diese Verordnung mit den für ihren Regierungsbezirk erforderlichen besonderen Vollzugsvorschriften zu versehen.

Im Allgemeinen werden hierüber folgende Erläuterungen gegeben:

1) Die Verordnung umfaßt Beginn, Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der männlichen und weiblichen Jugend und schließt sich im Wesentlichen an die bisher geltenden Bestimmungen an. Insbesondere wurde diese Schulpflicht ausdrücklich als Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit bezeichnet, weil bisher theilweise die irrthümliche Ansicht bestand, und zur Geltung gebracht wurde, als ob nur eine Sonntags- nicht aber auch eine Feiertagsschule bestehe, während doch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 Ziff. 1 (Regierungsblatt v. J. 1803 S. 737), wodurch dieses Institut in's Leben gerufen wurde, die Sonntagsschulen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) abgehalten werden sollen, auch in den späteren hierauf bezüglichen Erlassen entweder der Ausdruck Sonn- und Feiertagsschule gebraucht, oder bald von einer Sonntags- bald von einer Feiertagsschule gesprochen wird, und ebenso die Schüler bald als Sonntags-, bald als Feiertagsschüler bezeichnet werden.

2) §. 1 der Verordnung setzt den Beginn und den Abschluß der Sonn- und Feiertagsschulpflicht fest.

Um die bisherigen Voraussetzungen des Aufhörens der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit „sechzehntes Lebensjahr und erfolgreiches Bestehen der Schlußprüfung" in eine richtige und jeden Widerspruch ausschließende Verbindung zu bringen, wurde der

Nachdruck nicht mehr auf Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs, sondern auf das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gelegt, und deshalb die Fassung so gewählt, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit ihren Abschluß zu finden hat durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schlußprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurücklegt. Unter dem hier in Frage kommenden Jahre ist nicht das Schul- sondern das Kalenderjahr zu verstehen.

Hiedurch ist ein für allemal ein fester Termin bestimmt, von welchem an die Schulpflicht ihr Ende erreicht, und kann der Fall nicht mehr vorkommen, daß Schüler, obschon sie die Entlassungsprüfung bestanden hatten, dessenungeachtet schulpflichtig verblieben, weil ihnen noch einige Monate an dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre abgingen.

Hat der Schulpflichtige zur Zeit der Prüfung noch nicht ganz das sechzehnte Lebensjahr erreicht, so ist um so strenger auf Erfüllung der Anforderungen der Prüfung zu bestehen.

3) In §. 2 ist die Verbindlichkeit zum anhaltenden Schulbesuche während des Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ausgesprochen.

Derselbe darf nur eine Unterbrechung erleiden in den vorschriftsmäßigen Ferien und an den höchsten Festen des Kirchenjahres (Oster-, Pfingstsonntage, dem Weihnachts-, Frohnleichnamsfeste) dann an dem örtlichen Kirchweihfeste, an welchen Tagen nach den Berichten der Kreisstellen fast allenthalben die Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule bisher nicht stattgefunden hat.

Ferner sind hier die Fälle vorgesehen, in welchen eine Befreiung vom Schulbesuche stattfindet, wenn nämlich der Schulpflichtige eine höhere Lehranstalt (wohin schon die Gewerbs- und Lateinschulen zu zählen sind) besucht, oder wenn er einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht genießt, wozu er jedoch der Erlaubniß der Ortsschulbehörde, der Lokalschul- oder Stadtbezirksinspection, in der Pfalz der Ortsschulcommission bedarf.

4) Der §. 3 handelt von den Anforderungen, welche an die zu Entlassenden bei der Schlußprüfung gestellt werden sollen.

Auf eine besondere Aufzählung derselben im Einzelnen konnte schon wegen der Ungleichförmigkeit der in den einzelnen Kreisen und Districten geltenden Unterrichtspläne, dann aber auch wegen der verschiedenen Stufen, auf welchen die einzelnen Schulen dieser Gattung stehen, nicht eingegangen werden.

Das Nähere hierüber ist in den von den Kreisregierungen zu erlassenden Vollzugsvorschriften zu bestimmen.

5) Der §. 4 handelt von denjenigen Schulpflichtigen, welche bei der Austrittsprüfung keine genügenden Kenntnisse zeigen. Das Anhalten derselben zu weiterem Schulbesuche ergibt sich aus der Nothwendigkeit der Theilnahme an der Prüfung und der Bedeutung, welche derselben beigelegt wird.

Das Urtheil über die Verlängerung des Schulbesuchs wurde mit Hinblick auf §. 20 der Amtsinstruction für die Localschulinspectionen vom 15. September 1808 (Rggs.-Bl. v. J. 1808 S. 2493) den Districtsaufsichtsorganen vorbehalten, auf dem Lande und in den kleineren Städten, den Districtsschulinspectoren, in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, nach der Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839 (Döllinger Verordnungen-Sammlung neue Folge, Bd. 24 S. 316) den Stadtschulreferenten, in der Stadt München nach der Ministerialentschließung vom 11. März 1825 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 1122) dem Localschulcommissär.

Wenn in einer unmittelbaren mit einer Schulcommission versehenen Stadt noch kein eigener Stadtschulreferent aufgestellt ist, hat dieß ehestens zu geschehen.

Hinsichtlich des nachträglichen Schulbesuchs wurde als Maximum die Dauer eines Jahres festgesetzt. Innerhalb dieser Grenze ist es den Districtsaufsichtsbehörden freigelassen, mit Rücksicht auf den mehr oder minder fleißigen Schulbesuch und das religiös sittliche Betragen der Betheiligten das Entsprechende zu verfügen.

Dieses Maximum darf aber keinen Falls überschritten werden,

auch wenn nach Ablauf desselben die Kenntnisse der Schüler nicht vollständig zufriedenstellen.

6) Die §§. 5 und 6 enthalten die Modalitäten der Entlassung und die Vorschriften über Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine, sowie über die Frist, innerhalb welcher letztere zu erfolgen hat.

Die Form der bisherigen Ausfertigung wurde beibehalten.

Hiernach sind die Entlaßscheine von den Localschulinspectoren, in Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, von den Stadtbezirksinspectoren auszufertigen, von den Districtsschulinspectoren jedoch und in den genannten Städten von den Stadtschulrefenten, in München von dem Localschulcommissär mitzuzeichnen.

Die Aushändigung hat von den Localschul- beziehungsweise Stadtbezirksinspektoren unter Ermahnung der Schüler zu einem ordentlichen Lebenswandel zu geschehen.

Die Frist der Zustellung wurde auf 14 Tage von dem Prüfungstage, beziehungsweise von dem Ablauf des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs an gerechnet festgestellt. Diese Frist ist genau einzuhalten, damit den Inconvenienzen, welche sich erfahrungsgemäß bisher aus der verspäteten Ausfertigung bezüglich der mit der Schulpflicht verknüpften gesetzlichen Folgen ergeben haben, vorgebeugt werde. Für die Entlaßscheine ist künftighin das in der Anlage beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

7) In §. 7 sind die Fälle vorgesehen, in welchen ausnahmsweise eine Befreiung von der Theilnahme an der ordentlichen Jahresprüfung und die Zulassung zu einer Separatprüfung bewilligt werden darf, nämlich bei nachgewiesener legaler Verhinderung an der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Prüfung und bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse, welche eine Entlassung aus der Schulpflicht vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung gerechtfertigt erkennen lassen.

8) Der §. 8 enthält das Nähere über die Zulassung zu solchen Separatprüfungen. Dieselbe wurde nach den bestehenden

Competenzverhältnissen den Districtsschulinspectionen und Stadtschulcommissionen vorbehalten, welchen daher von den Lokalschulinspectionen beziehentlich den Stadtbezirksinspectionen, in der Pfalz von den Ortsschulcommissionen die hierauf gerichteten Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

Bei Ausnahmsbewilligungen in den Fällen des §. 7 Ziffer 2, welche nach der Natur der Sache in das Gebiet der Dispensen fallen, hat ein Benehmen zwischen den Districtsschul-Inspectoren und den Districtspolizeibehörden einzutreten, da nach der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Districtsschulinspectoren und Districtspolizeibeamten betr. (Döllinger, Verordg.-S. Bd. IX S. 1071) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten zählt.

Dieses Benehmen fällt hinweg in den Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, weil in den letzteren formationsgemäß die Verwaltungsbehörde hinreichend vertreten ist.

Bei solchen Ausnahmsbewilligungen ist die größte Strenge vorgeschrieben. Es sind daher die hierauf gerichteten Gesuche gewissenhaft zu prüfen und nur dann willfährig zu bescheiden, wenn wirklich ganz außerordentliche Umstände nachgewiesen werden konnten. Hierunter ist beispielsweise der Fall zu rechnen, wenn der Schulpflichtige eine geraume Zeit vor dem Termine der Prüfung das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Es ist übrigens genau darauf zu achten, daß die Zulassung zu einer Separatprüfung keinenfalls gestattet werden darf, wenn der Zeitraum zwischen dieser Prüfung und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Schlußprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme der Prüfung hat von den Districtsschulbehörden zu geschehen.

Im Uebrigen ist die Anwendung der §§. 3—6 angeordnet. Es hat daher bezüglich der an die Schüler zu stellenden Anforderungen, bezüglich der Anweisung der nicht gehörig unterrichteten Schüler zu weiterem Schulbesuche, bezüglich der Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine dasselbe Verfahren einzu-

treten, wie bei den Schülern, welche sich der ordentlichen Jahresprüfung unterziehen.

9) Nach §. 9 sind diejenigen Schulpflichtigen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht genießen, hinsichtlich der Dauer und Beendigung der Schulpflicht denselben Vorschriften unterworfen, wie diejenigen, welche die Schule besuchen.

Solche Privatschüler haben sich daher gleichfalls der ordentlichen Jahresprüfung nach §. 1 oder in den Fällen des §. 7 einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und sind nur dann aus der Schulpflicht zu entlassen, wenn sie dieselbe genügend bestehen, außerdem aber zu weiterem Schulbesuche nach §. 4 anzuhalten. Die Entlaßscheine sind ihnen in derselben Weise auszufertigen und auszuhändigen, wie den übrigen Schülern; nur ist das beigefügte Formular des Entlaßscheines in seiner ersten Hälfte dahin zu modificiren, daß ihnen statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichts mit Erlaubniß der Localschulbehörde bezeugt wird.

10) Der §. 10 bezeichnet den Besitz des Entlaßscheines als das allein entscheidende Moment, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit für den Besitzer oder die Besitzerin aufgehört habe, und sie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, wohin der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches und die Einschränkungen des Art. 99 (Verbot des Besuches der Wirthshäuser ohne Erlaubniß der Aeltern oder deren Stellvertreter und ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze) zählen, nicht mehr unterworfen seien.

Hiemit ist auch für den Richter ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, um in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob das Ende der Schulpflichtigkeit eingetreten sei.

11) Der §. 11 enthält das Nähere über die Beschwerdeführung gegen die im Vollzuge der Verordnung ergangenen Verfügungen der Unterbehörden.

Beschwerden können erhoben werden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche nach Maaßgabe des §. 4, wegen Verweigerung der Zulassung zu einer Separatprüfung in den Fällen des §. 7, dann wegen verzögerter und selbstverständlich auch wegen verweigerter Aushändigung des Entlaßscheines.

Dieselben sind an die einschlägige Kreisregierung, K. d. Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

12) Der §. 12 bestimmt Beginn und Umfang der Wirksamkeit der Verordnung. Ersterer tritt mit dem Tage der Publication ein, letzterer erstreckt sich auf alle Landestheile des Königreichs.

Die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz, hatte zwar beantragt, daß diese Verordnung auf den dortigen Regierungsbezirk nicht ausgedehnt werden möge, weil bisher in der Pfalz die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das Erstehen einer besonderen Prüfung, sondern lediglich durch Zurücklegung des vorschriftsmäßigen Alters bedingt gewesen sei, und weil die Einführung einer solchen Prüfung und die dadurch bedingte Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflicht über das vorschriftsmäßige Alter bei der pfälzischen Bevölkerung nach ihrer Lebensweise, ihren Sitten und industriellen Verhältnissen eine bedeutende den bezweckten Erfolg vereitelnde Abneigung gegen das Institut der Sonntagsschule hervorrufen würde. Diesem Antrage konnte aber aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben werden:

Die Einrichtung des pfälzischen Schulwesens beruht im Wesentlichen auf denselben Bestimmungen, wie die Organisation des Schulwesens in den dießrheinischen Kreisen und ist namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1817 (Amtsblatt für die Pfalz S. 465) ausdrücklich verfügt worden: „Der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen eingerichtet werden.“ Alle von da an erlassenen generellen Bestimmungen hatten ohnehin in der Pfalz dieselbe Geltung, wie im diesseitigen Bayern. Es ist daher auch

die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschulen dort keine andere, als diesseits, und wurde insbesondere durch die Ministerialentschließung vom 10. Februar 1836 (Döllinger, Verordg.-S. Bd. IX S. 1503) der k. Regierung des Rheinkreises die vollständige Durchführung dieser heilsamen Institution ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Wenn daher dort bisher die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das erfolgreiche Erstehen der Prüfung bedingt wurde, so war dieß ein Mangel, der mit dem verordnungsmäßigen Stande sich nicht im Einklange befand.

Daraus kann aber eine Ausnahmsstellung für die Zukunft um so weniger abgeleitet werden, als auch durch Statuirung dieser Bedingung in der Pfalz die Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr hinaus, nur in seltenen Fällen, hier aber mit vollem Rechte, eintreten wird, als überdieß hiefür ein Maximum festgesetzt, und es in die Hand der Schulbehörden gelegt ist, ob und in wie weit die Verlängerung stattzufinden hat.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Directiven ist sich bei dem Vollzuge der Verordnung genau zu achten, und hievon auch den Ortsschulbehörden Kenntniß zu geben.

München, den 11. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Beilage ad Nr. 11976.

Aus dem Censurbuche vom Jahre 18 . . Nr. . . .

Zeugniß

über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule.

. . . . geboren den (Tag, Monat, Jahr) . . . zu . . . . Bezirksamts . . . . Confession, hat

die Werktagsschule zu . . . .
vom (Tag, Monat, Jahr) . . . . bis zum (Tag, Monat, Jahr) . . . . ., also . . . . . Jahre,

die Sonn- und Feiertagsschule und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht zu . . . .
vom (Tag, Monat, Jahr) . . . bis zum (Tag, Monat. Jahr) . . . . ., also . . . . Jahre
mit . . . . Fleiße besucht,
sich . . . . Kenntnisse erworben,,
ein . . . . Betragen gepflogen
und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen.

In den einzelnen Lehrgegenständen hat sich . . . selbe bei der Entlassung folgende Noten erworben:

Religionsunterricht . . . .
Lesen . . . .
Deutscher Sprachunterricht . . . . .
Schönschreiben . . . .
Rechtschreiben . . . .
Aufsätze . . . .
Mündliches Rechnen . . . .
Schriftliches Rechnen . . . .
Gemeinnützige Kenntnisse . . . . . .
Zeichnen . . . .
Handarbeiten . . . .

Bemerkungen:

. . . . . den (Datum) . . . 18 . .

. . . .
Localschulinspector (Stadtbezirksinspector). Schullehrer.

Mitgezeichnet . . . den . . . . . 18 . . . .
Districtsschulinspector (Stadtschul-Referent, Localschulcommissär)

Statistische Notizen.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist von Seite des k. Kriegsministeriums an die k. General- und Corps-Kommandos der Auftrag erlassen worden, alljährlich diejenigen Soldaten des jüngsten Zugangs zur Anzeige zu bringen, welche sich im Lesen, Schreiben und Rechnen gar nicht oder nur mangelhaft unterrichtet zeigen.

In der nachfolgenden Uebersicht finden sich die Prüfungs-Ergebnisse aus den letzten 5 Jahren zusammengestellt:

Regierungsbezirk	Conscribirte mit mangelhafter Schulbildung					
	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	Durchschnitt.
Oberbayern	15,0 %	10,0 %	10,2 %	9,2 %	7,8 %	10,4 %
Niederbayern	29,0 „	30,0 „	23,6 „	19,7 „	15,5 „	23,6 „
Pfalz	14,0 „	13,5 „	12,7 „	8,2 „	9,4 „	11,6 „
Oberpfalz und Regensburg	15,0 „	14,0 „	17,2 „	15,9 „	12,7 „	15,0 „
Oberfranken	11,0 „	8,0 „	8,7 „	7,0 „	5,1 „	8,0 „
Mittelfranken	9,0 „	6,5 „	7,6 „	4,8 „	4,4 „	6,5 „
Unterfranken u. Aschaffenburg	9,0 „	8,0 „	7,3 „	6,8 „	5,2 „	7,2 „
Schwaben und Neuburg	7,0 „	5,0 „	7,4 „	7,4 „	4,4 „	6,2 „

Nach diesem fünfjährigen Durchschnitt ergibt sich, daß von sämmtlichen eingereihten Conscribirten 11,0 Prozent eine mangelhafte Schulbildung erhalten hatten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt und in Zukunft in Thiemitz wohnenden Katholiken aus der protestantischen Pfarrei Geroldsgrün, Bezirksamts Naila, in die katholische Pfarrei Wallenfels, Bezirksamts Kronach, umgepfarrt werden.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. Oktober v. Js.

dem Schullehrer Mathias Zellner in Thann,

unterm 15. Oktober v. Js.

dem Schullehrer und Cantor Johann Friedrich Besold in Lanzendorf,

unterm 9. November v. Js.

dem Schullehrer Max Halder in Lautrach in Berücksichtigung ihrer seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unterm 17. November v. Js.

dem katholischen Stadtpfarrer Priester Konrad Danhauser zu Aichach, Bezirksamts gleichen Namens, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und allseitig verdienstlichen Wirksamkeit kostenfrei den Titel und Rang eines geistlichen Rathes und das Ehrenkreuz des Ludwigsordens,

unterm 25. November v. Js.

dem katholischen Stadtpfarrer Priester Jakob Schwindl bei St. Peter zu Straubing in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen die Ehrenmünze des Ludwigsordens,

unterm 14. Dezember v. Js.

dem Studienrektor und Gymnasialprofessor Dr. Franz Oelschläger zu Schweinfurt das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf, fassionsmäßiger Reinertrag 767 fl. 45 kr. 3 hl.;

die katholische Pfarrei Lutzmannstein, Bezirksamts Velburg, Reinertrag 700 fl.;

das Frühmeß-Beneficium zu Frickenhausen, Bezirksamts Ochsenfurt, Reinertrag 489 fl. 1 19/20 kr.;

das Hartnagel'sche Beneficium, Reinertrag 331 fl. 36 kr., und das Michael Mayer'sche Beneficium, Reinertrag 82 fl. 39 kr., beide an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München;

die katholische Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau, Reinertrag 1094 fl. 2 kr. 6 hl.;

die katholische Pfarrei Oberaybach (Oberaichbach), Bezirksamts Landshut, Reinertrag 1444 fl. 54 3/4 kr.

Gestorben:

der protestantische Pfarrer Karl Theodor Bente zu Freckenfeld, Bezirksamts Germersheim am 16. Dezember v. Js.;

Priester Heinrich Lenzbauer, Messeleser in Pörndorf, Bezirksamts Eggenfelden am 20. Dezember v. J.;

der protestantische Pfarrer Jakob Müller in Mimbach, Decanats Zweibrücken am 14. Dezember v. Js.;

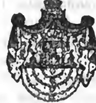
der protestantische Decan und Stadtpfarrer Karl Stöber zu Pappenheim, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael, am 6. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer, Priester Joseph Forster in Oberaybach, Bezirksamts Landshut am 30. Dezember v. Js.;

Domcapitular und Kreisscholarch Dr. Gottlieb Flatz in Würzburg, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 11. Januar l. Js.;

Domcapitular Dr. Andreas Müller, bischöflicher Sekretär und Official des Consistoriums in Würzburg am 12. Januar l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. Nr. 3. 1. Februar 1865.

Nr. 548. **Nr. 7.**

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheines, dann das k. protestantische Oberconsistorium.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Pastorirung der in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten als Expositus der einschlägigen protestantischen Pfarrämter zu Regensburg und Amberg ein Hilfsgeistlicher, resp. Reiseprediger, mit dem Sitze zu Schwandorf aufgestellt, und zur Begründung eines Fondes zur nachhaltigen Sustentation des aufzustellenden Hilfsgeistlichen eine allgemeine Collecte in sämmtlichen

protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines erhoben werde.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden hienach beauftragt, sich nunmehr wegen Veranstaltung dieser Collecte mit den einschlägigen kgl. protestantischen Consistorien zu Ansbach und Bayreuth in geeignetes Benehmen zu setzen, wobei bemerkt wird, daß die eingehenden Sammelgelder an das Secretariat der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, einzusenden sind, und genannte Stelle das Gesammterträgniß fraglicher Collecte seinerzeit berichtlich zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen hat.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium hat diese Entschließung in Erwiederung auf seinen Bericht vom 18. l. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Wissenschaft zu dienen.

München, den 23. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Koch.

Die Aufstellung eines Reisepredigers für die in der Oberpfalz zerstreut wohnenden Protestanten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 363. **Nr. 8.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, und die k. Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das von dem Lehrer Andreas Hockgeiger in Würzburg verfaßte, im Verlag der Ettlinger'schen Buchhandlung in Würzburg in I. Auflage zum Preise von 42 kr. in 1 Theile erschienene Werk: „Drittes Sprach- und Lesebuch für die Oberklassen katho-

lischer Volksschulen sowie für Sonntagsschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. Bb. Ziffer 5 im Anschlusse an das dortselbst eingetragene I. und II. Sprach- und Lesebuch von Hockgeiger und Hartung, sodann in dasselbe Verzeichniß Nr. II sub lit. B c. Ziffer 10 aufgenommen.

Hienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861 Nr. 2800 hinausgegebene Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 23. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Aufnahme des von Lehrer Andreas Hockgeiger in Würzburg verfaßten Werkes „Drittes Sprach- und Lesebuch" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 250.

Nr. 9.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dann an die Distriktsschulbehörden des Königreiches mit Ausnahme der Regierung und der Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die k. Regierung, K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg hat unterm 28. November v. Js. an die Schulbehörden ihres Regierungsbezirkes das nachstehend abgedruckte Ausschreiben erlassen, welches von dem unterfertigten k. Staatsministerium als vollständig zweckmäßig erachtet wird.

Die sämmtlichen obengenannten Stellen und Behörden werden deshalb hierauf zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung aufmerksam gemacht. — Den Ortsschulbehörden ist hievon Nachricht zu geben.

München, den 26. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Den Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel beim Schreibunterrichte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck ad Nr. 250.

Nr. pr. 4818. Nr. exp. 6839.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, den Gebrauch der im Heckmann'schen Verlage zu Mannheim erschienenen Unterlag-Schreib-Netze, welche den nachtheiligsten Einfluß auf das Sehvermögen der Kinder üben müssen, sowohl in den öffentlichen Schulen als den Privatanstalten hiedurch zu untersagen, und werden alle Schulbehörden angewiesen, die Beachtung dieses Verbots pflichtmäßig zu überwachen.

Würzburg, den 28. November 1864.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor:
gez. von Greßer.

Die Gefahr der Kurzsichtigkeit für Kinder durch Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel beim Schreib-Unterrichte betr.

gez. Kohlmüller.

Bekanntmachung,

die von der k. Universität Würzburg pro 1863/64 ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Im Nachstehenden werden die Ergebnisse der pro 1863/64 an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter den für das Studienjahr 1863/64 von den fünf Facultäten ausgestellten Preisthematen haben nur jene der theologischen und der philosophischen Facultät und zwar je Einen Bearbeiter gefunden.

I. Die theologische Facultät

hatte die Frage aufgestellt:

„Wie hat die christliche Moral den Genossenschaftsdrang des Arbeiterstandes zu beurtheilen? Kann derselbe durch Verwirklichung der sozialistischen und communistischen Systeme sein Ziel erreichen? Wie soll die Kirche den berechtigten Anforderungen desselben entgegenkommen?"

Das Urtheil der Facultät über diese ihr unter dem Motto:

„Nemini salus esse potest nisi in ecclesia"

zugekommene Abhandlung lautet dahin:

„Wenn gleich dem Verfasser bei seiner Beurtheilung der einzelnen Systeme nicht sämmtliche Originalschriften zu Gebote standen, so zeigt doch seine Arbeit eine sehr reiche und seltene Literaturkenntniß. Vor Allem aber zeichnet sie sich aus durch eine so gründliche Kritik und glückliche Combinationsgabe, sowie durch eine so geistvolle Auffassung der Kirche und der ihr zur Seite stehenden Mittel zur Lösung der socialen Frage, daß die Facultät dieselbe als des Preises würdig erkennen muß."

Als der Verfasser des Elaborats ergab sich der stud. theolog. Friedrich Eberl aus Unterkreuzberg.

II. Die philosophische Facultät,

welche als Thema aufgestellt hatte:

„Bischof Otto I. der Heilige von Bamberg in seinen Beziehungen zum deutschen Reiche,"

urtheilte über die darüber unter dem Motto:

„Ove no es nada — Forsan et haec olim meminisse juvabit";

eingelaufene Arbeit:

„daß derselben der Preis nicht zugesprochen werden könne, weil sie die Höhe und den Umfang der Aufgabe in der wünschenswerthen Weise nicht erfasse und dem Gegenstande eine wahrhaft fruchtbare und erschöpfende Behandlung nicht zu Theil werden lasse; — dagegen erkenne die Facultät den Fleiß und Eifer des Verfassers gerne rühmend an und spreche demselben, um ihn zur Fortsetzung seiner Studien zu ermuthigen, eine öffentliche Belobung zu."

Als Verfasser nennt sich der stud. philos. Georg Kram aus Dettelbach.

Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Januar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die protestantische Filialgemeinde Ehingen-Erlbach von dem Verbande der protestantischen Pfarrei Heuberg, Decanats Oettingen, losgetrennt, und zu deren selbstständigen Pastorirung ein ständiges Vicariat zu Ehingen errichtet werde.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. Dezember v. Js.

die erste protestantische Pfarrstelle in Creussen dem bisherigen Pfarrer zu Aschaffenburg, Decanats Würzburg, Christian Wilhelm

Karl Stobaeus zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle bisher verbundene Decanatsfunktion zu übertragen;

unterm 30. Dezember v. Js.
zu genehmigen, daß der Priester Dr. theolog. Johann Baptist Wirthmüller aus Haarpaint als Privatdocent in die theologische Facultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 31. Dezember v. Js.
die katholische Pfarrei Eggstetten, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Johann Baptist Schmidbauer, Curat in St. Salvator, Bezirksamts Griesbach,

die katholische Pfarrei Hohenpeissenberg, Bezirksamts Schongau, dem Priester Joseph Bangratz, derzeitigem Verweser derselben zu übertragen;

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Herbolzheim, Bezirksamts Uffenheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Martin, Pfarrer in Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein, verliehen werde;

die erledigte protestantische III. Pfarrstelle in Wunsiedel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Jobitz, Decanats Hof, Georg Friedrich Wilhelm Laubmann zu verleihen;

der von der Freiherrlich von Kreß'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, Johann Georg Fischer, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Kraftshof, Decanats Erlangen, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 1. Januar l. Js.
den früheren Privatdocenten an der Hochschule Heidelberg, Dr. Ludwig Nohl in München zum Ehrenprofessor für Geschichte und Aesthetik der Musik in der philosophischen Facultät der k. Universität München zu ernennen;

die katholische Pfarrei Günching, Bezirksamts Velburg, dem Priester Johann Miltner, Pfarrer in Großhebing, Bezirksamts Beilngries;

die katholische Pfarrei Hawangen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Karl Weiß, Pfarrer in Grünenbach, Bezirksamts Lindau, zu übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:
unterm 9. Januar l. Js.
die an der Latein- und Realschule in Fürth errichtete neue

Lehrstelle dem geprüften Lehramtscandidaten Hugo Richter von Hof in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 12. Januar l. Js.

der Studienlehrer Karl Ludwig Krafft in Neustadt an der Haardt, unter Vorbehalt seiner widerruflichen Diensteseigenschaft aus der Lehrstelle der I. Klasse der dortigen Lateinschule in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst berufen, auf die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule zu Neustadt a. H. der Studienlehrer Franz Krupp in Kusel versetzt und die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Kusel dem geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Speier, Adolph Ullerich in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Wiesau, Bezirksamts Tirschenreuth, fassionsmäßiger Reinertrag 717 fl. 49 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 12. Januar l. J., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Reichersbeuern, Bezirksamts Tölz, fassionsmäßiger Reinertrag 747 fl. 37 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 17. Januar l. J., Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Dietramszell, Bezirksamts München rechts der Isar, fassionsmäßiger Reinertrag 916 fl. 41 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 20. Januar l. J., Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer, Priester Michael Scheibler in Teuerting, Bezirksamts Kelheim, am 1. Dezember v. J.;

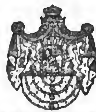
der quiescirte Seminar-Musiklehrer Friedrich Kempter in Lauingen am 16. Dezember v. J.;

der katholische Pfarrer, Priester Simon Kiesel in Dietramszell, Bezirksamts München rechts der Isar, am 10. Januar l. J.;

der Curatbeneficiat des St. Georgen-Beneficiums in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, Priester Robert Fischler am 11. Januar l. J.;

der Domcapitular, bischöfliche geistliche Rath und Kreisscholarch Johann Kaspar Endres in Eichstädt am 21. Januar l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. Nr. 4. 14. Februar 1865.

Inhalt:

Nr. 687.

Nr. 10.

An die sämmtlichen königl. Regierungen, K. d. Innern, dann die k. Studienrectorate und Subrectorate des Königreiches.

**Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Die zweite Auflage des Buches

Abriß der bayerischen Geschichte von Dr. Heinrich Dittmar. Heidelberg, Universitätsbuchhandlung von Karl Winter. 1864

ist unter die zum Gebrauche in den Studienanstalten gebilligten Bücher aufgenommen und in das Verzeichniß der letzteren — Abtheilung VI a und b — eingestellt worden.

Hienach sind die Verzeichnisse durch den entsprechenden Nachtrag zu ergänzen. —

München, den 28. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Abriß der bayerischen Geschichte von Dittmar betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 466.

Nr. 11.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und die sämmtlichen k. Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das I., II. und III. Sprach- und Lesebuch von Heinisch und Ludwig (Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg) ist in einer neuen, verbesserten, von dem Domcapitular und Dompfarrer Dréer in Augsburg bearbeiteten Auflage für katholische Schulen erschienen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich die bereits ertheilte Erlaubniß zum Gebrauche des genannten Werkes in den katholischen Schulen auch auf die umgearbeitete Ausgabe von Dréer erstreckt, und daß hienach die in dem Verzeichnisse II der für die Schüler an den katholischen Schulen genehmigten Lehrmittel sub lit. B. a. Ziffer 1 und 2, B. b. Ziffer 7 und B. c. Ziffer 4 enthaltenen Einträge zu ergänzen sind.

München, den 31. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Sprach- und Lesebücher von Heinisch und Ludwig betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 879.

Nr. 12.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dann die Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Schulbezirken des Königreiches fortwährend eine bedeutende Anzahl von Schulversäumnissen vorkommt und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, „die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr." (Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1588) nicht allenthalben wirksam vollzogen werden.

Da ein gedeihlicher Unterricht vor Allem durch einen ordentlichen und regelmäßigen Schulbesuch bedingt ist, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und hiezu Nachstehendes zu bemerken:

1. Die Local- und Stadtbezirks-Schulinspektionen haben strenge darüber zu wachen, daß die im §. 1 der obigen Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse über die Versäumnisse des Besuches der Werk- und Feiertagsschule und des öffentlichen Religionsunterrichtes genau geführt und ihnen allmonatlich zur Vorlage gebracht werden. Ebenso haben die genannten Behörden, in der Pfalz der Vorstand der Ortsschulcommission, dafür Sorge zu tragen, daß die vorschriftsmäßige Verhandlung hierüber nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung längstens in der am zweiten Sonntage jeden Monats abzuhaltenden Schulsitzung stattfindet.
2. Bei Prüfung der Entschuldbarkeit der constatirten Schulversäumnisse ist mit gewissenhafter Strenge zu verfahren. Als giltiger Entschuldigungsgrund darf insbesondere nicht der Umstand angenommen werden, daß das schulpflichtige

Kind zu Haus- oder Feldarbeiten u. dgl. unentbehrlich gewesen sei.

3. Gegen Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn der säumigen Schulpflichtigen können nur die im §. 2 Abs. 1 angeordneten Geldstrafen, nicht aber Ermahnungen oder Zurechtweisungen verfügt werden; die letzteren Strafmittel sind nur gegen säumige Sonn- und Feiertagsschulpflichtige, denen ein Verschulden zur Last fällt, zulässig, wie im §. 2 Abs. 2 ausdrücklich bemerkt ist.

4. Die zwangsweise Beitreibung der nach §. 3 Abs. 1 der Verordnung von den Gemeindebehörden einzuhebenden Geldstrafen hat in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 19. März 1863 Nr. 1696 zu geschehen, welche in dieser Richtung durch das vom obersten Gerichtshof als Competenzconfliktssenat erlassene Erkenntniß vom 26. Juli 1864 (Regierungsblatt 1864 Seite 971) nicht als aufgehoben zu erachten ist, wie in dem generalisirten Erlasse vom 6. Dezember v. Js. Nr. 9061 (Ministerialblatt Nr. 1, Seite 4) des Näheren erörtert wurde.

   Hiernach haben die Gemeindeverwaltungen, wenn sie mit den ihnen zustehenden Zwangsmitteln den Strafbetrag beizutreiben nicht im Stande sind, sich an die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu wenden, welche ebenso berechtigt als verpflichtet ist, die Beitreibung mit exekutivem Zwange vorzunehmen.

   An denjenigen Orten aber, an welchen Localpolizeibehörden bestehen, die mit den Befugnissen der Distriktspolizeibehörden ausgestattet sind, (Art. 33 des Polizeistrafgesetzbuches) ist die executive Beitreibung von diesen Behörden zu vollziehen.

5. Die wegen schuldbarer Versäumnisse Eltern oder deren Stellvertreter und Sonn- und Feiertagsschüller oder Schülerinnen nach §. 2 Abs. 1 und 2 treffenden Strafen sind keinenfalls mehr als zweimal zu verhängen.

   Bei der dritten strafbaren Versäumniß müssen nach Vorschrift des §. 4 die säumigen Eltern oder deren Stell-

vertreter, beziehungsweise die säumigen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen von den Ortsschulbehörden den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zur Warnung vor weiteren Versäumnissen angezeigt werden.

Diese Warnungen sind nach §. 5, längstens binnen 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung zu ertheilen und hievon ohne Verzug die Ortsschulbehörden in Kenntniß zu setzen.

6. Tritt nach dieser Verwarnung wieder eine strafbare Versäumniß ein, so ist die in §. 6 angeordnete strafpolizeiliche Einschreitung gegen die Schuldigen sofort und unnachsichtlich von den Local- oder Stadtschulinspectionen, in der Pfalz von den Ortsschulcommissionen, zu veranlassen.

Es wird der pünktlichste Vollzug dieser Vorschriften von Seite der Schulbehörden und der Distriktspolizeibehörden gewärtigt.

Säumige Ortsschulbehörden sind durch ernstliche Ermahnungen und Zurechtweisungen zur genauen Befolgung derselben anzuhalten, eventuell der Kreisstelle zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Bei Gelegenheit der ordentlichen, wie außerordentlichen Schulvisitationen ist auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk zu richten, und haben sich die Visitatoren durch Einsicht und Controle der Absentenlisten und der Schulsitzungsprotokolle zu überzeugen, ob den bestehenden Anordnungen vollständig nachgekommen wird.

Den Ortsschulbehörden ist von vorstehender Entschließung Kenntniß zu geben.

München, den 1. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

**

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt und in Zukunft in dem Weiler Stephansberg, Gemeinde Haidt, Bezirksamts Kitzingen, wohnenden Katholiken aus der protestantischen Pfarrei Kleinlangheim, desselben Bezirksamts, in die katholische Pfarrei Stadtschwarzach, Bezirksamts Volkach, umgepfarrt werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde unterm 2. Februar l. J. die Umpfarrung des Loiper-Anwesens in Stamham aus der katholischen Pfarrei Altenerding in jene von Aufkirchen, beide Bezirksamts Erding genehmigt.

In Nr. 5 des Reg.-Blattes vom Jahre 1865 ist das Verzeichniß der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde pro 1864/65 begnadigten Bewerber veröffentlicht.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Altenbuch, Bezirksamts Landau a./J., dem Priester Jakob Gangkofer, Pfarrer in Kollbach, Bezirksamts Eggenfelden;

unterm 5. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Viechtach, dem Priester Wolfgang Obermair, Beneficiat in Obereulenbach, Bezirksamts Kelheim; die katholische Pfarrei Waltendorf, Bezirksamts Bogen, dem Priester Georg Wolferseder, Expositus in Huldsessen, Bezirksamts Eggenfelden, zu übertragen, und zu genehmigen, daß das Gerhardinger'sche Beneficium in Vilshofen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Passau dem dortigen Kooperator, Priester Alois Henneberger, verliehen werde;

unterm 6. Januar l. Js.

die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht am Gymnasium und an der lateinischen Schule in Freising mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors in widerruflicher Weise dem

Priester Willibad Rausch; die katholische Pfarrei Thann, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Martin Gradl, Pfarrvicar in Beuerbach, Bezirksamts Griesbach; das Frühmeßbeneficium in Holzheim, Bezirksamts Neu-Ulm dem Priester Joseph Jäckle, Beneficiat in Weissenhorn, Bezirksamts Illertissen, zu übertragen;

unterm 7. Januar l. Js.

dem praktischen Arzte Dr. Wilhelm Brattler in Freising, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, die Enthebung von der Funktion als Privatdocent bei der medizinischen Facultät der Universität München zu bewilligen, und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kusel, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Lauer, verliehen werde;

unterm 9. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Weiler, Bezirksamts Lindau, dem Priester Franz Joseph Schmid, Dechant und Pfarrer zu Burgberg, Bezirksamts Sonthofen; die katholische Pfarrei Wolfstein, Bezirksamts Kusel, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dr. Philipp Hammer, zu übertragen;

unterm 12. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Manching, Bezirksamts Neuburg a. D., dem Priester Michael Penzinger, Pfarrer in Finningen, Bezirksamts Dillingen;

unterm 13. Januar l. Js.

das Frühmeß- und Schulbeneficium in Pfaffenhofen, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem dortigen Stadtmagistrate nominirten Priester und derzeitigen Verweser desselben, Franz Xaver Weber, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle in Zeiskam, Dekanats Germersheim, dem bisherigen Professor des Religions- und Geschichtsunterrichtes, dann der hebräischen Sprache für die protestantischen Schüler an dem Gymnasium und der Lateinschule zu Speier, Jakob Bickerich;

unterm 14. Januar l. Js.

die erledigte Stelle des Subregens in dem Georgianischen Klerikalseminare zu München dem Priester Andreas Schmid; Kaplan in Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, das Schulbeneficium zu Raenkam, Bezirksamts Cham, dem Priester Johann Baptist Schmid, Kooperator in Schönthal, Bezirksamts Waldmünchen, zu übertragen;

unterm 16. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß die Lehrstelle des Religions- und Geschichts-Unterrichtes für die katholischen Schüler am Gymnasium zu

Speier mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors, dann der damit verbundene Unterricht in der hebräischen Sprache dem Priester Dr. Ferdinand Janner aus Hirschau in widerruflicher Weise übertragen werden; die katholische Pfarrei Heltersberg, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Peter Güttinger, Pfarrverweser in Bundenthal, desselben Bezirksamts;

unterm 17. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Adam Damm, zu übertragen;

unterm 19. Januar l. Js.

dem k. Schulrath und Studienrektor Dr. Johann Christoph von Held in Baireuth die nachgesuchte Enthebung von der Funktion eines Kreisscholarchen für den Regierungsbezirk Oberfranken unter allerhuldvollster Anerkennung seiner seit dreißig Jahren in dieser Funktion geleisteten treuen, eifrigen und erfolgreichen Dienste zu bewilligen; die katholische Pfarrei Pobenhausen, Bezirksamts Schrobenhausen, dem Priester Franz Xaver Kolmsperger, Pfarrer in Ehrenberg, Bezirksamts Pfaffenhofen;

unterm 23. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Rehrospach, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Simon Moll, Kaplaneibeneficiaten in Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf; die katholische Pfarrei Bundenthal, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Joseph Schöfer, Verweser der Pfarrei Heltersberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen; und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Albersweiler, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speier dem Priester Johann Peter Legrum, Pfarrer in Fischbach, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde;

unterm 24. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Kaspar Then, Pfarrer in Isling, desselben Bezirksamts, und die katholische Pfarrei Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I. von demselben Erzbischofe dem Priester Andreas Unrein, Pfarrer in Steinberg, Bezirksamts Kronach, verliehen werde;

unterm 25. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Joseph Anton Mayr, Expositus in Anhofen, desselben Bezirksamts zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Langengeisling, Bezirksamts Erding, von dem Erz-

bischofe von München-Freising dem Priester Egid Frankl, Pfarrer in Eschelbach, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 26. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Röttenbach, Bezirksamts Roding, dem Priester Andreas Eckl, Beneficiat in Hahnbach, Bezirksamts Amberg; die katholische Pfarrei Königstein, Bezirksamts Sulzbach, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Sebastian Wittmann, zu übertragen;

unterm 28. Januar l. Js.

die protestantische Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg an der Tauber, dem bisherigen Pfarrer in Langensteinach, Dekanats Uffenheim, Johann Robert Römhildt; die protestantische Pfarrei Contwig, Dekanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Ransweiler, Dekanats Obermoschel, Adolph Stempel, zu verleihen; der von dem Freiherrn Hermann von Guttenberg für den Pfarramtskandidaten Johann Christian Weber aus Grafendobrach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Weissendorf die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und demselben gleichzeitig die mit Weissendorf combinirte protestantische Pfarrei Retzelsdorf zu verleihen;

unterm 3. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Oberelsbach, Bezirksamts Neustadt a. S., dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Kaspar Franz Schüler, zu übertragen;

unterm 4. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Altenerding, Bezirksamts Erding, dem Priester Simon Knoll, Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München;

unterm 5. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Ohlstadt, Bezirksamts Werdenfels, dem Priester Alois Müller, Pfarrer in Schwabhausen, Bezirksamts Dachau; die katholische Pfarrei Oberschöneberg, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Ignaz Gebhard, Pfarrer in Marktoffingen, Bezirksamts Nördlingen;

unterm 6. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Weitersweiler, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem Priester Karl Heinrich Weber, Pfarrer in Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Merzalben, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Herres, und die katholische Pfarrei Queichheim, Be-

zirksamts Landau, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Eduard Obermaier, verliehen werde; von den für die zweite protestantische Pfarrstelle in Dinkelsbühl allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Georg Wilhelm Wolff, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unter 7. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Johann Busch, Pfarrer in Martinshöhe, Bezirksamts Homburg; das von Kappler'sche Benefizium an der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Wolfgang Mühlbauer, zu übertragen; der von dem Freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Uengershausen, Julius Heinrich Anton Braungart allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantischen Pfarrei Albertshausen, Dekanats Würzburg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; die Auflösung des aus einer philosophischen Sektion bestehenden Lyceums in Amberg zu verfügen, den Lycealprofessor Dr. Johann Georg Hubmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, sodann den Lyceal-Professor Dr. Johann Nepomuck Uschold in Folge einer organischen Verfügung unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen; den Professor an der philosophischen Sektion des Lyceums in Regensburg Dr. Konstantin Wittwer von der Verpflichtung zum Vortrag der Naturwissenschaften zu entbinden und ihm Physik, physikalische Geographie und Chemie als Nominalfächer zu übertragen; die sich hiedurch erledigende Professur der Mineralogie, Zoologie und Botanik in provisorischer Eigenschaft dem Professor an dem Lyceum in Eichstädt, Priester Dr. Jakob Singer, zu verleihen; den Lycealprofessor in Amberg Dr. Anton Bischof als Professor der Mathematik, mathematischen Geographie und Mechanik an die philosophische Sektion des Lyceums in Regensburg zu versetzen.

Titel- und Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 16. Dezember v. J.

dem Schullehrer Andreas Hahn in Obersulzbach, Bezirks-

amts Ansbach, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 28. Dezember v. Js.

dem katholischen Schullehrer Johann Deuerling in Stadtsteinach und dem protestantischen Schullehrer Johann Christian Künzel zu Baireuth in allerhuldvollster Anerkennung ihres langjährigen erfolgreichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 29. Dezember v. J.

dem katholischen Stadtpfarrer, Dekan und Distriktsschulinspektor, bischöflichen geistlichen Rath, Priester Johann Baptist Fuchs in Spalt, Bezirksamts Schwabach, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael;

unterm 4. Januar l. Js.

dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Nikolaus von Koch, das Komthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael;

unterm 6. Januar l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Joseph Lindwurm, das Ritterkreuz I. Klasse desselben Ordens;

unterm 18. Januar l. Js.

dem Schullehrer Joseph Pfregner zu Bamberg in allerhuldvollster Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 21. Januar l. J.

dem Schullehrer Joseph Schmelmer in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen, treuen und erspießlichen Wirkens die silberne Medaille desselben Ordens;

unterm 25. Januar l. Js.

den als Lehrern an der k. Akademie der bildenden Künste funktionirenden Künstlern Alexander Strähuber und Gustav Seeberger den Titel und Rang eines Königlichen Professors tax- und stempelfrei zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Januar l. Js.

dem Professor an der k. Akcdemie der bildenden Künste,

Karl Piloty, kostenfrei die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen;

unterm 16. Januar l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Conservator Dr. Wilhelm Christ, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme seiner Ernennung zum correspondirenden Mitgliede des archäologischen Instituts in Rom kostenfrei zu ertheilen;

unterm 27. Januar l. Js.

dem Privatdocenten an der k. Universität München, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Hofrathe Dr. med. Arnold von Franque, kostenfrei die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehene Ritterkreuz des Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau annehmen und tragen zu dürfen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Isling, Bezirksamts Lichtenfels; fassionsmäßiger Reinertrag 1085 fl. 33 7/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken, K. d. J. am 27. Januar l. J., Bewerbungstermin sechs Wochen.

die katholische Pfarrei Ober- und Unterfinningen, Bezirksamts Dillingen, fassionsmäßiger Reinertrag 785 fl. 42 1/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., am 30. Januar l. J., Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

Priester Michael Plattmeier, Commorant in Regensburg am 4. Januar l. J.

Priester Adam Zielbauer, Commorant in Pfreimd am 7. Januar l. J.

der katholische Pfarrer Priester Joseph Gottschalk in Steinerskirchen, Bezirksamts Schrobenhausen, am 19. Januar l. J.

der quiescirte k. Gymnasialprofessor Dr. Georg Joachim Meyer in Nürnberg, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 23. Januar l. J.

der I. Assistent der k. Hof- und Staatsbibliothek, Edmund Sickenberger, am 5. Februar l. J. in Lohr.

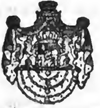
Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt

für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 5.** 13. März 1865.

Nr. 1820. **Nr. 13.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Art. 3 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 ist der geringste Gehalt eines Schullehrers in drei Abstufungen je nach der Seelenzahl der Gemeinden festgesetzt.

Aus der bestimmten Fassung dieses Artikels sowie aus dem Begriffe eines Minimalgehaltes an sich folgt, daß kraft des Gesetzes die Gemeinden verpflichtet sind, sobald sie nach ihrer Seelenzahl in eine höhere der gesetzlich normirten Stufen als die bisherige vorrücken, ihren Lehrern den für die höhere Stufe festgesetzten Minimalgehalt zu gewähren. Bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift ist überall das Ergebniß der jüngsten Volkszählung zu Grunde zu legen und hiebei hinsichtlich der Anrechnung der Militärbevölkerung die Bestimmung der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1862 Nr. 10,886, die Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Art. 3 des Schuldotationsgesetzes betr., wovon nachstehend ein Abdruck folgt, genau zu beachten.

München, den 4. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Festsetzung der Minimal-Gehalte der Schullehrer mit Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 10886.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs, wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung erwiedert.

Durch generalisirte Ministerial-Entschließung vom 17. Februar l. Js. Nr. 439 wurde ausgesprochen, daß nach der Intention des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 beim Vollzuge des Art. 3 hinsichtlich der Abstufungen der Lehrer-

gehalte die Seelenzahl der **politischen** Gemeinde, in welcher die betreffende Schule ihren Sitz hat, zu Grunde zu legen sei. Schon die in der gedachten Entschließung hervorgehobenen Gesichtspunkte sprechen dafür, daß an Garnisonsorten auch die Militärbevölkerung der Gesammtseelenzahl beizuzählen sei. Auch die im Art. 3 gebrauchten Ausdrücke „Seelen", „Einwohnerzahl" schließen eine dem Gesetze fremde Unterscheidung zwischen Civil- und Militär-Seelen oder Einwohnern aus. Ebenso erhellt aus den Motiven zu Art. 3 des Gesetzes (Art. 6 des Entwurfes), dann aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten hierüber (74. Sitzung am 19. Oktober 1861), daß bei der Abfassung und Feststellung des Art. 3 jederzeit das einfache Zahlenverhältniß der Bevölkerung festgehalten worden sei, und daß sonach beim Vollzuge dieses Artikels die **Gesammt**bevölkerung ohne Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern und Inwohnern, Familienhäuptern und ledigen Personen, Civil- und Militär-Einwohnern in Betracht zu kommen habe. Für diese Gesetzesauslegung spricht auch die Billigkeit, nachdem überall, wo besondere Garnisonsschulen nicht bestehen, nicht nur die Kinder der Offiziere und Militärbeamten, sondern auch die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten die Gemeindeschulen besuchen.

Es wird daher verfügt, daß in allen Orten mit ständiger Garnison beim Vollzuge des Art. 3 die Militärbevölkerung der Civilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelenzahl beizuzählen sei und wird zugleich nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium bestimmt, daß hiebei mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung angenommen werde.

Die Schulbehörden haben sich um die deßfalls nothwendigen Aufschlüsse an die einschlägigen Militär-Commandos zu wenden.

Hienach muß die von den Schullehrern in Ingolstadt gegen die Regierungs-Entschließung vom 11. April d. Js. erhobene Beschwerde als begründet erachtet werden und wird die gedachte Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 21. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Zwehl.

An die
k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern ergangen und den übrigen k. Kreis-Regierungen, K. d. J., zur Darnachachtung mitgetheilt.

Feststellung des Gehaltes der Knabenschullehrer in Ingolstadt, hier den Vollzug des Art. 3 des Schuldotations-Gesetzes betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Nr. 1524.

Nr. 14.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern d. Innern, dann die kgl. Studienrektorate und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf Grund der von Sachverständigen erholten Gutachten ist das Werk: „Desberger, Lehrbuch der Arithmetik, neu herausgegeben von Recht, 1847, München, Franz," in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches genehmigten Lehrmittel, Abtheilung V, aufgenommen worden.

Hienach ist das gedachte Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 5. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten des Königreiches betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 1886. **Nr. 15.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Mittelfranken.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 4. Februar d. Js. an die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken ergangenen Entschließung Nr. 352 folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 7. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bitte der vormaligen Mitglieder der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth um staatliche Anerkennung ihrer Genossenschaft als Privatkirchengesellschaft betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 352.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die von den vormaligen Mitgliedern der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth mit Vorstellung vom 28. September v. Js. wiederholte Bitte um Wiederverleihung der Rechte einer Religionsgesellschaft ist auf Grund der bestehenden Verfassungs-Gesetze, insbesondere der §§. 26 u. 27 der II. Verfassungsbeilage, einer neuerlichen eingehenden Würdigung unterzogen worden, und es wird der k. Regierung, K. d. J., nach dem Ergebnisse derselben Nachstehendes eröffnet:

Die in der Vorstellung unterzeichneten Einwohner der beiden genannten Städte nehmen für ihre Genossenschaft die Eigenschaft und Benennung einer „freien christlichen Gemeinde“ in Anspruch und bitten um Einräumung der Rechte einer Privat-

kirchen-Gesellschaft im Sinne der §§. 32 bis 37 des II. Verfassungs-Ediktes. Zur Begründung ihres Gesuches haben dieselben als ihre Glaubensnorm und Verfassungs-Statut das „Glaubensbekenntniß der freien christlichen Kirche, erklärt von Johannes Ronge" und die „Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Nürnberg 1849" vorgelegt und als das Lehrbuch für den religiösen Unterricht ihrer Kinder den „Katechismus der christlichen Vernunft-Religion von Heribert Rau" bezeichnet.

Nach Inhalt dieser Schriften ist es der ausgesprochene Grundsatz der freien Gemeinde, daß in Beziehung auf die Annahme und Auffassung der in und von der Gemeinde selbst und deren Versammlungen je nach dem „fortschreitenden Zeitbewußtsein" aufgestellten Glaubenssätze lediglich das eigene subjektive Ermessen der einzelnen Mitglieder zu entscheiden habe, und daß überhaupt in Beziehung auf Religion und religiöse Gegenstände ausschließlich die eigene ungebundene Selbstbestimmung des Einzelnen ohne Rücksicht auf irgendwelche feste Glaubens- oder Lehrnorm maßgebend sei. Nicht minder geht aus diesen Schriften und den in ihnen enthaltenen Erläuterungen zweifellos hervor, daß die freie Gemeinde alle jene Principien, Lehrsätze und Einrichtungen verwirft, welche nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte sowohl als in der ganzen reichs- und territorialgesetzlichen Entwicklung von jeher als die wesentlichen Fundamente und die unterscheidenden Lehrsätze der im Staate aufgenommenen christlichen Kirchen und Kirchengesellschaften anerkannt worden sind.

Diese Grundsätze der freien Gemeinde, denen jegliches Band gemeinschaftlicher Auffassung des religiösen Verhältnisses, sowie jeder gemeinschaftliche Glaubensmittelpunkt fehlt, und welche lediglich in der allseitigen Negation aller positiven Glaubenselemente zusammentreffen, erscheinen nicht als geeignet, einer Religions- oder Kirchengesellschaft im Sinne der §§. 26 u. 27 der II. Verfassungsbeilage als Grundlage zu dienen. Die Vereinigung dieser Gemeinden entbehrt daher der wesentlichsten Merkmale, die im Begriffe einer Religionsgesellschaft überhaupt liegen, sowie aller verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Zuläßigkeit

einer Anerkennung von Seite der Staatsregierung. Ihre Grundsätze bieten der Staatsregierung keinerlei Gewährschaft eines mit der Staatsordnung vereinbarlichen Fortbestehens der auf ihnen beruhenden Gemeinschaften und führen, wie dieses die Erfahrung in Bayern und anderwärts genugsam erwiesen hat und noch täglich bestätiget, in ihrer Fortentwickelung nicht selten zu Ausschreitungen, welche den ethischen Zwecken des Staates Gefahr bringen. Insoferne die freireligiösen Gemeinschaften bei ihrem ausgesprochenen Gegensatze zu den anerkannten Fundamentalprincipien des Christenthums gleichwohl als christliche Gemeinden auftreten, würde im Falle ihrer Wiederanerkennung eine Ungewißheit in Beziehung auf den Religionsstand entstehen, welche auch für das bürgerliche Rechtsgebiet keineswegs gleichgiltig ist.

Aus allen diesen Erwägungen vermag das unterfertigte k. Staats-Ministerium die Anerkennung der freien Gemeinden als Religions- oder Kirchengesellschaft zur Allerhöchst-Königlichen Genehmigung nicht zu bevorworten, und es kann der hierauf gerichteten Bitte der Eingangs bezeichneten Einwohner von Nürnberg und Fürth eine Folge nicht gegeben werden.

Die k. Regierung, K. d. I., wird beauftragt, hievon die Gesuchsteller in geeigneter Weise mit dem Beisatze verständigen zu lassen, daß hierdurch den vormaligen Mitgliedern der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth weder die verfassungsmäßig gewährte einfache Hausandacht, noch auch ihr gegenseitiges sociales Verhältniß innerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 benommen oder irgendwie beeinträchtiget seie.

Zugleich wird der k. Regierung, K. d. I., bemerkt, wie namentlich bei Leichenbegängnissen derselben auch ferner gestattet werden könne, daß außer dem Absingen eines Trauerliedes von einem der Freunde und Gesinnungsgenossen des Verlebten am Grabe Worte der Erinnerung und ein Gebet gesprochen werden, insoferne im einzelnen Falle sich nicht Gründe ergeben, welche eine Beschränkung oder Verweigerung nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu rechtfertigen geeignet sind.

Das Duplicat der Vorstellung vom 28. September v. Is.,

sowie die Duplicate der früheren Eingaben vom 12. September 1860, 26. Mai und 23. Oktober 1862, dann 18. Januar 1863 werden der k. Regierung, K. d. J., im Anschlusse zur Vervollständigung der Regierungs-Akten mitgetheilt.

München, den 4. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsecretär an dessen Statt der Ministerialrath: gez. Freiherr v. Herman.

Die Bitte der vormaligen Mitglieder der aufgelösten freien Gemeinden zu Nürnberg und Fürth um staatliche Anerkennung ihrer Genossenschaft als Privatkirchengesellschaft betr.

Nr. 1902.

Nr. 16.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Inhaltlich einer Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 3. März d. J. haben Seine Majestät der König statt der bisherigen Veteranenschilde der Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienst-Alterszeichen in Kreuzesform nach einer im Militär-Verordnungsblatte Nr. 11 näher enthaltenen Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden demgemäß aufgefordert, alle in ihrem Bezirke befindlichen, dem Wirkungskreise des unterfertigten k. Staats-Ministeriums dermalen speciell untergebenen Individuen, welche früher dem Militärverbande angehörten und gemäß obiger Allerhöchsten Anordnung Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen zu machen haben, hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß dieselben ihre allenfallsigen Gesuche bei jener Commandantschaft einzureichen haben, in deren Bezirk sie gegenwärtig domiziliren.

München, den 8. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Dienstzeit in der Armee betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Statistische Notizen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde unterm 11. Februar l. J. die Umpfarrung der Anwesen der beiden Bauern Andreas Dotter und Johann Sonnleitner, dann des Häuslers Michael Berger zu Kamm, Bezirksamts Vilshofen, aus der katholischen Pfarrei Raindiņg in jene von Holzkirchen und deren Zutheilung zum Filialsprengel Unteriglbach;

unterm 15. Februar l. Js.

die Umpfarrung der Gemeinde Unterrohr, Bezirksamts Günzburg, aus der katholischen Pfarrei Ichenhausen in jene von Ettenbeuern;

unterm 26. Februar l. Js.

die Umpfarrung der Ortschaften Alletsried, Hansenried, Hapassenried und Meidenried, Bezirksamts Neunburg v. W., aus der katholischen Pfarrei Stamsried in jene von Neukirchen; der Ortschaften Ober- und Unterstocksried, Windmais und Pechmühle, gleichen Bezirksamts, aus der katholischen Pfarrei Neukirchen in jene von Penting; der Ortschaften Than und Haslarn, ebenfalls im Bezirksamt Neunburg v. W., aus der katholischen Pfarrei Penting in jene von Seebarn und der Ortschaft Wutzelskühn, desselben Bezirksamts aus der katholischen Pfarrei Kemnath in jene von Penting;

unterm 3. März l. Js.

die Umpfarrung der Margetsmühle, Bezirksamts Schrobenhausen, aus der katholischen Pfarrei Hohenwart in jene von Waidhofen;

unterm 6. März l. Js.

die Umpfarrung des Häusleranwesens des Joseph Marketsmüller im Moose, Gemeinde Hausmehring, aus der katholischen Pfarrei Grüntegernbach in jene von Dorfen, Bezirksamts Erding, genehmigt.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß Dr. Karl Posselt aus München als Privatdocent an der medicinischen Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 10. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß die VI. Domvicarstelle an dem bischöflichen Kapitel zu Speier von dem Bischofe daselbst dem Priester Dr. Joseph Zimmern, bisherigen Religions- und Geschichtslehrer an dem dortigen Gymnasium, und die katholische Pfarrei Laudenbach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Weis, Dechant und Pfarrer zu Rothenbuch, Bezirksamts Aschaffenburg, verliehen werde;

unterm 12. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß die Kuratie Hof unter gleichzeitiger Er-

nennung des gegenwärtigen Kuratieverwesers Priesters Nikolaus Eichhorn zum Pfarrer dortselbst zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei erhoben werde;

unterm 13. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Reichholzried, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Kaspar Martin, Pfarrer in Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen; die katholische Pfarrei Sternberg, Bezirksamts Königshofen, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Schmitt zu übertragen, und

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großhebing, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Alois Bayer, Beichtvater in dem Frauenkloster Gnadenthal zu Ingolstadt verliehen werde;

unterm 14. Februar l. Js.

den Priester Andreas Kohlbauer, Pfarrvicar zu Mehring, Bezirksamts Altötting, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Außernzell, Bezirksamts Deggendorf, zu entheben und diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Joseph Müller, Pfarrvicar zu Bischofsmais, Bezirksamts Regen; das Kurat- und Schulbeneficium zu Obergrainau, Bezirksamts Werdenfels, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Weishaupt;

unterm 18. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Walpertskirchen, Bezirksamts Erding, dem Priester Franz Stöckel, Kuratbeneficiat zu Ergertshausen, Bezirksamts München r. d. Isar, zu übertragen;

unterm 19. Februar l. Js.

die combinirte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach, dem Pfarramtscandidaten Ferdinand Karl Assum zu verleihen;

unterm 21. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß das Kielenhauser'sche Beneficium an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Wolfgang Mühlbauer, Beneficiat, Votivar und Ceremoniar an dieser Kirche, verliehen werde;

unterm 22. Februar l. Js.

von den in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg durch das Ableben der Kanoniker Dr. Andreas Müller und Dr. Gottlieb

Flatz und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Kanoniker in Erledigung gekommenen zwei Kanonikatstellen auf das siebente Kanonikat in dem gedachten Kapitel den Priester Johann Ludwig Lochner, Pfarrer, Dechant und Distriktsschulinspektor zu Arnstein, Bezirksamts Karlstadt, und auf das achte den Priester Dr. Georg Huller, Pfarrer zu Altbessingen, desselben Bezirksamts, zu ernennen; die katholische Pfarrei Heilbrunn, Bezirksamts Tölz, dem Priester Sebastian Wörle, Beneficiat in Bichl, desselben Bezirksamts, das Kurat- und Schulbeneficium Ritzisried, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Gebhard Jeger, Beneficiumsvicar zu Oy, Bezirksamts Kempten;

unterm 23. Februar l. J.

die katholische Pfarrei Neukirchen St. Christoph, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Peter Penzkofer, Expositus in Glaubendorf, desselben Bezirksamts, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Steinberg, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Besold, Lokalkaplan in Neuzirkendorf, Bezirksamts Eschenbach, verliehen werde; der von dem gräflich Pappenheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Metzger aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Büttelbronn, Dekanats Pappenheim, und der von demselben Kirchenpatronate für den Kapitels-Senior und bisherigen zweiten Pfarrer zu Pappenheim, Friedrich Ferdinand Seyfried, ausgestellten Präsentation auf die erste protestantische Pfarrstelle daselbst die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und dem Pfarrer Seyfried zugleich die mit jener Pfarrstelle bisher verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen;

unterm 24. Februar l. Js.

die erste protestantische Pfarrstelle in Grünstadt, Dekanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Dekanats Neustadt a. H., Heinrich Guth; die protestantische Pfarrei Kindenheim, Dekanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Dekanats Speier, Friedrich Heinrich Hoos; die protestantische Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, Joseph Heinrich Ferdinand Lindner, zu verleihen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, von dem Erzbischofe von Bamberg statt des zurückgetretenen Pfarrers Kaspar Then zu Isling, dem Priester Leonard Endres, Präfekt in dem Schullehrerseminare zu Bamberg, verliehen werde;

unterm 26. Februar l. Js.

den katholischen Pfarrer Jakob Gangkofer zu Kollbach, Bezirksamts Eggenfelden, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Altenbuch, Bezirksamts Landau a./Isar zu entheben und sofort die katholische Pfarrei Altenbuch dem Priester Joseph Kaltenberger, Pfarrer zu Reichlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg, zu verleihen;

unterm 28. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß im Markte Bogen, Bezirksamts gleichen Namens, ein Kuratbeneficium errichtet werde; die katholische Pfarrei Hofkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Franz Xaver Bierl, Pfarrer in Aukirchen, desselben Bezirksamts; die katholische Pfarrei Winzer, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Johann Baptist Steindl, Pfarrer in Würding, Bezirksamts Griesbach;

unterm 1. März l. Js.

das Hartnagel'sche und Michael Mayer'sche Beneficium an der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frau in München dem an dieser Kirche bereits bepfründeten Beneficiaten, Priester Andreas Gapp, zu übertragen; zu genehmigen, daß das hl. Kreuz-Beneficium zu Bieberehren, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Kaspar Moritz, Pfarrer zu Stadelhofen, Bezirksamts Karlstadt, verliehen werde; die combinirte protestantische Pfarrei Buchheim-Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mühlfeld, Dekanats Rothausen, Christoph Ferdinand Friedrich Schöntag;

unterm 2. März l. Js.

die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramtscandidaten Ernst Friedrich Ott aus Wundsiedel zu verleihen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kaltenbrunn, Bezirksamts Staffelstein, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Meixner, Hausgeistlichen des Zuchthauses Plassenburg; die katholische Pfarrei Grüntegernbach, Bezirksamts Erding, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Xaver Oberweger, Pfarrer in Gammelsdorf, Bezirksamts Freising, verliehen werde;

unterm 3. März l. Js.

zu genehmigen, daß das Schloßbeneficium in Aub, Bezirksamts Ochsenfurt, von dem Bischof von Würzburg dem Verweser desselben, Priester Dr. Anton Mantel, verliehen werde;

unterm 4. März l. Js.

die protestantische Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Polsingen, Karl Johannes Wilhelm Buhler, zu verleihen;

unterm 7. März l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Teuerting, Bezirksamts Deggendorf, von dem Bischof von Regensburg dem Priester Anton Kammerseder, Stadtpfarrcooperator in Deggendorf, verliehen werde;

unterm 8. März l. Js.

die katholische Pfarrei Lutzmannstein, Bezirksamts Velburg, dem Priester Thomas Albrecht, Pfarrverweser zu Günching, desselben Bezirksamts, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Neukirchen, Dekanats Sulzbach, Johann Andreas Bickel, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Januar l. Js.

dem quiescirten Schullehrer Lorenz Hohenester von Deisenhofen, Bezirksamts Dillingen, z. Z. in Augsburg, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 31. Januar l. Js.

dem Domprobste und bischöflichen Generalvicar Dr. Valentin Reißmann in Würzburg und dem Domcapitular Anton Steichele in Augsburg das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Fischbach, Bezirksamts Pirmasens, mit einem Reineinkommen von 700 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 29. Januar l. J.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

das Kaplaneibeneficium in Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf; fassionsmäßiger Reinertrag 387 fl. 59 1/8 kr., ausgeschrieben

von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 5. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Martinshöhe, Bezirksamts Homburg; Reinertrag 700 fl., ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 11. Februar l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, Reineinkommen 700 fl., ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 11. Februar l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

das Frühmeßbenefizium in Thannhausen, Bezirksamts Krumbach; fassionsmäßiger Reinertrag 418 fl. 46 kr. 1 dl., ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 11. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Eschelbach, Bezirksamts Erding; fassionsmäßiger Reinertrag 1191 fl. 28¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. Februar l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Machtlfing, Bezirksamts München l./Isar; fassionsmäßiger Reinertrag 556 fl. 37⅞ kr., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 17. Februar l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen; fassionsmäßiger Reinertrag 484 fl. 9 kr. 6 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 18. Februar l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Frühmeßbeneficium in Hahnbach, Bezirksamts Amberg; fassionsmäßiger Reinertrag 400 fl., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 18. Februar l. J.; Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei dem präsentationsberechtigten Magistrate Hahnbach einzureichen;

die katholische Pfarrei Pemfling, Bezirksamts Cham, fassionsmäßiger Reinertrag 908 fl. 46 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 1. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Ehrenberg, Bezirksamts Pfaffenhofen, fassionsmäßiger Reinertrag 829 fl. 20 kr. 7 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 2. März l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Auerbach, Bezirksamts Deggendorf, fassionsmäßiger Reinertrag 1031 fl. 14 kr., ausgeschrieben von

der Regierung von Niederbayern am 3. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Konstantin Will zu Fechenbach, Bezirksamts Marktheidenfeld, am 2. Januar l. J.;

der katholische Pfarrer Johann Baptist Kraus zu Kirchlauter, Bezirksamts Ebern, am 16. Januar l. Js.;

der vormalige Expositus von Polling, Priester Franz von Paula Huber, Commorant in Mühldorf, am 21. Januar l. Js.;

der frühere Cooperator, zuletzt Commorant in Oberneukirchen, Bezirksamts Mühldorf, Priester Thomas Kolb, am 2. Februar l. J.;

der Oberndorfer'sche Beneficiat bei St. Jodok in Landshut, Priester Joseph Kolb, am 9. Februar l. Js.;

der Benediktiner-Ordenspriester und Pfarrcooperator P. Andreas Rues in Scheyern, Bezirksamts Pfaffenhofen, am 9. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Baptist Krauß in Auerbach, Bezirksamts Deggendorf, am 10. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Pröls in Pemfling, Bezirksamts Cham, am 11. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Lorenz Jörg in Gössenheim, Bezirksamts Gemünden, am 17. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Michael Hepp in Eggolsheim, Bezirksamts Forchheim, am 18. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Promberger in Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, am 21. Februar l. Js.;

der Frühmeß- und Spital-Beneficiat Priester Georg Blümm in Neustadt a. S., am 24. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer und Distriktsschulinspektor Joseph Wallner in Endelhausen, Bezirksamts München r./J., am 1. März l. Js.;

der Pfarrcurat Priester Johann Georg Michel in Kadeltshofen, Bezirksamts Neu-Ulm, am 1. März l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 6.** 4. April 1865.

Nr. 2406. **Nr. 17.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es ist schon mehrfach der auch von den Gerichten anerkannte Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gebäude und Widdumsgründe bei den organisirten Pfarreien durch die Landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien in das Stiftungseigenthum übergegangen und demnach als solches anzusehen und zu behandeln seien.

(Ministerialentschl. vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852; Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XXIII. S. 288 und 289. Geret, Bd. XXXIII. S. 595 und 605.)

Da von diesem Grundsatze bei Handhabung der Aufsicht auf die Gebäude und das Vermögen dieser Pfründen insbesondere bei Würdigung der Frage über die Räthlichkeit und Zuläßigkeit der Veräußerung von Widdumsgründen vielfach abgewichen und verschiedenartigen Auffassungen gehuldigt wird, so wird hierauf nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke einer gleichmäßigen principiellen Behandlung aufmerksam gemacht und erwartet, daß künftig in Anwendnng der Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 von den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, nach vorgängiger Einholung der Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Stelle nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze verfahren werde.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten und gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Verwaltung organisirter Pfarreien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 2580.

Nr. 18.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 16. l. Mts. an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangenen

Entschließung Nr. 9619 folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Das Einkaufsgeld der in Ludwigshafen sich ansäßig machenden Israeliten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 9619.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 15. Oktober v. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. Innern, zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Bereits in der Ministerialentschließung vom 8. April 1861 Nr. 11109 ist aus Veranlassung eines einzelnen Falles der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Vollziehbarkeits-Erklärung der in den israelitischen Cultusgemeinden der Pfalz eingeführten Einkaufsgelder auch in dem Falle als gesetzlich zuläßig erscheint, wenn deren Erhebung auf einer statutarischen Bestimmung und Anordnung beruht und die hiernach festgesetzten Erhebungs-Reglements die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten haben. Es folgt dieser Grundsatz mit Nothwendigkeit aus der staatsrechtlichen Stellung, welche die israelitische Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des II. Verfassungsediktes, sowie des Ediktes vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen und der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Oktober 1823 im Staate einzunehmen hat und es findet derselbe nicht minder in der früheren kaiserlich französischen Gesetzgebung sowie in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1854, die israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz betreffend, seine positive gesetzliche Unterlage.

Nach den allgemeinen verfassungsgesetzlichen Normen ist die Religionsgesellschaft der Israeliten als eine Privatkirchengesellschaft erklärt und ihr in dieser Eigenschaft sowohl die Anordnung ihrer inneren Angelegenheiten nach Maßgabe der §§. 38 und 39 des II. Verfassungsediktes als die Aufbringung der zur Aufrechterhaltung des Cultus und der Cultuseinrichtungen nothwendigen Kosten überlassen. In letzterer Beziehung erfordert es von selbst das Interesse, welches die Staatsgewalt an dem Bestande jeder im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft zu nehmen hat, daß auch bei Privatkirchengesellschaften die zur Sicherung und Erhaltung der Cultuseinrichtungen von den Organen derselben gefaßten Beschlüsse in ihrer Ausführung nicht der Privatwillkühr der einzelnen Mitglieder überlassen werden und es ist dieses für den Vollzug im Einzelnen längst durch zahlreiche Entscheidungen der Administrativbehörden und der Gerichte festgestellt worden.

Vergl. die Minist.-Entschl. vom 12. Dezember 1833, mitgetheilt den sämmtlichen Kreisregierungen durch Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1834, Döllinger V.-S. Band VI. Seite 196.

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 19. Dezember 1853 und 23. April 1855 (Blätter für Rechtsanwendung Band XIX. Seite 121 und Band XX. Seite 300) Erkenntnisse des Competenzsenates des obersten Gerichtshofes vom 4. März 1856, 25. Oktober 1858 und 3. Juni 1862 (Regierungsblatt Seite 193, 1273 und 1967).

Die in diesen Entscheidungen und deren Motiven mit Berufung auf unzweifelhafte Verfassungsgesetze entwickelten Grundsätze finden auch auf die Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz gleichmäßige Anwendung. Für die israelitischen Cultusgemeinden daselbst war insbesondere bereits durch das kaiserlich französische Decret vom 17. März 1808 Art. XXIII. die Anordnung getroffen, daß die Kosten des Cultus und der Cultuseinrichtungen auf Antrag der damaligen Organe und Vertreter der israelitischen Religionsgenossen durch die competente Obrigkeit festgesetzt und repartirt werden sollen. Im Anschlusse an diese frühere gesetzliche Bestimmung hat sodann die Allerhöchste Verordnung vom 27. Jan. 1854 bestimmt, daß für die Nachweisung und Flüssig-

machung der zur Bestreitung der israelitischen Cultuskosten nothwendigen Mittel gleichfalls die Autorität der Verwaltungsbehörden einzutreten habe. (Art. II, XVI und XVII. der Verordnung.) Wenn nun, wie dieses in Ludwigshafen geschehen, bei der Neubilduug einer israelitischen Cultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Cultusumlagen (Art. VIII. der Verordnung) und als Entgelt für die Benützung der Cultusanstalten für die neu eintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein sogenanntes Einkaufsgeld eingeführt wird, so kann hierin nur eine besondere Modalität der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Cultusausgaben und eine theilweise Bezeichnung der Einkünfte der Cultusgemeinden in Gemäßheit der Art. II. und VIII. der mehrallegirten Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1854 gesehen werden und es besteht durchaus kein gesetzlicher Grund, den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeits-Erklärung zu verweigern.

Die hiegegen von Seite der Kreisregierung in ihrem Berichte vom 15. Oktober v. J. geltend gemachten Bedenken sind wesentlich den Bestimmungen des Civilrechtes entnommen und können für die Beurtheilung von Verhältnissen nicht maßgebend sein, welche wie die Angelegenheiten und Einrichtungen der israelitischen Cultusgemeinden dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und demgemäß lediglich nach den bestehenden Verfassungsgesetzen und den zum Vollzuge derselben ergangenen Verordnungen und Entschließungen zu beurtheilen sind.

Der Synagogen-Ausschuß ist hievon auf seine Beschwerde vom 8. Oktober v. Js. geeignet verständigen zu lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 16. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz.
Das Einkaufsgeld der in Ludwigshafen sich ansässig machenden Israeliten betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
gez. v. Bezold.

Nr. 2550.

Nr. 19.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann die Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus mehrfachen, im Beschwerdewege an das unterfertigte k. Staats-Ministerium gelangten Verhandlungen wurde entnommen, daß nicht selten Gemeinden, deren Schulen weniger als 50 Schüler zählen, aus der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 das Recht zur Umwandlung ihrer schon vor der Wirksamkeit des genannten Gesetzes mit wirklichen Lehrern besetzten Schulen in Verweserstellen ableiten zu können glauben.

Solche Ansprüche können jedoch weder mit dem Inhalte der bezeichneten Gesetzesbestimmung noch mit der Intention des ganzen Schuldotations-Gesetzes als im Einklange stehend, erachtet werden, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt:

Der Absatz 1 von Art. 2. des Schuldotationsgesetzes lautet:

„Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfzig, so muß dieselbe mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden."

Um das richtige Verständniß der mit dieser Gesetzesstelle bezweckten Anordnungen zu erlangen, ist es nothwendig, auf die Entstehung derselben näher einzugehen.

Im Art. 5 des Regierungs-Entwurfes, welcher dem jetzigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Grundlage diente, war bestimmt, daß überhaupt jede Schule, an der nur Eine Lehrstelle besteht, mit einem Schullehrer besetzt werden solle. Diese Bestimmung wurde ausdrücklich damit motivirt, daß hiedurch dem Bestreben der Gemeinden, mittelst Aufstellung unständiger Lehrer sich der Bestreitung des höheren Gehaltes wirklicher Lehrer zu entziehen, entgegengetreten werden wolle.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 6 S. 16 ff.)

Aus dem Vortrage des Referenten der Kammer der Abgeordneten, Decan Lang, sowie aus den Sitzungen des III. Ausschusses am 13. 14. und 24. September 1861 ergibt sich, daß allseitig die Aufstellung vieler Schulverweser als unzuläßig und nachtheilig erachtet, und die veränderte Fassung des nunmehrigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vorzugsweise deshalb vorgeschlagen wurde, um bei rascher Umbildung und Verkleinerung der Schulsprengel und daraus folgender Errichtung vieler neuen Schulen mit geringer Schülerzahl, die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 7 S. 199—212.)

Ebenso wurde in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 18. und 19. Oktober 1861 gegen die Verminderung der bestehenden wirklichen Schulstellen, auch wo weniger als 50 Schüler sind, sich ausgesprochen und hiebei insbesondere hervorgehoben, daß aus einer solchen geringen Schülerzahl von Seite der betheiligten Gemeinde kein Recht abgeleitet werden könne, das fassionsmäßige Minimal-Einkommen wirklicher Schulstellen von 350 fl. irgendwie zu schmälern.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859/61, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 469 ff., Bd. 4 S. 4 ff. insbesondere Erklärungen des Abgeordneten Thomas Völk, des Ausschußmitgliedes Dr. Ruland und des Referenten Decan Lang.)

Erwägt man noch, daß Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft besitzen, so kann nach dieser Darlegung die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schul-Dotations-Gesetzes keinen anderen Sinn haben, als daß

a. für die Folge in der Regel jede Schule, welche nur eine Lehrstelle hat, mit einem wirklichen Lehrer besetzt sein müsse,

b. ausnahmsweise jedoch die Besetzung einer solchen Schulstelle, wenn sie weniger als 50 Schüler zählt, mit einem Schulverweser zugelassen werden könne.

Mit dieser Auslegung des Art. 2 Abs. 1 stimmt auch die Intention des ganzen Schul-Dotations-Gesetzes überein, welche auf Hebung der Volksschule insbesondere auf eine Verbesserung der Lage der Schullehrer gerichtet ist, aber nicht erreicht, vielmehr vereitelt würde, wenn die genannte Gesetzesbestimmung eine solche Anwendung fände, daß eine Verminderung der wirklichen, somit besser dotirten und eine sichere Existenz gewährenden Lehrerstellen und eine Vermehrung der in beiden Beziehungen prekären Verweserstellen nothwendiger Weise in bedeutendem Maaße herbeigeführt würde.

Von einem absolut hindernden Widerspruchsrechte der Gemeinden gegen Besetzung einer weniger als 50 Schüler zählenden Schule mit einem Lehrer oder gar gegen den Fortbestand wirklicher Schulstellen mit einer solchen Schülerzahl kann hiernach keine Rede sein.

Ueber die Frage, ob in jedem einzelnen Falle, wo die Voraussetzungen gegeben sind, eine Schule mit einem wirklichen Lehrer oder mit einem Verweser zu besetzen sei, sind zwar die Gemeinden mit ihren Wünschen und Anträgen zu hören, die Entscheidung aber ist nach gutachtlicher Einvernahme der Schul-Behörden, und soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Frage kömmt, der Districts-Verwaltungsbehörden, von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, kraft der ihnen durch die §§. 44 und 46 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 ertheilten Competenz-Befugniß zu treffen, nachdem dieselbe durch das Schuldotationsgesetz eine Aenderung nicht erlitten hat.

Hiebei wird es den genannten Kreisstellen insbesondere zur Pflicht gemacht, schon bestehende definitive Lehrstellen, auch wenn sie weniger als 50 Schüler zählen, ungeschmälert als solche zu erhalten und die Aufstellung von Verwesern nur in seltenen Ausnahmsfällen bei sehr geringer Schülerzahl und sehr geringer Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden und auch hier nur als zeitweilige Maßregel eintreten zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen, die auch im Wesentlichen in dem Landraths-Abschiede für Schwaben und Neuburg vom 29. Oktober 1862. Abth. IV. Ziff. 2 (Reggs.-Bl. v. J. 1862. S. 2376) bereits die Allerhöchste Billigung gefunden haben, und von dem

unterfertigten Staats-Ministerium in mehreren zu seiner Cognition gelangten Fällen zur Geltung gebracht wurden, ist bei dem Vollzuge des Art. 2. Abs. 1 des Schuldotations-Gesetzes zu verfahren und kann bei einer richtigen Anwendung derselben ebensowohl eine zu große Ueberbürdung der Gemeinden, als die wegen des häufigen Personenwechsels dem Unterrichte nachtheilige und der Verbesserung der Lage des Lehrerstandes entgegenstehende Vermehrung der Verweserstellen vermieden werden.

München, den 31. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 2591.

Nr. 20.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von den israelitischen Cultusgemeindemitgliedern zu Schmalnau gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Erwerbung und Adaptirung eines Schulhauses sammt Lehrerswohnung für die Cultusgemeinde Schmalnau die Vornahme einer Collecte in den sämmtlichen Synagogen des Königreiches allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862 §. 2, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.,

von dieser Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collecte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelder an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, zu übermitteln.

Die letztgenannte Kreisregierung hat die bewilligte Collecte in ihrem Bezirke gleichmäßig vollziehen zu lassen und über das Ergebniß dieser Sammlung seinerzeit dem unterfertigten k. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

München, den 31. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gersfeld, um Bewilligung einer Collecte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt und in Zukunft in dem Sprengel der katholischen Pfarrei Altenstadt, Bezirksamts Neustadt a. W.-N., wohnenden Protestanten, soweit sie einer Pfarrei ihrer Konfession nicht bereits zugetheilt sind, in die ihnen zunächst gelegenen protest. Pfarreien in der Art imparochirt werden, daß die in Wölbershof und Oberndorf, überhaupt nördlich von Neustadt a. W.-N. wohnenden in die protestantische Pfarrei Büchersreuth, die übrigen aber in die protestantische Pfarrei Weiden eingepfarrt werden.

Das Regierungsblatt enthält in Nr. 15 Seite 321 ff. eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, und des Staatsministeriums des Innern für

Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. März 1865, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen und sächsischen Staatsangehörigen betreffend.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. März l. J.

die katholische Pfarrei Ehingen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Ludwig Kollmann, Pfarrer in Glött, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen;

unterm 11. März l. J.

zu dem durch den Tod des Kanonikus Kaspar Endres und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngeren Kanonikers in Erledigung gekommenen achten Kanonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt den Priester Maximilian Freiherrn von Gravenreuth, seitherigen Stadtpfarrer bei St. Moriz in Ingolstadt, zu ernennen; die katholische Pfarrei Reichersbeuern, Bezirksamts Tölz, dem Priester Karl Zeiler, Kooperator in Tölz, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberotterbach, Bezirksamts Bergzabern, von dem Bischofe von Speier dem Priester Joseph Redbert, Hausgeistlichen in der Gefangenanstalt zu Zweibrücken, verliehen werde; die protestantische Hauptpredigerstelle bei Sct. Jakob in Rothenburg an der Tauber dem bisherigen ersten Pfarrer und Kapitels-Senior daselbst, Dr. Heinrich Wilhelm Friedrich Karl Mögelin, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen;

unterm 12. März l. J.

den Privatdozenten Dr. Johann Friedrich in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der k. Universität München zu ernennen;

unterm 14. März l. J.

die Errichtung eines Frühmeßbeneficiums in Wengen, Bezirksamts Kempten, zu genehmigen;

unterm 15. März l. J.

die katholische Pfarrei Hopferbach, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Franz von Paula Kaindl, Frühmeßbeneficiat in Obergünzburg, desselben Bezirksamts;

unterm 16. März l. J.

das Beneficium Sct. Georg in Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Christoph Schell, Krankenhauskurat in Bamberg, zu übertragen; der von dem Freiherrlich von Brockdorff'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Wirth aus Buttenheim allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Schney, Dekanats Michelau, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 17. März l. J.

den Ehrenprofessor Dr. Moriz Carriere ohne Aenderung seiner Stellung als Professor der Kunstgeschichte und akademischer Sekretär an der k. Akademie der bildenden Künste zum ordentlichen Professor der Aesthetik in der philosophischen Facultät der Universität München zu ernennen; die katholische Pfarrei Grünenbach, Bezirksamts Lindau, dem Priester Josehh Baur, Pfarrer in Röthenbach, desselben Bezirksamts,

unterm 19. März l. J.

das Beneficium Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Andreas Grünwald, Pfarrvicar in Langengeisling, Bezirksamts Erding, zu übertragen;

unterm 21. März l. J.

die II. protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen I. Pfarrer daselbst, Heinrich Karl Matthias, zu verleihen;

unterm 22. März l. J.

den bisherigen ordentlichen Professor an der Hochschule Jena, Dr. Albert von Bezold aus Ansbach, zum ordentlichen Professor der Physiologie — mit Ausschluß der Mikroskopie — in der medizinischen Facultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 23. März l. J.

das Kaplaneibeneficium zu Unterthingau, Bezirksamts Oberdorf, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Joseph Metz, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Steinwenden, Dekanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Dörrmoschel, Dekanats Obermoschel, Christian Mattil, zu verleihen; die erledigte Stelle eines Präfekten am katholischen Schullehrerseminare in Bamberg dem seitherigen Kaplane und katholischen Religionslehrer an der Studien-

anstalt in Baireuth, Priester Georg Schäfer, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unterm 26. März l. J.

den gegenwärtigen Kuratbeneficiaten, Priester Franz Xaver Kinz in Reutern, Bezirksamts Zusmarshausen, zum Pfarrer daselbst zu ernennen; die katholische Pfarrei Dietramszell, Bezirksamts München r. d. J., dem Priester Mathias Joseph Frings, Kooperator bei Sct. Jodok in Landshut, zu übertragen;

unterm 27. März l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Steinberg, Bezirksamts Kronach, statt des zurückgetretenen Priesters Johann Besold, Lokalkaplans in Neuzirkendorf, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Kaspar Zöpfl, Kaplan in Buttenheim, Bezirksamts Bamberg I., verliehen werde;

unterm 28. März l. J.

zu genehmigen, daß das Kaplanei- und Wallfahrtsbeneficium zu Sct. Maria-Loretto bei Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Geiger, Beneficiumsvicar in Fischen, desselben Bezirksamts;

unterm 29. März l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Clausen, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Karl Vogel, verliehen werde.

Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Februar l. J.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften und Generalconservator, Geheimrath Dr. Justus Freiherrn von Liebig, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael; dem k. Konsistorialrath und I. Hauptprediger an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Baireuth, Dr. Lorenz Kraussold, und dem protestantischen Dekan, ersten Stadtpfarrer und Distriktsschuleninspektor, Kreisscholarchen Dr. Johann Matthäus Meyer in München, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael;

unterm 11. März l. J.

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der

Universität München, Dr. Friedrich Wilhelm Benjamin von Giesebrecht, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unterm 17. März l. J.

bem katholischen Pfarrer Michael Anton Barazzi zu Erlabrunn, Bezirksamts Würzburg, in huldvollster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen, insbesondere für die socialen Interessen der Gemeinde Erlabrunn, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 22. März l. Js.

dem geprüften Lehramtscandidaten der Philologie, Priester Sigmund Höfner die Lehrstelle des oberen Kurses an der isolirten Lateinschule in Hammelburg, dann die Führung des Subrektorats, und dem geprüften Mathematik-Lehramtscandidaten Priester Gebhard Röllinger die Lehrstelle des unteren Kurses daselbst, beiden in widerruflicher Weise, übertragen.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. März l. Js. wurde die erledigte Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zuchthause Plassenburg dem Kaplan Priester Kaspar Kümmel zu Iphofen übertragen.

Erledigte Pfründen:

die katholische Kurat- und Schulstelle in Sct. Salvator, Bezirksamts Griesbach; Reinertrag 509 fl. 31 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 8. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Fischbachau, Bezirksamts Miesbach; fassionsmäßiger Reinertrag 620 fl. 52 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 11. März l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Wildsteig, Bezirksamts Schongau; fassionsmäßiger Reinertrag 763 fl. 47 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 14. März l. J; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Endlhausen, Bezirksamts München r. d. J.; fassionsmäßiger Reinertrag 762 fl. 8 1/2 kr; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. März l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Kuratbeneficium in Ergertshausen, Bezirksamts München r. d. J.; fassionsmäßiger Reinertrag 469 fl. 13 1/8 kr; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. März l. J.; Bewerbungstermin vierzehn Tage;

das Frühmeßbeneficium in Türkheim, Bezirksamts Mindelheim; fassionsmäßiger Reinertrag 497 fl. 8 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 17. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Reichlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg; fassionsmäßiger Reinertrag 525 fl. 52 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 20. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Aunkirchen, Bezirksamts Vilshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 642 fl. 51 3/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 21. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Frühmeßbeneficium in Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf; fassionsmäßiger Reinertrag 362 fl. 17 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 21. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen; fassionsmäßiger Reinertrag 1106 fl. 36 kr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 23. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 671 fl. 56 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 23. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wollomoos, Bezirksamts Aichach; fassionsmäßiger Reinertrag 843 fl. 50 3/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 25. März l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Wagner'sche Meßbeneficium an der Filialkirche zu Bichl, Bezirksamts Tölz; fassionsmäßiger Reinertrag 479 fl. 57 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 28. März l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

der Geheimrath, Obermedicinalrath und quiescirte Universitäts-

professor Dr. Johann Baptist von Weißbrod, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 14. Januar l. J. zu München;

der Beneficiat Priester Joseph Antesberger in Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden, am 24. Februar l. J.;

der katholische Pfarrer Anton Wolf in Wildsteig, Bezirksamts Schongau, am 28. Februar l. J.;

der vormalige Pfarrer von Inzell, zuletzt Helm'sche Beneficiat in Aibling, Bezirksamts Rosenheim, Priester Anton von Lürzer, am 2. März l. J.;

der Beneficiat Priester Alois Fribl in Taufkirchen, Bezirksamts München r. d. Isar, am 3. März l. J.;

der Hausinger'sche Beneficiat, Priester Adam Gerstl in Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden, am 5. März l. J.;

der protestantische Pfarrer Karl Matthäus Thenn zu Burtenbach, Bezirksamts Günzburg, am 7. März l. J.;

der quiescirte Gymnasial-Rektor und Professor Peter Teller von Zweibrücken am 14. März l. J. in Augsburg;

der Frühmeßbeneficiat Priester Karl Dürr in Türkheim, Bezirksamts Mindelheim, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigsordens, am 14. März l. J.;

der ordentliche Professor der pathologischen Anatomie und der Geschichte der Medizin, Dr. Johann Theodor August Förster, am 15. März l. J. zu Würzburg;

der katholische Pfarrer Joseph Pott in Dornach, Bezirksamts Landau a. d. Isar, am 17. März l. J.;

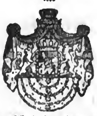
der katholische Pfarrer Joseph Lidl in Trudering, Bezirksamts München r. d. J., am 18. März l. J.;

der katholische Pfarrer und bischöfliche Kapitel-Kammerer Fidel Waibel in Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen, am 20. März l. J.;

die Oberin des Instituts der englischen Fräulein zu Neuburg a. d. D., Adelheid Kuißl, am 26. März l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 7.** 21. April 1865.

Nr. 718. **Nr. 21.**

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom

24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36,430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den k. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;
b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;
c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;
d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

7. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Lyceal- und Gymnasialrektorate haben sämmtliche bei ihnen eingekommenen Stipendiengesuche spätestens im September jeden Jahres mit eigener Meinungsäußerung über die Würdigkeit der Bewerber an die einschlägigen Universitätssenate zu übersenden. Zur weitern Behandlung dieser Gesuche ist für die Rechtspraktikanten der Senat jener Universität zuständig, an welcher dieselben das theoretische Examen bestanden haben, für die Lyceisten und Gymnasialabiturienten der Senat jener Universität, an welche sie überzutreten gedenken.

8. Die Universitätssenate haben sämmtliche Stipendiengesuche ohne Ausnahme, ob sie bei ihnen unmittelbar eingereicht oder ihnen mit Begleitschreiben zugekommen sind, zu sammeln und hieraus einen Conspekt in übersichtlicher Form unter Ausscheidung nach Kategorien gemäß der bestehenden Vorschrift herstellen zu lassen. In diesem Conspekte sind insbesondere in eigenen Rubriken Namen und Heimath der Bewerber, ihre Dürftigkeits-Verhältnisse, das Studienfach (die Facultät mit Angabe

des wievielten Semesters der Studienzeit), der künftige Aufenthalt des Bewerbers (Universität oder Behörde) und die Qualifikation nach den sub Ziffer 6 gegebenen Bestimmungen auf Grund der beigebrachten Zeugnisse oder der Ergebnisse der Prüfungen und der Facultätsgutachten einzutragen.

9. Spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des theoretischen Examens der Rechtscandidaten haben die Universitätssenate jährlich mit gutachtlichem Berichte den vorgeschriebenen Conspekt nebst sämmtlichen Stipendiengesuchen, den dazu gehörigen Belegen, Zuschriften anderer Stellen und Behörden und Facultätsgutachten in Vorlage zu bringen. An der Universität München sind die sämmtlichen hieher einschlägigen Geschäfte bis zur Berichtserstattung des Senates durch den Stipendien-Ephorus zu bethätigen.

10. Die hier von Ziffer 1—6 (einschließlich) gegebenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres wiederholt sämmtlichen Betheiligten in Erinnerung zu bringen und zwar von den k. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, von den Universitätssenaten durch Bekanntmachung am schwarzen Brette, von den Lyceal- und Gymnasialrektoraten durch besondere Bekanntgabe.

Dabei sind die Bewerber jederzeit darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet, oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Von Seite der sämmtlichen Stellen und Behörden sieht das unterzeichnete k. Staatsministerium dem genauesten Vollzuge dieser Directiven um so gewisser entgegen, als hiedurch einerseits eine wesentliche Geschäftsvereinfachung erzielt und andrerseits eine vollständige und rechtzeitige Würdigung aller Bewerber ermöglicht wird.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 2885. **Nr. 22.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die Lyceal- und Studien-Rektorate und die Vorstände der k. Erziehungsinstitute des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Alljährlich wird die Verleihung der an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Königreiches bestehenden Stipendien und Freiplätze dadurch erschwert und verzögert, daß viele Gesuche am unrechten Orte, verspätet oder mit mangelhaften Belegen versehen, eingereicht werden. Die Ursache dieses Mißstandes liegt größtentheils darin, daß die Bewerber der nöthigen Kenntniß darüber entbehren, wo, wann und mit welchen Belegen sie ihre Gesuche einzureichen haben. Es wird deshalb nach Maßgabe der über die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen bestehenden, für die einzelnen Kategorien besonders normirten Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei der Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen stets die Voraussetzungen und der Termin der Bewerbung, sowie die Behörde, bei welcher die Gesuche einzureichen sind, bekannt gemacht werden müssen, und daß solche Ausschreiben in den einschlägigen amtlichen Organen, sowie nach den hierüber für einzelne Fälle festgesetzten besonderen Vorschriften auch in den hiefür sich eignenden Tagesblättern jederzeit rechtzeitig zu veröffentlichen sind.

Zugleich wird angeordnet, daß von allen Ausschreiben über Erledigung von Freiplätzen und Stipendien, soferne dieselben der allgemeinen Bewerbung oder doch einer größeren Kategorie von Bewerbern offen stehen, Abschriften unter Couvert und mit der Bezeichnung als Regierungssache sofort der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu übersenden sind.

Von letzterer Anordnung sind nur jene Stipendien und

Freiplätze ausgenommen, auf welche stiftungsgemäß nur die Angehörigen einzelner Familien oder Gemeinden Anspruch haben.

München, den 13. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 2898.

Nr. 23.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann die k. Studienrektorate und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf Grund der von Sachverständigen erholten Gutachten ist das Werk:

Rhetorik für Gymnasien von Karl August Julius Hoffmann, Direktor des Johanneums zu Lüneburg, zwei Abtheilungen. Klausthal, Grosse'sche Buchhandlung 1860

in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Bücher sub Ziffer IV lit. b aufgenommen worden.

Hienach ist das erwähnte Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 15. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Das Lehrbuch der Rhetorik von Hoffmann betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Titel- und Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. März l. Js.

dem Dekan, Distriktsschulinspektor und ersten Pfarrer in Feuchtwangen, Christian Samuel Meinel, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren für Kirche und Schule geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unterm 12. März l. Js.

dem k. geistlichen Rathe, Dekan und katholischen Stadtpfarrer bei St. Peter in Neuburg a. D., Priester Anton Förch, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem k. Professor an der k. Akademie der bildenden Künste, Ludwig Lange in München die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme seiner Ernennung zum Ehrenmitgliede der k. Akademie der bildenden Künste in Amsterdam taxfrei zu ertheilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 1. April l. Js.

die erledigte einzige Lehrstelle und das Subrektorat an der isolirten Lateinschule in Hersbruck dem geprüften Lehramtscandidaten Johann Adolph Baumann, zur Zeit Assistent an der Studienanstalt Erlangen, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Erledigte Pfarreien:

die katholische Pfarrei Sulzbach, Bezirksamts Obernburg, fassionsmäßiger Reinertrag 756 fl. 5 7/8 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 1. April l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische untere Stadtpfarrei zu St. Moriz in Ingolstadt, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1356 fl. 46 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 7. April l. J.; Bewerbungstermin 3 Wochen;

die katholische Pfarrei Münsing, Bezirksamts München r./J.; fassionsmäßiger Reinertrag 914 fl. 46 1/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 8. April l. J.; Bewerbungstermin 3 Wochen;

die katholische Pfarrei Arnstein, Bezirksamts Karlstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 1359 fl. 32 1/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 13. April l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Altbessingen, Bezirksamts Karlstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 1084 fl. 10 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 13. April l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Gößenheim, Bezirksamts Gemünden; fassionsmäßiger Reinertrag 600 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 13. April l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen.

Gestorben:

der katholische Priester Franz Xaver Plattmeier in Hauzenstein, Bezirksamts Stadtamhof, am 24. März l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dekan Joseph Anton Lorenz in Münsing, Bezirksamts München r./Isar, am 29. März l. Js.;

die Generaloberin der englischen Fräulein in Bayern, Elisabeth di Graccho, am 31. März l. Js. in Nymphenburg;

der freiresignirte katholische Pfarrer, zuletzt Spitalbenefiziat zu Scheßlitz, Priester Michael Kohlmann, am 1. April l. Js. in Bamberg;

der katholische Pfarrer Michael Geisler in Neunstetten, Bezirksamts Feuchtwangen, am 2. April l. Js.;

der vormalige Kaplan Priester Joseph Wittmann zu Bamberg am 2. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Pfeningmann in Oberneukirchen, Bezirksamts Mühldorf, am 5. April l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dechant Joseph Stauber in Alteglofsheim, Bezirksamts Regensburg, am 10. April l. Js.;

der katholische Priester Johann Schütz, zuletzt Kaplan in Ebensfeld, Bezirksamts Staffelstein, am 10. April l. Js. zu Bamberg;

der katholische Pfarrer Johann Schmitt zu Untereberbach, Bezirksamts Neustadt a. S., am 12. April l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 8.** 5. Mai 1865.

Nr. 3140. **Nr. 24.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Beendigung der zur Zeit im Gange befindlichen katholischen Kirchencollekten für die dringend nothwendige Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Weißen-

heim am Sand, k. Bezirksamts Neustadt, nachdem ungeachtet der größten Opfer, welche die betheiligte Kirchengemeinde für diesen Zweck bereits gebracht hat und trotz der namhaften Beiträge, welche bei Vornahme einer Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz hiezu beigesteuert wurden, immer noch nahezu die Hälfte des erforderlichen Baukapitales abgängig ist, eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches dießseits des Rheines vorgenommen werde.

Die k. Regierungen, K. d. Innern, dießseits des Rheines, sowie die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden von dieser Allerhöchsten Collektenbewilligung zur hienach weiter geeigneten Verfügung und zwar erstere mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, einzusenden sind.

Die k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, hat hievon den katholischen Fabrikrath und die Gemeindeverwaltung von Weißenheim a. S. zu verständigen und das Gesammtergebniß dieser Sammlung seinerzeit berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 19. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bewilligung einer Kirchencollecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Weißenheim a. S. in der Pfalz betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 3268. **Nr. 25.**

An die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Den Senaten der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen wird nachstehend ein Abdruck der vom k. Staats-

ministerium des Innern unterm 20. d. Mts. an die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, erlassenen Entschließung Nr. 6985 bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage mitgetheilt, diese Anordnung im Monate Juni jeden Jahres durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntniß der Studirenden der Medizin zu bringen.

Die medicinischen Facultäten sind von dieser Entschließung sofort zu verständigen.

München, den 26. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die medizinischen Reisestipendien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 6985.

Staatsministerium des Innern.

Um auch denjenigen Kandidaten der Medizin, welche im Oktober eines jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medicinisches Reisestipendium zu ermöglichen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Gesuche um Verleihung medizinischer Reisestipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, unfehlbar bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Regierung, K. d. Innern, einzureichen.
2. Diese Gesuche sind sodann von der k. Regierung spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden.
3. Bezüglich der Beibringung der vorgeschriebenen Belege wird auf genaueste Beobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 7. September 1849 Ziff. II. und III. (Döllinger fortg. V.-O.-Slg. Bd. 30 S. 18 und 19) hingewiesen.

Die k. Regierung hat hierüber die geeignete Bekanntmachung zu erlassen und zugleich den zur Vorlage der fraglichen Gesuche bestimmten Termin pünktlich einzuhalten.

München, den 20. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayr.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, des Königreichs.

Die medizinischen Reisestipendien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath:
gez. Stautner.

Nr. 3356.

Nr. 26.

An das k. protestantische Oberconsistorium.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den protestantischen Pfarrämtern in den diesrheinischen Consistorialbezirken des Königreiches gestattet werde, ihren Gemeinden von der hilfsbedürftigen Lage der evangelischen Gemeinde zu Salzburg, insbesondere von dem Mangel der erforderlichen Mittel derselben zur Erbauung und Vollendung ihrer Cultusgebäude Kenntniß zu geben und sich zur Empfangnahme freiwilliger Gaben für dieselbe zu erbieten.

Dieß wird dem k. protestantischen Oberconsistorium auf den Bericht vom 12. l. Mts. zur weiter geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 27. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Koch.

Die Bitte der protestantischen Gemeinde zu Salzburg um Bewilligung einer Kirchencollecte in Bayern für Erbauung einer protestantischen Kirche betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 3175. **Nr. 27.**

An das k. protestantische Oberkonsistorium und sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Erhebung und Abquittirung heimbezahlter Hypothekkapitalien geistlicher Pfründestiftungen wird angeordnet, daß die Inhaber geistlicher Pfründen bei Abquittirung heimbezahlter, zu dem von ihnen verwalteten Pfründevermögen gehöriger Hypothek- und Bodenzinskapitalien die unter Ziffer 2 der im Nachdrucke beigefügten Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1864 den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ertheilte Vorschrift gleichfalls zu befolgen und dieselbe mit dem betreffenden amtlichen Siegel, soferne sie ein solches führen, zu versehen haben, daß sie aber außerdem die in solcher Weise ausgestellten Quittungen vor der Uebersendung an das Hypothekenamt jedesmal der zuständigen Aufsichtsstelle rechtzeitig vorzulegen haben, von welcher der Erklärung der Pfründebesitzer die zur Erhebung des Kapitals erforderliche Genehmigung und die Bestätigung unmittelbar beizufügen ist, daß der betreffende Pfründebesitzer als Verwalter des fraglichen Pfründevermögens zur Abquittirung und Löschungsbewilligung der Hypothek berechtiget sei.

München, den 29. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Pfründestiftungen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

**

Abdruck Nr. 12354.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothek-Kapitalien und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kosten-Vermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;
2. in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimbezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;
3. für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hienach sind die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
gez. von Fischer.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Nr. 2380. **Nr. 28.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) gegründeten und von dem k. Obersthofmeisterstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten k. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach Allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1. Die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem k. Obersthofmeisterstabe noch bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium unmittelbar

eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerialentschließung hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Abiturienten getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.

2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minderbemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der k. Studienanstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studien-Rektorate einzureichen.

3. Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schluße des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.

4. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziffer II. lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. April lf. Js. (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beur-

theilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

5. Die weitere Behandlung der Gesuche um adelige Stipendien richtet sich nach den in Ziffer 7—9 der Ministerial-Entschließung vom 5. April d. Js. hinsichtlich der Gesuche um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde getroffenen Bestimmungen, jedoch sind die Gesuche um adelige Stipendien von Schülern der Lyceen und der k. Studienanstalten — soferne solche Bewerber nicht im nächsten Jahre an eine Universität übertreten — durch die einschlägigen k. Lyceal- und Studienrektorate mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem unterzeichneten k. Staatsministerium vorzulegen. Der Vorlage-Termin ist für die Universitäts-Senate derselbe wie bei den allgemeinen Stipendien, für die übrigen Stellen und Behörden wird als äußerster Termin für die Vorlage der von ihnen zu begutachtenden Gesuche hiemit der 15. Oktober jeden Jahres festgesetzt.

   Den einschlägigen Berichten ist ein vorschriftsmäßig gefertigter Conspect der Bewerber beizugeben.

6. Die adeligen Stipendien werden in halbjährigen Raten am Schluße eines jeden Semesters durch den k. Oberst-hofmeisterstab als Administration des adeligen Stipendienfondes ausbezahlt.

7. Die hier in Ziffer 1 bis 4, dann 6 enthaltenen Bestimmungen sind im Mai jeden Jahres sämmtlichen Bewerbern nach Maaßgabe der in Ziffer 10 der Ministerial-Entschließung vom 5. April d. Js. Nr. 713 (Ministerial-Blatt Seite 88) hinsichtlich der allgemeinen Stipendien gegebenen Anweisung bekannt zu machen.

Uebrigens müssen die Gesuche um Verleihung von adeligen Stipendien von den Gesuchen um allgemeine und Universitäts-Stipendien getrennt behandelt und alle des-

fallsigen Berichte ausdrücklich als „adelige Stipendien betr.“ bezeichnet werden.

München, den 1. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Okt. 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. März l. J.

die protestantische Pfarrei Seubersdorf, Dekanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer in Weißenbronn, Dekanats Seibelsdorf, Gustav Mayer, zu verleihen; für die durch den Austritt des Privatiers Gottfried Fischer sen. aus der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei München eröffnete Stelle eines Mitgliedes dieser Verwaltung den Fabrikanten Leo Hänle in München zu bestätigen;

unterm 31. März l. J.

die katholische Pfarrei Wiesau, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Anton Pongratz, Pfarrer in Unterauerbach, Bezirksamts Neunburg v. W.;

unterm 2. April l. J.

die katholische Pfarrei Mörzheim, Bezirksamts Landau, dem Priester Peter Adam Damm, Pfarrer in Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Wörth, Dekanats Germersheim, dem Pfarramtskandidaten Elias Weghorn aus Erlangen zu verleihen;

unterm 3. April l. J.

die erste protestantische Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Erlach, Dekanats Kleinlangheim, Johann Friedrich Wilhelm Christian Schmidt, zu verleihen;

unterm 4. April l. J.

den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der k. Universität München, Johann Eduard Hierl, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 7. April l. J.

zu genehmigen, daß das Oberndorf'sche Beneficium bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Jodok in Landshut, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Schmidbauer, Kooperator in Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, verliehen werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 26. April l. Js.

die Funktion des französischen Sprachlehrers an der Studien-Anstalt Eichstädt dem geprüften Kandidaten Franz Xaver Baldauf in widerruflicher Weise übertragen.

Titel- und Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. März l. J.

dem Conservator an der k. Central-Gemälde-Gallerie, Ignaz Frey in München

unterm 5. April l. J.

dem Domprobste und Generalvicar Johann Michael Reger in Regensburg das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen;

unterm 21. April l. J.

dem katholischen Dechant, Pfarrer und Distriktsschulinspektor Anton Reisacher in Berchtesgaden, Bezirksamts Reichenhall, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Niederschlettenbach, Bezirksamts Pirmasens; Reinertrag 700 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 7. April l. J.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Rothenbuch, Bezirksamts Aschaffenburg; fassionsmäßiger Reinertrag 995 fl. 34 $^{1}/_{8}$ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 15. April l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Estenfeld, Bezirksamts Würzburg; fassionsmäßiger Reinertrag 709 fl. 26 $^{1}/_{2}$ kr.; ausgeschrieben von

der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 15. April l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Tauberrettersheim, Bezirksamts Ochsenfurt; fassionsmäßiger Neirertrag 670 fl. 37 kr.; ausgeschrieben von der Regierung ocn Unterfranken und Aschaffenburg am 15. April l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Inkuratbeneficium Furth oder Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden; fassionsmäßiger Reinertrag 314 fl. 55 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 20. April l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Bockhorn, Bezirksamts Erding; fassionsmäßiger Reinertrag 2464 fl. 34 1/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 22. April l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Beneficium zu U. L. Frau in Rain, Bezirksamts Aichach; fassionsmäßiger Reinertrag 441 fl. 40 5/8 kr,; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 23. April l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Gravenegg- und Schneller'sche Beneficium in Günzburg, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 753 fl. 21 kr. 2 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 25. April l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der katholische Priester Mathias Walcher, Riedler'scher und Riedler-Schrenk'scher Beneficiat an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München am 5. April l. J.;

der katholische Pfarrer Johann Evangelist Brey in Altmühlmünster, Bezirksamts Hemau, am 16. April l. J.;

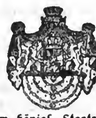
der Gravenegg und Schneller'sche Beneficiat Priester Franz Xaver Keller in Günzburg am 17. April l. J.;

der quiescirte k. Studienlehrer Professor Dr. Georg Joseph Keller in Würzburg am 19. April l. J.;

der Exconventual des ehemaligen Augustiner-Klosters Högelwörth, Incurat-Kanonikats-Provisor Peter Kirchhofer in Laufen am 20. April l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 9.** 30. Mai 1865.

Nr. 3221. **Nr. 29.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, und die sämmtlichen Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die von dem Buchdruckereifaktor Georg Wolf in Augsburg im Selbstverlage herausgegebene, von dem k. geistlichen Rathe, Schulinspektor und Stadtpfarrer Andreas Büschl in Augsburg redigirte Zeitschrift:

„Fortbildungsschule für deutsches Volk und deutsche Jugend (in Commission der Kranzfelder'schen Buchhandlung zu Augsburg, vierteljährig 6 Hefte, à 10 kr.)"

wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten Sachverständiger in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen und zum Gebrauche in den katholischen Schullehrer-Seminarien genehmigten Bücher und Hilfsmittel sub Lit. F, Ziff. 28 aufgenommen.

Hienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861, Nr. 2800, hinausgegebene Verzeichniß zu ergänzen.

Zugleich wird die Anschaffung dieser Zeitschrift für Schulbibliotheken, soweit hiefür zureichende Schulfonds vorhanden sind, gestattet und die Verwendung einzelner Jahrgänge zu Preisebüchern den Schulbehörden empfohlen.

München, den 8. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bitte des Buchdruckereifaktors Georg Wolf in Augsburg um Aufnahme der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Fortbildungsschule" in das Verzeichniß der gebilligten Lehrmittel betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 3939. **Nr. 30.**

An sämmtliche, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

**Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Die unterm 19. April ds. Js. an sämmtliche Gerichte und gerichtliche Beamte des Königreiches im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wird untenstehend im Abdruck sämmtlichen, dem unterfertigten k. Staats-

ministerium untergebenen Stellen und Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 23. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck E.-Nr. 8235.

Staatsministerium der Justiz.

In Veranlassung eines neuerlich vorgekommenen Falles wird den sämmtlichen Gerichten und gerichtlichen Beamten des Königreiches, welche in irgend einer inneren Landesangelegenheit, wie beispielsweise bei beabsichtigter Wiederherstellung eines Baudenkmales von allgemeinem Interesse, die Hilfe eines auswärtigen Souveräns in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, hiermit zur Pflicht gemacht, hiezu die vorherige Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums zu erholen.

München, den 19. April 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. **von Bomhard.**

An sämmtliche Gerichte und gerichtliche Beamte des Königreiches.

Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
gez. Dr. Heinzelmann.

Nr. 4199.

Nr. 31.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberfranken und Mittelfranken, dann die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Stipendien aus dem Heilsbronner Stipendienfonde werden an Universitätsstudirende aus den ehemaligen Fürstenthümern

Ansbach und Bayreuth stiftungsgemäß nur unter der Bedingung verliehen, daß die Stipendiaten während des Genusses solcher Stipendien die k. Universität Erlangen besuchen, und die treffenden halbjährigen Raten werden deshalb nur bei dem Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung ausbezahlt.

Hienach dürfen die Heilsbronner Stipendiaten eine andere bayerische oder außerbayerische Universität nur dann besuchen, wenn sie die landesherrliche Dispensation von der erwähnten stiftungsmäßigen Bedingung erlangt haben.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern von Oberfranken und von Mittelfranken werden beauftragt, hierauf jedesmal bei Ausschreibung der Stipendien=Verleihungen aus dem Heilsbronner Stipendienfonde mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die desfallsigen Dispensgesuche der Heilsbronner Stipendiaten weder bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium noch bei den Universitäts=Senaten, sondern bei der betreffenden Kreisstelle einzureichen sind, von welcher sie auch mit gutachtlichem Berichte vorgelegt werden.

Uebrigens ist in diesen Gesuchen außer der Motivirung und der Bezeichnung der Universität, welche der Stipendiat während des Stipendiengenusses besuchen will, auch stets anzuführen, ob der Bittsteller die Allerhöchste Dispensation vom Besuche der k. Universität Erlangen für ein oder zwei Semester des Stipendienjahres nachsucht.

Die Senate der drei Landes=Universitäten haben von gegenwärtiger Entschließung Kenntniß zu nehmen und derartige Dispensgesuche, welche gleichwohl bei ihnen eingereicht werden sollten, zur weiteren zuständigen Behandlung an die einschlägige Kreisregierung abzugeben.

München, den 26. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Gesuche der Heilsbronner Stipendiaten um Dispensation vom Besuche der Universität Erlangen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. Mai l. Js.

zu genehmigen, daß die jetzt, wie in Zukunft in dem Gemeindeverbande von Bischbrunn lebenden Protestanten von der katholischen Pfarrei Esselbach in die protestantische Pfarrei Michelrieth umgepfarrt werden;

unter gleichem Tage

zu genehmigen, daß für die protestantischen Kirchengemeinden Callbach und Schmittweiler unter Lostrennung von ihrem bisherigen Verbande mit den protestantischen Pfarreien Lettweiler und Gangloff ein ständiges Vikariat zu Callbach errichtet werde;

unterm 7. Mai l. Js.

zu genehmigen, daß die jetzt und in Zukunft in den protestantischen Pfarreien Selb, Schönwald und Spielberg, Bezirksamts Rehau, wohnenden Katholiken in die katholische Pfarrei Redwitz, Bezirksamts Wunsiedel, umgepfarrt werden;

unterm 12. Mai l. Js.

zu genehmigen, daß die jetzt und in Zukunft in Hagenhausen wohnenden Protestanten von der katholischen Pfarrei Gnadenberg in die protestantische Pfarrei Altdorf, umgepfarrt resp. derselben zugewiesen werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 12. Mai l. Js.

genehmigt, daß die Einöde Klingbach aus der katholischen Pfarrei Gerolsbach, Bezirksamts Schrobenhausen, in die katholische Pfarrei Euernbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, umgepfarrt werde.

Die Beilagen zum Kreisamtsblatte von Unterfranken und Aschaffenburg, Nr. 107 u. 108, enthalten ein Ausschreiben des Regens des k. Knaben-Seminars zu Aschaffenburg vom 4. Mai l. J., die Verleihung von Freiplätzen in dem k. Knaben-Seminar zu Aschaffenburg pro 18⁶⁵/₆₆ betr.; dann des k. Lyceums-Rectorats Aschaffenburg vom 2. Mai l. J., die Verleihung von Stipendien aus dem kurf. Friedericianischen Fonde und aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg pro 18⁶⁵/₆₆ betr.

**

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 9. April l. J.

die katholische Pfarrei Ober- und Unter-Finningen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Johann Nepomuck Mayerhofer, Pfarrer in Klingen, Bezirksamts Aichach, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen Pfarrer in Trumsdorf, Dekanats Thurnau, Franz Alexander August Wagner, zu verleihen;

unterm 10. April l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Eggolsheim, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Peter Herold, Pfarrer in Schlüßelau, Bezirksamts Bamberg II, verliehen werde;

unterm 13. April l. J.

zu genehmigen, daß der Rechtspraktikant Dr. Hermann von Sicherer aus Eichstädt als Privatdocent an der juristischen Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 14. April l. J.

die katholische Pfarrei Eschelbach, Bezirksamts Erding, dem Priester Joseph Bichlmaier, Kooperator in Bockhorn, desselben Bezirksamts, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Gammelsdorf, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Joseph Hayd, Pfarrer in Berbling, Bezirksamt Rosenheim, und die katholische Pfarrei Schwabhausen, Bezirksamts Dachau, von demselben Erzbischofe dem Priester Peter Harlander, Schloßbeneficiat in Stein, Bezirksamts Traunstein, verliehen werde;

unterm 21. April l. J.

die katholische Pfarrei Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, dem Priester Jakob Diebold, Pfarrer in Duttweiler, Bezirksamts Neustadt a. d. Haardt, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Herxheimweyher, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speier dem Priester Anton Colling, Pfarrer in Ensheim, Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde;

unterm 23. April l. J.

dem Conrector und Professor der III. Gymnasialklasse am Wilhelms-Gymnasium in München, Joseph Stanko, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Anerkennung seiner langen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste den Ruhestand für immer zu bewilligen; in die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse an

genannter Anstalt den Gymnasialprofessor an derselben, Wolfgang Bauer, einrücken zu lassen; das Kuratbeneficium Ergertshausen, Bezirksamts München r. Isar, dem Priester Joseph Feller, Kooperator in Allershausen, Bezirksamts Freising, zu übertragen.

unterm 30. April l. J.

der von dem Freiherrlich von Stetten'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Karl Christian Burger aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burtenbach, Decanats Leipheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 2. Mai l. J.

den unterm 18. Mai 1863 auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand versetzten ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Erlangen, Dr. Karl Philipp Fischer, in der genannten Eigenschaft und Dienstesstelle zu reaktiviren; zu genehmigen, daß der Priester Dr. theol. Joseph Bach aus Aislingen als Privatdocent bei der theologischen, und der praktische Arzt Dr. med. Johann Poppel von München als Privatdocent bei der medizinischen Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 3. Mai l. J.

dem Gymnasialprofessor an dem Maximiliansgymnasium in München, Anton Linsmayer, die Lehrstelle der IV. Gymnasialklasse an dieser Studienanstalt und die Funktion als Rektor daselbst, letztere in widerruflicher Weise, zu übertragen; die katholische Pfarrei Machtlfing, Bezirksamts München r. Isar, dem Priester Sebastian Miehler, Pfarrvicar in Stätzling, Bezirksamts Friedberg; die katholische Pfarrei Rieneck, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Gregor Balling, Pfarrer in Westheim, Bezirksamts Haßfurt, zu übertragen;

unterm 5. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Kurat- und Schulbeneficiat in Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Buch am Wald, Decanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer in Herrnneuses, Decanats Neustadt an der Aisch, Friedrich Wilhelm Laible; die protestantische Pfarrei Dambach, Decanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer in Gleißenberg, Decanats Burghaslach, Georg Ulrich Spiegel zu verleihen; der von dem Freiherrlich von Gleichen-Rußwurm'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Christian Heinrich Septimus Oppermann aus

Regensburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bonnland, Decanats Waizenbach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 6. Mai l. J.

die protestantische Pfarrei Gnodstadt, Decanats Uffenheim, dem bisherigen II. Pfarrer in Berg, Decanats Hof, Andreas Luther; die protestantische Pfarrei Oppau, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Edenkoben, Feodor Georg Fertsch; die protestantische Pfarrei Riedheim, Decanats Leipheim, dem bisherigen II. Pfarrer in Kirchenlamitz, Johann Konrad Enk, zu verleihen;

unterm 7. Mai l. J.

auf das Frühmeßbeneficium zu Weißenhorn, Bezirksamts Illertissen, den Priester Franz Permanne, Beneficiat und Kapitelskaplan daselbst, zu nominiren; zu genehmigen, daß die erledigte sechste Domvicarstelle zu Würzburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Franz Krampf, Kaplan bei der Pfarrei St. Peter und Paul in Würzburg, verliehen werde; die protestantische Pfarrei Erpolzheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Freimersheim, Johann Friedrich Hoffmann; die protestantische Pfarrstelle in Oberrotterbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector in Nünschweiler, Friedrich Julius Matthias, zu verleihen; der von dem Freiherrlich von Dobeneck'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Erich Brachmann aus Amorbach allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Joditz, Decanats Hof, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 8. Mai l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Unterebersbach, Bezirksamt Neustadt a. S. von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Valentin Kehrer, Beneficiat in Heidingsfeld, Bezirksamts Würzburg, verliehen werde;

unterm 9. Mai l. J.

den bisherigen funktionirenden Verwalter der Choramtsstiftung, Jakob Schmitt in Lengfurt, zum wirklichen Verwalter dieser Stiftung in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die katholische Pfarrei Ehrenberg, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Franz Xaver Reinauer, Kurat und Schulbeneficiat in Margarshausen, Bezirksamts Augsburg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchlauter, Bezirksamts Ebern von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joh. Gg. Kaspar Prohus, Kooperator in Preppach, desselben Bezirksamts, und die katholische Pfarrei Limbach, Bezirksamts Haßfurt, von demselben Bischofe dem Priester

Edmund Brückner, Beneficiat in Trockau, Bezirksamts Pegnitz, verliehen werde;

unterm 10. Mai l. J.

das Frühmeßbeneficium in Türkheim, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Andreas Prestel, Pfarrer in Asch, Bezirksamts Kaufbeuern, zu übertragen; zu genehmigen, daß das Beneficium in Sandharlanden, Bezirksamt Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Peter Knitl, verliehen werde;

unterm 12. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Franz Xaver Quitzmann, Pfarrer in Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim; die katholische Pfarrei Pemfling, Bezirksamts Cham, dem Priester Georg Wagner, Beneficiat in Waffenbrunn, desselben Bezirksamts zu übertragen; die protestantische Pfarrei Lehengütingen, Decanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer in Sondheim, Decanats Rothausen, Johann Heinrich Grün zu verleihen;

unterm 14. Mai l. J.

den ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der k. Universität Würzburg, Dr. Andreas Joseph Hähnlein, auf Grund des §. 19. der IX. Beilage zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen seines Dienstes als ordentlicher Professor der Moral- und Pastoral-Theologie unter Belassung seines Standesgehaltes und des Titels für immer mittelst Dimission zu entheben; die protestantische Pfarrei Treuchtlingen, Decanats Pappenheim, dem bisherigen Pfarrer in Feucht, Decanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer zu verleihen;

unterm 15. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Endlhausen, Bezirksamts München r. J., dem Priester Franz Krammetsvogel, Kooperator in Obertaufkirchen, Bezirksamts Wasserburg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Schlüsselau, Bezirksamts Bamberg II., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Magnus Müller, Pfarrer in Schnaid, Bezirksamts Forchheim, und das Pschorn-Poiger'sche Frühmeßbeneficium in Straubing, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Sebastian Buchner, Beichtvater in dem Frauenkloster Atzlburg bei Straubing, verliehen werde;

unterm 17. Mai l. J.

das Frühmeßbeneficium in Obergünzburg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Ludwig Andra, Kommorant in Neuburg a./Donau, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen;

unterm 18. Mai l. J.

zu genehmigen, daß die Kuratie Wielenbach, Bezirksamts Weilheim, zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei erhoben werde;

unterm 19. Mai l. J.

die protestantische Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Barbelroth, Decanats Bergzabern, Georg Augustin, zu verleihen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trudering, Bezirksamts München r. J., von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Xaver Samweber, Expositus in Nansheim, Bezirksamts Ebersberg, verliehen werde;

unterm 20. Mai l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Neunstetten, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Melchior Lang, Pfarrer in Großenried, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Inhaltlich einer an das Medicinal-Comité der k. Universität Würzburg ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai l. J. Nr. 9409 haben Seine Majestät der König zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. Js. mit der Vornahme von mikroscopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medicinalcomité der Universität Würzburg statt des am 15. März d. Js. verstorbenen Professors, Dr. Johann Theodor August Förster, den Universitäts-Professor Hofrath Dr. Albert Kölliker zu Würzburg zu betrauen und zugleich zu gestatten geruht, daß im Verhinderungsfalle desselben der Vorstand des Comité's ein anderweitiges geeignetes Mitglied des letzteren mit der Ausführung mikroscopischer Untersuchungen beauftrage.

Vom k. Staatsministerium des Innern wurde:

unterm 14. Mai l. J.

die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangen-Anstalt Ebrach dem Pfarramts-Candidaten und zur Zeit funktionirenden Militär-Geistlichen zu Nürnberg, Gottlieb Tretzel, übertragen.

Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. März l. J.

dem Gymnasialprofessor Michael Heumann am k. Maximilians-

gymnasium zu München das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael,
unterm 7. April l. J.

dem Schullehrer Michael Sommer zu Schrobenhausen in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen, treuen und ersprießlichen Wirkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Unterauerbach, Bezirksamts Neunburg v. W.; fassionsmäßiger Reinertrag 700 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 21. April l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Duttweiler, Bezirksamts Neustadt; Reinertrag 1002 fl. 56 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 30. April l. J.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Ensheim, Bezirksamts Zweibrücken; Reinertrag 700 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 30. April l. J.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Altmühlmünster, Bezirksamts Hemau; fassionsmäßiger Reinertrag 923 fl. 58 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 1. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Sulzthal, Bezirksamts Kissingen; fassionsmäßiger Reinertrag 891 fl. 52 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 10. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wocheu;

die katholische Pfarrei Rottendorf, Bezirksamts Würzburg; fassionsmäßiger Reinertrag 799 fl. 21 3/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 10. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Berbling, Bezirksamts Rosenheim; fassionsmäßiger Reinertrag 700 fl. 54 5/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 10. Mai l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Großbardorf, Bezirksamts Königshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 722 fl. 46 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 12. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Trennfeld, Bezirktsamts Marktheidenfeld; fassionsmäßiger Reinertrag 688 fl. 46 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 13. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Kurat- und Schulbeneficium Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen; fassionsmäßiger Reinertrag 511 fl. 16 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 16. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuern; fassionsmäßiger Reinertrag 1075 fl. 55 7/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 17. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Biebelried, Bezirksamts Kitzingen; fassionsmäßiger Reinertrag 617 fl. 1 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 19. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Anton Feller in Sulzthal, Bezirksamts Hammelburg, am 2. April l. J.;

der Prior des Benediktinerklosters Ottobeuren und Pfarrvicar daselbst, P. Placidus Lengmüller, am 4. April l. J.;

der katholische Priester Kaspar Ebner im Priesterhospitale zu Neuburg a. d. D. am 10. April l. J.

der protestantische Pfarrer Georg Bernhard Birngruber zu Schwimmbach, Bezirksamts Beilngries, am 11. April l. J.;

der protestantische Pfarrer Karl Pfarrius in Lettweiler, Bezirksamts Kirchheimbolanden, am 26. April l. J.;

der katholische Decan und Pfarrer Sebastian Mühlthaler in Palling, Bezirksamts Laufen, am 28. April l. J.;

der katholische Pfarrer und I. Capitel-Assistent Franz Xaver Lob zu Bertoldshofen, Bezirksamts Oberdorf, am 28. April l. J.;

der katholische Priester Johann Evangelist Fürst, Coadjutor in St. Johanneskirchen, Bezirksamts Pfarrkirchen, am 1. Mai l. J.;

der freiresignirte katholische Stadtpfarrer von Giesing, Grieser'sche, Katzmaier'sche und Wildprecht'sche Beneficiat an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München, Priester Joseph Aigner, am 3. Mai l. J.;

der quiescirte k. Stiftungs-Administrator Franz Xaver Steinle von Ansbach, am 7. Mai l. J. zu Nürnberg;

der katholische Pfarrer Andreas Landgraf in Zeyern, Bezirksamts Kronach, am 7. Mai l. J.;

der katholische Priester Joseph Roth, Kaplan an der Stadtpfarrkirche Sct. Martin in Landshut, am 7. Mai l. J.;

der protestantische Pfarrer Prodecan Friedrich Christian Kreß zu Uehlfeld, Bezirksamts Neustadt a. d. Aisch, am 15. Mai l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 10.** 7. Juni 1865.

Nr. 4200. **Nr. 32.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern und die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Gemäß §. 40 Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.“ (Reggsbl. S. 873) ist den Candidaten der Medizin nach bestandener Facultätsprüfung mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums gestattet, das praktische Jahr anstatt an einer Universität, als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Obgleich bereits durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1863 Nr. 630, von welcher ein Abdruck folgt, die rechtzeitige Einreichung der Gesuche um Dispen-

sation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres eingeschärft wurde, laufen fortwährend solche Gesuche verspätet ein und werden sogar manchmal erst nachträglich mit der Bitte um Zulassung zum medizinischen Staatsconcurs verbunden.

Mit Rücksicht auf die in der Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1863 getroffene Bestimmung, wonach in der Tabelle über die Ergebnisse der Facultätsprüfung in einer eigenen Rubrik das Gutachten der Prüfungscommission über die Würdigkeit der Candidaten zur Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres vorzutragen ist, erscheint die Einvernahme der Universitätssenate und der medicinischen Facultäten über die einzelnen Dispensgesuche in der Regel nicht mehr nothwendig, und es wird deßhalb im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern hinsichtlich dieser Gesuche Folgendes angeordnet:

1. Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres sind bei dem unterzeichneten Staatsministerium unmittelbar einzureichen und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 1. Oktober des Studienjahres, für welches die Dispensation nachgesucht wird, und beziehungsweise am 1. April, wenn nur für das II. Semester des praktischen Jahres die Dispensation vom Universitätsbesuche erbeten wird.

2. Die Gesuche müssen außer der genauen Bezeichnung der Anstalt oder des Arztes, woselbst der Bittsteller practiciren will, auch die Angabe enthalten, an welcher Universität derselbe die Facultätsprüfung bestanden habe, und ob er ein oder zwei Semester in Praxis zubringen wolle.

3. Die Entschließung über jedes einzelne Dispensgesuch wird stets an den Senat jener Universität erlassen werden, an welcher der Bittsteller die Facultätsprüfung bestanden hat, und ist demselben auch von diesem Senate zu eröffnen.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben diese Bestimmungen sofort durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, die Candidaten der Medizin insbesondere aber sind im Monate Juni jeden Jahres von den

Universitätsbehörden durch Anschlag am schwarzen Brett an die hier gegebenen Directiven zu erinnern und zu deren genauester Beachtung aufzufordern.

München, den 2. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medizin betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck E.-Nr. 630.

**Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Nach mehrfachen Wahrnehmungen werden Gesuche um Dispensation vom Besuche einer Universität während des praktischen Jahres nach Maaßgabe des §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin häufig so spät eingereicht, daß mit Rücksicht auf die gutachtliche Einvernahme der akademischen Behörden die Entscheidung erst erfolgen kann, wenn bereits ein großer Theil des Semesters verstrichen und dadurch der Collegienbesuch abgewiesener Bittsteller beeinträchtigt ist.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird deshalb bestimmt, daß Dispensgesuche bezeichneten Betreffs unter Angabe der Universität, wo der Bittsteller die Facultätsprüfung bestanden hat, spätestens am 1. Oktober jeden Jahres einzureichen sind, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden können. Der k. Universitätssenat hat dieß der medizinischen Facultät zur Verständigung der Studirenden der Medizin durch Anschlag am schwarzen Brett mitzutheilen. Zugleich werden die Vorstände der Senate für die Facultätsprüfung der Mediziner beauftragt, von nun an bei Anfertigung der Tabelle über die Prüfungs-Ergebnisse in einer eigenen Rubrik für jeden Examinanden das Gutachten der Prüfungskommission darüber vorzutragen, ob sich derselbe im Falle eines

desfallsigen Gesuches zur Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres auf ein oder zwei Semester eigne.

München, den 27. Januar 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die Senate der drei Landesuniversitäten ergangen.

Die medizinische Staatsprüfung, hier die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Instruktion
zur
Herstellung neuer Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien im Königreiche Bayern diesseits des Rheins.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, genehmigt durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 7. Mai 1865, Nr. 3307.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. Mai 1864, Nr. 4278 sind für alle protestantischen Pfarreien des Königreiches neue Ertragsfassionen herzustellen. Für diese Herstellung werden hiermit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Das Formular für diese Fassionen bleibt dasselbe, wie solches die Verordnung vom 6. November 1809 vorschreibt (A. H. B. Bd. II. S. 33 u. Beilage hiezu Nr. XVI); nur sind auf dem Titelblatte noch das Bezirksamt und das Rentamt beizusetzen, in deren Bezirken die Pfarrei liegt.

Die Fassionen sind dreifach anzufertigen, und ist ein Exemplar bei dem Oberconsistorium, eines bei dem treffenden Consistorium und eines bei dem Pfarramte zu hinterlegen.

Bei jedem einzelnen Fassionsvortrag ist stets die Ziffer des treffenden Beleges anzuführen, wobei vorbehaltlich des §. 2 Bemerkten zugleich ausdrücklich bestimmt wird, daß etwaige Stiftungsurkunden, Kaufbriefe und andere Verträge über Pfarrgüter und Gerechtsame, namentlich alle ersten Ausfertigungen von Notariatsurkunden (§. 87 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861), Hypothekenbriefe, Quittungen, Schuldscheine, dann alle verpflichtenden Anerkenntnisse von Gemeinden, Corporationen und Privaten, sowie die betreffenden Regierungs= und Consistorial-Entschließungen in vom Decanate beglaubigten Abschriften beizulegen sind, während alle Zeugnisse von Staats= und Gemeindebehörden, welche sich blos auf den Werthsanschlag der Einkünfte beziehen, sowie überhaupt alle Zeugnisse öffentlicher Behörden über ihnen aktenmäßig bekannte Thatsachen im Original unter die Belege aufgenommen werden.

Wo hienach die Belege im Original zu adhibiren sind, werden solche dem für das Oberconsistorium bestimmten Fassionsexemplar beigelegt, den beiden andern Fassionsexemplaren aber in Abschrift beigefügt, die ebenfalls von dem Decanate vorher zu beglaubigen ist.

Jedes Exemplar der Fassion ist sammt den Belegen mit einem festen Tekturbogen zu umgeben. Bei jedem Titel und bei jeder Unterabtheilung ist ein entsprechender Raum für künftige Nachträge offen zu lassen. Der Abschluß erfolgt nach Titeln, nicht nach der Seitenzahl, jedoch sind die Fassionen zu paginiren. Der Abschluß ist mit der Unterschrift des Pfarrers oder des Pfarrverwesers und mit dem pfarramtlichen Siegel, dann mit der Beglaubigung des Decanats zu versehen.

Einer Bestätigung der Fassionen durch die Districtspolizeibehörden bedarf es nicht.

Bei combinirten Pfarreien ist für jede Pfarrei eine gesonderte Fassion herzustellen.

§. 2.

Da erst in den letzten Jahren in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 fast durchgehends neue Fassionsabschlüsse hergestellt und mit den nöthigen Belegen versehen worden sind, so wird zur Erleichterung der dermaligen Fassions=

umarbeitung gestattet, bei allen jenen Fassionsansätzen, für welche neue Belege nicht nöthig werden, lediglich auf die Ziffer der bereits vorliegenden Fassionsbelege hinzuweisen; doch ist dabei die Jahrzahl der Anfertigung der frühern Fassion stets genau anzugeben.

Die Fassionen sind daher sammt ihren Belegen durchaus unversehrt zu erhalten, und bleibt namentlich irgend eine Herausnahme von Belegen unbedingt verboten.

Neue Belege sind nur da, wo dies durch die gegenwärtige Instruction speziell bestimmt wird, sowie da nothwendig, wo an den bisherigen Fassionsansätzen aus sonstigen Gründen eine Abänderung eintritt. Diese Belege sind von Nr. 1 an zu numeriren.

§. 3.

Es ist überall bayerisches Maaß und bayerische Währung anzunehmen, und wird als niedrigster Bruchtheil des Geldes 1 hl. festgesetzt.

§. 4.

Zu Tit. I. der Einnahmen.

Hier sind alle ständigen Bezüge einzusetzen, wie solche an Geld und Naturalien aus

Staatskassen,
Stiftungskassen,
Gemeindekassen,
von anderen Pfarreien, dann von Privaten

zu leisten sind.

Die als Personalzulagen aufzufassenden Aufbesserungszuschüsse bis zu 800 fl. aus Staatsmitteln sind intra lineas vorzumerken.

Von den Zuschüssen, welche aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse geleistet werden, finden nur die auf derselben fundationsmäßig lastenden Besoldungsreichnisse Aufnahme.

Bei den Einnahmen an ständigen Gehalten sind die Getreidebezüge (Getreide-Competenzen) nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 18³⁴/₃₅ bis 18⁴³/₄₄ incl. in Geld anzuschlagen.

Da Durchschnittspreise aus sämmtlichen Rentamtsbezirken durch die k. Consistorien von den k. Regierungsfinanzkammern erholt und Abschriften hievon sowohl dem k. Oberconsistorium vor-

gelegt, als den Pfarrämtern zugefertigt werden, so genügt in den Fassionen eine bloße Hinweisung auf diese Durchschnittspreise, und sind besondere Belege hiefür nicht erforderlich.

Die Besoldungsholzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den Jahren von 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ incl. bestandenen mittleren Lokalpreise und zwar nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, insoferne diese von den Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen.

Da, wo das Holz von den Parochianen angefahren, von den Fatenten aber hiefür ein Gegenreichniß geleistet werden muß, sind für die Beifuhr lediglich die durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung nachzuweisenden Ausgaben des Gegenreichnisses von dem mittlern Lokalpreis in Abzug zu bringen.

In gleicher Weise sind auch die noch ständigen Bezüge an Bier, Most, Wein, Baumfrüchten rc. nach den örtlichen Mittelpreisen der Jahre 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ in die Fassion einzustellen.

Sind Naturalbezüge in legaler Weise förmlich in ständige Geldbezüge umgewandelt, so sind selbstverständlich nur diese in die Fassion einzustellen.

Die Rechnungsabhörgebühren sind laut der höchsten Ministerialentschließungen d. d. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838 (Amtshandbuch Band II. S. 71 u. 73) aufgehoben und haben außer Ansatz zu bleiben.

Wo solche etwa unter irgend einem Titel noch freiwillig gezahlt werden, können sie intra lineas in der Fassion vorgemerkt werden.

Die Erträgnisse aus Pfarrwaldungen werden unter Titel III. fatirt.

§. 5.

Zu Tit. II. der Einnahmen. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die Zinsen aus Kapitalien sind seither in den 5 ersten Fassionstiteln getheilt je nach ihrem Ursprunge vorgetragen worden. Bei Ausleihung der Kapitalien mußten dieselben indeß

ohne Rücksicht auf den Vortrag in der Fassion zusammengeworfen werden, wovon bei dem oftmaligen Wechsel der Kapitalien fortwährende Fassionsberichtigungen die unausbleibliche Folge waren. Ebenso wurden durch Berichtigung des Zinsfußes und der Zinsrente andauernde Nachträge veranlaßt, da die heimgezahlten Kapitalien nicht immer zu dem früheren Zinsfuß wieder ausgeliehen werden konnten. Um nun einestheils den Ursprung der Kapitalien thunlichst evident zu erhalten, anderntheils aber die vielfachen Fassionsberichtigungen zu vermeiden, sind fortan, mit alleiniger Ausnahme der Bodenzinse und der Bodenzinskapitalien, welche nach wie vor unter Tit. IV. eingesetzt werden, sämmtliche Kapitalien und deren Zinserträgnisse unter Tit. II. vorzutragen und zwar in nachstehender Weise:

1.	fl.	kr.	eiserne Kapitalien,
2.	„	„	Vergütung für abgelöste Besoldungsreichnisse Tit. I.,
3.	„	„	gestiftete Kapitalien, Tit. II.,
4.	„	„	Erlös aus verkauften Grundstücken und Holzschlägen, Tit. III.,
5.	„	„	Ablösungsbeträge für Handlöhne und Grundrenten, nemlich:
	„	„	a. Entschädigungskapitalien aus der Gefällsüberweisung,
	„	„	b. Ablösungsschillinge für nicht überwiesene Grundrenten und Rechte,
	„	„	c. Handlohnsäquivalente und
	„	„	d. Entschädigungskapitalien nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes,
6.	„	„	Ablösung für Zehenten,
7.	„	„	Ablösung für Holzrechte, Tit. IV.,
8.	„	„	Cours-Gewinn.
	fl.	kr.	Summa der Kapitalien.

Hieraus betragen die Zinsen nach dem landläufigen Mittelprozent zu 4 vom Hundert . . . . . fl. kr.

Ferner sind etwaige unverzinsliche Kapitalswerthe, wie Eisenbahnlotterieloose und dergleichen, hier vorzumerken.

Zum Nachweis des Kapitalien-Vortrages ist beglaubigter Auszug aus dem Kapitalienbuche der Pfarrei nach dem für dieses vorgeschriebenen Formular zu den Belegen zu nehmen, soferne den früheren Fassionen nicht bereits eine den dermaligen Kapitalienbestand vollkommen belegende Abschrift des Kapitalienbuches adhibirt ist. Veränderungen, welche künftig durch Heimzahlung und Wiederanlage von Kapitalien sich ergeben, sind fernerhin ausschließlich nach den über die Verwahrung und Verwaltung des Pfarrkapital-Vermögens bestehenden Vorschriften zu behandeln.

In den Fassionen selbst sind Nachträge und Berichtigungen nur dann noch in Antrag zu bringen und zu vollziehen, wenn sich eine Vermehrung oder Verminderung an dem Kapitalbetrag ergibt, und zwar um mindestens 10 fl., mit Worten: Zehn Gulden; — kleinere Aenderungen sind einstweilen auf ein der Fassion beizufügendes Blatt vorzumerken.

Die Zinsen aus Kapitalien, welche von den Kirchenstiftungen verwaltet werden, sind dann, wenn sie zur Aufbesserung des Pfarreinkommens im Allgemeinen bestimmt sind, als ständiger Gehalt sub Tit. I. Nr. 2 vorzutragen; wenn sie eine Vergütung für Dienstes-Verrichtungen bilden, z. B. für die Abhaltung von Gottesdiensten u. s. w., sub Tit. V einzusetzen.

Die an die Ablösungskasse nicht überwiesenen Handlohnsäquivalente, deren Anfall erst bei der nächsterfolgenden Besitzveränderung eintritt, sind bis zu diesem Zeitpunkte in der Fassion evident zu halten und deßhalb dort vorzumerken. Erst nach eingetretenem Anfall ist der baar erlegte Betrag des Handlohnsäquivalentes selbst bei Tit. II. §. 5, von dem in Bodenzins umgewandelten Reste aber (Art. 15 Abs. 4 des Ablösungsgesetzes) der jährliche Bodenzinsbetrag unter Tit. IV. unter die Erträgnisse einzustellen und einzurechnen.

§. 6.

Zu Tit. III. der Einnahmen. Ertrag aus Realitäten.

Hinsichtlich des Wohnungsanschlags bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und namentlich bei der Oberconsistorial-

Entschließung vom 27. Juli 1855 (A. H. B. Bd. II. S. 63), wornach die Pfarrwohnung

a) in Städten innerhalb der Summe von nicht unter 50 fl. und nicht über 100 fl. und

b) auf dem Lande innerhalb der Summe von nicht unter 20 fl. und nicht über 50 fl.

angeschlagen werden soll, so zwar, daß aus der reinen Gesammteinnahme einer Pfarrei — mit Ausschluß des Wohnungsanschlages selbst — das Ergebniß von 5% als Wohnungsansatz gilt.

Da, wo der Fatent eine ständige Wohnungs-Vergütung bezieht, welche den vorschriftsmäßigen Fassions-Anschlag der Wohnung übersteigt, gleichwohl aber nachweisbar gezwungen ist, die Wohnungs-Vergütung vollständig zu verwenden, ist nur der Fassions-Anschlag vorzutragen, die Vergütung selbst aber intra lineas vorzumerken.

Stimmen die Vorträge des Steuerkatasters und der früheren Fassion bezüglich des Eigenthums an den Pfarrgebäuden nicht überein, so ist hierüber in der Pfarrfassion Vormerkung zu machen, die Besitztitelsberichtigung jedoch gesondert auszutragen.

Bezüglich der Ermittlung des Ertrags aus der Oekonomie ist schon in der Ministerial-Entschließung vom 22. März 1834 (Döllinger's V. S. Bd. VIII. S. 921 u. f.), „die Revision der Pfarrfassionen betr.", auf das rectifizirte Steuerdefinitivum hingewiesen.

Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens und zur Ermittlung eines für alle Pfarreien nach demselben Grundsatze bestimmten Widdums-Ertrages ist auch nichts mehr geeignet, eine sichere Grundlage zu bilden, als das nach dem Gesetze vom 15. August 1828 rectifizirte Steuerdefinitivum. Der in der Steuerverhältnißzahl in ganzen und Zehntels-Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt bei gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung 2c. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind.

Ueberdies ist der Körnerertrag in der Verhältnißzahl nach dem geringen Preise von 8 fl. für einen Schäffel Korn (Roggen), welchem je 4 Metzeu Waizen, 8 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fessen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Haudelsverhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten (Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften u. dgl. m.) mit dem Betrage der Grundsteuerverhältnißzahl in Ansatz zu bringen, und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeitslöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind oder in eigener Regie bewirthschaftet werden. Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem treffenden Rentamte zu beglaubigende Abschrift des Grundsteuerkataster-Extraktes, gesondert für die eigentlichen Widdums-Grundstücke und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungs-Dienstgründe, wobei zu bemerken ist, wem das Eigenthum an den Pfarrgebäuden zusteht.

Stimmen die Steuerkataster mit den älteren Fassionen bezüglich des Eigenthums der Grundstücke nicht überein, so gilt dasselbe, was oben in diesem Betreff bezüglich der Gebäude bemerkt worden ist.

Nach erfolgtem Wohnungsanschlage sind in der neuen Fassion die Erträgnisse der übrigen Realitäten in nachstehender Weise aufzunehmen:

Tagw.	Dezimalen.	Culturart.	Grundsteuer-Verhältnißzahl.
1.	6.	Gärten	20,0
"	"	Aecker	,.
"	"	Wiesen	,.
"	"	Waldungen	,.
"	"	Weinberge	,.

Tagw.	Dezimalen.	Culturart.	Grundsteuer-Verhältnißzahl.
"	"	Hopfengärten	, .
"	"	Weidenschaften	, .
"	"	Weiher	, .
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	

Gesammtsumme der Verhältnißzahl . . . . , .
Von dieser Summe die Hälfte mit . . . . , .
abgezogen, ist das Reinerträgniß der Oekonomie
in die Fassion einzustellen mit . . . . , .

Wenn Pfarrgrundstücke in Erbpacht gegeben sind, hat der Betrag des Erbpachtes selbst, nicht aber die Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl, als Fassionsansatz zu gelten.

Wohl aber hat es bei dem Anschlag nach der Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl sein Verbleiben, wenn die Pfarrgrundstücke mit Consistorialgenehmigung auf eine längere Reihe von Jahren in einer auch den Amtsnachfolger bindenden Weise nur in Zeitpacht gegeben sind; doch ist in diesem Falle von der Dauer der Verpachtung und dem Betrag des Pachtschillings intra lineas Vormerkung zu machen.

Da, wo den Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke obliegt, ist der Werth der Bestellungsarbeiten unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse, nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung in Ansatz zu bringen und dem Ertrag der betreffenden Grundstücke in der Fassion zuzurechnen.

Bei den Waldungen ist der laufende jährliche Anfall an Klaftern, Reisig u. s. w. beziehungsweise das Deputat des Pfarrers aus dem Walde in der Fassion stets intra lineas vorzumerken und mit einem beglaubigten Auszug aus dem Wirthschaftsplane zu belegen.

Stehen die hienach dem Pfarrer zufallenden laufenden Nutzungen entweder wegen früherer schlechter Bewirthschaftung oder wegen vorgenommener Abholzung oder wegen eines andern Grundes mit der Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl des Waldes zur Zeit nachweisbar außer Verhältniß, so bleibt es dem Fatenten

anheimgestellt, unter genauer Begründung darauf anzutragen, daß statt der Hälfte der Steuer-Verhältnißzahl das von der treffenden Forstbehörde bestätigte laufende Erträgniß beziffert mit Zugrundelegung des gegenwärtigen Materialnutzungs-Etats nach dem Durchschnitte der in den Jahren 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ einschlüssig bestandenen örtlichen Preise mit Abzug der Kosten für Leitung des technischen Betriebes und die Beschützung der Pfarrwaldungen, dann für Culturen und Holzfällungen in die Fassion eingestellt werden.

Nur da, wo — wie in Oberbayern — noch das sogenannte alte Definitivum besteht, ist es bei den bisherigen Ansätzen zu belassen, und sind die nöthigen Berichtigungen sogleich nach dem Eintritt des rektifizirten Definitivums vorzunehmen.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr." und vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betr.", das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erworben wurde, so ist bei dem Vortrage der Einkünfte aus Realitäten in den neuen Fassionen auch der allenfallsige Ertrag aus dem Jagdrechte in Vortrag zu bringen.

Bei einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande, oder 400 Tagwerken im Hochgebirge, sowie von Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Jagdpachtschillinge seit Verkündung des Gesetzes vom 30. März 1850 einzustellen. Dasselbe hat auch im Falle des Art. 4 des bezeichneten Gesetzes hinsichtlich des Antheils des Pfründe-Eigenthums an den gemeindlichen Gesammt-Jagdpachtschillingen zu geschehen und im Falle des Art. 3 l. c. ist die festgestellte Entschädigung für Ausübung der Jagd auf dem von größerem zusammenhängenden Grundbesitze (Art. 2, Ziff. 3) vollständig umschlossenen Pfründegrunde einzustellen. Alle deßfallsigen Ansätze sind durch bezirksamtlich beglaubigte Zeugnisse der betreffenden Gemeindeverwaltungen zu belegen.

§. 7.

Zu Tit. IV. der Einnahme „An Ertrag aus Rechten".

Die grundherrlichen Rechte, welche die Pfarreien anzusprechen hatten, sind fast durchgehends abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt. Wo aber bei einzelnen Pfarreien etwa noch fixirte Grundlasten-Reichnisse bestehen, sind dieselben hier sub No.

1. vorzutragen. Besteht das Fixum in Geld, so ergibt sich dessen Anschlag von selbst, besteht dasselbe in Naturalreichnissen, so ist bei deren Anschlag nach den über die Naturalgehaltsbezüge §. 4. ertheilten Normen zu verfahren. Soweit die Nachweise über Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Rechte bereits in den zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hergestellten letzten Fassions-Abschlüssen enthalten sind, bedarf es zur neuen Fassion keines weiteren Beleges, im entgegengesetzten Falle sind die in der Oberconsistorial-Entschließung vom 27. Juli 1855 geforderten Nachweise beizubringen. (A. H. B. Bd. II. S. 61.)
2. Alle Bodenzinse mit den denselben entsprechenden Bodenzinskapitalien;
3. Einnahmen aus dem Gemeinderechte;
4. Einnahmen aus dem Weiderechte;
5. Einnahmen aus dem Fischrechte.

Der Vortrag an Bodenzinsen ist mit den die Regulirung derselben bestätigenden Urkunden zu belegen, soweit dies bei den früher hergestellten Fassions-Abschlüssen nicht bereits geschehen ist.

Ueber den durchschnittlichen Werth des Gemeinderechts, des Weiderechts und des Fischrechtes ist von der Ortsbehörde ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß zu erholen und zu den Belegen zu bringen.

Wird eines dieser Rechte nicht mehr ausgeübt, und ist hiefür ein Ablösungskapital bezahlt worden, so ist hier lediglich Vormerkung zu machen, das Kapital selbst aber unter Tit. II. einzustellen.

Wird dafür jährlich ein Geldfixum bezahlt, so ist solches hier in die Fassion aufzunehmen und ein legaler Nachweis hierüber zu den Belegen zu bringen.

6. Der Ertrag aus Forstrechten wird unter deren genauen Beschreibung nach dem Durchschnitte der in den Jahren 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ incl. bestandenen Lokalpreise, nach Abzug der Perzeptionskosten, soweit solche von dem forstberechtigten Pfründebesitzer getragen werden müssen, in die Fassion eingestellt, und der deßfallsige Ansatz durch das oben zu Tit. I. auch für das Besoldungsholz vorgeschriebene Zeugniß der Forstbehörde belegt.

Was die Aenderungen betrifft, welche bezüglich der Forstberechtigungen das Forstgesetz vom 28. März 1852 zur Folge gehabt hat, wird noch besonders angeordnet, was folgt:

a. Wenn Forstberechtigungen einer Pfründe in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt sind, so ist diese Geldleistung in die Fassion einzustellen.

b. Ist im Falle des Art. 26 des bezeichneten Forstgesetzes vom Waldbesitzer wegen veränderter Holz- oder Betriebsart an eine Pfründe die Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zu fatiren.

c. Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maaß umgewandelten Holzberechtigung in einer Pfründewaldung auf den Antrag des verpflichteten Pfründebesitzers durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eintritt, und wenn die Gegenreichnisse nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annimmt, so ist diese zu fatiren.

d. Für diejenigen Natural- Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, und welche in eine bestimmte jähr-

liche Geldabgabe umgewandelt sind, ist diese Abgabe in die Fassion aufzunehmen.

e. Wenn im Falle des Art. 30 des Forstgesetzes die Forstberechtigung einer Pfarrei von dem Pflichtigen durch Erlegung des Kapitalwerthes beziehungsweise des 20fachen Betrages des in Geld angeschlagenen Jahresbezuges abgelöst ist oder wird, so ist dieß Verhältniß unter Tit. IV. kurz zu bemerken, das Entschädigungskapital sammt den Zinsen hieraus aber unter Tit. II. einzusetzen.

Die Ansätze für Weide- und Forstrechte in den durch das Weide- resp. das Forstgesetz veränderten Beträgen sind durch die Zeugnisse der Bezirksämter resp. der Rentämter zu belegen.

§. 8.

Unter Tit. V. „Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen," sind an erster Stelle diejenigen ständigen Bezüge vorzutragen, welche für gestiftete Predigten oder sonstige Bemühungen aus Stiftungen, Legaten &c. verabfolgt werden.

Die Stolgebühren sind in Gemäßheit des Schemas der älteren Fassionen nach dem Durchschnitte der 10 Jahre 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ zu ermitteln, wozu auch allenfallsige Umschreibgelder für Kirchenstühle beizusetzen sind. Die von dem Decanate zu bestätigende Durchschnittsberechnung ist den Belegen anzureihen.

Den Stolgebührenberechnungen sind die dermalen für die einzelnen Casualien fassionsmäßig feststehenden Ansätze zu Grunde zu legen. Hat sich hieran im Laufe der Zeit eine Aenderung ergeben, und sollen hienach andere Ansätze in Berechnung gebracht werden, so bedarf es hiezu, wie zu jeder Aenderung des Stolgebührenregulativs der vorgängigen höhern Genehmigung.

§. 9.

Unter Tit. VI. sind die observanzmäßigen Gaben und Sammlungen nebst den Juden-Neujahrgeldern, wie bisher, jedoch nach dem 10jährigen Durchschnitte von 18⁴⁷/₄₈ bis 18⁵⁶/₅₇ vorzutragen.

Der Vortrag ist unter Zugrundelegung der Ausschreibungen über die jährlichen Ergebnisse fraglicher Sammlungen mit einer

Durchschnittsberechnung zu belegen. In Ermanglung solcher Aufschreibungen hat der Fatent eine pflichtmäßige Erklärung über den Ertrag — in Geld angeschlagen — auszustellen und den Belegen beizufügen, für die Folge aber die Aufschreibungen zu beginnen und zu den Akten der Pfarrei zu bringen.

§. 10.

Ueber die freiwilligen Gaben und Geschenke ist wie bisher unter Tit. VII. Vormerkung zu machen.

§. 11.

Unter den Lasten der Pfarrei dürfen aufgenommen werden:

1. Die Haus- Grund- und Kapitalrentensteuer nebst Steuerbeischlägen und Kreisumlagen, sowie die Steuerbeiträge, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1852 „die §§. 4. und 117. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr." zu leisten sind.

   Insoweit das reine Einkommen durch die Steuerzahlung unter 800 fl. resp. 600 fl. abgemindert werden würde, tritt Steuervorschuß durch das k. Aerar ein. Genießt demnach der Pfründebesitzer vollen Steuervorschuß, so sind sämmtliche Steuern nur intra lineas vorzutragen, genießte er theilweisen Steuervorschuß, so ist blos derjenige Betrag, welchen er wirklich zu zahlen hat, unter die Lasten aufzunehmen, der Rest aber intra lineas vorzumerken.

2. Die Gemeinde- und Distriktsumlagen, so weit sie von den Pfarreien zu tragen sind.

3. Grund- und Bodenzinse, sowie sonstige Passiv-Reichnisse, welche die Pfarrei zu bezahlen hat.

4. Pflichtbeiträge an die Armenkasse; freiwillige, dem Zwange nicht unterworfene, Almosen sind nicht zur Aufnahme geeignet.

5. Brandversicherungsbeiträge dürfen nur dann unter die Lasten in die Fassion aufgenommen werden, wenn der Fatent nicht selbst der primär Baupflichtige ist und doch nach Gesetz oder Herkommen die Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat.

6. Die Ausgaben für die Haltung eines Dienstpferdes, wenn dessen Nothwendigkeit und wirkliche Haltung nachgewiesen wird, und zwar im Maximalbetrage von 150 fl., nachdem der früher angenommene Betrag von 100 fl. dem gesteigerten Aufwande für ein Dienstpferd nicht mehr entspricht. Wo ein Dienstpferd nicht gehalten wird, die Pastorirung entfernt liegender Filiale aber die Nothwendigkeit der Benützung eines Gefährtes begründet, dürfen die hiefür nachweisbar erwachsenden baaren Auslagen bis zum Maximalbetrage von 50 fl. unter den Lasten vorgetragen werden.
7. Die auf der Pfarrei haftenden Canons-Abgaben und Bauschillinge.
8. Der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen bis zu 300 fl. jedoch nur in dem durch die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1847 A. H. B. Bd. II. S. 123 eintretenden Falle. Die jährlich — nach den Allerhöchst sanktionirten Ordnungen der Pfarrunterstützungsanstalten an die Administration zu Nürnberg zu bezahlenden Prozentbeiträge sollen als persönliche Leistungen unter den Lasten keine Aufnahme finden.

   Die Aussitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien dürfen unter die Lasten nicht aufgenommen werden, da sie nur transitorisch sind, doch ist gestattet, die jährliche Absitzfrist nebst dem durchschnittlichen Betrag der zu entrichtenden Zinse vorzumerken und von dem Reinertrag in Abzug zu bringen.

Soferne durch die vorstehenden Vorschriften die bisherigen Bestimmungen über die Herstellung der Fassionen für die protestantischen Pfarreien nicht gänzlich aufgehoben oder geändert worden sind, bleiben dieselben auch fernerhin in Kraft.

München, den 15. Mai 1865.

Königliches protest. Ober-Consistorium.

Dr. v. Harleß.

Wagner.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 22. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Trippstadt, Bezirksamts Kaiserslautern, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Stadtmüller, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, von dem Bischofe von Speier dem Priester Jakob Philipp, derzeitigen Verweser derselben, verliehen werde;

unterm 25. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Wollomoos, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Friedlsperger, Beneficiat in Pasenbach, Bezirksamts Dachau, zu übertragen;

unterm 27. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Herlheim, Bezirksamts Gerolzhofen, dem Priester Johann Baptist Barth, Pfarrer in Krombach, Bezirksamts Alzenau, zu übertragen; den Bierbrauer Ignaz Müller in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau dortselbst zu bestätigen;

unterm 28. Mai l. J.

unter den für die protestantische Pfarrstelle in Aschaffenburg, Decanats Würzburg, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarrer und bisherigen protestantischen Hausgeistlichen an den Straf-Anstalten zu St. Georgen bei Baireuth, Joseph Wilhelm Böhner, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. Mai l. J.

den Pfarrer August Wagner in Trumsdorf von dem Antritte der ihm vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. April l. J. verliehenen Pfarrstelle in Mistelgau, Decanats Baireuth, auf allerunterthänigstes Ansuchen wieder zu entbinden; die protestantische Pfarrstelle in Mistelgau dem bisherigen Pfarrer in Schmölz, Decanats Michelau, Gottlieb Theodor Johann Wilhelm Hagen zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zu Annahme einer fremden Auszeichnung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 20. Mai l. J.

dem ordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Ludwig Seidel, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme

seiner Ernennung zum Mitgliede der Kaiserlich Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher kostenfrei zu ertheilen.

Erledigte Beneficien:

Das Prädicatur- und Frühmeß-Beneficium in Heidingsfeld; fassionsmäßiger Reinertrag 503 fl. 3/4 kr. ausgeschrieben vom Stadtmagistrat Heidingsfeld am 22. Mai l. J.; Gesuche sind bis längstens 14. Juni l. J. bei dem genannten Magistrate einzureichen;

das Beneficium in Waffenbrunn, Bezirksamts Cham; Reinertrag 493 fl. 6 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 24. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Curat- und Schulbeneficium Margertshausen, Bezirksamts Augsburg; fassionsmäßiger Reinertrag 417 fl. 34 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 22. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Beneficium in Niederleierndorf, Bezirksamts Rottenburg; Reinertrag 667 fl. 43 1/4 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 31. Mai l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der Superior des Franziskaner Hospitiums in Berchtesgaden, P. Athanasius Hoiß, am 12. April l. J.;

der Hackl'sche Beneficiat, Priester Andreas Kleiborfer in Moosburg, Bezirksamt Freising, am 22. Mai l. J.;

der katholische Pfarrer, Priester Joseph Reill in Attl, Bezirksamts Wasserburg, am 25. Mai l. J.

Notiz.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern für das Jahr 1865 hat die Presse verlassen und kann um den Preis von 2 fl. per Exemplar bei der Haupt-Zeitungs-Expedition in München bezogen werden.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 11.** 24. Juni 1865.

Nr. 4322. **Nr. 33.**

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden dießseits des Rheines.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, K. d. Innern, von Niederbayern ergangene Entschließung wird nachstehend im Abdrucke den obengenannten k. Stellen und Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

München den 8. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Kur- und Verpflegskosten für die gelähmte Schullehrerstochter Anna Vitzthum von Inkofen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 4322.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird der k. Regierung, K. d. Innern, auf den Bericht vom 20. April d. J. bezeichneten Betreffs, Folgendes erwidert:

In der Regierungsentschließung vom 11. Jänner d. Js. bezeichneten Betreffs ist ausgesprochen, daß die Kur- und Verpflegskosten für die gelähmte Tochter des verstorbenen Schullehrers Vitzthum von Inkofen nicht von der Gemeinde Inkofen allein, sondern von dem ganzen Schulsprengel Inkofen, daher von den demselben angehörigen beiden politischen Gemeinden Inkofen und Upskofen nach dem Steuerfuße zu tragen seien. Diese Entscheidung wird von der Gemeinde Upskofen in der Beschwerdeschrift vom 28. Januar d. Js. aus zwei Gründen angefochten:

1) weil der art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 „die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.“ (Gesetzblatt S. 45) durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (Gesetzblatt S. 297) aufgehoben worden sei;

2) weil der erwähnte art. 4 nur auf die Relikten dienstunfähiger Schullehrer, Anwendung finde und dieß von dem unterzeichneten k. Staatsministerium auch bereits einmal anerkannt worden sei.

Beide Einwürfe können jedoch aus folgenden Gründen nicht als richtig erachtet werden:

1) Nach art. 4 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Dezember 1849 soll die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Relikten in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes aufrecht erhalten werden. Das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 hat aber, wie aus den Motiven des betreffenden Gesetzentwurfes und den einschlägigen Kammerverhandlungen erhellt, in keiner Hinsicht die Bedeutung eines Unterrichtsgesetzes, beschäftigt sich weder überhaupt noch insbesondere im art. 8 mit den Hinter-

bliebenen der Schullehrer und hat die fortdauernde Wirksamkeit des art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben.

2) Der erwähnte art. 4 erklärt den gesammten Schulsprengel für verpflichtet, zur Unterstützung

dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder beizutragen.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Verpflichtung des gesammten Schulsprengels sich nur auf die Wittwen und Kinder dienstunfähiger (quiescirter) Schullehrer und nicht auch auf die Wittwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Schullehrer erstrecke.

Die einschlägigen Kammerverhandlungen zeigen nemlich, daß die gegenwärtige Fassung des art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 nach einer Modification des Abgeordneten Förg in Verbindung mit einem deßfallsigen Antrage der Staatsregierung angenommen wurde.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1849, Stenographische Berichte Bd. 3. S. 9—19.)

Aber sowohl bei der Berathung in dieser 44. Sitzung der Kammer der Abgeordneten als bei den Verhandlungen im III. Ausschuß und in der frühern einschlägigen Kammersitzung vom 18. Oktober 1849 wurde allerseits als selbstverständlich betrachtet, daß es sich um die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schullehrer überhaupt ohne Unterscheidung, ob sie im Dienste oder in der Quiescenz verstorben seien, handle und nur über den Begriff und die Feststellung der Ausdehnung der „Relikten" entstanden Zweifel, welche nach vielfachen Vorschlägen zur gegenwärtigen Fassung des art. 4 führten.

(Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 185—220, Beilag. Bd. 1 S. 185—187.)

Namentlich ergibt sich aus den Motiven des Gesetzentwurfes

(Beilagen Bd. 1 S. 63.),

dann aus dem Vortrage des Referenten im III. Ausschuße, Abgeordneten Schnitzlein, in welchem derselbe einen dem jetzigen art. 4 ähnlichen Antrag gestellt hatte, daß es sich unzweifelhaft auch um Fürsorge für die Zukunft der Wittwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Schullehrer handelte.

Aus der Fassung des art. 4 kann daher nicht im Widerspruche mit der Intention dieser gesetzlichen Bestimmung die Folgerung gezogen werden, daß zur Unterstützung der Wittwen und Kinder im Dienste verstorbener Schullehrer nur die Heimathsgemeinde — nicht der gesammte Schulsprengel — verpflichtet sei.

Auch ist es unrichtig, daß die Beschränkung der Wirksamkeit des art. 4 auf die Hinterbliebenen dienstunfähiger Schullehrer von dem unterzeichneten k. Staatsministerium schon einmal, bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Unterstützung der Familie des ehemaligen Schullehrers Röhrl von Gebelkofen, anerkannt worden sei. Denn in dem dießbezüglichen Beschluße des k. Bezirksamts Regensburg vom 11. Juni 1863 — bestätigt durch Regierungsentschließung vom 5. November 1863 und Ministerialentschließung vom 21. Januar 1864 Nr. 473 — wurde die Gemeinde Gebelkofen allein und ohne Beiziehung der den Schulsprengel mitbildenden Gemeinde Wolkering zur Unterstützung der Röhrl'schen Familie nur deßhalb als verpflichtet erklärt, weil Röhrl zur Strafe vom Schulfache entlassen worden, sohin überhaupt nicht mehr Schullehrer war und aus seinem frühern Dienstesverhältnisse gegen den Schulsprengel keinerlei Rechte ableiten konnte.

Hienach wird die Regierungsentschließung vom 11. Januar d. Js. unter Abweisung der am 28. desselben Monats dagegen von der Gemeinde Upfkofen erhobenen Beschwerde bestätigt.

Demgemäß hat die k. Regierung, K. d. Innern, das weiter Geeignete zu verfügen und empfängt hieneben die Beilagen des am 20. April d. Js. an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten Berichtes zurück.

München, den 8. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern von
Niederbayern.

Die Kur- und Verpflegskosten für die gelähmte Schullehrerstochter Anna Bitzthum von Inkofen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Nr. 4310.

Nr. 34.

An

a. die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme jener von Niederbayern;
b. die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate mit Ausnahme des bischöflichen Ordinariates Passau;
c. das k. protestantische Oberkonsistorium zu München und das k. protestantische Consistorium zu Speyer.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

In der Absicht, die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizei-Anstalten des Königreichs gleichheitlich zu regeln, wird nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden bestimmt, was folgt:

I. Der Hausgeistliche hat eine völlig selbstständige, von dem Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch, wie die übrigen selbstständig gestellten Geistlichen, der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen.

Visitationen, welche zur Handhabung dieser Aufsicht von den kirchlichen Oberbehörden angeordnet werden, sind in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird.

II. Derselbe wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittirt und kann daher nach Erforderniß der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insoferne ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruches auf einen angemessenen Unterhaltsbeitrag im Falle eingetretener unverschuldeter Dienstesunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit.

III. Die Aufstellung des Hausgeistlichen erfolgt nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung der kirchlichen Oberbehörden durch das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

IV. Die Verpflichtung des Hausgeistlichen wird von dem Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise vorgenommen.

V. Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, durch Besprechungen mit einzelnen Gefangenen und durch Spendung der Sacramente zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Gefangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen.

Seine Befugniße und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Confession, nicht aber auch auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt.

VI. Der katholische Hausgeistliche ist Rector der Anstaltskirche, soferne die Anstalt eine eigene Kirche besitzt.

VII. Der Hausgeistliche ist Inspector der Anstaltsschule.

VIII. Der Hausgeistliche hat bei Erfüllung seiner Berufspflichten die Bestimmungen der Hausordnung und der bestehenden Dienstesinstructionen genauest einzuhalten und steht in Bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt.

In den anderen dienstlichen Beziehungen ist derselbe, vorbehaltlich der gemäß Ziffer I. der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsicht, zunächst der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet.

IX. Die Führung der Kirchenbücher bezüglich der in Straf- oder Polizei-Anstalten in den Landestheilen dießseits des Rheines verwahrten Gefangenen steht im Hinblick auf die bestehenden einschlägigen Verordnungen (Döllinger V. O. S. Bd. VIII. S. 387 u. f.) den betreffenden Ortspfarrern zu, welchen die Anstaltsverwaltungen allmonatlich die zur Evidenthaltung der Kirchenbücher erforderlichen Mittheilungen über die vorgekommenen Todesfälle und allenfallsigen Geburten zu machen haben.

Bezüglich der Führung der einschlägigen Civilstandsregister über die in den Straf- oder Polizei-Anstalten der Pfalz verwahrten Gefangenen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Indem vorstehende Bestimmungen bekannt gegeben werden, wird noch Folgendes bemerkt:

1. Hinsichtlich der Vornahme der Beerdigungen von Gefangenen, sowie der allenfalls vorkommenden Taufen, hat es

bei der gegenwärtig an jeder einzelnen Anstalt bestehenden Einrichtung vorläufig noch insolange zu verbleiben, bis das Staats-Ministerium des Innern hierüber nähere Anordnungen erlassen hat.

2. Die katholischen Hausgeistlichen der Gefangen-Anstalten Amberg und Sulzbach haben seinerzeit, wie schon dermalen bemerkt wird, die ständige Ueberlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie der Vornahme der allenfalls vorkommenden Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramte nachzusuchen, nachdem die beiden Stadtpfarrer sich bereit erklärt haben, auf solches Ersuchen jedem Hausgeistlichen die Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen, sowie allenfallsiger Taufen ständig zu übertragen.

3. Nachdem bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau das besondere Verhältniß besteht, daß der katholische Hausgeistliche pfarrliche Rechte nicht blos bezüglich der Sträflinge seiner Confession, sondern auch hinsichtlich der übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau ausübt und hiezu die Anstaltskirche benützt, so erscheint eine besondere Normirung dieses Verhältnisses und der Stellung des katholischen Hausgeistlichen überhaupt veranlaßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden daher auf die Stellung des katholischen Hausgeistlichen bei der gedachten Anstalt keine Anwendung, vielmehr bleiben bis die bezeichnete besondere Normirung erfolgt, die gegenwärtig hierüber bestehenden Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Die kirchlichen Oberbehörden werden hienach zum Vollzuge der vorstehenden Entschließung alsbald die erforderlichen Verfügungen erlassen, die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber haben die ihnen untergeordnete Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten von gegenwärtigem Ausschreiben sofort geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Koch.

Die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizeianstalten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Königlich Allerhöchste Genehmigung einer Stiftung.

Inhaltlich einer gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 21. Mai l. J. Nr. 9539 haben Seine Majestät der König geruht, der von der verstorbenen Kaufmannswittwe Sabina Broili in Würzburg letztwillig gegründeten Stiftung zur Unterstützung dürftiger und würdiger, in der Gemeinde Mühlbach geborner Knaben und Jünglinge, welche entweder ein Handwerk, ein nützliches Geschäft oder eine höhere Kunst erlernen, oder eine Studien- oder eine technische Lehranstalt besuchen, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde vom 2. November v. Js. und des Nachtrags hiezu vom 6. Dezember v. Js. die Allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in das k. Erziehungs-Institut für Studirende in München betr.

Im k. Erziehungs-Institut für Studirende in München werden für $18^{65}/_{66}$ zwei ganze und mehrere theilweise Freiplätze aus Institutsfonds erledigt. Gesuche um diese Freiplätze sind an Seine Majestät den König zu stylisiren und bis zum 8. August l. J. an das unterfertigte Directorat einzusenden.

Jene Petenten, die schon Schüler der mit dem k. Institute verbundenen Studienanstalt sind, haben den Gesuchen ein legales Dürftigkeitszeugniß und ein ärztliches Gesundheitszeugniß, die auswärtigen Petenten außerdem den Tauf- und Impfschein, das Schulzeugniß, und, wenn sie sich im Jahre $18^{64}/_{65}$ schon an einer Studienanstalt befanden, die Censur von diesem Jahre beizulegen.

In den Gesuchen um ganze Freiplätze ist bestimmt auszusprechen, ob auch ein nur theilweiser Freiplatz angenommen werden kann und will.

Alle Bewerber um Freiplätze, die aus dem Privatunterrichte oder der Werktagsschule kommen, haben sich am 11. August l. J. einer Concursprüfung zu unterziehen, und Tags zuvor hiezu bei dem Directorate anzumelden.

Bei gleicher Qualification erhalten jene Petenten den Vorzug, die durch beglaubigte Zeugnisse nachweisen, daß sie gute musikalische Kenntnisse besitzen.

Bis zum 8. August sind auch die Gesuche um Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Jahrespension (250 fl.), belegt mit den oben genannten Zeugnissen, außer dem Dürftigkeitszeugniß, anher einzusenden.

München, den 15. Juni 1865.

Das Directorat des k. Erziehungs-Institutes für Studirende.
P. Benedikt Zenetti.

Bekanntmachung.

In dem k. Erziehungs-Institute für Studirende dahier kommen pro 18⁶⁵/₆₆ vier aus den Renten des adeligen Seminarfonds in Würzburg dotirte Freiplätze in Erledigung.

Diese Freiplätze werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche dem stiftungsmäßigen Adel angehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und wenn dort fähige Bewerber nicht vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftungsmäßigkeit nach den ehedem für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, somit durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits, bis zu den Urgroßeltern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaums bedingt sei;
3. daß die Gesuche an Seine Majestät den König stylisirt, bis zum 8. August l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen seien.

München, den 22. Juni 1865.

Königliches Directorat des Erziehungs-Institutes für Studirende.
P. Benedikt Zenetti.
Director.

Statistische

Zusammenstellung der Verzeichnisse derjenigen Soldaten des Schulunterricht

Heeres-Abtheilungen.	Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz u. Regensburg.	
	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.
Infant.-Leib-Reg.	300	37	—	—	207	17	—	1
1. Infanterie-Reg.	587	35	—	—	240	17	—	—
2. "	612	49	206	21	—	—	—	—
3. "	75	7	—	—	—	—	—	—
4. "	—	—	—	—	194	12	—	—
5. "	—	—	—	—	180	31	—	—
6. "	—	—	—	—	220	15	334	26
7. "	—	—	—	—	226	17	—	1
8. "	—	—	781	179	—	—	—	—
9. "	—	—	—	—	—	—	—	—
10. "	—	—	—	—	169	47	—	—
11. "	—	—	—	2	—	—	470	54
12. "	—	—	—	—	—	—	—	—
13. "	—	—	—	—	175	10	—	1
14. "	—	—	153	7	—	—	147	13
15. "	—	—	—	—	170	18	—	—
1. Jäger-Bataillon	—	—	—	—	—	—	—	—
2. "	—	—	211	23	—	—	—	—
3. "	20	1	—	—	—	—	—	—
4. "	197	12	—	—	—	—	—	—
5. "	—	—	—	—	—	—	214	21
6. "	—	—	—	—	214	38	—	1
7. "	—	—	—	—	—	—	—	—
8. "	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Cuirassier-Reg.	80	9	—	—	27	1	—	—
Latus	1871	140	1351	230	2022	223	1165	118

Notizen.

diesjährigen Zuganges, welche erweislich einen mangelhaften erhalten haben. 1865.

Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken u. Aschaffenb.		Schwaben u. Neuburg.		Summa.	
Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Gesammtzahl der Conscribirten.	hievon mit mangelhafter Schulbildung.
—	—	—	1	—	—	114	6	621	62
—	—	—	—	—	—	—	—	827	52
—	—	—	—	—	—	—	2	818	72
—	—	—	—	—	—	528	32	603	39
—	—	—	—	300	18	—	—	494	30
—	1	—	5	341	15	—	—	521	52
200	15	100	5	—	—	—	—	854	61
—	—	440	14	—	—	—	—	666	32
—	—	—	—	—	—	—	—	781	179
—	—	—	—	630	76	—	—	630	76
—	—	239	2	—	—	—	—	408	49
249	17	—	—	—	1	—	—	719	74
—	—	—	—	—	—	662	12	662	12
346	21	—	—	—	—	—	—	521	32
344	13	—	—	—	—	—	—	644	33
—	—	324	16	122	3	40	3	656	40
208	19	—	—	—	1	—	—	208	20
—	—	—	—	—	—	—	—	211	23
—	—	225	3	—	—	—	—	245	4
—	—	—	—	—	—	—	—	197	12
—	—	—	—	—	—	33	2	247	23
—	—	—	—	45	3	—	—	259	42
—	—	—	—	—	—	164	4	164	4
—	—	—	—	169	6	—	—	169	6
—	—	—	—	—	—	20	2	127	12
1247	86	1328	46	1607	123	1561	63	12352	1041

Heeres-Abtheilungen.	Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz u. Regensburg.	
	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.
Uebertrag	1871	140	1351	230	2022	223	1165	118
2. Cuirassier-Reg.	—	—	80	5	—	—	23	3
3. "	—	—	—	—	23	1	—	—
1. Chevauxleg.-Reg.	—	—	—	—	—	—	127	8
2. "	—	—	—	—	—	—	—	—
3. "	—	—	107	5	—	—	—	—
4. "	80	11	—	—	—	—	—	—
5. "	—	—	—	—	—	—	27	6
6. "	—	—	—	—	33	5	—	—
1. Uhlanen-Reg.	47	1	—	1	—	—	—	—
2. "	—	—	—	—	—	—	—	—
3. "	—	—	—	—	127	2	—	—
1. Artillerie-Reg.	356	13	351	17	—	—	204	14
2. "	—	—	—	—	368	17	—	—
3. "	29	1	29	—	29	1	28	3
4. "	—	—	—	—	—	—	147	12
Genie-Regiment	79	—	78	3	79	—	78	2
1. Sanitäts-Comp.	22	2	21	—	—	—	8	—
2. "	—	—	—	—	20	3	—	—
3. "	—	—	—	—	—	—	—	—
4. "	—	—	—	—	—	—	14	1
Summa	2484	178	2017	263	2701	252	1821	167
In Prozenten 1865	—	7,2	—	13,0	—	9,3	—	9,2
gegen 1864	—	7,8	—	15,8	—	9,4	—	12,7
1863	—	9,2	—	19,7	—	8,2	—	15,9
1862	—	10,2	—	23,6	—	12,7	—	17,2
1861	—	10,0	—	30,0	—	13,5	—	14,0
1860	—	15,0	—	29,0	—	14,0	—	15,0
Durchschn. in 6 Jahr.	—	9,9	—	21,8	—	11,2	—	14,0

Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken u. Aschaffenb.		Schwaben u. Neuburg.		Summa.	
Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Zahl der Conscribirten.	mit mangelhafter Schulbildung.	Gesammtzahl der Conscribirten.	Hievon mit mangelhafter Schulbildung.
1247	86	1328	46	1607	123	1561	63	12352	1041
24	—	—	—	—	—	—	—	127	8
14	1	30	1	40	5	20	—	127	8
—	5	—	—	—	—	—	—	127	13
—	—	127	12	—	—	—	—	127	12
—	—	—	—	—	—	20	1	127	6
—	—	—	—	—	—	47	1	127	12
100	4	—	—	—	—	—	—	127	10
—	—	—	—	94	9	—	—	127	14
—	—	—	—	—	—	80	1	127	3
47	2	20	—	60	—	—	—	127	2
—	—	—	—	—	—	—	—	127	2
—	—	—	—	—	—	61	3	972	47
63	—	233	9	369	12	—	—	1033	38
29	2	29	2	29	2	28	—	230	11
290	7	127	4	—	—	273	12	837	35
79	—	78	—	79	2	79	—	629	7
—	—	—	—	—	—	—	—	51	2
3	—	20	2	20	—	—	—	63	5
13	—	—	—	—	—	—	—	13	—
—	—	—	—	—	—	20	—	34	1
2009	107	1992	76	2298	153	2189	81	17511	1277
—	5,3	—	3,8	—	6,7	—	3,7	—	7,3
—	5,1	—	4,4	—	5,2	—	4,4	—	8,1
—	7,0	—	4,8	—	6,8	—	7,4	—	9,9
—	8,7	—	7,6	—	7,3	—	7,4	—	11,8
—	8,0	—	6,5	—	8,0	—	5,0	—	11,9
—	11,0	—	9,0	—	9,0	—	7,0	—	13,6
—	7,5	—	6,0	—	7,2	—	5,8	—	10,4 %

Summarische Uebersicht der Studirenden an den drei Landesuniversitäten im Sommersemester 1865.

A. München.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	1035	199	1234
Hievon sind abgegangen	76	98	174
Es sind demnach geblieben	959	101	1060
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen .	73	72	145
weßhalb in diesem Semester anwesend sind . . . und zwar:	1032	173	1205
a. Theologen	79	21	100
b. Juristen	479	46	525
c. Cameralisten	17	8	25
d. Forstcandidaten	5	—	5
e. Mediciner	150	37	187
f. Chirurgen	2	—	2
g. Pharmaceuten	40	6	46
h. Philosophen und Philologen .	260	55	315
Summe im Sommer-Semester 1865	1032	173	1205

B. Würzburg.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	419	191	610
Hievon sind abgegangen	57	66	123
Es sind demnach geblieben	362	125	487
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen incl. der 3 bedingt Vorgemerkten	40	87	127
weßhalb in diesem Semester anwesend sind . . . und zwar:	402	212	614
a. Theologen	69	14	83
b. Juristen	106	9	115
c. Cameralisten	—	2	2
d. Forstcandidaten	4	—	4
e. Mediciner incl. 4 Chemiker .	86	173	259
f. Chirurgen	—	—	—
g. Pharmaceuten	32	5	37
h. Philosophen und Philologen .	105	9	114
Summe im Sommer-Semester 1865	402	212	614

C. Erlangen.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	322	156	478
Hievon sind abgegangen	38	57	95
Es sind demnach geblieben	284	99	383
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen . . .	24	57	81
weßhalb in diesem Semester anwesend sind . . .	309	155	464
und zwar:			
a. Theologen	132	134	266
b. Juristen	84	5	89
c. Cameralisten	—	—	—
d. Forstcandidaten	—	—	—
e. Mediciner	64	11	75
f. Chirurgen	—	—	—
g. Pharmaceuten	19	1	20
h. Philosophen und Philologen .	10	4	14
Summe im Sommer-Semester 1865	309	155	464

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß zur Pastorirung der protestantischen Pfarrei Trogen dem IV. protestantischen Pfarrer zu Hof ein ständiger Vicar beigegeben werde, welcher seinen Wohnsitz in Trogen zu nehmen hat.

Vom k. Staatsministerium für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde genehmigt:

unterm 2. Juni l. J.

die Trennung der Katholiken der Filiale Würzweiler von der katholischen Pfarrei Rockenhausen und Einpfarrung derselben in die katholische Pfarrei Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden;

unterm 12. Juni l. J.

die Umpfarrung von 19 Familien aus der katholischen Pfarrei Münchham beziehungsweise dem Expositursprengel Kirn in die katholische Pfarrei Stubenberg, Bezirksamts Pfarrkirchen.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 29. Mai l. J.

der von dem freiherrlich von Tucher'schen Kirchenpatronate für den bisherigen III. Pfarrer in Tann, Johann Georg Justin Eichler, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Behringersdorf, Decanats Nürnberg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 31. Mai l. J.

die katholische Pfarrei Auerbach, Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Joseph Klämpfl, Pfarrer in Dommelstadel, Bezirksamts Passau, zu übertragen;

unterm 3. Juni l. J.

die katholische Pfarrei Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Joseph Bachschmid, Pfarrer in Zell, Bezirksamts Memmingen, und das Wagner'sche Beneficium in Bichl, Bezirksamts Tölz, dem Priester August Wunderle, Commorant in Rommelsried, Bezirksamts Zusmarshausen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Alteglofsheim, Bezirksamts Regensburg, von dem Bischofe von Regensburg dem Domvicar daselbst, Priester Johann Baptist Grillenberger, und die katholische Pfarrei Schnaid, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Heinrich Schneider, Pfarrer und Decan in Schillingsfürst, Bezirksamts Rothenburg a/T., verliehen werde; den II. Pfarrer in Wilhermsdorf, Christian Friedrich Hecht, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der protestantischen Pfarrei Uttenreuth, Decanats Erlangen, zu entbinden und die hienach wieder erledigte Pfarrei Uttenreuth dem bisherigen Pfarrer in Lichtenstein, Decanats Memmelsdorf, Johann Thomas Baumann, zu verleihen; den Oekonomen Mathias Rattenhuber in Haidhausen als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei daselbst zu bestätigen;

unterm 5. Juni l. J.

den Privatdocenten Dr. Gustav Bauer in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität München zu ernennen; die katholische Pfarrei Wildsteig, Bezirksamts Schongau, dem Priester Ludwig Hemmert, Cooperator in Inkofen, Bezirksamts Freising, und die katholische Curat- und Schulstelle zu Sct. Salvator, Be-

zirksamts Griesbach, dem Priester Martin Schabenfroh, Cooperator in Reutern, desselben Bezirksamts, zu übertragen; die protestantische Pfarrei St. Jobst, Decanats Nürnberg, dem bisherigen Pfarrer in Altenthann, Decanats Altdorf, Sigfried Holste, zu verleihen; den Chirurgen Christian Stettner in Ilzstadt-Passau als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomä dortselbst zu bestätigen;

unterm 10. Juni l. J.

die protestantische Pfarrei Freckenfelden, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Wolfg. Friedr. D'Alleux, zu verleihen; die I. protestantische Pfarrstelle in Pirmasenz den bisherigen Pfarrer in Ebertsheim, Decanats Dürkheim, Georg Christian Friedrich Diffiné zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle bisher verbundene Decanatsfunction zu übertragen; den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Joseph Held in Würzburg seiner Bitte gemäß von den ferneren Vorträgen über deutsches Privatrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu entbinden und demselben dafür das allgemeine Staatsrecht als Nominalfach zu übertragen, den außerordentlichen Professor Dr. Felix Dahn zum ordentlichen Professor des deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Lehen-Rechts, ferner der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes in der Juristenfacultät der Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Juni l. J.

das Grafenegg- und Schneller'sche Beneficium zu Günzburg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Benedikt Schmid, Pfarrer in Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Büchelberg, Bezirksamts Germersheim, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Christian Gumbinger, die katholische Pfarrei Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Karl Hofherr, und die katholische Pfarrei Kriegsfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem gleichen Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Heinrich Haar, verliehen werde;

unterm 13. Juni l. J.

zu genehmigen, daß bei der katholischen Gottesackerkirche zu Freising ein Emeritenbeneficium errichtet werde; die katholische Pfarrei Röthenbach, Bezirksamts Lindau, dem Priester Franz Joseph Ostler, Pfarrer in Steibis, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen; den Gärtner Sebastian Demuth in Bamberg als Verwaltungs-

13

mitglied des allgemeinen katholischen Stadtpfarrfondes dortselbst zu bestätigen;

unterm 14. Juni l. J.

die katholische Pfarrei Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Peter Zipp; die katholische Pfarrei Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Jakob Johann, zu übertragen.

unterm 17. Juni l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberneukirchen, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Wenning, Curatbeneficiat in Maria-Thalheim, Bezirksamts Erding, und die katholische Pfarrei Palling, Bezirksamts Laufen, von demselben Erzbischofe dem Priester Anton Aufhauser, Dechant und Pfarrer in Sulzmoos, Bezirksamts Dachau, verliehen werde;

unterm 18. Juni l. J.

das Frühmeßbeneficium in Frickenhausen, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Karl Georg Steigerwald, Kommorant in Aub, desselben Bezirksamts zu übertragen.

Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. Mai l. J.

dem Schullehrer Michael Ludwig in Bergen, Bezirksamts Weissenburg, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 13. Mai l. J.

dem k. Studiendirector, Schulrath Dr. Johann Christoph von Held in Baireuth, in allergnädigster Anerkennung der von demselben treu und ehrenvoll zurückgelegten fünfzigjährigen Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 26. Mai l. J.

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der Universität Erlangen, Dr. Hugo Ziemßen, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael.

unterm 28. Mai l. J.

dem Hausarzte im St. Josephs-Spital zu München, Ehrenprofessor Dr. Jakob Braun, tax- und stempelfrei den Titel eines Königlichen Hofrathes;

unterm 3. Juni l. J.

dem katholischen Pfarrer Adam Schlappinger zu Arnstorf, Bezirksamts Eggenfelden, in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und verdienstlichen Wirksamkeit kostenfrei den Titel und Rang eines geistlichen Rathes zu verleihen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Das unirte und Herzog Friedrich-Beneficium in Traunstein, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 613 fl. 39 7/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 2. Juni l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Beneficium zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 367 fl. 44 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Krombach, Bezirksamts Alzenau; fassionsmäßiger Reinertrag 848 fl. 37 3/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 3. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, fassionsmäßiger Reinertrag 792 fl. 50 5/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 9. Juni l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Oberdiessen, Bezirksamts Kaufbeuern, fassionsmäßiger Reinertrag 702 fl. 5 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Memmingen; fassionsmäßiger Reinertrag 765 fl. 46 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Attl, Bezirksamts Wasserburg; fassionsmäßiger Reinertrag 923 fl. 47 3/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 13. Juni l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

der Beneficiat Priester Joseph Andreas Gerstmair zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau, am 14. Mai l. J.;

der katholische Priester Peter Brandl in Straubing am 23. Mai l. J.;

der katholische Pfarrer, Priester Jakob Strobel zu Oberbießen, Bezirksamts Kaufbeuern, am 25. Mai l. J.;

der ordentliche Professor der Naturgeschichte und Mineralogie an der Universität Erlangen, Hofrath Dr. Karl von Raumer, Ritter des eisernen Kreuzes, des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse und des k. preußischen Rothen Adlerordens III. Klasse, am 2. Juni l. J.;

der k. Studienlehrer Nikolaus Weis in Landau am 5. Juni l. J.;

der protestantische Decan und Pfarrer zu Nenzenheim, Ferdinand Ebermayer, am 5. Juni l. J. in München;

der katholische Pfarrer Priester Joseph Niedermaier in Rechtmehring, Bezirksamts Wasserburg, am 10. Juni l. J.

der katholische Pfarrer, Priester Georg Graßl in Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, am 11. Juni l. J.;

der katholische Pfarrer, Priester Joseph August Fuß in Niedernberg, Bezirksamts Obernburg, am 13. Juni l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 12.** 4. Juli 1865.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Bildung der Schulsprengel betr. — Ministerialentschließung, die medizinische Staatsprüfung pro 1865 betr. — Ministerialentschließung, ein lithographisches Porträt Seiner Majestät des Königs betr. — Bekanntmachung, die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond betr. — Statistische Notiz. -- Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 5112. **Nr. 35.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen k. Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Bereits durch die Ministerialentschließung vom 10. April 1862 Nr. 2915, von welcher ein Abdruck folgt, sind die Kreisstellen angewiesen worden, vor der Beschlußfassung über den Neubau oder die Erweiterung von Schulhäusern die etwaige zweckmäßigere Bildung des betreffenden Schulsprengels jedesmal in reifliche Erwägung zu ziehen, und hiebei den berechtigten Wünschen der Eltern um Zutheilung ihrer Kinder an die nächstgelegene und auf sichern Wegen zu erreichende Schule nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

14

Diese Rücksicht auf Zugänglichkeit und nicht zu große Entfernung des Schulsitzes von allen demselben zugewiesenen Schulsprengelbestandtheilen ist aber nicht bloß bei dem Neubau oder dem Umbau von Schulhäusern, sondern in jedem einzelnen Falle geboten, wo es sich um Errichtung einer neuen Schule oder um Aenderung eines Schulsprengelverbandes handelt, sei es, daß eine solche Aenderung von den Schulbehörden selbst oder von betheiligten Schulsprengelmitgliedern angeregt wird.

Aus mehrfachen im Beschwerdewege zur Kenntniß des unterzeichneten k. Staatsministeriums gekommenen Fällen wurde jedoch entnommen, daß nicht selten den wohlbegründeten Anträgen auf Zutheilung von Ortschaften oder Einöden an eine nähere oder bessergelegene Schule als jene, der sie bisher zugewiesen sind, deßhalb nicht willfahrt wird, weil die bessergelegene Schule einem andern Pfarrsprengel angehört, der Pfarrsprengelverband aber auch als maßgebend für den Schulsprengelverband erachtet wird.

Diese Anschauung ist mit den Grundsätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815 über die allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse (Reggsbl. vom Jahre 1815, S. 73) nicht vereinbar.

Dortselbst ist zwar in Ziff. I. festgesetzt, daß in der Regel der Schulsprengel durch den Pfarrsprengel bestimmt werde; es sind aber sub Ziff. II. eine Reihe von Fällen erörtert, in welchen Ausnahmen von dieser Regel stattfinden können. Allen diesen Ausnahmsfällen liegt einerseits die Voraussetzung zu Grunde, daß jede Pfarrei mindestens eine eigene Schule im Pfarrbezirke habe, andererseits die Absicht, einen regelmäßigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder dadurch zu ermöglichen, daß dieselben nicht etwa wegen des Pfarrverbandes Schulen zugetheilt werden, welche sie wegen weiter Entfernung oder Unzugänglichkeit der Wege nur schwer oder mit Unterbrechung besuchen können. Zu diesem Zwecke sind in Ziff. II. u. III. der erwähnten Verordnung eingehende Vorschriften gegeben, wann und in welcher Weise Pfarrangehörige andern Schulen als den ihrer Pfarrei zuzutheilen sind, und wie es hiebei mit der lokalen Beaufsichtigung der Schulkinder gehalten werden soll. Diese Aufsicht ist zwar der Hauptgrund, in dessen Berücksichtigung in der Regel

der Umfang des Schulsprengels durch den Pfarrverband bestimmt wird, dieselbe kann aber auch in den verordnungsmäßig gestatteten Ausnahmsfällen gehandhabt werden, und darf keinesfalls dazu führen, daß Pfarrangehörige lediglich im Hinblick auf den Pfarrverband in einem dem entsprechenden Schulbesuche hinderlichen Schulverbande festgehalten werden.

Wie bereits in der Ministerialentschließung vom 10. April 1862, Nr. 2915 bemerkt wurde, ist eine zweckmäßige Bildung der Schulsprengel das sicherste Mittel zur Beförderung des für Erreichung des Unterrichtszweckes unentbehrlichen regelmäßigen Schulbesuches, und es wird daher gewärtigt, daß die k. Regierungen, Kammern des Innern, von der ihnen durch §. 44, Abs. 2 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 eingeräumten Befugniß zur Bildung der Schulsprengel stets einen den Grundsätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815 entsprechenden Gebrauch machen werden.

München den 27. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bildung der Schulsprengel betreffend.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 2915.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus mehrfachen in jüngster Zeit zur Vorlage gekommenen Beschwerden hat das unterzeichnete k. Staatsministerium ersehen, daß berechtigte und wohlmotivirte Bitten von Gemeinden und Ortschaften um Zutheilung an eine nähere und für den Schulbesuch der Kinder gelegenere Schule oder um Errichtung einer eigenen Schule insbesondere aus dem Grunde nicht berücksichtig wurden, weil für den bisherigen Schulsprengel auf gemeinschaftliche Kosten ein den Größenverhältnissen des letzteren entsprechen des neues Schulhaus erbaut oder das vorhandene erweitert worden war. Es wird daher der k. Regierung, Kammer des Innern, dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß vor der

Erbauung eines neuen Schulhauses, sowie vor der Erweiterung und überhaupt vor jeder Hauptreparatur älterer Schulhäuser jederzeit nach Einvernahme der Schulbehörden und Gemeinden in reifliche Erwägung gezogen werde, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandtheile desselben und deren Zutheilung an benachbarte, bessergelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe. Erst nach Entscheidung dieser Vorfrage kann über die erforderliche Größe eines neu herzustellenden oder die Nothwendigkeit der Erweiterung eines bestehenden Schulhauses richtig geurtheilt werden. Unter Hinweisung auf die durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Jänner 1815 „über die Bildung der Schulsprengel" und durch Art. 2, Abs. 1 u. 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 gegebenen Vorschriften wird der k. Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß das beste Hilfsmittel gegen die vielen dem Erfolge des Unterrichts höchst schädlichen Schulversäumnisse darin gefunden werden muß, wenn den berechtigten Wünschen der Eltern, ihre Kinder in die nächstgelegene und auf guten Wegen zu erreichende Schule schicken zu dürfen, nach Thunlichkeit Rechnung getragen wird.

Diese Rücksicht ist daher auch in den Fällen im Auge zu behalten, wo die vom 1. Oktober l. J. an in Geltung tretenden gesetzlichen Bestimmungen eine unmittelbare und zwingende Anwendung nicht finden.

München, den 10. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Die Erbauung oder Erweiterung der Schulhäuser betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Nr. 4926. **Nr. 36.**

An die Senate der drei Landesuniversiäten.

**Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen werden hiedurch beauftragt, die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die medizinische Staatsprüfung, sowie die in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Juni 1861 Nr. 11261 und in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 Nr. 14538 getroffenen Anordnungen zur gleichmäßigen Darnachachtung für die medizinische Staatsprüfung pro 1865 den Candidaten der Medizin durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die beiden erwähnten Entschließungen folgen im Abdruck.

München, den 29. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1865 betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck 11,261.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medizin betr.“ festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1861 erhält die k. Regierung den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medizin durch ein sofort im Kreisamtsblatte zu veröffentlichendes Ausschreiben auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli l. Js.

bei dem unterfertigten k. Staatsministerium einzureichen

**

sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissions-Gesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Facultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

   Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

   Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:

   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimatsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Eine gleiche Bekanntmachung hat auch in jedem der fol-

genden Jahre in den ersten Tagen des Monats Juni stattzufinden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Neumayr.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern.

Die medizinische Staatsprüfung
pro 1861 betreffend.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
gez. v. Epplen.

Abdruck 14,538.

**Staatsministerium des Innern
beider Abtheilungen.**

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht

entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staats-Ministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Die k. Regierungen haben diese Anordnung im Kreisamtsblatte bekannt zu machen, und dieselbe alljährlich bei Erlassung des durch Ministerialentschließung vom 7. Juni 1861 verfügten Ausschreibens zu erneuern.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayer. gez. v. Fischer.

An die k. Regierung,
Kammer d. J.

Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
gez. v. Dillis.

Nr. 5257.

Nr. 37.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Verlage der privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München ist ein Portrait Seiner Majestät des Königs Ludwig II. in größerem Formate erschienen, welches von Ferdinand Piloty und Karl Feederle unter Benützung der Albert'schen Photographie in Oel gemalt und hienach lithographirt wurde. Dieses Bild hat die Allerhöchste Gutheißung Seiner Majestät des Königs erhalten und wird hiemit sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden zur

Anschaffung für Sitzungszimmer, Bureau's ꝛc. ꝛc. nach Maßgabe der vorhandenen Mittel empfohlen. Der Preis des Exemplars ist von der genannten Kunstanstalt für königliche Stellen und Behörden im Wege der Subscription auf 8 fl. festgestellt worden, während sich für Private der Preis auf 11 fl. per Exemplar berechnen wird. Auch hat sich die Kunstanstalt von Piloty und Löhle bereit erklärt, nach Wunsch der subscribirenden Stellen und Behörden Exemplare unter Glas in Zierrahmen zu liefern und wird die deßfallsigen billig berechneten Preise in besonderen Circularien bekannt geben.

München, den 30. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Ein lithographisches Portrait Seiner Majestät des Königs betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. pr. 28404. Nr. exp. 28041

Bekanntmachung.

Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Entschließung vom 23. August 1858 (Kreis-Amtsblatt von 1858 S. 1281) sollen bis zur Wiedereröffnung des vom Fürstbischof Julius gestifteten adeligen Seminars zu Würzburg aus dem Seminarfonde nur vier Freiplätze an Söhne deren besonders bedürftiger stiftsmäßiger adeliger Familien aus dem Würzburgischen, und zwar je nach der Wahl der Gesuchsteller in einem der beiden Studien-Seminarien zu München oder zu Neuburg a. d. D. vergeben werden.

Solcher Freiplätze sind zur Zeit vier erlediget und werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1862 unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Nur Bewerber katholischer Religion von stiftsmäßigem Adel aus dem Würzburgischen können berücksichtiget werden.
2. Jedes Gesuch um einen solchen Freiplatz muß belegt sein
   a) mit dem Taufscheine des Sohnes oder Mündels, für welchen der Freiplatz nachgesucht wird,
   b) mit einem beglaubigten Stammbaum, aus welchem hervorgeht, daß derselbe von acht adeligen Ahnen (nämlich acht adeligen Urgroßältern) abstamme, und
   c) mit einem verschlossenen Zeugnisse pro stipendio von der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt sich befand, oder zur Zeit sich befindet.
3. In dem Gesuche ist anzugeben, in welches der beiden Seminarien die Aufnahme vorzugsweise gewünscht wird, und sind die Familien- und Vermögens-Verhältnisse ausführlich und getreu darzustellen.
4. Die Gesuche, an Seine Majestät den König gerichtet, sind längstens bis 8. August bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 26. Juni 1865.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Der kgl. Regierungs-Direktor:
von Gresser.

Mees.

Statistische Notiz.

Vom k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 27. Juni l. J. die Trennung der Ortschaft Pfaffenhofen, Bezirksamts Aichach, vom Schulsprengel Sielenbach und deren Einverleibung in den Schulsprengel Wollomoos verfügt.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 25. Juni l. J.

den Sekretär des preußischen Instituts für Archäologie in Rom, Dr. Heinrich Brunn aus Wörlitz im Herzogthume Anhalt, zum ordentlichen Professor der Archäologie und Numismatik in der philosophischen Fakultät der k. Universität München und zum Conservator des Münzcabinets in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; der von dem Freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johann Georg Weber aus Ludwigstadt ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Tann und die hiemit verbundene Pfarrei Neuswarts, Decanats Rothausen, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ludwig Schaufert, verliehen werde;

unterm 26. Juni l. J.

die katholische Pfarrei Altbessingen, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Joseph Huller, Pfarrer in Alsleben, Bezirksamts Königshofen; die katholische Pfarrei Arnstein, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Peter Rügmer, Pfarrer und Dechant zu Hundsbach, desselben Bezirksamts; und die katholische Pfarrei Gössenheim, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Andreas Stierkorb, Pfarrer in Zell, Bezirksamts Haßfurt, zu übertragen; die katholische Pfarrei Münsing, Bezirksamts München r. Isar, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Anian Bartl, zu verleihen; und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großlangheim, Bezirksamts Kitzingen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Reinhard, Pfarrer in Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg; die katholische Pfarrei Weselberg, Bezirksamts Pirmasens, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Reinhard Denig; die katholische Pfarrei Westheim, Bezirksamts Haßfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Heinrich Rieß, Localcaplan in Alsberg, Bezirksamts Gemünden; und das Frühmeß- und Spitalbeneficium zu Neustadt a. S., Bezirksamts gleichen Namens, von demselben Bischofe dem Priester Johann Mihm, Pfarrer in Diebach, Bezirksamts Hammelburg, verliehen werde;

unterm gleichen Tage

die protestantische Pfarrei Mimbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer in Feil, Decanats Obermoschel, Friedrich

Dahl; die protestantische Pfarrei Ruchheim, Decanats Speier, dem bisherigen Pfarrer in Ellerstadt, Decanats Dürkheim, Karl Christian Jakob Ludwig Adolph Müller, und die protestantische Pfarrei Sachsen, Decanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Burk, Decanats Wassertrüdingen, Karl Ludwig Friedrich Düll, zu verleihen; den II. Pfarrer in Kirchenlamitz, Johann Konrad Enk, von dem Antritte der ihm untern 6. Mai l. J. verliehenen protestantischen Pfarrei Riedheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wieder zu entheben und die protestantische Pfarrei Riedheim, Decanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer in Hagenbüchach, Decanats Markt-Erlbach, Karl Friedrich Wilhelm Julius Müller, zu verleihen; der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Philipp Jakob Westermayer aus Memmingen, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kirchrimbach, Decanats Burghaslach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Erledigte Pfarreien.

Die katholische Pfarrei Rechtmehring, Bezirksamts Wasserburg, fassionsmäßiger Reinertrag 1002 fl. 3¼ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 24. Juni l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Dommelstadel, Bezirksamts Passau, fassionsmäßiger Reinertrag 1022 fl. 20¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 27. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der katholische Priester Martin Reitz, zuletzt Pfarrer zu Friesenheim, Bezirksamts Speier, am 31. Mai l. J.;

der protestantische Pfarrer Jakob Hahn zu Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern, am 8. Juni l. J.;

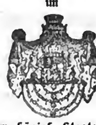
der quiescirte k. Gymnasialprofessor Johann Heinrich Schmidt, am 20. Juni l. J. in Augsburg;

der katholische Pfarrer Johann Baptist Reger in Jachenhausen, Bezirksamts Riedenburg, am 20. Juni l. J.;

der katholische Pfarrer Joseph Endres in Mömbris, Bezirksamts Alzenau, am 24. Juni l. J.;

der protestantische Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Christian Franz Körte in Betzenstein, Bezirksamts Pegnitz, am 27. Juni l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. Nr. 13. 8. Juli 1865.

Inhalt: Ministerialentschließung, die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865 betr. — Ministerialentschließung, Kirchencollecte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim betr. — Mittheilung eines oberstrichterlichen Erkenntnisses. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 5336. **Nr. 38.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landesunivers[i]täten.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—94 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer vollständigen oder unvollständigen Lateinschule angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 9. Oktober l. Js.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, sowohl zu der philologischen als zu der mathematischen, sind baldmöglichst und zwar — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — jedenfalls noch vor dem 1. September d. Js. bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einzureichen. Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften, also der philologischen beziehungsweise der mathematischen Disciplinen, dann über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, dann das Jahr, in welchem sie das Gymnasium absolvirt haben, und die dabei erhaltene Note anzugeben und hiebei zu bemerken, wann und mit welchem Erfolge sie etwa schon früher einer Prüfung im Lehrfache sich unterzogen haben.

Endlich ist in jedem Gesuche der Aufenthaltsort des zur Prüfung sich meldenden Candidaten mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Zufolge der Ministerialentschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, „die Prüfung für das philologische Lehramt betr." wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero de officiis erstes und zweites Buch

als dasjenige Stück bestimmt, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Erfordernisse der Erklärung eines alten Schriftstellers zu beachten haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, diese Entschließung im Kreisamtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben diese Entschließung durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen.

München, den 5. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 5358.

Nr. 39.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die Katholiken von Windsheim und den umliegenden Ortschaften Markt Bergel, Jeckelheim und Illesheim sind von ihrem Pfarrorte Sondernohe drei Stunden weit entfernt, und es wird hiedurch der Kirchenbesuch insbesondere für die schwachen und kranken Mitglieder diesen katholischen Filialorte so beschwerlich, daß die Errichtung einer katholischen Kirche zu Windsheim, in welcher wenigstens zeitweise Gottesdienst gehalten werden könnte, als ein dringendes Bedürfniß erscheint.

Die Katholiken von Windsheim und Umgegend sind jedoch trotz der größten Opferwilligkeit und mit Hilfe aller aus hiefür verfügbaren Fonds aufzubringenden Unterstützungen weitaus nicht im Stande, die Kosten für die Erbauung und Einrichtung der ihnen unentbehrlichen Kirche zu beschaffen.

Seine Majestät der König haben deshalb in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Bitte der Katholiken von Windsheim und der Umgegend entsprechend allergnädigst

zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Windsheim eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Von dieser Allerhöchsten Bewilligung einer Kirchencollecte werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate zur weitern geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Secretariat der k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken einzusenden sind.

Die k. Regierung K. d. J., von Mittelfranken hat dieß den Bittstellern zu eröffnen und das Gesammtergebniß dieser Sammlung seinerzeit berichtlich anzuzeigen.

München, den 5. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bewilligung einer Kirchencollecte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Mittheilung eines oberstrichterlichen Erkenntnisses.

Durch die gewaltsame Befreiung eines im Schul-Arreste befindlichen Feiertagsschülers wird das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen begangen.

Der Feiertagsschüler Joseph K. von Dellenstein war vom Lokalschulinspektor mit fünfstündigem Schularrest bestraft und deshalb ins Schulzimmer eingesperrt worden. Derselbe hätte auf Auffordern und unter Beihilfe seines Vaters Anton K. eine Oeffnung in die Thüre gebrochen und sich entfernt, wobei letzterer Beschimpfungen gegen den Lokalschulinspektor ausstieß. Das k. Bezirksgericht Eichstädt hatte durch Urtheil vom 14. Juni 1864 Anton K. wegen Vergehens der Befreiung eines Gefangenen und einer Uebertretung der Ehrenkränkung, Joseph K. wegen Vergehens der Selbstbefreiung bestraft, und das k. Appellationsge-

richt von Mittelfranken am 22. Juli 1864 die hingegen ergriffene Berufung verworfen. Die von beiden Beschuldigten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde verwarf das Oberappellationsgericht, indem es aussprach, daß auf die festgestellten Thatsachen das Gesetz richtige Anwendung gefunden habe. — Erk. d. Cass.-H. v. 2. Sept. 1864. —

(Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern. 1865. Nr. 3.)

Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen,

daß derjenige Theil der Gemeinde Rennweg, welcher bisher außerhalb der Stadt Nürnberg lag, aber seit dem 1. Januar l. J. dieser Stadt einverleibt ist, von der protestantischen Pfarrei St. Jobst in die protestantische Vorstadt-Pfarrei Wöhrd eingepfarrt, dann daß die beiden dem Baumeister Rudolph Weiß und dem Gütler Frosch gehörigen Anwesen Haus-Nummer 28 und 29 in der Gemeindeflur von Völkersdorf von der protestantischen Pfarrei Sachsen in die protestantische Pfarrei Lichtenau, Bezirksamts Heilsbronn, umgepfarrt werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 5. Juli l. J. genehmigt, daß die Ortschaften Niederprünst und Neumühl, Gemeinde Windpasing, Bezirksamts Wegscheid, aus der katholischen Pfarrei Kellberg, Bezirksamts Passau, in die katholische Pfarrei Hauzenberg, Bezirksamts Wegscheid, umgepfarrt werden.

Schulverhältnisse in Frankreich.

Auszug aus dem Bericht, welchen der französische Unterrichtsminister Duruy an den Kaiser Napoleon III. über den Stand des öffentlichen Elementar-Unterrichts — i. e. der Primärschulen oder Werktagsschulen — in Frankreich im Jahre 1863 zu Anfang Februar 1865 erstattet hat (Moniteur universel Nro. 65 d. d. 6ième Mars 1865).

In ganz Frankreich sind überhaupt noch 818 Gemeinden, welche gar keine Schule besitzen.

Wenn das Alter der zum Besuche der Primärschulen sich eignenden Kinder von 7—13 Jahren angenommen wird — Schul-

zwang besteht in Frankreich nicht — so besuchten von ungefähr 4,000,000 Kindern, welche bei Schulzwang schulpflichtig wären, mindestens 692,678 Kinder überhaupt keine Schule. Diese Zahl bildet jedoch nicht die Ziffer der ohne Schulunterricht gebliebenen Kinder, weil hievon alle jene, welche Privatunterricht ꝛc. genießen und deren Zahl nicht nachzuweisen ist, in Abzug kommen müssen. Es wird deßhalb in dem Berichte angenommen, daß von den im Jahre 1863 in runder Summe auf 4 Millionen Kindern, welche schulpflichtig wären, in dem mittlern 11. Lebensjahre 200,000 ganz ohne Unterricht geblieben seien.

Hienach würden in Frankreich 5% der im Falle des Schulzwangs schulpflichtigen Kinder im Jahre 1863 ohne allen Unterricht geblieben sein. Diese Zahl erscheint aber im Hinblick auf das oben angegebene Minimum von 692,678 Kindern, welche in der Schule fehlten, d. h. keinen nachweisbaren Unterricht genossen, offenbar zu gering und ist auch mit der Zahl der ohne Schulbildung befundenen Conscribirten nicht im Einklange. Uebrigens wird im Berichte angeführt, daß von den die Schule besuchenden Kindern von 8—11 Jahren 34,6% nur etwa 6 Monate lang die Schule frequentiren, daß deßhalb von allen schulbesuchenden Kindern nur 60% wirklich etwas lernen, dagegen 40% trotz des Schulbesuches am Ende desselben weder lesen, schreiben noch rechnen können.

Gegenüber dieser Angabe erscheinen unter den Conscribirten des Jahres 1862 doch nur 27,49% aufgeführt, welche weder lesen noch schreiben können. Dieser Procentsatz ist im Verhältniß zu der Quote der Kinder, welche gar keinen Unterricht erhielten oder die Schule ohne Erfolg besuchten, zu gering, wenn nicht etwa in Frankreich viele Kinder erst nach dem 12.—13. Lebensjahre lesen und schreiben lernen.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 26. Juni l. J.

den Lycealprofessor Dr. Johann Baptist Rieberer in Freising, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienste auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung den Titel und Rang

eines k. Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen; zum Professor der Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft am Lyceum in Freising den Lehramtscandidaten und Assistenten für Mathematik am Gymnasium in Freising, Dr. philos. Georg Holzner, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Religions- und Geschichtslehrer an der Lateinschule in Würzburg, Dr. Franz Joseph Stein, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der dortigen Hochschule zu ernennen;

unterm 2. Juli l. J.

die katholische Pfarrei Bockhorn, Bezirksamts Erding, dem Priester Dr. Moriz Filser, Pfarrer in Margaretenried, Bezirksamts Freising, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Emmering, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Kajetan Rupp, Cooperator in Pfaffenhofen, Bezirksamts Bruck; die katholische Pfarrei Holnstein, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Gregor Wiethaler, Beneficiat in Ingolstadt; und die katholische Pfarrkuratie Gambach, Bezirksamts Karlstadt, von dem Bischof von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dominikus Bretz, verliehen werde; die protestantische Pfarrei Sct. Lambrecht, Decanats Neustadt a./Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Altleiningen, Decanats Dürkheim, Jakob Friedrich Mentzel; die protestantische Pfarrei Ransweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Einöllen, Decanats Lauterecken, Ludwig Heller; die protestantische Pfarrei Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Knipser aus Kleinbockenheim zu verleihen;

unterm 3. Juli l. J.

die katholische Pfarrei Tauberrettersheim, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Adam Joseph Weber, Pfarrer in Weisbach, Bezirksamts Neustadt a. S.; die katholische Pfarrei Wolfsmünster, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Joseph Schnarr, Caplan der Julius-Spitalpfarrei in Würzburg; die katholische Pfarrei Estenfeld, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Michael Ambros Stahl, Pfarrer in Weihers, Bezirksamts Gersfeld, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zeyern, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Hofmann, Pfarrer in Friesen, desselben Bezirksamts, und das Incuratbeneficium in Jägerndorf, Bezirksamts Eggenfelden, von dem Bischof von Passau dem Priester Johann Baptist Haushofer, Frühmessenleser in Stubenberg, Bezirksamts Pfarrkirchen, verliehen werde; aus den von dem Stadtmagistrate in Hof für die IV. protestantische Pfarrstelle daselbst präsentirten Geistlichen dem bisherigen V. Pfarrer und Hospitalprediger in Hof, Christoph Gott-

fried Macher, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; den Apotheker Ernst Eckart von Nürnberg an Stelle des verstorbenen Musik-Instrumentenmachers Friedrich Löhner von da als Mitglied der vereinigten protestantischen Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg zu bestätigen.

Unterm 1. Juni l. J. wurde im Salesianerinenkloster zu Beuerberg die bisherige Oberin von Dietramszell, Marie Karoline Freiin von Pelkhoven, als Oberin des Klosters Beuerberg erwählt.

Erledigte Pfarreien und Beneficien.

Die katholische Pfarrei Mömbris, Bezirksamts Alzenau; fassionsmäßiger Reinertrag 929 fl. 22 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 28. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 810 fl. 45 1/10 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 2. Juli l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg; fassionsmäßiger Reinertrag 761 fl. 31 1/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 2. Juli l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Hettstadt, Bezirksamts Würzburg; fassionsmäßiger Reinertrag 992 fl. 8 7/10 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 3. Juli l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der Beneficiat ad S. S. Paulum, Dionysium, Aegidium et Rupertum Priester Joseph Walter in Straubing am 2. Juni l. J.;

der Ziegler-Schaubschläger'sche Beneficiat an der St. Jakobskirche in München und frühere Pfarrer in Vierkirchen, Priester Joseph Kraus am 23. Juni l. J.;

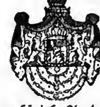
der protestantische Pfarrer Gustav Adolph Sondermann in Ermershausen, Bezirksamts Königshofen, am 24. Juni l. J.;

der katholische Pfarrer Balthasar Wolpert in Hettstadt, Bezirksamts Würzburg, am 27. Juni l. J.;

der Domcapitular, bischöfliche geistliche Rath und Lycealprofessor in Eichstätt, Dr. Andreas Edmund Kellner am 3. Juli l. J. zu Wemding.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 14.** 17. Juli 1865.

Nr. 5440. **Nr. 40.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Poppenlauer, Bezirksamts Kissingen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge und des israelitischen Schulhauses zu Poppenlauer die Vornahme einer Collekte in den Synagogen

der Regierungsbezirke diesseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, §. 2, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betreffend, von dieser Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collekte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelder an die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg zu übermitteln.

Die letztgenannte Kreisregierung hat die bewilligte Collekte in ihrem Bezirke gleichmäßig vollziehen zu lassen und über das Ergebniß der Sammlung seiner Zeit dem unterfertigten k. Staats-Ministerium Anzeige zu erstatten.

München, den 8. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Bewilligung einer Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlauer, k. Bezirksamts Kissingen, betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 2772.

Nr. 41.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die bezüglich der Religionsgesellschaft der Irvingianer ergangenen Ministerialentschließungen vom 28. März 1862 und 5. Dezember desselben Jahres sind bisher amtlich nicht zur all-

gemeinen Kenntniß gebracht worden. Aus Anlaß eines Berichtes der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., werden diese Entschließungen nachfolgend im Abdrucke mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der Ort der Abhaltung gemeinschaftlichen Gottesdienstes von Seite der Irvingianer inzwischen von Seifertshofen, Bezirksamts Illertissen, nach Hürben, Bezirksamts Krumbach, verlegt worden ist.

München, den 10. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Verhältnisse der Irvingianer in Schwaben und Unterfranken betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 677.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von den Irvingianern in Schwaben und Unterfranken gestellten allerunterthänigsten Bitte, denselben die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes zunächst in Seifertshofen, Landgerichts Roggenburg, allerhuldvollst zu gestatten und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß denselben, gleich den Menoniten, die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe der §§. 32—38 der II. Verfassungsbeilage eingeräumt werden.

Indem die k. Regierung, K. d. J., in Erwiderung des Berichtes vom 4. Mai v. J., die Bitte mehrerer excommunicirter Priester der Diöcese Augsburg sowie mehrerer Laien wegen Gründung einer neuen Religionsgesellschaft betr., hievon in Kenntniß gesetzt wird, ist das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung der Kreisregierung weiter Nachstehendes zu eröffnen:

Den von den Irvingianern zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kommt gemäß §. 38 der II. Verfassungs-

beilage unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen und den schulpflichtigen Kindern der letzteren den religiösen Unterricht zu ertheilen. Dagegen genießen diese Religionsdiener als solche vor andern Staats-Einwohnern keine besonderen Vorzüge und haben in dieser ihrer Eigenschaft auf die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch. Es kann deshalb den Leitern und Vorstehern der irvingianischen Religionsgemeinschaft in Bayern nicht gestattet werden, der zur Bezeichnung der Kirchenämter angenommenen Prädicate: „Apostel, Engel oder Bischof u. s. w." im öffentlichen Verkehre im Staate sich zu bedienen.

Ebenso hat die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register hinsichtlich der irvingianischen Religionsgenossen bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu geschehen. Die einzelnen vorkommenden Fälle sind von den Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaft der Polizeibehörde jedesmal anzuzeigen, und letztere hat auch die Auszüge aus den Registern zu ertheilen und zu beglaubigen.

Bei etwaigen ferneren Uebertritten von Staats-Einwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 der II. Verfassungsbeilage und der hiezu ergangenen Vollzugsentschließungen genauestens zu überwachen, und es kann in Zukunft Niemand als Mitglied dieser Religionsgenossenschaft anerkannt werden, welcher nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgewiesen hat.

Die untergeordneten Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Irvingianer befinden, sowie das bischöfliche Ordinariat Augsburg sind von Vorstehendem in geeigneter Weise zu verständigen, und ebenso ist dem vormaligen Dom-Vicar Jacob Spindler in Augsburg als Vertreter der obenbezeichneten ehemaligen katholischen Geistlichen und Laien von der erfolgten allerhöchsten Bewilligung ihres Gesuches die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

Die mit Bericht vom 4. Mai v. J. vorgelegten 3 Aktenfaszikel und ein Convolut Beilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 28. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Die Verhältnisse der Irvingianer in Schwaben und Unterfranken betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Abdruck Nr. 9763.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus Anlaß der in der Vorstellung vom 5. v. Mts. bezeichneten Betreffs enthaltenen Darlegung

a) bezüglich der den Irvingianern an den Ortskirchhöfen zustehenden Rechte,

b) bezüglich der bei ihren Begräbnissen zu beobachtenden Feierlichkeiten

wird zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Der §. 100 der II. Verfassungsbeilage erklärt die Ortskirchhöfe da, wo ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, als gemeinschaftliche Begräbnißplätze für sämmtliche Orts-Einwohner. Nach dem Wortlaute und ihrer ganz allgemeinen Fassung findet diese grundgesetzliche Bestimmung auch auf Orts-Einwohner, welche, wie die Irvingianer, einer Privatkirchengesellschaft angehören, Anwendung, und es begründet für dieses verfassungsmäßig gesicherte Recht der gemeinschaftlichen Benützung das Eigenthumsrecht am Ortskirchhofe keinen Unterschied. Ob und in welchen Fällen wegen Ausübung dieses Benützungsrechtes von den irvingianischen Orts-Angehörigen eine besondere Vergütung oder Grabgebühr anzusprechen ist, hat sich nach der Verschiedenheit der Umstände zu bemessen und muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten werden.

**

2) Wie das bischöfliche Ordinariat Augsburg in seiner Vorstellung im Allgemeinen selbst anerkennt, hat die Beerdigung irvingianischer Religionsgenossen auf den Ortskirchhöfen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 36 der II. Verfassungsbeilage mit der ihrem Ritus eigenen Feierlichkeit stattzufinden. Bezüglich der Menoniten, mit welchen die Irvingianer gemäß der Ministerialentschließung vom 28. März l. Js. gleichgestellt sind, ist dieser Grundsatz als Vollzugsnorm bereits früher durch Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1847 (Strauß, Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung, Band XXIII, Seite 472) ausgesprochen worden. Dem Eigenthumsrechte an dem betreffenden Ortskirchhofe kann auch hinsichtlich der Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Vornahme von Leichenfeierlichkeiten ein entscheidender Einfluß nicht beigelegt werden. Ein Anspruch auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen steht den Irvingianern nicht zu, und hat es in dieser Beziehung bei der klaren Vorschrift der §§. 35 und 103 der II. Verfassungsbeilage lediglich sein Bewenden.

Dem Vorgehen des bischöflichen Ordinariats Augsburg, soweit es mit den vorstehend bezeichneten verfassungsmäßigen Grundsätzen übereinstimmt, wird im Vollzug des Verfassungsgesetzes von Seite der Staatsbehörden die Anerkennung nicht versagt werden. Die Beseitigung im Einzelnen etwa hervortretender Beschwerden muß der besonderen Würdigung und Bescheidung vorbehalten bleiben.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Die Verhältnisse der Irvingianer in Schwaben und Unterfranken betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Nr. 5384. **Nr. 42.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit des vom 1. l. Mts. an in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 28. Juni l. Js., den Schutz der Urheberrechte betreffend, ist bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eine besondere Eintrags-Rolle zu führen, in welche die durch das bezeichnete Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke auf Anmelden der Urheber, ihrer Rechtsnachfolger und sonstigen Betheiligten eingetragen werden können.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bereits die zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmungen erforderlichen Anordnungen getroffen und sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese den inländischen Autoren und Verlegern, sowie den sämmtlichen übrigen Betheiligten Nachstehendes bekannt zu geben:

1. Die Eintrags-Rolle wird, entsprechend den verschiedenen Arten der literarischen und Kunst-Erzeugnisse in vier verschiedene Abtheilungen geschieden, von welchen

die I. Abtheilung Bücher, Druckschriften und sonstige ähnliche literarische Erzeugnisse,
die II. Abtheilung musikalische Compositionen,
die III. Abtheilung die Werke der bildenden Kunst und
die IV. Abtheilung die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke umfaßt.

2. Die Anmeldung von literarischen und Kunsterzeugnissen zum Eintrag in die Eintrags-Rolle hat jederzeit schriftlich zu geschehen und ist, im Falle das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt wurde, gleichzeitig ein Exemplar des einzutragenden Werkes in Vorlage zu bringen, welches nach geschehenem Eintrage zurückgegeben werden wird.

Zum Zwecke dieser Rückgabe ist von auswärtigen Urhebern und Verlegern, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 66 des Gesetzes gegeben sind, ein in Bayern wohnhafter Zustellungs-Bevollmächtigter zu benennen.

Bezüglich der übrigen von den anmeldenden Betheiligten zur Bewirkung des Eintrages zu erfüllenden Vorbedingungen wird auf die einzelnen Bestimmungen der Art. 51, 52 und 53 des Gesetzes verwiesen.

3. Der Eintrag in die Eintrags-Rolle ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14 Absatz 2 und Art. 42 Absatz 2 des Gesetzes in der Regel rein facultativ und an keine Frist gebunden, und die Ausübung der Urheberrechte im Inlande durch den Eintrag nicht bedingt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 3 der zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte zwischen Bayern und Frankreich am 24. März l. Js. abgeschlossenen Convention die Urheber und Herausgeber zum Zwecke der Rechtsverfolgung vor den französischen Gerichten ihr Eigenthumsrecht an dem geschützten Werke durch ein von dem unterfertigten k. Staatsministerium auszustellendes Zeugniß zu constatiren haben (Regierungsblatt No. 28, Seite 593), und daß ein solches Zeugniß nach Art. 52 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte nur für solche Werke ertheilt wird, welche in die Eintrags-Rolle eingetragen sind.

4. Die bei dem unterfertigten k. Staatsministerium geführte Eintrags-Rolle steht zu angemessener Zeit Jedermann zur Einsicht offen und sind in dieser Beziehung die erforderlichen Aufschlüsse vorläufig und bis eine anderweitige Verfügung getroffen werden wird, im Einlaufsprotokolle des Staatsministeriums zu erholen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, die vorstehenden Anordnungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen und in jeder sonst geeignet scheinenden Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in den weitesten Kreisen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Hiebei wird bemerkt, daß weitere Anordnungen in Beziehung auf die Eintrags-Rolle dem ferneren Vollzuge des Gesetzes

vorbehalten werden müssen, und daß nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Verfügungen nachfolgen werden.

München, den 11. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni l. Js., den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintrags-Rolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst betreffend.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 4576.

Nr. 43.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der k. Regierung von Mittelfranken.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die obengenannten k. Kreisstellen erhalten nachstehend Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 10. d. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München den 12. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Koch.

Die Vereine für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betreffend.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 4576.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. Innern, erwidert, daß die Aufnahme

der an Privatunterrichts-Anstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen in den Kreisunterstützungs-Verein für dienstunfähige Schullehrer weder mit Art. 8 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861, noch mit §. 3 der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 2. Oktober 1862 und 21. November 1863 festgestellten Satzungen der Kreisvereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer vereinbarlich ist, und deshalb dem hierauf gerichteten Antrage des Verwaltungsrathes des mittelfränkischen Pensionsvereines eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 10. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Die Vereine für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betreffend.

Durch den Minister: der Generalsecretär Ministerialrath gez. v. Bezold.

Königliche Allerhöchste Genehmigung von Stiftungen.

Seine Majestät der König Ludwig I. haben unterm 27. Mai und 17. Juni d. J. zwei Urkunden vollzogen und in denselben aus Allerhöchst Ihrem Vermögen ein Capital von zehntausend, beziehungsweise zwanzigtausend Gulden, schankungsweise dazu bestimmt, daß aus dem Zinsenerträgniß von zehntausend Gulden die Kosten der Heilung armer Augenkranker, aus jenem von zwanzigtausend Gulden die Kosten der Heilung für arme Krüppelhafte bestritten werden sollen.

Diese beiden Stiftungen sollen den Namen führen:

„König Ludwig I. Stiftung zur Heilung für arme Augenkranke"

dann

„König Ludwig I. Stiftung zur Heilung für arme Krüppelhafte".

So lange Seine Majestät der König Ludwig I. leben, behalten Allerhöchstdieselben Sich selbst die Verwendung der Zinsen

der Stiftung zum Zwecke derselben bevor, nach Allerhöchst Ihrem Ableben geht die Verfügung hierüber an des regierenden Königs Majestät über.

Um die Verleihung ist bei Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. oder Allerhöchstdessen Nachfolger bittlich einzukommen und das Gesuch mit amtlich beglaubigten Beilagen zu versehen, daß der Bittsteller arm und aus eigenen Mitteln die Kosten der Heilung nicht zu bestreiten vermöge, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über mögliche Heilung oder Besserung des Leidens. Gewährung oder Nichtgewährnng der Bitte, sowie auch die Bestimmung der Anstalt, in welche der Kranke unterzubringen ist, haben Seine Majestät Allerhöchst Sich selbst vorbehalten.

Eine nach schon geschehener Aufnahme in derlei Anstalt erfolgende Bitte kann keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Verwaltung des Capitals hat bei Lebzeiten des allergnädigsten Stifters Allerhöchstdessen Cabinetscassa, nach Allerhöchstdessen Ableben das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führen.

Seine Majestät der König Ludwig II. haben diesen beiden Stiftungen unterm 2. d. Mts. die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Juli l. J.

die katholische Pfarrei Oberaichbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Peutl, Pfarrprovisor in Pfaffendorf, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Eisingen, Bezirksamts Würzburg, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Districts-Schulinspector, Priester Dr. Anton Scholz, und die katholische Pfarrcuratie Mechenhart, Bezirksamts Obernburg, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Michael Spiegel, verliehen werde;

unterm 11. Juli l. J.

die katholische Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Dr. Franz Xaver Paulhuber, Stadtpfarrer in Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz; die katholische Pfarrei Sulzbach, Bezirksamts Obernburg, dem Priester August Kreß, Präfect im

Knabenseminar zu Aschaffenburg; die katholische Pfarrei Rothenbuch, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Michael Zorn, Pfarrvicar in Rottendorf, Bezirksamts Würzburg; das unirte und Herzog Friedrich-Beneficium in Traunstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Georg Riggauer; das Beneficium in Waffenbrunn, Bezirksamts Cham, dem Priester Sebastian Gleißner, Cooperator in Schönthal, Bezirksamts Waldmünchen, zu übertragen;

unterm 12. Juli l. J.

die katholische Pfarrei Reichlkofen, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Johann Baptist Breu, Schulexpositus in Marienstein, Bezirksamts Roding, zu übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 11. Juli l. J. der französische Sprachlehrer Vorholzer, seinem Gesuche entsprechend, vom 1. Oktober 1865 angefangen, von seiner Function am Gymnasium in Passau enthoben und die hiedurch sich erledigende Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht am Gymnasium in Passau vom gleichen Tage an dem geprüften französischen Sprachlehrer Paul Wicht aus Freiburg, zur Zeit in Regensburg, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien.

Die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Haßfurt; fassionsmäßiger Reinertrag 621 fl. 58 3/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 3. Juli l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Inchenhofen, Bezirksamts Aichach; fassionsmäßiger Reinertrag 964 fl. 34 1/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 5. Juli l. J.; Bewerbungstermin drei Wochen.

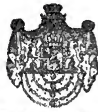
Gestorben:

der Frühmeßbeneficiat Priester Matthäus Höck in Meitingen, Bezirksamts Wertingen, am 26. Juni l. J.;

der katholische Pfarrer in Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, erzbischöfliche geistliche Rath, Joseph Bauer, am 28. Juni l. J.;

der katholische Pfarrer Ernst Freiherr von Gagern in Schifferstadt, Bezirksamts Speier, am 6. Juli l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 15.** 14. August 1865.

Nr. 5673. **Nr. 44.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dann die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangenen Entschließung zur Wissenschaft.

München, den 18. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Postportofreiheit für die Kreis-Vereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. Js. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert, daß von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Einräumung der Postportobefreiung für die Correspondenzen und Geldsendungen in Angelegenheiten der auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen vom 10. November 1861 in's Leben getretenen Kreis-Vereine für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer in der unbeschränkten Weise, wie dieselbe von der k. Regierung, K. d. J., beantragt ist, als unvereinbar mit den Grundsätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die amtliche Postportofreiheit erklärt worden ist.

In Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse will indessen das gedachte k. Staatsministerium den benannten Vereinen eine Erleichterung in der Weise zuwenden, daß für jene Correspondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehre zwischen den Lokal-Schulkommissionen und den Distriktsschulinspektionen einer-, dann den Verwaltungen der fraglichen Kreis-Vereine andererseits angehören, die Befreiung von der Entrichtung des Postportos unter der Voraussetzung einer genauen Beachtung der Vorschriften des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 zugestanden wird, und sollen hiernach die äußeren Postbehörden mit entsprechender Weisung versehen werden.

München, den 18. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J.,
der Oberpfalz und von
Regensburg.

Die Postportofreiheit für die Kreis-Vereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath
gez. v. Bezold.

Nr. 5347. **Nr. 45.**

An das k. protestantische Oberkonsistorium und die k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Besten des protestantischen Pfarrwaisenhauses zu Windsbach, wie bisher, so auch in den nächsten drei Jahren eine allgemeine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches dießseits des Rheines vorgenommen werde.

Dieß wird dem k. protestantischen Oberkonsistorium in Erwiederung des Berichtes vom 12. Juni l. Js. mit dem Auftrage eröffnet, wegen Vornahme dieser Collekten zu geeignet erscheinendem Zeitpunkte entsprechende Einleitungen zu treffen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden zur geeigneten Darnachachtung hievon verständiget.

München, den 9. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für den Fortbestand des protestantischen Pfarrwaisenhauses zu Windsbach betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: v. Bezold.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. Juli l. J.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Palling, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising statt des zurückgetretenen Dechants Anton Aufhauser von Sulzemoos dem Priester Andreas Schwaiger, Pfarrer in Ensdorf, desselben Bezirksamts; die katholische Pfarrei Obersinn, Bezirksamts Gemünden, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Sebastian Wolf, verliehen werde;

unterm 14. Juli l. Js.

den Chaisenfabrikanten Heinrich Beck in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin daselbst zu bestätigen; zu genehmigen, daß die durch Beförderung des Domvicars Johann Baptist Grillenberger auf die Pfarrei Alteglofsheim und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Vicare erledigte VI. Domvicarstelle bei dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg von dem dortigen Bischofe dem Priester Karl Sturm, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg, verliehen werde;

unterm 16. Juli l. Js.

die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Unterfranken und Aschaffenburg dem seitherigen Ersatzmanne, Domcapitular Dr. Franz Xaver Himmelstein, und die Stellen von Ersatzmännern dieses Kreisscholarchates dem außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Lorenz Grasberger, dann dem Domcapitular Johann Ludwig Lochner zu übertragen; die katholische Pfarrei Altmühlmünster, Bezirksamts Hemau, dem Priester Andreas Knott, Pfarrer in Sarching, Bezirksamts Regensburg, zu übertragen;

unterm 25. Juli l. Js.

die katholische Pfarrei Verbling, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Peter Pfatrisch, Vicar in Schönstätt, Bezirksamts Wasserburg; die katholische Pfarrei Sulzthal, Bezirksamts Hammelburg, dem Priester Sebastian Heimberger, Pfarrer, Dekan und Distriktsschulinspektor in Orb, Bezirksamts Gemünden, und das Kuratbeneficium zu Maria-Thann, Bezirksamts Lindau, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Link, zu übertragen; die erledigte Lehrstelle der II. Gymnasialklasse am Maximilians-Gymnasium in München dem zur Zeit beurlaubten Gymnasialprofessor Franz Joseph Lauth aus München zu verleihen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrcuratie Gambach, Bezirksamts Karlstadt, fortan als wirkliche Pfarrei anerkannt werde;

unterm 26. Juli l. Js.

der auf den ordentlichen Professor Dr. Joseph Gerlach gefallenen Wahl zum Prorektor der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1865/66 die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen; die katholische Pfarrei Trennfeld, Bezirksamts Marktheidenfeld, dem Priester Johann Baptist Gehrling, Pfarrer in Schollbrunn, desselben Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 27. Juli l. Js.

die katholische Pfarrei Aunkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Jakob Erd, Pfarrvicar in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen, und das Incuratbeneficium in Zeitlarn, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Lorenz Dorfner, Beneficiat in Haunersdorf, Bezirksamts Landau a./Isar, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Friesen, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Konrad Bäumel, Lokalkaplan in Mönchherrnsdorf, Bezirksamts Bamberg II, und die katholische Pfarrei Niedernberg, Bezirksamts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Franz Ostheimer, Pfarrer in Wermerichshausen, Bezirksamts Kissingen, verliehen werde; die protestantische Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer in Lichtenberg, Dekanats Steben, Karl Friedrich Ludwig Gechter; die protestantische Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, dem bisherigen Pfarrer in Neunkirchen, Dekanats Baireuth, Maximilian Karl Hirz; die protestantische Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mörlbach und Habelsee, Dekanats Rothenburg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, zu verleihen;

unterm 28. Juli l. Js.

nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München

als Rektor

den ordentlichen Professor Dr. Johann Gustav Philipp Jolly,

als Senatoren

den ordentlichen Professor Stiftsprobst Dr. Ignaz von Döllinger für die theologische Fakultät, den ordentlichen Professor Dr. Joseph Pözl für die juristische Fakultät, den ordentlichen Professor Dr. Kajetan Georg Kaiser für die staatswirthschaftliche Fakultät, den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Buhl für die medicinische Fakultät, den ordentlichen Professor Dr. Ludwig Philipp Seidel für die philosophische Fakultät für das Studienjahr $18^{65}/_{66}$ Allerhöchst zu bestätigen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Alsleben, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ignaz Bonfig, und die katholische Pfarrei Weisbach, Bezirksamts Neustadt a. S., von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Borst, verliehen werde: die protestantische Pfarrei Benk, Dekanats Baireuth, dem bisherigen Pfarrer in Kohlberg, Dekanats Weiden, Georg Heinrich Arauner; die protestantische Pfarrei Hohenberg, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramtscandidaten Paul Ludwig August Arndt aus Jobitz zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die von dem verstorbenen Bierbrauereibesitzer Friedrich Vierzigmann in Erlangen durch Legate im Gesammtbetrage von 3200 fl. zum Besten des Universitäts-Krankenhauses und anderer Attribute der k. Universität Erlangen bewiesene patriotische Gesinnung die allerhöchste ehrende Anerkennung ausgesprochen, und daß dieß durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Mittelfranken veröffentlicht werde.

Unterm 1. Juni l. Js.

wurde im Salesianerinenkloster zu Dietramszell die Ordensfrau Maria Aloisia Lehmer als Oberin des besagten Klosters, und

unterm 13. Juli l. J.

im Cisterzienserinen-Kloster Seligenthal in Landshut die bisherige Novizenmeisterin dieses Klosters, Frau Alphonsa Brandl, zur Priorin von Seligenthal erwählt.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Margarethenried, Bezirkamts Freising, fassionsmäßiger Reinertrag 1288 fl. 9 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 14. Juli l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Schifferstadt, Bezirksamts Speier, Reinertrag 906 fl. 26 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am 14. Juli l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Oberhaching, Bezirksamts München r. Isar, fassionsmäßiger Reinertrag 875 fl. 6 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 17. Juli l. Js., Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, fassionsmäßiger Reinertrag 730 fl. 59 kr., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 19. Juli l. Js., Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Jachenhausen, Bezirksamts Hemau, fassionsmäßiger Reinertrag 1172 fl. 54 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 25. Juli l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei Dietfurt, Bezirksamts Hemau, fassionsmäßiger Reinertrag 1311 fl. 40 kr., ausgeschrieben von der

Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 25. Juli l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen, Gesuche bei dem präsentationsberechtigten Stadtmagistrate Dietfurt einzureichen;

die katholische Pfarrei Rott am Inn, Bezirksamts Wasserburg, fassionsmäßiger Reinertrag 712 fl. 35 kr. 3 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 26. Juli l. Js., Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Orb, Bezirksamts Gemünden, Reinertrag 950 fl. 56 kr. 3 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 3. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Heideck, Bezirksamts Neumarkt, fassionsmäßiger Reinertrag 962 fl. 37 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 4. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Billenhausen, Bezirksamts Krumbach, fassionsmäßiger Reinertrag 945 fl. 28 kr. 7 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 4. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Sarching, Bezirksamts Regensburg, Reinertrag 972 fl. 29 kr., ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 5. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Thüngersheim, Bezirksamts Würzburg, fassionsmäßiger Reinertrag 661 fl. 4 kr. 1 hl., ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 5. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

das Hausner'sche Beneficium in Haunersdorf, Bezirksamts Landau a. d. Isar, fassionsmäßiger Reinertrag 368 fl., ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 7. August l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Ignaz Schmid in Oberhaching, Bezirksamts München r. Js.;

der Cooperator Priester Johann Baptist Fäßler in Steinhöring, Bezirksamts Ebersberg, am 17. Juni l. Js.;

der katholische Pfarrer Ludwig Paschgaly von Niedertaufkirchen, Bezirksamts Mühldorf, am 2. Juli l. Js. in Altötting;

der katholische Pfarrer Andreas Loos in Neubrunn, Bezirksamts Marktheidenfeld, am 8. Juli l. Js.;

der Daus'sche Beneficiat Priester Wolfg. Kolbeck in Cham, Bezirksamts gleichen Namens, am 13. Juli l. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Wittmann von Walkertshofen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, am 15. Juli l. Js.;

der II. Seminarlehrer am k. Schullehrer-Seminar in Straubing, Alois Bergmann, am 19. Juli l. Js.;

der Beneficiat Priester Andreas Grünewald in Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, am 19. Juli l. Js.;

der k. Studienlehrer Christian Heidegger von Bamberg, am 21. Juli l. Js. in Passau;

der katholische Stadtpfarrer Joseph Scheik in Dietfurt, Bezirksamts Hemau, am 21. Juli l. Js.;

der frühere Expositus in Seebruck, zuletzt Expositus in Frauenchiemsee, Bezirksamts Traunstein, Priester Michael Stainfeiler, am 21. Juli l. Js.;

der k. Studienlehrer Dr. Johann Georg Samuel Richter in Hof, am 22. Juli l. Js.;

der katholische Pfarrer Ludwig Kögl in Schönberg, Bezirksamts Mühldorf, am 23. Juli l. Js.;

der katholische Pfarrer Raimund Ries in Bruck, Bezirksamts Roding, am 27. Juli l. Js.;

der Stiftsdekan und Pfarrer in Tittmoning, Bezirksamts Laufen, Priester Joseph Haslinger, am 29. Juli l. Js.;

der katholische Pfarrer, Distrikts-Schulinspektor und Distriktskammerer Michael Braunmüller in Bachendorf, Bezirksamts Traunstein, am 31. Juli l. Js.;

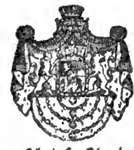
der katholische Pfarrer Benedikt Reiter in Billenhausen, Bezirksamts Krumbach, am 2. August l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Adam Böhnlein in Thüngersheim, Bezirksamts Würzburg, am 3. August l. Js.;

der katholische Pfarrer Dechant Georg Haltmayr in Schirmitz, Bezirksamts Neustadt a. d. Waldnaab, am 7. August l. Js.;

der protestantische Pfarrer und Senior L. Dietlen zu Lauben, Distrikts-Schulinspektor für Ottobeuren, am 7. August l. Js. in Memmingen.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 16.** 30. August 1865.

Nr. 5615. **Nr. 46.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheines, dann das protestantische Ober-Consistorium.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung eines protestantischen Vikariatshauses zu Ludwigsmoos, k. Bezirksamts Neuburg a. d. D., nachdem die Herstellung eines solchen Gebäudes sich als dringendes Bedürfniß erwiesen hat und die arme Colonisten-Gemeinde ohne fremde Hilfe sich außer Stand befindet, die erforderlichen Baumittel aufzubringen, eine allgemeine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines allerhöchst zu bewilligen geruht.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden demgemäß beauftragt, wegen Vornahme dieser Collekte mit den einschlägigen k. protestantischen Consistorien sich in geeignetes Benehmen zu setzen, wobei bemerkt wird, daß die eingehenden Sammelgelder

18

an das expedirende Sekretariat der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, einzusenden sind und genannte Stelle das Gesammtergebniß dieser Collekte seiner Zeit berichtlich zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen hat.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium hat diese Entschließung zur Erwiederung auf den Bericht vom 8. Juli l. Js. zu dienen.

München, den 23. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für Erbauung eines protestantischen Vikariatshauses zu Ludwigsmoos betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 7. August l. Js.

zu genehmigen, daß in der Gemeinde Hausen, Bezirksamts Illertissen, eine neue katholische Pfarrei errichtet werde;

unterm 26. August l. Js.

zu genehmigen, daß in der protestantischen Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg ein ständiges Vikariat mit dem Sitze in Gostenhof errichtet werde;

unterm gleichen Tage

zu genehmigen, daß die dermalen wie in Zukunft in der Gemeinde Weitnau mit Waltrams wohnenden Protestanten aus den betreffenden katholischen Pfarreien Weitnau und Kleinweiler in die protestantische Stadtpfarrei St. Mang in Kempten umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

Das Regierungsblatt für das Jahr 1865 enthält

in Nr. 28: eine Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 10. Juni l. Js., Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst d. d. 24. März 1865 betr.;

in Nr. 43: eine Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Art. 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, sowie des Artikel 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft betr.

Das Justizministerialblatt für das Königreich Bayern veröffentlicht in der am 19. August l. Js. ausgegebenen Nr. XV. die nachfolgende

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senats zur Entscheidung der Competenzconflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblick auf Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflikte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1989) wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht, den Ministerialräthen Heinrich v. Schubert im Staatsministerium des Innern, Andreas Nüßler im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und Wilhelm v. Engerer im Staatsministerium der Finanzen die von ihnen bisher bekleidete Funktion ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Senats des obersten Gerichtshofs, dann dem Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Geheimen Rath Dr. Sebastian von Daxenberger die von ihm bekleidete Funktion eines stellvertretenden Mitglieds dieses Senats auf weitere drei Jahre zu übertragen, sowie als zweites stellvertretendes Mitglied des genannten Senats den Ministerialrath im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Gustav von Bezold, und als drittes stellvertretendes Mitglied den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Ludwig Pummerer, für die nämliche Zeitdauer zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofs sind zu Mitgliedern des gedachten Senats auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflikte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

a. Als ständige Senatsmitglieder die Oberappellationsgerichtsräthe:

1. Ludwig Franz Joseph Weikard,
2. August von Schmid,
3. Karl Kamerknecht.

b. Als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe:

1. Christoph Karl Gottlieb Freiherr von Tucher,
2. Ludwig Braun,
3. Dr. Anton von Langlois.

B. Für Competenzconflikte in der Pfalz.

a. Als ständige Senatsmitglieder die Oberappellationsgerichtsräthe:

1. Friedrich Daniel von Pixis,
2. Goswin von Hörmann,
3. Karl Damm.

b. Als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe:

1. Friedrich Franz Künsberg,
2. Karl Schebler,
3. Karl August Decrignis.

München, den 11. August 1865.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

v. Ringelmann.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Juli l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Bischofsheim, Bezirksamts Neustadt a./S., von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Valentin Schmitt verliehen werde; der von dem Freiherrlich von Fuchs'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Reinhold Schmidt aus Wunsiedel ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bimbach, Dekanats Rüdenhausen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 7. August l. Js.

die katholische Pfarrei Rottendorf, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Joseph Scheller, Pfarrer in Burgwallbach, Bezirksamts Neustadt a. d. S., zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Dornach, Bezirksamts Landau a. d. J., von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Hartl, Expositus in Buchhofen, Bezirksamts Vilshofen, und die katholische Pfarrei Bertoldshofen, Bezirksamts Oberdorf, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Eichberger, Kurat-Expositus zum heil. Kreuz bei Kempten, verliehen werde;

unterm 11. August l. Js.

der von dem Freiherrlich von Redwitz'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Karl Lindner aus Neudrossenfeld allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weißenbrunn, Dekanats Seibelsdorf die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; nach dem Ergebnisse der an der k. Universität Würzburg, stattgehabten Wahl als Rektor pro 1865/66 den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Franz Rinecker, als Senatoren pro 1865/67 für die theologische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Sebastian Reißmann, für die juristische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Albert Köppen, für die staatswirthschaftliche Facultät den ordentlichen Professor Dr. Karl Edel, für die medicinische Facultät den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Albert Kölliker, für die philosophische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Fridolin Sandberger zu bestätigen.

Allerhöchste Bestätigung der Wahl neuer Mitglieder der k. Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der in der allgemeinen Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften vom 17. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen. Gewählt wurden:

A. als ordentliche Mitglieder

a) der philosophisch-philologischen Klasse:

Dr. Konrad Maurer, Professor des deutschen Privatrechtes, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des Staatsrechtes an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München;

Dr. Johann Heinrich Plath in München;

B. als außerordentliche Mitglieder

a) der mathematisch-physikalischen Klasse:

Dr. Karl Voit, Professor der Physiologie an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München;

Dr. Karl Maximilian Bauernfeind, Professor an der k. polytechnischen und Bauschule in München und Baurath bei der k. obersten Baubehörde;

b) der historischen Klasse:

Dr. August Kluckhohn, Privatdocent der Geschichte an der k. Ludwig-Maximilians-Universität in München;

C. als auswärtige Mitglieder

a) der mathematisch-physikalischen Klasse:

Georg Bentham, Präsident der Linné'schen Societät in London;

Joseph Dalton Hooker, Vicesuperintendent der k. Gärten in Kew;

b) der historischen Klasse:

Dr. Alfred Ritter v. Arneth, k. k. Regierungsrath und Reichsarchivar in Wien;

D. als correspondirende Mitglieder:

a) der mathematisch-physikalischen Klasse:

Dr. Alvaro Reynoso, Direktor des chemischen Instituts in Havannah;

Dr. C. W. Borchardt, Professor und Mitglied der k. preußischen Akademie zu Berlin;

b) der historischen Klasse:

Dr. Ferdinand Gregorovius in Rom.

Allerhöchste Bestätigung der Wahl von Ehrenmitgliedern der k. Akademie der bildenden Künste.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der vorgenommenen Wahl von Ehrenmitgliedern der k. Akademie der bildenden Künste die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen. Gewählt wurden: Architekt Hansen in Wien, Architekt Egle in Stuttgart, Maler Magnus in Berlin, Maler Theodor Horschelt in München.

Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 23. Juni l. Js.

dem bischöflich geistlichen Rathe, Dechant und Pfarrer Johann Baptist van Kauff zu Birkenhördt, Bezirksamts Bergzabern, statt der bisher innegehabten Ehrenmünze des Ludwigsordens das Ehrenkreuz dieses Ordens zu verleihen;

unterm 16. Juli l. Js.

dem k. Studienrektor Dr. Heinrich Dittmar in Zweibrücken in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit im öffentlichen Unterrichtswesen kostenfrei den Titel eines Hofraths, und dem Konsistorial-Kanzlisten Konrad Peetz zu Baireuth in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines Konsistorial-Sekretärs tax- und stempelfrei zu verleihen;

unterm 10. August l. Js.

dem protestantischen Stadtpfarrer und Dekan in Windsheim, Georg Philipp Höchstetter in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zu Annahme fremder Auszeichnungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 11. Juli l. Js.

dem k. Akademiker und Bibliothekar an der Hof- und Staatsbibliothek zu München, Dr. Georg Martin Thomas, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme der Diplome als ordentliches Mitglied der Société de Géographie in Paris, als Ehrenmitglied des Ateneo di scienze lettere ed arti belle in Bassano und als correspondirendes Mitglied des Instituto historico geographico e ethnographico do Brazil in Rio de Janeiro kostenfrei zu ertheilen;

unterm 12. Juli l. Js.

dem Direktor der k. Kunstgewerbsschule in Nürnberg, August Kreling, kostenfrei die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen;

unterm 28. Juli l. Js.

dem k. Hofrath und Universitätsprofessor Dr Joseph Held in Würzburg kostenfrei die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Ritterkreuzes des Nordsternordens zu ertheilen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien.

Die katholische Pfarrei Rohr, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1157 fl. 28 kr.; aus-

geschrieben von der k. Regierung von Oberbayern am 16. August l. Js.; Bewerbungstermin 14 Tage;

die katholische Pfarrei Burgwallbach, Bezirksamts Neustadt a. d. S., mit einem Reinertrage von 456 fl. 8 6/20 kr.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 16. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 577 fl. 26 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 19. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

das Beneficium Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 491 fl. 4 kr.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Niederbayern; Bewerbungstermin 3 Wochen;

die katholische Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1086 fl. 35 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 21. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Leiblfing, Bezirksamts Straubing, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 3145 fl. 9 kr. 2 pf.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Niederbayern am 25. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen.

Gestorben:

Der k. quiescirte Gymnasialprofessor Franz Xaver Lechner von Passau am 7. August l. Js. in München;

der katholische Pfarrer, Dechant und geistliche Rath Mathias Zirngibl in Leiblfing, Bezirksamts Straubing, am 8. Aug. l. Js.;

der quiescirte Lehrer für Naturgeschichte und Naturkunde im k. Max-Joseph-Stifte in München, Stanislaus Johannes, am 10. August l. Js.;

der protestantische Pfarrer Sebastian Adam Sommer zu Ottensoos, Bezirksamts Hersbruck, am 10. August l. Js.;

der freiresignirte Pfarrer von Hollnstein und Trautner'sche Benefiziat zu Ingolstadt, Simon Schreiner, am 12. August l. J.;

der k. Pfarrer und Capitels-Camerar Karl Friedrich Helmreich zu Himmelkron, Bezirksamts Berneck, am 15. August l. J.;

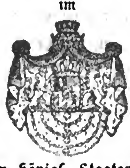
der katholische Pfarrer Joseph Puff von Gerolfing, Bezirksamts Ingolstadt, am 15. August l. J.;

der ehemalige Pfarrer in Eggstetten, Bezirksamts Passau, Priester Sebastian Winkelhofer, in Fürstenzell, gleichnamigen Bezirksamts, am 17. August l. J.;

der katholische Pfarrer Joseph Lutzenberger zu Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, am 18. August l. J.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 17.** 12. September 1865.

Nr. 7437. **Nr. 47.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die protestantischen Distrikts-Schulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das von dem protestantischen Pfarrer und Lokalschulinspektor Konrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein: „der Eid, ein Wort zur Belehrung des Volkes über denselben und zur Verminderung falscher Eide, Preis 9 Kreuzer, Sulzbach, Seidel'sche Buchhandlung, 1865," ist wegen der Vollständigkeit und allgemeinen Richtigkeit der über den Eid zu-

sammengestellten Sätze den protestantischen Schullehrern zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zu empfehlen.

München, den 6. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Das von dem protestantischen Pfarrer und Lokalschulinspektor Konrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein über den Eid betr.

Nr. 6414.

Nr. 48.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., dann an die sämmtlichen Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die im Verlage der Bädecker'schen Buchhandlung in Essen erschienenen Werke:

„Die Stilübungen in der Volksschule, im Anschlusse an Hästers' Lehr- und Lesebuch, bearbeitet von A. Hästers und J. Huffschmidt, 4 Abtheilungen,"

dann

„Rechenbuch für die Unter-, Mittel- und Oberklassen der Volksschule von A. Hästers, besonders bearbeitet für die süddeutschen Staaten von Ph. Röhm, 4 Abtheilungen,"

wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten Sachverständiger in die Verzeichnisse der für die Lehrer und die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Lehrbücher und Hilfsmittel aufgenommen.

Hiernach sind die mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861, Nr. 2800, hinausgegebenen Verzeichnisse zu ergänzen.

München, den 8. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Gesuch der Bädecker'schen Buchhandlung in Essen um Einführung mehrerer in ihrem Verlage erschienenen Werke in den Volksschulen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Nr. 6546.

Nr. 49.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, dann an die sämmtlichen Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die Geschichte von Bayern für Schulen von Dr. Gotthilf Heinrich v. Schubert, IV. Auflage, München 1865, im kgl. Centralschulbücher-Verlag, ist zur Benützung beim Geschichtsunterrichte an den lateinischen Schulen geeignet befunden und deshalb in das Verzeichniß der zum Gebrauche in den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden.

Die obengenannten Stellen und Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon in dem genannten Verzeichnisse geeignete Vormerkung zu machen.

München, den 8. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Die Geschichte von Bayern von Dr. Gotthilf Heinrich v. Schubert betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Statistische Notiz.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 8. September l. Js. die Umpfarrung des Ansiedlers Mathias Lenz bei Kugelstadt, Bezirksamts Vilshofen, aus der katholischen Pfarrei Kurzisarhofen, in jene von Niederalteich, Bezirksamts Deggendorf, genehmigt.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. August l. Js.

die katholische Pfarrei Biebelrieth, Bezirksamts Kitzingen, dem Priester Michael Brückner, Pfarrer zu Stammheim, Bezirksamts Volkach; die katholische Pfarrei Großbardorf, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Adam Kaiser, Pfarrer in Falkenstein, Bezirksamts Gerolshofen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weyhers, Bezirksamts Gersfeld, von dem Bischofe in Würzburg dem Priester Martin Büchs, dermaligen Benefiziums- und Studien-Lehramts-Verweser in Haßfurt, verliehen werde;

unterm 13. August l. Js.

die katholische Pfarrei Asch, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Fidel Brändle, Pfarrer in Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen;

unterm 14. August l. Js.

die katholische Pfarrei Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Joseph Anton Daxberger, Curatbenefiziat in Gelting, Bezirksamts Ebersberg; die katholische Pfarrei Unterauerbach, Bezirksamts Neunburg v. W., dem Priester Johann Nepomuk Weber, Cooperator in Loitzendorf, Bezirksamts Bogen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großenried, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Johann Ev. Graf, Pfarrer zu Möhen, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde;

unterm 20. August l. Js.

das Incuratbenefizium Niederleyerndorf, Bezirksamts Rottenburg, dem Priester Joseph Wismayer, Pfarrer und Kämmerer in Herrnwahl-Thann, Bezirksamts Kelheim, zu verleihen;

unterm 23. August l. Js.

das Kurat- und Schulbenefizium Gabelbachergreuth, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Franz Xaver Oßwald, Vicar des

Kurat- und Schulbenefiziums in Baumgarten, Bezirksamts Dillingen; das Kurat- und Schulbenefizium Margertshausen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Leonhard Einsiedel, Verweser dieses Benefiziums;

unterm 24. August l. Js.

die katholische Pfarrei Attl, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Philipp Mayer, Pfarrer in Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen; der von dem erblichen Reichsrathe, Herrn Ludwig Grafen zu Pappenheim, als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Stöber aus Pappenheim ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederpappenheim, Dekanats Pappenheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 25. August l. Js.

die erledigte protestantische Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Dr. Friedrich Fickenscher, aus Nürnberg; die erledigte protestantische Pfarrei Röttenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Otto aus Regensburg zu verleihen;

unterm 27. August l. Js.

die katholische Pfarrei Oberdießen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Johann Baptist Boeck, Pfarrer in Reichertshofen, Bezirksamts Krumbach; die katholische Pfarrei Zell-Wohringen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Sebastian Sauter, Pfarrer in Unterbechingen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen; die erledigte protestantische Pfarrei Sondheim, Dekanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Hausgeistlichen in der Strafanstalt Plassenburg, Johann Münch aus Mainleus zu verleihen.

unterm 28. August l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Niedertaufkirchen, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem bisherigen Pfarrei-Verweser, Priester Johann Erl, verliehen werde;

unterm 29. August l. Js.

die erledigte Stelle eines II. Seminarlehrers am Schullehrerseminar zu Straubing dem bisherigen Präparandenlehrer Joseph Dreselly zu Deggendorf in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen; ferner die Aufstellung eines III. Lehrers am gedachten Schullehrerseminar zu genehmigen und diese Stelle dem bisherigen Hilfslehrer an dieser Anstalt, Albert Ebner, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 30. August l. Js.

zu genehmigen, daß der Dr. philos. Karl Haushofer von München als Privatdocent an der philosophischen Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 31. August l. Js.

den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Regensburg, Christian Seitz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen nachgewiesener körperlicher Leiden nach Maßgabe des §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen; dem Studienlehrer an der nemlichen Anstalt, Eugen Weißgärber, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf Grund nachgewiesener körperlicher Leiden, nach Maßgabe des §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage ebenfalls die Versetzung in den Ruhestand für immer zu bewilligen; in die hienach sich erledigende Lehrstelle der II. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Regensburg den Professor der I. Gymnasialklasse, Abtheilung A., daselbst, Johann Langott, vorrücken zu lassen; auf die Lehrstelle der I. Gymnasialklasse, Abtheilung A., daselbst, den Professor der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Passau, Ignaz Schrepfer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, in die Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule in Regensburg den Studienlehrer der II. Klasse, Martin Pechl, und in dessen Stelle den Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung A., daselbst, Christian Adam, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung A., an der lateinischen Schule in Regensburg den geprüften Lehramtscandidaten und Klaßverweser an der Studienanstalt Landshut, Anton Wiedemann aus Landshut, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; zum Professor der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Passau den bisherigen Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule daselbst, Priester Jakob Leitl, zu befördern; in die Lehrstelle der IV. Klasse an der dortigen lateinischen Schule den Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Peter Wild, vorrücken zu lassen; die Lehrstelle der II. Klasse an der lateinischen Schule in Passau dem geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Dillingen, Philipp Hock aus Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; den Professor der I. Klasse am Gymnasium in Bamberg, Anton Leickert, auf die Lehrstelle der I. Klasse am Gymnasium in Straubing zn versetzen; auf die Lehrstelle der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Bamberg den Professor der nemlichen Klasse an der Studienanstalt Straubing, Stephan Wehner, zu berufen; in die erledigte Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule zu Bamberg den Studienlehrer der I. Klasse daselbst, Ignaz Seelos, vorrücken zu lassen; die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Bamberg dem

geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Passau, Alexander Baldi aus Würzburg, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm gleichen Tage

die Stelle eines katholischen Religions- und Geschichtslehrers an der lateinischen Schule in Würzburg dem Priester und Stadt-Kaplan in Schweinfurt, Heinrich Weber, in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 2. September l. Js.

die bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl in die Kirchenverwaltungen der Stadtpfarreien in München gewählten Mitglieder, und zwar: bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Peter die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung: Ebenböck Mathias, Hofwachslichterfabrikant, Radspieler Joseph, Hofvergolder, Deiglmaier Alois, Oelfabrikant; dann die neu gewählten Mitglieder: Kellerer Christian, Bäckermeister, Gartmeier Cajetan, Kaufmann; bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zum heiligen Geist die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung: Bromberger Heinrich, Kaufmann, Dallmayer Heinrich, Bäckermeister, Gautsch Joseph, Lebzelter und Wachsfabrikant; sodann das neugewählte Mitglied: Wassenegger Franz Paul, Kupferschmied; bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Anna die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung: Schreyer Karl, Apotheker und Magistratsrath, Stitzinger Karl, Zimmermeister, Höllriegel Franz Xaver, Steinmetzwaarenfabrikant, Walser Simon, Mühlbesitzer; bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Ludwig die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung: Haller Anton, Schlossermeister, Ledermayer Gottfried, Vorstadtkrämer, Mayer Joseph, Vorstadtmetzger, Hopp Jakob, Melber; bei der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei zu St. Bonifaz die wiederholt gewählten Mitglieder: Langwieder Michael, Privatier, Seitz Michael, Privatier, Kapfer Georg, Bäckermeister; sodann das neugewählte Mitglied: Brey Ludwig, Bierbrauer; bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei die wiederholt gewählten bisherigen Mitglieder dieser Verwaltung: Kaiser Christian, Buchhändler, Lang Eberhard, Privatier, Massa David, Bäckermeister, in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

unterm gleichen Tage

die katholische Pfarrei Krombach, Bezirksamts Alzenau, dem Priester Michael Anton Scotti, bisherigen Pfarrvicar in Niedernberg, Bezirksamts Obernburg, zu übertragen; den Pfarrer in Feucht, Dekanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer, von dem

Antritte der ihm unterm 14. Mai l. Js. verliehenen protestantischen Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu entbinden und die protestantische Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, dem dermaligen Pfarrer in Kleinherreth, Dekanats Michelau, Florenz Stammberger, zu verleihen;
unterm 3. September l. Js.

dem Privatdocenten zu Würzburg, Dr. Joseph Eberth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die Enthebung von der ihm bisher übertragenen Funktion eines Privatdocenten an der Hochschule Würzburg zu bewilligen;
unterm 4. September l. Js.

die katholische Pfarrei Hettstadt, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Hermann Bauer, Pfarrer in Baunach, Bezirksamts Ebern; die katholische Pfarrei Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Johann Baptist Seikel, Pfarrer in Hofheim, Bezirksamts Königshofen zu übertragen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Bachendorf, Bezirksamts Traunstein, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1043 fl. 25 kr. 1 hl., ausgeschrieben von der k. Regierung von Oberbayern am 26. August l. Js.; Bewerbungstermin 14 Tage;

die katholische Pfarrei Schirmitz, Bezirksamts Neustadt an der Waldnaab, mit einem Reinertrage von 1001 fl. 58 kr.; ausgeschrieben von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 1. September l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Konradshofen, Bezirksamts Mindelheim, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 547 fl. 1 kr. 2 hl.; ausgeschrieben von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. September l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

das Kurat- und Schulbeneficium zu Baumgarten, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 400 fl. nebst freier Wohnung; ausgeschrieben von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. September l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen.

Gestorben:

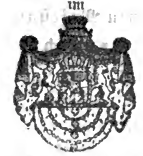
Der emeritirte Pfarrer von Habkirchen, Bezirksamts Zweibrücken, Priester Karl Anton Schmitz, am 10. August l. Js. zu Blieskastel;

der katholische Pfarrer zu Schwenningen, Bezirksamts Dillingen, Johann Enzler am 22. August l. Js.;

der freiresignirte katholische Pfarrer und Commorant Michael Praentl in Mühldorf, Bezirksamts gleichen Namens, am 26. August l. Js.;

der katholische Pfarrer Peter Wucher in Konradshofen, Bezirksamts Mindelheim, am 28. August l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. Nr. 18. 6. Oktober 1865.

Nr. 7807. **Nr. 50.**

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg ist ein aus den Renten des allgemeinen staatsdienerlichen Unterstützungsfondes dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen, welcher durch die Tochter eines Bewerbers aus dem Geschäftsressort des unterzeichneten k. Staatsministeriums wieder zu besetzen ist.

Allenfalls einkommende Gesuche um diesen Freiplatz sind mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis längstens den

30. künftigen Monats bei dem unterfertigten k. Staatsministerium einzureichen.

München, den 20. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Bamberg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Nr. 7051.

Nr. 51.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm 13. September l. Js. vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Entschließung wird im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 30. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Das amtliche Verhältniß der k. Notare bei ihren Dienstes-Verrichtungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 14384.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. April d. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, was folgt:

1. Die k. Notare sind öffentliche Beamte und die k. Bezirksämter haben daher mit denselben in der Form der Anschreiben zu verkehren.

2. Den k. Notaren ist die Einsicht von Administrativakten, sowie auf Begehren deren Mittheilung zu gewähren, wenn

1) der Notar der Einsicht solcher Akten zur richtigen und erschöpfenden Behandlung irgend eines in seiner Zuständigkeit liegenden Geschäftes bedarf und dem Bezirksamte in seinem Ersuchsschreiben hierüber das Erforderliche darlegt und

2) der Einsicht oder Aushändigung der Akten nicht besondere, aus dem öffentlichen Interesse oder den Rechten Dritter sich ergebende Gründe entgegenstehen.

In Fällen, wo die k. Bezirksämter Zweifel über die Zulässigkeit der angesonnenen Einsicht oder Mittheilung hegen, haben sie desfalls an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

München, den 13. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und
Aschaffenburg.

Das amtliche Verhältniß der k. Notare bei ihren Dienstes-Verrichtungen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
(gez.) Stautner.

Nr. 6740.

Nr. 52.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins, mit Ausnahme der k. Regierung von Mittelfranken.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken im untenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung folgt im Nachgange ein Abdruck, nebst einem weiteren Abdrucke der unterm 29. Juni 1863 an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins, ergangenen Entschließung, „die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr.", zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 1. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 6740.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 9. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Für die Beurtheilung der Ansprüche der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen den daselbst ansäßig gewordenen und heimathberechtigten und nunmehr in München wohnhaften vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen finden, wie dieses in einem früheren Falle durch die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 (Administr. Verordnungensamml. Bd. VI, S. 196) vorlängst ausgesprochen und in neuerer Zeit durch vielfache Entscheidungen des obersten

Gerichtshofes, namentlich durch das Erkenntniß vom 4. März 1856 in Sachen des israelitischen Religionsvereines zu Fürth gegen Wolf Heidenheimer, Großhändler daselbst (Reg.-Bl. S. 193), wiederholt anerkannt worden ist, zunächst lediglich die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ihre analoge Anwendung. In Art. I, Lit. b. Ziff. 10 dieses Gesetzes ist als giltiger Rechtstitel für die Umlageverpflichtung ausdrücklich auch das Herkommen aufgeführt, und es ist demgemäß, da in der Cultusgemeinde Pappenheim eigene formulirte Statuten nicht vorhanden sind, im gegebenen Falle lediglich das als bestehend in Bezug genommene Herkommen entscheidend. Da nun durch die vorgelegten Aktenstücke, insbesondere durch die beglaubigten Auszüge aus den Gemeindebüchern der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim nachgewiesen erscheint, daß daselbst die in Pappenheim ansäßig gewordenen und heimathberechtigten, aber auswärts wohnhaften Gemeindemitglieder von jeher zu den Cultuslasten beigezogen worden sind, und andererseits aus der Zuschrift der Administration der israelitischen Cultusgemeinde München hervorgeht, daß Bernhard Bernau in der letztgenannten Cultusgemeinde nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen ist, und als solches geringere Beiträge zu leisten hat, so kann sich derselbe, da er sein Heimathrecht in Pappenheim nicht aufgegeben hat, seiner Beitragspflicht in Pappenheim nicht entziehen, und hat die ihn treffenden Beiträge wie bisher auch ferner zu leisten. Durch die unterm 29. Juni 1863 ergangene Ministerialentschließung, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr., ist hierin eine Aenderung nicht herbeigeführt worden, da diese Entschließung, wie deren ganzer Inhalt und Wortlaut unzweifelhaft zu entnehmen gibt, durchaus nicht bezweckt, bezüglich der Verpflichtung der israelitischen Staatseinwohner zur Leistung von Cultusbeiträgen neue Einrichtungen zu treffen und in Ziff. 2 auch keineswegs ausspricht, daß ein Israelite nur an seinem jedesmaligen faktischen Wohnorte Cultusbeiträge zu leisten habe.

Die von der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim gegen die Entschließung der k. Regierung, K. d. J., vom 11. April l. Js. erhobene Beschwerde erscheint bei diesen Verhältnissen als

begründet, und wird die k. Regierung, K. d. J., unter Abänderung dieser Entschließung, sowie des bezirksamtlichen Beschlusses vom 16. Februar l. Js. beauftragt, das k. Bezirksamt Weissenburg hiernach geeignet anzuweisen, und der israelitischen Cultusgemeinde Pappenheim in Beitreibung der von Bernhard Bernau zu leistenden Pflichtbeiträge den Schutz der Staatsgewalt nicht zu versagen. Die beschwerdeführende Cultusgemeinde, sowie der vormalige Kaufmann Bernhard Bernau in München sind hievon geeignet verständigen zu lassen.

Anlangend die gleichzeitig erhobene Beschwerde des k. Advokaten Hänle wegen Deservitenabstrichs, so erscheint dieselbe nach der Aktenlage gleichfalls begründet und der verfügte Abstrich der Taxen für die Beschwerdeausführung nicht gerechtfertigt, da in Umlagesachen gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Vollzugsentschließung vom 29. September 1823 (Administr. Verordn.-Samml. Bd. XI, S. 1138) ein Recursfatale nicht besteht, und dem genannten Anwalt, auch abgesehen von der bezeichneten gesetzlichen Bestimmung, ausweislich der Akten eine schuldhafte Verzögerung der Beschwerdeausführung nicht zur Last gelegt werden kann.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 1. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Die Ansprüche der israelitischen Cultus-Gemeinde Pappenheim gegen den vormaligen Kaufmann Bernhard Bernau wegen Leistung von Cultusbeiträgen betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
gez. v. Bezold.

Abdruck Nr. 8036.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden

israelitischen Cultusgemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedlungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staatsgewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J., auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§. 25 u. 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, Verordn.-Samml. Band VI, S. 157 u. 197) ist ausgesprochen worden, daß der §. 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden“ fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer

andern, wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritttheiles der Gemeindemitglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindemitglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w., für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbniß

Sorge getragen sein.

5. Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultus-Anstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnißfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Subſtituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Kultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugend da wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza).

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39 bis 41 des II. Verf.-Ediktes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861, Abschn. III, § 15 an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach jederzeit zu verfahren, von Oberaufsichtswegen namentlich auf die Errichtung und Erhaltung der sub Ziff. 4 bezeichneten Cultus-Anstalten, sowie auf Erfüllung der den Rabbinern gemäß Ziff. 5 zukommenden Verpflichtungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten

und von Vorstehendem die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Distrikten Israeliten sich befinden, zur Darnachachtung in gegebenen Fällen geeignet zu verständigen.

München, den 29. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins ergangen.

Die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath
gez. v. Bezold.

Statistische Notiz.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das exponirte protestantische Vicariat Forchheim von dem Verbande mit der protestantischen Pfarrei Buttenheim getrennt und die Expositur Forchheim zu einem selbstständigen Vicariat erhoben werde.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. September l. Js.

die katholische Pfarrei Ensheim, Bezirksamts Zweibrücken, dem Priester Johannes Krack, Pfarrer zu Esthal, Bezirksamts Neustadt, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Schönberg, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Peter Forstmair, Pfarrer in Kirchheim, Bezirksamts München r./Isar, verliehen werde;

unterm 6. September l. Js.

auf die erledigte Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule des Ludwigsgymnasiums in München den Studienlehrer der I. Klasse

an der lateinischen Schule der Studienanstalt Landshut, Dr. Andreas Spengel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen; die erledigte Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Landshut dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Lohr, Priester Joseph Ullrich, in provisorischer Weise zu verleihen; die Lehrstelle der II. Klasse an der lateinischen Schule in Hof dem Subrektor und Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Wunsiedel, Karl Küffner, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm 7. September l. Js.

die katholische Pfarrei Rechtmehring, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Johann Baptist Stettner, Pfarrer zu Einspach, Bezirksamts Dachau, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ensdorf, Bezirksamts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Hamperl, Pfarrer in Hörgertshausen, Bezirksamts Freising, verliehen werde;

unterm 8. September l. Js.

die katholische Pfarrei Wartenfels, Bezirksamts Stadtsteinach, dem Priester Andreas Rothlauf, Pfarrer in Posseck, Bezirksamts Kronach, zu übertragen;

unterm 9. September l. Js.

die katholische Pfarrei Hundsbach, Bezirksamts Karlstadt, dem Priester Sebastian Wehner, Pfarrer in Oberetzfeld, Bezirksamts Königshofen; die katholische Pfarrei Mömbris, Bezirksamts Alzenau, dem Priester Karl Lutz, Subregens im k. Knabenseminare und Professor der Religionslehre am k. Gymnasium in Aschaffenburg, zu übertragen;

unterm 16. September l. Js.

die katholische Pfarrei Duttweiler, Bezirksamts Neustadt a. Haardt, dem Priester Friedrich Ries, Pfarrer zu Dürkheim, Bezirksamts Neustadt a. H.; die katholische Pfarrei Inchenhofen, Bezirksamts Aichach, dem Priester Johann Baptist Hafeneder, Pfarrer in Beuern, Bezirksamts Landsberg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kemmern, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Saffer, Beneficiaten bei St. Gangolph in Bamberg, und die katholische Pfarrei Stammham, Bezirksamts Altötting, von dem Bischofe von Passau dem bisherigen Provisor dieser Pfarrei, Priester Joseph Winkler, verliehen werde; der von dem Gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Max Herold aus Burghaslach ausgestellten Präsentation auf die protestantische

Pfarrei Gleißenberg, Dekanats Burghaslach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 22. September l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Tittmoning, Bezirksamts Laufen, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Korbinian Wild, Dechant und Pfarrer in Niederaschau, Bezirksamts Rosenheim, verliehen werde;

unterm 24. September l. Js.

der von dem von Grundherr'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Paul Theodor Köberlein aus Augsburg allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenthann, Dekanats Altdorf, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; aus den für die protestantische Pfarrei Schwimmbach, Dekanats Thalmessingen, von dem Magistrate der Stadt Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Bewerbern dem Pfarramtscandidaten Theodor Friedrich Stubtrucker aus Nürnberg die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 25. September l. Js.

die protestantische Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim, dem dermaligen Pfarrer zu Willmars, Dekanats Rothausen, Heinrich August Schätzler; die protestantische Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, dem dermaligen Pfarrer in Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, Gottfried Philipp Friedrich Eisenschmid, zu verleihen;

unterm 26. September l. Js.

in Genehmigung des von dem Priester Michael Spiegel, ernannten Pfarrcuraten von Mechenhart und dem Priester Joseph Schnarr, ernannten Pfarrer zu Wolfsmünster, eingeleiteten Pfründetausches dem ersteren die katholische Pfarrei Wolfsmünster, Bezirksamts Gemünden, zu übertragen und gleichzeitig zu genehmigen, daß die katholische Pfarrcuratie Mechenhart, Bezirksamts Obernburg, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Schnarr verliehen werde;

unterm 28. September l. Js.

die katholische Pfarrei Margaretenried, Bezirksamts Freising, dem Priester Sylvester Pfeil, Expositus in Ottenhofen, Bezirksamts Ebersberg, zu übertragen; zu genehmigen, daß das Rist'sche Frühmeßbeneficium zu Wengen, Bezirksamts Kempten, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Nepomuk Schwaig-

hofer, Kaplan bei der Stadtpfarrei St. Max in Augsburg, verliehen werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 24. August l. Js.

die Vorrückung des Studienlehrers der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Landau, Andreas Bally, in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst gestattet, auf die Lehrstelle der I. Klasse genannter Lateinschule der bisherige Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Edenkoben Friedrich Tauber, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Edenkoben dem geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Assistenten an der Studienanstalt Zweibrücken Julius Lehmann in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 26. August l. Js.

der Lehrer der IV. Klasse an der isolirten lateinischen Schule in Kaiserslautern und Subrektor daselbst, Richard Haas und der Studienlehrer der III. Klasse an derselben lateinischen Schule Friedrich Böhmer, in den wohlverdienten Ruhestand versetzt;

unterm 22. September l. Js.

dem Studienlehrer August Sucro in Germersheim die Lehrstelle der III. Klasse der dortigen lateinischen Schule übertragen und als Studienlehrer der II. Klasse daselbst der geprüfte Lehramtscandidat Magnus Endraß aus Büchel, zur Zeit als Studienlehrer an der lateinischen Schule der Studienanstalt bei St. Stephan in Augsburg verwendet, in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt; die erledigte zweite Lehrstelle an der isolirten lateinischen Schule in Schwabach dem geprüften Candidaten Rudolph Richter in Hof in widerruflicher Eigenschaft übertragen; dem seitherigen Verweser der III. Lehrstelle am k. Central-Blinden-Institute in München, Schuldienstexspektanten Egid Ruppert aus Kirchenlaibach, nunmehr diese Lehrstelle in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 26. September l. Js.

dem seither als Verweser der Lehrstelle der I. Klasse und der Zeichnungslehrerstelle am k. Central-Taubstummen-Institute in München aufgestellten Schuldienstexspektanten Ludwig Ruppert aus

Kirchenlaibach diese Lehrstelle nunmehr in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Der am 8. September v. Js. verstorbene Kardinal und Erzbischof von Köln, Johannes von Geißel, hat durch letztwillige Verfügung seinem Geburtsorte Mußbach, Bezirksamts Neustadt a. H., ein Kapital von 9500 fl. zur Errichtung einer katholischen Pfarrei und der dortigen katholischen Kirche mehrere werthvolle Paramente und Kirchen-Einrichtungsgegenstände zugewendet. Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. August l. Js.

dem k. protestantischen Kirchenrathe, Dekan und Stadtpfarrer Georg Philipp Höchstetter in Windsheim, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit fünfzig Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 21. August l. Js.

dem bischöflich geistlichen Rathe, Dekan und Pfarrer Franz Schaub in Hettenleidelheim und dem bischöflich geistlichen Rathe, Pfarrer und vormaligen Dekan Georg Firmery in Edesheim in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 24. August l. Js.

dem ordentlichen Universitäts-Professor, Reichsrath und Geheimrath Dr. Hieronymus von Bayer in München aus Anlaß seines fünfzigjährigen Doktor-Jubiläums das Komthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 5. September l. Js.

dem Direktor der k. Central-Gemälde-Gallerie in München, Klemens von Zimmermann, in huldvollster Anerkennung der

fünfzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistungen das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Professor an der k. Akademie der bildenden Künste in München, Maximilian Widnmann, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens Philipp des Großmüthigen kostenfrei zu ertheilen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Osterhofen-Damenstift, Bezirksamts Vilshofen (Pfarrsitz in Altenmarkt); fassionsmäßiger Reinertrag 990 fl. 58¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 9. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Baunach, Bezirksamts Ebern; fassionsmäßiger Reinertrag 1326 fl. 52½ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 10. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterbechingen, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 637 fl. 14 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 11. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Curatbeneficium Gelting, Bezirksamts Ebersberg; fassionsmäßiger Reinertrag 486 fl. 26 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 18. September l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen an der Glonn, Bezirksamts Friedberg, erledigt sich durch Resignation des bisherigen

Besitzers am 16. Oktober l. Js.; fassionsmäßiger Reinertrag 1615 fl. 37 7/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 19. September l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Biburg, Bezirksamts Zusmarshausen, fassionsmäßiger Reinertrag 640 fl. 32 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Schwabach, Johann Adam Hauser, am 3. August l. Js.;

der Commendist des St. Barbara-Beneficiums in Jetzendorf, Bezirksamts Pfaffenhofen, Priester Ludwig Nißler, am 1. September l. Js.;

der protestantische Pfarrer Philipp Karl Wolfgang Mahla in Gimmeldingen, Dekanats Neustadt, am 5. September l. Js.;

der Beneficiat Priester Matthäus Gindl in Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, am 7. September l. Js.;

der quiescirte Kaplan Johann Gebhardt von Staifling, zuletzt Commorant in Hohenmirsberg, Bezirksamts Pegnitz, am 11. September l. Js.;

der Spitalbeneficiat Priester Joseph Schlag in Pfarrkirchen am 16. September l. Js.;

der katholische Dekan und Pfarrer Jakob Metz in Haselbach, Bezirksamts Bogen, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigsordens, am 18. September l. Js.;

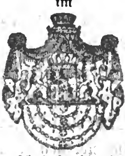
der Priester Johann Baptist Mayer, Beneficiumsverweser in Egling, Bezirksamts München r./Isar, am 23. September l. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Wagner in Ascholtshausen, Bezirksamts Mallersdorf, am 25. September l. Js.;

der bischöflich geistliche Rath, Dekan und Pfarrer Michael Liedl in Galgweis, Bezirksamts Vilshofen, am 26. September l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 19.** 14. Oktober 1865.

Inhalt: Ministerialentschließung, Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 8605. **Nr. 53.**

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die an sämmtliche k. Kreisregierungen erlassene sanitätspolizeiliche Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts., Nr. 95, ergeht an die sämmtlichen, dem unterfertigten k. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden, namentlich aber an sämmtliche Organe der höheren und niederen Schul- und Unterrichtsanstalten die Weisung, den im Vollzuge jener Verfügung getroffenen Vorschriften der Kreisregierungen, der Distrikts- und Ortspolizeibehörden in jeder förderlichen Weise nachzukommen und zu deren Durchführung die Hand zu bieten.

Bei dieser Gelegenheit nimmt das unterfertigte k. Staats-Ministerium Veranlassung, die bereits in früheren verschiedenen Ausschreiben bekannt gegebenen allgemeinen Anordnungen zur

Abstellung gesundheitswidriger Zustände in den öffentlichen Unterrichtsanstalten in Erinnerung zu bringen und deren pünktlichsten Vollzug ernstgemessenst einzuschärfen.

Hieher gehören insbesondere folgende, von der Gesundheitspflege gebotenen Maßnahmen:

1) die ausreichende regelmäßige Lüftung der Schullokalitäten;
2) die stete Reinhaltung derselben;
3) die angemessene Erwärmung derselben, wobei namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß keine Ueberheizung stattfinde;
4) Fürsorge dafür, daß die Unterrichtsräume nicht zu sehr überfüllt seien;
5) sofortige Anordnung, daß die Aborte und Kloaken in den Unterrichtsanstalten vollständig gereinigt und periodisch desinficirt werden;
6) Sorge dafür, daß die Schulkinder bei der bevorstehenden nassen und rauheren Witterung mit entsprechender warmer Kleidung versehen werden, weshalb die geeigneten Belehrungen zu erlassen, gegebenen Falles aber für die Armen und Hülfsbedürftigen die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine ꝛc. in Anspruch zu nehmen sind.

Auf dem Vollzug dieser Anordnungen ist jederzeit, mit besonderem Bedachte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium vorbehält sich erforderlichen Falles, die weiter geeigneten Maßnahmen zu treffen.

München, den 13. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Gesundheitspflege in den Schul-Lokalitäten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. September l. Js.

die Stelle eines I. Conservators am bayerischen National-Museum dem Privatdocenten an der Universität München, Priester Dr. Joseph Anton Meßmer, und die Stelle eines II. Conservators an dem genannten Museum dem Priester Dr. Joseph Alois Kuhn aus Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und gleichzeitig den bisherigen Privatdocenten Dr. Joseph Anton Meßmer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der k. Universität München zu ernennen; die katholische Pfarrei Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Georg Winklmayr, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Kirchdorf, Bezirksamts Rosenheim, zu übertragen;

unterm 1. Oktober l. Js.

die protestantische Pfarrei Polsingen, Dekanats Dittenheim, dem zweiten Pfarrer bei St. Jakob in Rothenburg, Dekanats gleichen Namens, Karl Gustav Friedrich Ebert, zu verleihen;

unterm 2. Oktober l. Js.

den Privatdocenten Dr. Alfred Vogel in München in provisorischer Weise zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der k. Universität München zu ernennen; den Pfarrer Johann Baptist Gehrling in Schollbrunn in Rücksicht auf seine mißlichen Gesundheitsverhältnisse von dem Antritte der katholischen Pfarrei Trennfeld, Bezirksamts Marktheidenfeld, zu entheben und diese hienach wieder eröffnete Pfarrstelle dem Priester Philipp Haber, Lokalkaplan in Lettgenbrunn, Bezirksamts Gemünden, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf, dem bisherigen Pfarrer in Passau, Franz Christian Wilhelm Bauer, zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen; von den durch den Stadtmagistrat Rothenburg a./T. für die I. protestantische Pfarrstelle bei St. Jakob daselbst präsentirten Geistlichen dem dermaligen Subrektor und Pfarradjunkten zu Windsheim, Karl Heinrich Großmann, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. September l. Js.

dem Bischofe von Würzburg, Dr. Georg Anton v. Stahl, aus Veranlassung seines 25jährigen Amtsjubiläums das Komthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 6. Oktober l. Js.

dem k. Kämmerer und Ministerialrath im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Hugo Freiherrn v. Herman, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse des Albrechtsordens kostenfrei zu ertheilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 5. Oktober l. Js.

die an der Studienanstalt in Amberg erledigte Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht dem geprüften Kandidaten dieses Faches, Joseph Wirth aus Straubing, z. Z. Privatlehrer in München, in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Oktober l. Js. wurde die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangen-Anstalt Zweibrücken dem bisherigen Kaplan an der Stadtpfarrei Landau, Priester Martin Wothe, übertragen.

Erledigte Pfarrei:

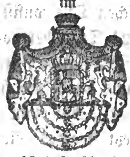
Die katholische Pfarrei Haselbach, Bezirksamts Bogen; fassionsmäßiger Reinertrag 972 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Joseph Plöderl in St. Georgen, Bezirksamts Traunstein, am 30. September l. Js.;

der katholische Pfarrer Wilhelm Baader in Wald, Bezirks-Amts Mindelheim, am 7. Oktober l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im
Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 20.** 19. Oktober 1865.

Nr. 781. **Nr. 54.**

An die protestantischen Consistorien zu Ansbach und Bayreuth, dann an die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an das k. protestantische Oberconsistorium im untenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Verpflichtung der Schullehrer als niederer Kirchendiener betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 781.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird auf die Berichte vom 14. Juli und 21. Dezember vor., dann vom 25. Jänner lfd. Js. bezeichneten Betreffs Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Schulen, deren Schülerzahl weniger als 50 beträgt, mit einem Verweser besetzt werden dürfen, ist inzwischen durch die Ministerial-Entschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt Seite 74) entschieden worden. Durch diese Entscheidung ist die Umwandlung definitiver Lehrstellen in Verweserstellen beseitigt und die Besetzung von Schulen, welche nur einen Lehrer haben, mit einem Verweser auch bei einer geringeren Schülerzahl als 50 nur als zeitweilige Maaßregel für zuläßig erklärt worden.

Es besteht hienach keine genügende Veranlassung, auf die in den Berichten des k. protestantischen Oberconsistoriums namhaft gemachten einzelnen Fälle von Umwandlung unterfränkischer Schulstellen in Verweserstellen näher einzugehen, und steht zu erwarten, daß die k. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, welcher von dieser Entschließung Kenntniß gegeben worden ist, in Zukunft bei Besetzung erledigter Schulstellen die in der Ministerialentschließung vom 31. März 1865 für den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 gegebenen Directiven genau beachten wird.

2) Wenn für Schuldienste, mit welchen niedere Kirchendienste verbunden sind, die zeitweilige Aufstellung eines Schulverwesers statt eines wirklichen Schullehrers nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1865 erfolgt, so muß dieses immerhin als eine Besetzung solcher Dienste im Sinne des §. 11 Abs. 1 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde erachtet werden, da in diesen Fällen, so lange die Voraussetzungen der allegirten Ministerialentschließung fortdauern, der aufgestellte Verweser die Stelle eines wirklichen Lehrers vollkommen vertritt.

Bei Aufstellung von solchen Verwesern kann daher den protestantischen Kirchenbehörden die ihnen bezüglich der Besetzung

des Kirchendienstes durch die allegirte Verfassungsbestimmung eingeräumte Mitwirkung nicht versagt werden, und wird deshalb in einem jeden solchen Falle den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ein vorgängiges Benehmen mit dem einschlägigen k. protestantischen Consistorium zur Pflicht gemacht.

3) Bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens bei Entfernung eines Lehrers, der zugleich Kirchendiener ist, von seinem Amte ist bereits durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 16. November 1851, Nr. 8279, die Besetzung combinirter protestantischer Schulstellen und niederen Kirchendienste betr., Vorsorge getroffen worden, bei welcher es auch fernerhin sein Verbleiben hat.

Die Beilagen der Eingangs erwähnten Berichte folgen hieneben zurück.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Koch.

An das k. protestantische Oberconsistorium.

Die Verpflichtung der Schullehrer als niederer Kirchendiener betr.

Durch den Minister der Generalsecretär:
Ministerialrath
gez. v. Bezold.

Nr. 8700.

Nr. 55.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Gemäß §. 38, Absatz 4 und §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend“ (Regierungsblatt von 1857 Seite 1621) unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, wenn sie die Monumental-

oder Kirchen-Architektur berühren, oder wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den desfalls an das unterzeichnete k. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der nothwendigen Detailpläne unterlassen, überdieß in mehreren Fällen entweder gar kein Bauprogramm oder nur ein mangelhaftes zu den Akten gebracht und hiedurch die Prüfung der innern und äußern Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämmtliche dem unterzeichneten k. Statsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntniß der innern und äußern Einrichtung des projektirten Gebäudes erforderlichen Detail- und Situationspläne eingesendet werden, sondern daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle und Laboratorien ꝛc. zu erörtern.

Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchengemeinde anzugeben, wieviel Menschen die projektirte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heizbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu constatiren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm in Folge der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Akten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Directiven wird um so sicherer gewärtigt, als nur hiedurch die Anordnung von Ergänz-

ungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt und in Zukunft im Sprengel der katholischen Pfarrei Biebelried wohnenden Protestanten in die protestantische Pfarrei Westheim umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde genehmigt:

unterm 9. Oktober l. Js.,

daß die gegenwärtige Grenze des Stadtbezirkes Rosenheim für die Zukunft auch jene des katholischen Stadtpfarrbezirkes Rosenheim zu bilden habe, und daß hienach a) die jetzt zur katholischen Pfarrei Pang gehörigen Parzellen des Stadtbezirkes Rosenheim sofort, dagegen b) die jetzt zur katholischen Pfarrei Pfaffenhofen a./J. gehörigen Parzellen des Stadtbezirkes Rosenheim mit dem Tage der Erledigung der genannten Pfarrei in die katholische Stadtpfarrei Rosenheim umgepfarrt werden;

unterm 13. Oktober l. Js.,

daß weitere 17 Neuansiedlungen in dem Notzinger Moose aus der katholischen Pfarrei Aufkirchen, Bezirksamts Erding, in die katholische Stadtpfarrei Freising unter Zutheilung zu dem Expositursprengel Halbergmoos umgepfarrt werden.

Das Regierungsblatt für das Jahr 1865 veröffentlicht

in Nr. 47: eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. August l. Js., die Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse betr.;

in Nr. 48: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Oberbayern, d. d. 6. September l. Js., welcher auf die Aeußerungen und Anträge des Landraths in Bezug auf das Volksschulwesen unter Abtheilung IV. folgende Bescheide enthält:

1) Den Anträgen des Landrathes auf rechtzeitige Einholung der Nachweise über die Unterstützungsbedürftigkeit der Lehrer und über das Maß derselben, sowie auf rechtzeitige Begründung allenfallsiger Unterstützungs-Ansprüche von Gemeinden zur Ergänzung von Lehrergehalten, sodann auf Zuweisung der bei Erledigung von Schulstellen anwachsenden Intercalarien an die Lehrer-Wittwen- und -Waisen-Unterstützungsvereine wird von Unserer Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die entsprechende Bedachtnahme zugewendet werden.
2) Die von dem Landrathe angeregte Bitte auf Verbesserung der Lage der Schullehrer-Relicten werden Wir bei der bevorstehenden Organisation des deutschen Schulwesens in nähere Erwägung nehmen lassen.
3) Der Landrath hat durch die Gewährung weiterer Beiträge aus Kreisfonds für Vornahme der Schulvisitationen seine Theilnahme an Förderung des Schulwesens an den Tag gelegt.

   Gerne haben Wir daher dieser Willigung Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt; der Gewährung der an diese Willigung geknüpften Bitte um gleichmäßige Erhöhung dieser Position aus Centralfonds aber stehen die allgemeinen finanzgesetzlichen Bestimmungen entgegen.
4) Dem von dem Landrathe bezüglich der Errichtung neuer Pfarrschulen ausgesprochenen Wunsche auf genaue Prüfung und Würdigung der speciellen Verhältnisse wird von Unserer Kreisregierung, wie dieß bisher schon geschehen, auch für die Folge in geeigneter Weise entsprochen werden.

in Nr. 49: eine Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 16. September l. Js., Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. Oktober l. Js.

unter Enthebung des Priesters Jakob Erb, bisherigen Pfarrvikars in Tyrlaching, Bezirksamts Laufen, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Aunkirchen zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Würding, Bezirksamts Griesbach, von dem Bischofe von Passau dem Priester Jakob Erb verliehen werde und die hienach neuerdings erledigte katholische Pfarrei Aunkirchen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Joseph Uttendorfer, Kooperator in Röhrnbach, Bezirksamts Wolfstein, zu übertragen;

unterm 6. Oktober l. Js.

dem Professor der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Eichstädt, Karl Kugler, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend,

auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Anerkennung der von ihm geleisteten treuen und eifrigen Dienste den Ruhestand für immer zu bewilligen; zum Professor der III. Klasse am Gymnasium zu Eichstädt den Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Würzburg, Edmund Behringer, zu befördern; in die erledigte Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule zu Würzburg den Lehrer der III. Klasse, Studienlehrer Franz Joseph Knierer, in die Lehrstelle der III. Klasse den Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung A, Rudolph Klüber und in die Lehrstelle der I. Klasse Abtheilung A den Studienlehrer an der I. Klasse Abtheilung B, Andreas Schmitt daselbst, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der I. Klasse Abtheilung B an der lateinischen Schule in Würzburg den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der dortigen Studienanstalt, Michael Zink in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; der von dem Freiherrlich von Seefried'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Buttenheim, Dekanats Bamberg, Ludwig Anton Friedrich Schaumberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Mühlfeld, Dekanats Rothausen, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 8. Oktober l. Js.

die erste protestantische Pfarrstelle in Dürkheim, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Frankweiler, Dekanats Landau, Georg Christian Friedrich Bürger, zu verleihen;

unterm 9. Oktober l. Js.

zu dem durch den Tod des Kanonikus Dr. Andreas Kellner und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Kanoniker in Erledigung gekommenen achten Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt den Priester Dr. Joseph Anton Schmid, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, zu ernennen; die protestantische Pfarrei Hinzweiler, Dekanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Karl Friedrich Wilhelm Zinn aus Rüssingen; die protestantische Pfarrei Freimersheim, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Niederhausen, Dekanats Obermoschel, Adolph Heinrich Eberhard Beyschlag zu verleihen;

unterm 10. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Jachenhausen, Bezirksamts Hemau, dem Priester Nikolaus Erb, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Sinzing, Bezirksamts Stadtamhof; die katholische Pfarrei Sarching, Bezirksamts Regensburg, dem Priester Georg Kofler, Pfarrer in Griesbach, Bezirksamts Dingolfing, zu übertragen; zu genehmigen, daß die Lehrstelle des Religions- und Geschichtsunterrichtes für die protestantischen Schüler an der Studienanstalt Speier mit dem

Titel und Range eines Gymnasialprofessors dem Pfarramtscandidaten Philipp Siegmayer in widerruflicher Weise übertragen werde.

Titel-Verleihung:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Benno Petermaier zu Haunstetten, Schuldistrikts Kipfenberg, in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Indigenats-Verleihung:

Seine Majestät der König haben geruht:

der Laienschwester im Frauenkloster O. S. Francisci in Dillingen, M. Aurelia (früher Anna) Gaiser aus Veringendorf im Königreiche Preußen unter der Bedingung der wirklichen Ablegung der lebenslänglichen Ordensgelübde sowie der Beibringung der Entlaßung aus ihrem bisherigen Unterthansverband, dann der Laienschwester in demselben Frauenkloster M. Margaretha (früher Juliana) Botzenhardt von Tamerdingen im Königreiche Württemberg unter der Bedingung der wirklichen Ablegung der lebenslänglichen Ordensgelübde das Indigenat des Königsreichs kostenfrei allergnädigst zu ertheilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 14. Oktober l. Js. die neu errichtete fünfte Lehrstelle am k. Central-Taubstummen-Institut in München dem Schulgehilfen Franz Xaver Schmid in Rottenburg a. d. L. in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Oktober l. Js. wurde die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangen- und der Polizei-Anstalt Sct. Georgen dem protestantischen Hausgeistlichen Wilhelm Engelhardt bei der Gefangenanstalt Sulzbach übertragen.

Erledigte Pfarrei:

Die katholische Pfarrei Walleshausen, Bezirksamts Landsberg; fassionsmäßiger Reinertrag 1145 fl. 5¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Franz Xaver Müller in Anried, Bezirksamts Zusmarshausen, am 15. Oktober l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt

für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 21.** 4. November 1865.

Nr. 9189. **Nr. 56.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die kaiserlich französische Regierung hat unterm 22. Juni l. Js. eine Verordnung erlassen, welche den Vollzug der zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen Literarconvention zu sichern bestimmt ist.

Da diese Verordnung sowohl für den gesammten bayerischen Buch- und Kunsthandel als für die inländischen Urheber von Werken der Literatur und Kunst von Interesse ist, so wird der Wortlaut dieser Verordnung, und zwar in französischem Texte und in deutscher Uebersetzung, in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben und erhalten die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Betheiligten in geeignetem Wege auf diese Verordnung der französischen Regierung aufmerksam zu machen.

München, den 1. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Literarconvention zwischen Bayern und Frankreich betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Copie.

Règlement

d'Administration publique, destiné à assurer l'exécution de la Convention littéraire et artistique conclue le 24 mars 1865 entre la France et la Bavière.

Adopté par le conseil d'état.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français.

A tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre Ministre Secrétaire d'État au département de l'intérieur; Vu la Convention littéraire conclue le 24 mars 1865 entre la France et la Bavière, et notamment les articles 12 et 14; Vu le décret du 28 mars 1852; Notre Conseil d'État entendu, Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Article 1.

Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 24 mars 1865, il sera procédé, par les soins de notre Ministre Secrétaire d'État au département de l'Intérieur, chez tous les libraires, éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages bavarois non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 24 mars 1865.

Art. 2.

Dans un délai de trois mois à dater de jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre Ministre Secrétaire d'État au département de l'Intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au Ministère de l'Intérieur pour chaque ouvrage de propriété bavaroise reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins.

Uebersetzung.

Verordnung

zur Sicherung des Vollzuges der am 24. März 1865 zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossenen Uebereinkunft behufs gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation, Kaiser der Franzosen.

Allen unsern Gruß!

Auf den Bericht Unseres Staatsministers des Innern, im Hinblick auf die unterm 24. März 1865 zwischen Frankreich und Bayern abgeschlossene Literarconvention und insbesondere auf die Artikel 12 und 14, sowie auf das Decret vom 28. März 1852 und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Sobald die Uebereinkunft vom 24. März 1865 in Wirksamkeit getreten ist, hat Unser Staatsminister des Innern dafür Vorsorge zu treffen, daß bei allen Buchhändlern, Verlegern und Buchdruckern ein Verzeichniß aller noch nicht zum Gemeingut gewordener bayerischer Werke angefertigt werde, welche am 24. März 1865 in Frankreich schon veröffentlicht waren, oder deren Veröffentlichung an diesem Tage schon begonnen hatte.

Artikel 2.

Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet — unbeschadet solcher Fälle, wo wegen physischer Unmöglichkeit eine Verlängerung oben erwähnten Zeitraumes zugestanden wird —, sollen durch Bevollmächtigte Unseres Staatsministers des Innern unentgeltlich alle bei jedem im Detail verkaufenden Buchhändler verzeichnete Werke mit einem gleichen Stempel versehen werden.

Den Verlegern soll für jedes von ihnen mit oder ohne Ermächtigung vervielfältigte Werk, dessen Eigenthum einem bayerischen Staatsangehörigen zusteht, ein Conto (laufende Rechnung) im Ministerium des Innern eröffnet werden.

L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires porté à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'article 1er.

Art. 3.

Après l'expiration du délai mentionné à l'article 2 pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres bavarois, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie, si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont, à partir de la même époque, ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4.

Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par lès articles 142 et 143 du Code pénal.

Art. 5.

En ce qui concerne les ouvrages en cours de publication, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt au Ministère de l'Instruction publique à Munich, ou à la Chancellerie de la Légation bavaroise à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Die Anlegung des Stempels soll für jede Vervielfältigung, auf Verlangen besagter Verleger, nach Maßgabe ihres Bedarfes, bis zum Belaufe der Anzahl von Exemplaren vorgenommen werden, welche auf ihre Rechnung in dem im Art. 1 genannten allgemeinen Verzeichnisse eingetragen sind.

Artikel 3.

Nach Ablauf der im Artikel 2 für die Anlegung des Stempels bestimmten Zeitfrist soll jede nicht autorisirte Vervielfältigung bayerischer Bücher, welche durch den Verleger feilgeboten oder verschickt wird, mit Beschlag belegt werden, wenn sie nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die im Detail verkaufenden Buchhändler anbelangt, soll jede ohne Ermächtigung veranstaltete und mit dem Stempel nicht versehene Vervielfältigung, welche, nach Ablauf oben genannter Zeitfrist, bei denselben vorgefunden wird, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel 4.

Jede Nachahmung, jede Fälschung und jede betrügerische Anwendung des Stempels unterliegt den in den Artikeln 142 und 143 des »Code pénal« bestimmten Strafen.

Artikel 5.

Bei Werken, deren Vervielfältigung schon begonnen, aber noch nicht vollendet ist, sollen die französischen Verleger, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Wirksamkeit der Uebereinkunft an gerechnet, bei dem königlich bayerischen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in München, oder bei der Canzlei der königlich bayerischen Gesandtschaft in Paris je ein Exemplar aller schon erschienenen Bände oder Lieferungen der fraglichen Werke hinterlegen und dabei zugleich die Zahl der von diesen Bänden oder Lieferungen, sei es in einer, sei es in mehreren Ausgaben, abgezogenen Exemplare angeben.

Der Verkauf der späteren Bände oder Lieferungen ist durch die Hinterlegung je eines Exemplares und die Anlegung des Stempels bedingt.

Dans aucun cas, le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6.

Les clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs et imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles bavarois, seront également inventoriés par les soins du département de l'Intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7.

Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravées ou pierres lithographiques spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre special. Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8.

L'importation de Bavière en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9.

Les livres d'importation licite venant de Bavière seront admis en France, conformément à l'article 14 de la Conven-

In keinem Falle dürfen von solchen neuen Bänden oder Lieferungen mehr Exemplare abgezogen werden, als von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen.

Artikel 6.

Das Staatsministerium des Innern soll gleichfalls ein Verzeichniß anfertigen lassen von allen Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten, sowie auch von allen lithographischen Steinen, welche sich in den Magazinen der französischen Verleger oder Drucker befinden und ohne Ermächtigung bayerischen Modellen nachgebildet sind. Diese Clichés, Holzstöcke und gestochenen Platten, sowie die lithographischen Steine dürfen nur während vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benützt werden.

Artikel 7.

Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte und Lithographien, mögen sie nun auf einzelnen Blättern erscheinen oder einer Sammlung angehören, oder einem Werke einverleibt sein, welche mittelst der im vorigen Artikel bezeichneten Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten, sowie lithographischen Steine hergestellt oder abgezogen sind, dürfen nicht eher feilgeboten werden, bis sie mit dem besonderen Stempel versehen sind. Für solche Vervielfältigungen, welche erforderlich sind, um schon gedruckte Bände zu vervollständigen, kann der Eigenthümer der Originalausgabe keine Entschädigung beanspruchen.

Artikel 8.

Nicht autorisirte Vervielfältigungen von französischen Werken, welche mit dem Stempel versehen sind, dürfen nur dann von Bayern nach Frankreich eingeführt werden, wenn die betheiligten französischen Urheber und Verleger dieser Werke ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel 9.

Die aus Bayern kommenden Bücher, deren Einfuhr gestattet ist, sollen gemäß Artikel 14 der Uebereinkunft in Frank-

tion, tant à l'entrée qu'au transit, direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française, par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis; par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Hâvre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et de Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan, le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le Ministère de l'Intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10.

Nos Ministres Secrétaires d'État aux départements des Affaires étrangères, des Finances et de l'Intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Ce projet de règlement a été délibéré et adopté par le Conseil d'État, dans sa séance du 22 juin 1865.

---

reich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage durch folgende Zollämter abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache: Forbach, Weissenburg und Saint-Louis; dann durch nachstehende Zollämter, welche vermöge der Verordnung vom 14. März 1863 allen vom Auslande kommenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geöffnet sind: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais und Dieppe; und durch die Zollämter zu Ajaccio und zu Hendaye, welche dasselbe Vorrecht vermöge der Verordnungen vom 7. November 1863 und vom 7. September 1864 genießen.

2. Bücher in jeder anderen als der französischen Sprache durch die nämlichen Zollämter und außerdem durch die Zollämter zu: Saargemünd, Verrières-de-Joux, Perpignan, le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Solche Bücher, welche am Eingange nach Frankreich declarirt werden, dürfen auch in das Staatsministerium des Innern (division de l'imprimerie et de la librairie) geschickt werden, um dort der üblichen Beglaubigung unterworfen zu werden.

Artikel 10.

Unsere Staatsminister des Aeußern, der Finanzen und des Innern sind, jeder für sein Departement, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Also berathen und beschlossen in der Sitzung des Staatsraths vom 22. Juni 1865.

Nr. 9200. **Nr. 57.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat von mehreren Fällen, in welchen den Relicten von Schullehrern der Nachsitz auf dem einschlägigen Schuldienste auf eine die verordnungsmäßigen Bestimmungen überschreitende Zeitdauer gestattet wurde, Kenntniß erlangt und sieht sich hiedurch veranlaßt, den k. Regierungen, K. d. J., Folgendes zu eröffnen:

In dem Allerhöchsten Rescript vom 26. April 1810 (Döllinger's Verordnungensammlung Band IX S. 1290) wurde eine Nachsitzfrist von drei Monaten als das höchste Maß des den Relicten eines Schullehrers zur Unterstützung zu gestattenden Nachsitzes festgesetzt.

In dem Abschiede für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 11. April 1851, Abschnitt V Ziff. 4 (Regierungsblatt von 1851 S. 418 ff.) ist als Grundsatz ausgesprochen, daß den Schullehrerswittwen auch bei den dringendsten Motiven der Nachsitz nicht über den Anfang des neuen Schuljahres hinaus gewährt werden könne.

Ausnahmen von diesen Normen können nur unter ganz ungewöhnlichen, besonderen Verhältnissen von dem unterfertigten k. Staatsministerium bewilligt werden, da die Beschränkung des Nachsitzes sowohl im Allgemeinen durch das Interesse der Schule geboten ist, als auch die mit dem Nachsitz verbundene Aufstellung von Schulverwesern überhaupt, wie bereits in der Ministerialentschließung vom 31. März 1865 Nr. 2550 (Ministerialblatt S. 74) ausgesprochen wurde, möglichst vermieden werden muß.

Hienach ist sich für die Zukunft genauestens zu achten.

München, den 27. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Gestattung des Nachsitzes auf Schuldiensten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär;
an dessen Statt
der Ministerialrath:
Frhr. v. Herman.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Oktober l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Poßeck, Bezirksamts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Keim, Kaplan in Altenbanz, Bezirksamts Staffelstein, verliehen werde.

unterm 11. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Heideck, Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, dem Priester Joseph Oechslein, Beneficiat in Ingolstadt, zu übertragen;

unterm 13. Oktober l. Js.

die protestantische Pfarrei Feil, Dekanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Herschberg, Dekanats Pirmasens, Friedrich Wilhelm Reichhold, zu verleihen; zu genehmigen, daß der Dr. philos. August Wilhelm Eichler aus Neukirchen im Kurfürstenthum Hessen als Privatdocent in die philosophische Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 15. Oktober l. Js.

den ordentlichen Professor und preußischen Medizinalrath Dr. Friedrich Daniel von Recklinghausen in Königsberg zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und der Geschichte der Medizin in der medizinischen Fakultät der k. Universität Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und demselben die Funktion des Konservators der pathologisch-anatomischen Anstalt zu übertragen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien.

die katholische Pfarrei Sct. Georgen, Bezirksamts Traunstein; fassionsmäßiger Reinertrag 1118 fl. 35¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 14. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Einspach, Bezirksamts Dachau; fassionsmäßiger Reinertrag 1496 fl. 35⅜ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 16. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Oberstimm, Bezirksamts Neuburg a. D.; fassionsmäßiger Reinertrag 985 fl. 20 kr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 16. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Galgweis, Bezirksamts Vilshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 2145 fl. 14 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 17. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Anried, Bezirksamts Zusmarshausen; fassionsmäßiger Reinertrag 612 fl. 50 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 18. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Rosenheim; fassionsmäßiger Reinertrag 797 fl. 46 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 19. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Niederaschau, Bezirksamts Rosenheim; fassionsmäßiger Reinertrag 1138 fl. 51 1/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 19. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Pfahldorf, Bezirksamts Eichstädt; fassionsmäßiger Reinertrag 744 fl. 35 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Mittelfranken am 19. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Sinzing, Bezirksamts Stadtamhof; fassionsmäßiger Reinertrag 886 fl. 3 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 25. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Möhrn, Bezirksamts Donauwörth; fassionsmäßiger Reinertrag 627 fl. 56 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 25. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das II. Emeritenbeneficium an der oberen Stadtpfarrei in Ingolstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 399 fl. 34 3/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 28. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

der protestantische Pfarrer Johann Nikolaus Glaser zu Schwarzach, Dekanats Kulmbach, am 10. Juni l. Js.;

der protestantische Pfarrer Friedrich Johann Heinrich Ludwig Wilhelm Keerl in Neunkirchen, Dekanats Ansbach, am 2. September l. Js.;

der k. Kirchenrath und II. protestantische Stadtpfarrer in Zweibrücken, Johann Christian Kämpf, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 9. Oktober l. Js.;

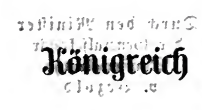
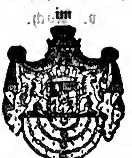
der katholische Pfarrer Franz Sandtner in Pfahldorf, Bezirksamts Eichstädt, am 10. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Wagner in Unterneukirchen, Bezirksamts Altötting, am 18. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Andreas Brucker in Weyher, Bezirksamts Landau, am 23. Oktober l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 22.** 7. November 1865.

Inhalt: Bekanntmachung, die für die Consistorialbezirke diesseits des Rheins abzuhaltende ordentliche Generalsynode betr. — Statistische und sonstige Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 9542. **Nr. 58.**

Bekanntmachung.

Die für die Consistorialbezirke diesseits des Rheins abzuhaltende ordentliche Generalsynode betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

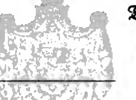
Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in diesem Jahre für die Consistorialbezirke diesseits des Rheins nach Maaßgabe der Bestimmungen im Anhange II zum Religionsedicte stattfindenden ordentlichen Generalsynoden in eine ungetrennte Versammlung vereiniget, am

Sitze des protestantischen Consistoriums Bayreuth abgehalten und am 15. d. Mts. in feierlicher Weise eröffnet werden.

München, den 5. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.



Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem protestantischen Pfarrer zu Erkheim für die in und um Mindelheim wohnenden, nach Erkheim bereits eingepfarrten Protestanten zwölfmal des Jahres protestantischer Gottesdienst zu Mindelheim abgehalten werde;

Seine Majestät der König haben unterm 19. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt und in Zukunft in der kombinirten protestantischen Pfarrei Höllrich-Heßdorf, Bezirksamts Gemünden, wohnenden Katholiken in die katholische Pfarrei Karsbach, desselben Bezirksamts, und in gleicher Weise die in dieser katholischen Pfarrei mit Einschluß ihrer Filiale Weihersfeld wohnenden Protestanten in die protestantische Pfarrei Höllrich-Heßdorf umgepfarrt werden;

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde unterm 20. Oktober l. Js. genehmiget, daß das Anwesen des Kolonisten Johann Seitz, Haus-Nro. 1½ in Kochheim, Gemeinde Untermarxfeld, Bezirksamts Neuburg, in die katholische Pfarrei Zell, desselben Bezirksamts, eingepfarrt werde.

Das Regierungsblatt pro 1865 veröffentlicht

in Nr. 55: eine Bekanntmachung der sämmtlichen k. Civil-Staatsministerien vom 27. Oktober l. Js., die Ernennung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchter-Casse betr.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 15. Oktober l. Js.

zu genehmigen, daß die Stelle eines Subregens am k. Knabenseminare zu Aschaffenburg nebst der Funktion als Religionslehrer am dortigen Gymnasium dem Priester Heinrich Faber, bisherigen Mathematik-Lehramts-Assistenten an der Studienanstalt bei St. Stephan in Augsburg in widerruflicher Weise übertragen werde;

unterm 17. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Schifferstadt, Bezirksamts Speier, dem Priester Nikolaus Hohmann, Pfarrer in Heiligenstein, desselben Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 18. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Rott am Inn, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Rupert Hegele, Pfarrer in Bergen, Bezirksamts Traunstein, zu übertragen;

unterm 19. Oktober l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Ebertsheim, Dekanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Steinbach, Dekanats Winnweiler, Friedrich Gumbart, zu verleihen.

Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 16. September l. Js.

dem Schullehrer Joseph Schiedermaier zu Hengersberg, Bezirksamts Deggendorf, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens;

unterm 20. September l. Js.

dem Schullehrer Joseph Jungbauer zu Grattersdorf, Bezirksamts Deggendorf, in allerhuldvollster Anerkennung seiner lang-

jährigen verdienstlichen Wirksamkeit die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 26. September l. Js.

dem bischöflich geistlichen Rathe Pfarrer Peter Henneberger in Merkershausen, Bezirksamts Königshofen, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

unterm 3. Oktober l. Js.

dem Schullehrer Ludwig Achleitner in Frasdorf, Bezirksamts Rosenheim, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde

unterm 23. September l. Js.

die Stelle eines I. Präfekten am k. Knabenseminar in Aschaffenburg dem bisherigen II. Präfekten, Priester Joseph Heßler, zugleich mit der Religionslehrerstelle an der dortigen lateinischen Schule in widerruflicher Eigenschaft;

unterm 19. Oktober l. Js.

die Funktion eines II. Präfekten am k. Knabenseminar in Aschaffenburg dem bisherigen Kaplan daselbst, Priester Ferdinand Schlör, in widerruflicher Weise übertragen.

Erledigte Pfarrei:

die katholische Pfarrei Breitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen; fassionsmäßiger Reinertrag 567 fl. 1 kr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 3. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

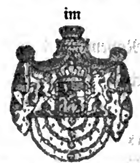
Gestorben:

der Priester Georg Regner, Kommorant in Neukirchen bei hl. Blut, Bezirksamts Kötzting, am 24. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Franz Xaver Wild von Breitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen, am 28. Oktober l. Js.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 23.** 25. November 1865.

Nr. 9261. **Nr. 59.**

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unterm 25. v. Mts. an die Regierungsfinanzkammern von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von

Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen im bezeichneten Betreffe Nr. 13,461 folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 7. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Baupflicht des Staatsärars an Kirchen- und Schulgebäuden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 13461.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 17 lit. f. haben die Kreisregierungen bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen, bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstocke des Staates, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Zuständigkeit einräumen. Gleiches gilt nach lit. i. a. a. O. für diejenigen Gegenstände, für welche den Ministerien ausdrücklich die Zuständigkeit vorbehalten ist.

Nun ist in §. 120 a. a. O. hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreisregierungen auf die allerhöchste Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiskalates betr., verwiesen, nach deren §. 6 die Kreisregierungen nicht befugt sind, Vergleichen die Genehmigung zu ertheilen, wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von 4000 fl. übersteigt, noch weniger können dieselben für befugt erachtet werden, ewige Rechte, welche, wie die Baupflicht an Kirchen- und Schulgebäuden, in der Regel einer zuverlässigen Berechnung ihres Kapitalwerthes sich entziehen, einfach anzuerkennen und das Staatsvermögen mit solchen weitreichenden Lasten zu beschweren.

Dessen ungeachtet werden von einzelnen Kreisregierungen derartige Verbindlichkeiten ohne die hiezu erforderliche Ermächtigung des unterfertigten k. Staatsministeriums anerkannt, während andere in solchen Fällen nicht unterlassen, vorerst Bericht zu erstatten. Es wird daher auf die angeführten Vorschriften verwiesen und gewärtigt, daß dieselben in Zukunft genau eingehalten werden. Wo indessen die Baupflicht auf dem Zehenten ruht und das Mandat vom 4. Oktober 1770 Geltung hat, kann jene Verbindlichkeit von den Kreisregieruugen, Kammern der Finanzen, in eigener Zuständigkeit anerkannt werden.

München, den 25. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierungen, K. d. F., von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
(gez.) Dr. Bischof.

Die Baupflicht des Staatsärars an Kirchen- und Schulgebäuden betreffend.

Nr. 9541.

Nr. 60.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate diesseits des Rheines.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die katholische Kirche zu Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II., welche in ihrer dermaligen Größe kaum die Hälfte der dortigen Kirchengemeinde aufzunehmen vermag, bedarf dringend einer Erweiterung.

Die Kosten des Erweiterungsbaues sind, ausschließlich der nothwendigen Restauration und Ergänzung der inneren Kirchen-Einrichtungsgegenstände, auf 5000 fl. veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die Insufficienz der primär baupflichtigen Kirchenstiftung und der gänzlichen Mittellosigkeit der Kirchen-Gemeinde Lisberg, welche zu den ärmsten des Regierungsbezirkes zählt, wurde zur Aufbringung der Kosten für den fraglichen Erweiterungsbau bereits im Jahre 1863 eine Sammlung in den katholischen Kirchen der Erzdiöcese Bamberg bewilligt.

Nachdem das Erträgniß dieser Collekte jedoch so gering ausgefallen ist, daß die Kirchengemeinde Lisberg ohne weitere Unterstützung zur Ausführung der immer dringender werdenden Kirchen-Erweiterung zu schreiten außer Stand sich befindet, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ergänzung der noch fehlenden Mittel für diesen Bau nunmehr eine Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diöcesen des Königreiches diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Von dieser Allerhöchsten Bewilligung werden die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate diesseits des Rheines zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die eingehenden Collektengelder an das expedirende Secretariat der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, einzusenden sind.

München, den 15. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Kirchencollekte zur Erweiterung der katholischen Kirche in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II, betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Nr. 8902. **Nr. 61.**

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an sämmtliche Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die von dem Schullehrer August Wild in Regensburg verfaßten, im Selbstverlage des Verfassers in neun Heften zum Preise von 4 kr. per Heft erschienenen Schönschreibvorlagen wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in die Verzeichnisse Nr. II. und IV. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. aufgenommen.

Hienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861, Nr. 2800, hinausgegebene Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 20. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
v. Bezold.

Das Gesuch des Schullehrers August Wild in Regensburg um Aufnahme der von ihm verfaßten Schönschreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Nr. 9873. **Nr. 62.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das deutsche Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten von Heinrich Bone — wovon der erste Theil in 24ster Auflage

in der Buchhandlung von Du Mont-Schauberg zu Köln 1865, der zweite Theil ebendaselbst in 5ter Auflage 1863 erschienen ist — wurde als Lehrmittel für den deutschen Sprachunterricht an den Studienanstalten geeignet befunden und hienach in das Verzeichniß der zum Gebrauche an diesen Anstalten gebilligten Lehrbücher aufgenommen.

Den oben genannten Stellen und Behörden wird hievon zur Nachachtung und entsprechenden Ergänzung des gedachten Verzeichnisses Kenntniß gegeben.

München, den 22. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Lehr- und Lesebücher von Heinr. Bone betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 10,025.

Nr. 63.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die von dem Professor der Mathematik am Gymnasium in Bayreuth, Friedrich Hofmann, bearbeiteten „Aufgaben aus der niederen Arithmetik, zum Gebrauche in den unteren Klassen höherer Lehranstalten, Bayreuth 1865, Grau'sche Buchhandlung“, wurden für den angegebenen Zweck als entsprechend befunden und in das Verzeichniß der für die Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher aufgenommen.

Hievon wird den oben genannten Stellen und Behörden Kenntniß gegeben und haben dieselben das gedachte Verzeichniß geeignet zu ergänzen.

München, den 22. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Aufgaben aus der niederen Arithmetik von Hofmann betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. November l. Js.

zu genehmigen, daß die jetzt und in Zukunft in der protestantischen Pfarrei Oberwaldbehrungen, Bezirksamts Mellrichstadt, wohnenden Katholiken in die katholische Pfarrei Bastheim, desselben Bezirksamts, umgepfarrt werden;

unterm 4. November l. Js.

zu genehmigen, daß in der Gemeinde Hörbach, Bezirksamts Bruck, eine neue katholische Pfarrei errichtet werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der von dem verlebten Domcapitulare Dr. Andreas Müller zu Würzburg mit einem Kapitale von sechzehntausend Gulden begründeten Incurat-Beneficiums-Stiftung in der Marienkapelle zu Würzburg unter dem Namen:

„Domcapitular Müller'sche Beneficiums-Stiftung"

die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. November l. Js.

den Zimmermeister Johann Ehrngut als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Sct. Anna in München zu bestätigen; die katholische Pfarrei Bachendorf, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Joseph Berglmayer, Kuratbeneficiat in Großbingharting, Bezirksamts München. r. d. Isar; die katholische Pfarrei Dommelstadl, Bezirksamts Passau, dem Priester Joseph Koch, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in St. Oswald, Bezirksamts Grafenau; das Beneficium Zeilkofen, Bezirksamts Erding, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Anton Geisenberger, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Bauknecht, Pfarrer in Schäftlarn, Bezirksamts München r. d. Isar; die katholische Pfarrei Gerolfing, Bezirksamts Ingolstadt, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Stöckl, Pfarrer in Theilenberg, Bezirksamts Schwabach; die katholische Pfarrei Oereßfeld, Bezirksamts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Knörzer, Pfarrvicar in Roßbrunn, Bezirksamts Würzburg, und das Beneficium zur Krone Christi in Straubing von dem Bischofe von Regensburg ex jure devoluto dem Priester Joseph Stichauner, Pfarrer in Tiefenbach, Bezirksamts Waldmünchen, verliehen werde;

unterm gleichen Tage

die protestantische Pfarrstelle zu Lettweiler, Dekanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer in Finkenbach und Kapitelssenior Valentin Welsch; die protestantische Pfarrstelle zu Altleiningen, Dekanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Michael Lang aus Landau; die protestantische II. Pfarrstelle zu Edenkoben, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Hausgeistlichen an der Gefangen-Anstalt in Zweibrücken, Theodor Julius Ney; die protestantische Pfarrstelle zu Ellerstadt, Dekanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Karl Friedrich Wilhelm Straub aus Erlangen; die protestantische III. Pfarrstelle zu Dürkheim, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Wolfenhausen, im Herzogthume Nassau, Friedrich Butters; die protestantische Pfarrstelle zu Nünschweiler, Dekanats Pirmasens, dem Pfarrer in Großsteinhausen, Dekanats Zweibrücken, Johannes Schöpf, die prote-

stantische Pfarrstelle zu Barbelroth, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Alsenborn, Dekanats Winnweiler, Karl Adam Neundorf; die protestantische Pfarrstelle zu Klingenmünster, Dekanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Michael Hahn aus Klingenmünster; die protestantische Pfarrstelle zu Einöllen, Dekanats Lauterecken, dem Pfarrer in Schönau, Dekanats Pirmasens, Christian Böhmer, zu verleihen; der von dem Fürstlich Schwarzenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Heinrich Wilhelm Theodor Burger aus Rottenbauer ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Erlach, Dekanats Kleinlangheim, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 4. November l. Js.

den k. Universitätsprofessor und derzeitigen Rektor der k. Universität München, Dr. Johann Philipp Gustav Jolly von dem ihm allergnädigst übertragenen Kommissorium als Bayerischer Bevollmächtigter bei den am Sitze des Bundestags stattfindenden Konferenzen behufs Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten unter huldvollstem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dem ersprießlichen Vollzuge seines Auftrages zu entheben; die katholische Pfarrei Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Andreas Frieß, Pfarrer in Scherstetten, Bezirksamts Mindelheim, und die katholische Pfarrei Billenhausen, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Andreas Egger, Pfarrer in Prettelshofen, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Hörgertshausen, Bezirksamts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Nepomuk Lechner, Pfarrer in Priel, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 6. November l. Js.

in die Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Speier den Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Alexander Emmert, und in die Lehrstelle der II. Klasse den dortigen Studienlehrer der I. Klasse, Georg Hahn, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der I. Klasse der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Kaiserslautern, Gustav Krafft, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die protestantische Pfarrstelle zu Uehlfeld, Dekanats Burghaslach, dem Dekan und Pfarrer Georg Kaspar Adler zu Gräfenberg, Dekanats gleichen Namens, zu verleihen; die Verwendung des Johann Baptist Géhant aus Villeret als Lektor der französischen Sprache und Literatur an der k. Universität München in widerruflicher Weise zu genehmigen; —

unterm 7. November l. Js.

dem Professor der IV. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg, Wolfgang Hocheder, den auf Grund des §. 22 lit. C. der IX.

Verfassungsbeilage wegen zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahres erbetenen wohlverdienten Ruhestand unter huldvollster Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit und Anerkennung für seine vieljährigen ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zu bewilligen; auf dessen Stelle den Professor der III. Klasse am Gymnasium in Dillingen, Priester Ludwig Göbel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; in die Lehrstelle der III. Klasse des Gymnasiums zu Dillingen den dortigen Professor der II. Gymnasialklasse, Alois Ebenböck, und in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse den Professor der I. Gymnasialklasse daselbst, Wolfgang Groß, vorrücken zu lassen; zum Professor der I. Gymnasialklasse in Dillingen den Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München, Priester Johann Baptist Heiß, zu befördern; in die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München den dortigen Studienlehrer der III. Klasse der lateinischen Schule, Heinrich Strobl, und in die Lehrstelle der III. Klasse den Studienlehrer der II. Klasse, Franz Xaver Straub, vorrücken zu lassen; auf die Lehrstelle der II. Klasse an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München den Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Amberg, Franz Joseph Kutzer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; in die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule in Amberg den dortigen Studienlehrer der III. Klasse, Priester Wolfgang Liebl, und in die Lehrstelle der III. Klasse den Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Dr. Anton Riedenauer, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der II. Klasse an der lateinischen Schule in Amberg den geprüften Lehramtscandidaten und Klaßverweser am Wilhelms-Gymnasium in München, Augustin Hundsmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm gleichen Tage

die katholische Pfarrei Oberhaching, Bezirksamts München r. d. Isar, dem Priester Franz Xaver Rieder, Kooperator in Bruck, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchheim, Bezirksamts München r. d. Isar, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Eduard Egger, Schulexpositus in Tegerndorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde; aus den von den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl für die dortige III. protestantische Pfarrstelle allerunterthänigst in Präsentation gebrachten Candidaten dem Pfarramtscandidaten und gegenwärtigen Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt Werneck, Adolph Wagner aus Altdorf, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 8. November l. Js.

den bisherigen funktionirenden Stiftungsadministrator zu Freystadt, Johann Trammer, zum Administrator der Spitalstiftung zu Freystadt und der geistlichen Gefällstiftung zu Neumarkt mit staatsdienerlichen Rechten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 9. November l. Js.

die katholische Pfarrei Genderkingen, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Franz Becherer, Pfarrer in Untereichen, Bezirksamts Illertissen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Wermerichshausen, Bezirksamts Kissingen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Georg Fuchs, und die katholische Pfarrei Stadelhofen, Bezirksamts Karlstadt, von demselben Bischofe dem Priester Michael Müller, Lokalkaplan in Wargolshausen, Bezirksamts Neustadt a. S., verliehen werde;

unterm 10. November l. Js.

den bisherigen Kontroleur und funktionirenden Fondsadministrator des k. Centralschulbücherverlags, Friedrich Müller, unter Einziehung der Kontroleursstelle bei gedachter Administration zum wirklichen Fondsadministrator des k. Centralschulbücherverlags zu ernennen; die katholische Pfarrei Willishausen, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Jakob Lohr, Beneficiums-Vicar in Zusmarshausen, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Stammheim, Bezirksamts Volkach, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Andreas Kohlschreiber, Kaplan in Wipfeld, Bezirksamts Schweinfurt, verliehen werde;

unterm 11. November l. Js.

den Professor der Chemie und Naturgeschichte am Lyceum in Bamberg, Priester Philipp Hofmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen aus dem Staatsdienste zu entlassen; die sich hiedurch eröffnende Professur der Chemie und Naturgeschichte am Lyceum in Bamberg dem Professor der Naturgeschichte am bischöflichen Lyceum in Eichstädt, Priester Dr. Theodor Schrüfer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen und den quiescirten Lycealprofessor, Priester Dr. Valentin Loch, zur Zeit in Bamberg, als Professor der neutestamentlichen Exegese am Lyceum in Bamberg zu reaktiviren; die katholische Pfarrei Konradshofen, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Bernhard Weber, Schulbeneficiat in Schwarzenberg, Bezirksamts Kempten, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Falkenstein, Bezirksamts

Geroldshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Wolf, und das Frühmeß- und Spitalbeneficium zu Neustadt a. d. S., Bezirksamts gleichen Namens, von demselben Bischofe dem Priester Friedrich Weißensee, Lokalkaplan in Lauter, Bezirksamts Ebern, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Passau, Dekanats Regensburg, dem Pfarramtscandidaten Eugen Robert Gustav Gottfried Heumann aus Mitwitz zu verleihen;

unterm 14. November l. Js.

die katholische Pfarrei Schirmitz, Bezirksamts Neustadt a. W. N., dem Priester Johann Baptist Gillitzer, Pfarrer in Schwarzach, Bezirksamts Nabburg, zu übertragen;

unterm 15. November l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Dürkheim, Bezirksamts Neustadt a. H., von dem Bischofe von Speier dem Priester Joseph Anton Hitzelberger, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Schallodenbach, Bezirksamts Kaiserslautern, verliehen werde;

unterm 17. November l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Herrnneuses, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem Pfarrer in Wülzburg, Dekanats Weissenburg, Johann Georg Kuhr zu verleihen;

unterm 18. November l. Js.

das Kurat- und Schulbeneficium zu Baumgarten, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Andreas Kaufmann, Pfarrvicar in Rohr, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen; zu genehmigen, daß das Emeritenbeneficium an der Gottesackerkirche zu Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Leonhard Lang, freiresignirten Pfarrer in Eitting, zur Zeit in Freising verliehen werde; den bisherigen Hilfslehrer am Schullehrerseminar zu Kaiserslautern, Karl Friedrich Hildebrand, zum wirklichen Seminarlehrer an dieser Anstalt in widerruflicher Eigenschaft zu befördern.

unterm 19. November l. Js.

dem Generalcommissär der Augustiner, P. Pius Keller die erbetene Enthebung von dessen Lehrstelle am Gymnasium in Münnerstadt zu bewilligen und zu gestatten, daß die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse daselbst dem Studienlehrer der II. Klasse an der dortigen lateinischen Schule, P. Hieronymus Schneeberger, übertragen werde;

Titel- und Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. Oktober l. Js.

dem bischöflich geistlichen Rathe, Kapitelkammerer und Hofkapellen-Beneficiaten Priester Georg Krieger zu Neumarkt in der Oberpfalz, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 4. November l. Js.

dem k. Geheimrath und Obermedizinalrathe, ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Johann Nepomuk von Ringseis in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzugsjahres fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 9. November l. Js.

dem Distriktsschulinspektor, Dekan und Stadtpfarrer, Priester Franz Xaver Peißl zu Friedberg in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. November l. Js.

dem Ehrenprofessor an der k. Universität München Dr. Friedrich Bodenstedt kostenfrei die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ihm verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Ordens zur Wachsamkeit oder vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde

unterm 11. Oktober l. Js.

die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Kaiserslautern dem geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Speier, Nikolaus Feeser, in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 10. November l. Js.

die Lehrstelle der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Kaiserslautern dem bisherigen Lehrer der I. Klasse der lateinischen Schule in Frankenthal, Valentin Völcker, auf sein Ansuchen in

widerruflicher Weise verliehen und demselben ebenso die Führung des Subrektorats übertragen;

unterm 13. November l. Js.

die von den Gemeindecollegien zu Wunsiedel erfolgte Präsentation des bisherigen Studienlehrers der I. und II. Klasse an der dortigen lateinischen Schule, Ferdinand Schöntag, auf die Lehrstelle der III. und IV. Klasse dortselbst bestätigt und demselben zugleich die erledigte Funktion des Subrektors an der lateinischen Schule in Wunsiedel in widerruflicher Weise übertragen, ferner in gleicher Weise die von beiden städtischen Kollegien erfolgte Präsentation des geprüften Lehramtscandidaten Wilhelm Herding aus Baireuth auf die hienach sich erledigende Lehrstelle der I. und II. Klasse der lateinischen Schule zu Wunsiedel bestätigt;

unterm 16. November l. Js.

die Aufstellung des Verwesers der Primissaria I in Haßfurt, Priesters Kaspar Hartung, als gleichzeitiger Verweser der untern Lehrstelle an der lateinischen Schule in Haßfurt genehmigt.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. November l. Js. wurde die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei dem Zuchthause Plassenburg dem Pfarramtscandidaten Wilhelm Heinel aus Baireuth und die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Sulzbach dem Pfarramtscandidaten Georg Bauer von Au übertragen.

Im Franziskanerinen-Kloster zu Reutberg wurde die bisherige Novizenmeisterin und Sakristanin Schwester Maria Theresia Götz als Oberin gewählt.

Erledigte Pfarreien:

Die katholische Pfarrei Heiligenstein, Bezirksamts Speier; fassionsmäßiger Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 25. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Ungerhausen, Bezirksamts Memmingen; fassionsmäßiger Reinertrag 1045 fl. 12 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 9. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die neu errichtete katholische Pfarrei Untermaxfeld, Bezirksamts Neuburg a. D., mit einem bis zu 800 fl. aufgebesserten Ertrage; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Prettelshofen, Bezirksamts Wertingen, fassionsmäßiger Reinertrag 754 fl. 48 kr. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

die katholische Pfarrei Scherstetten, Bezirksamts Mindelheim; fassionsmäßiger Reinertrag 1004 fl. 11 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Bayershofen, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 804 fl. 5 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. November l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Beuern, Bezirksamts Landsberg; fassionsmäßiger Reinertrag 946 fl. 30 7/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 11. November l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Rohr, Bezirksamts Kelheim; fassionsmäßiger Reinertrag 885 fl. 53 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 13. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Untereichen, Bezirksamts Illertissen; fassionsmäßiger Reinertrag 639 fl. 15 kr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 14. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1608 fl. 12 1/4 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 17. November l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Ebersberg, k. Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1296 fl. 24 5/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 19. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

Der Frühmeßbeneficiums-Verweser Anton Nikles in Klingenberg, Bezirksamts Obernburg, am 21. September l. Js.;

der k. geistliche Rath und freiresignirte Pfarrer von Rottbach, Bezirksamts Bruck, Priester Hermann Joseph Breitbach, am 15. Oktober l. J. zu München;

der katholische Pfarrer zu Weyher, Bezirksamts Landau, Andreas Brucker, am 23. Oktober l. Js.;

der protestantische Pfarrer Christian Mattil in Steinwenden, Dekanats Homburg, am 31. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Martin Loihl in Kloster Rohr, Bezirksamts Kelheim, am 4. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Ignaz Dobel zu Ungerhausen, Bezirksamts Memmingen, am 6. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Meixner iu Ebersberg, Bezirksamts gleichen Namens, am 6. November l. Js.;

der katholische Pfarrer und Distriktsschulinspektor Gustav Schifferer in Kirchschletten, Bezirksamts Bamberg I., am 7. November l. Js.;

der protestantische Pfarrer Christian Heinrich Jorns in Hersbruck, Bezirksamts gleichen Namens, am 17. November l. Js.

Notiz.

Mit dem nächsten Kalenderjahre beginnt der zweite Jahrgang des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Preis des Blattes bleibt unverändert auf 1 fl. 15 kr. (einschlüssig der Postspeditionsgebühr) festgesetzt. Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen, und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, wollen sämmtliche Privatbestellungen für den nächsten Jahrgang ehestens, womöglich in den ersten Tagen des Monats Dezember bei der nächstgelegenen Postexpedition angebracht werden.

Vom ersten Jahrgange können noch einzelne complete Exemplare gegen portofreie Einsendung des Betrages von 1 fl. 15 kr. bei der unterfertigten Expedition bezogen werden.

Die Expedition des Ministerialblattes
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 24.** 5. Dezember 1865.

Inhalt: Ministerialentschließung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Notiz.

Nr. 10469. **Nr. 64.**

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Den obengenannten Stellen und Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der vom k. Staatsministerium des Innern unterm 28. November erlassenen, in Nr. 62 des Regierungsblattes veröffentlichten oberpolizeilichen Vorschriften, sowie der hiezu unterm gleichen Datum den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ertheilten Vollzugsinstruktion mit Ausnahme der in der letzteren unter Ziffer 19 erwähnten Beilagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Unter Bezugnahme hierauf und im Nachgange zu dem in Nr. 19 des Ministerialblattes veröffentlichten Ausschreiben vom 13. Oktober l. Js. Nr. 8605 werden hinsichtlich der zum Ressort

26

des unterfertigten k. Staatsministeriums gehörigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nachstehende weitere Bestimmungen getroffen:

Zur zeitweisen Schließung der deutschen Volksschulen und der denselben gleichgestellten Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten beim Ausbruche der asiatischen Cholera an dem Orte jener Anstalten sind die vorgesetzten Distriktspolizeibehörden ermächtigt.

Die Einstellung des Unterrichts an den unter unmittelbarer Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, stehenden Bildungs-, Lehr- und Erziehungsanstalten wird in die Zuständigkeit der genannten Kreisstellen gelegt.

Bezüglich der übrigen Anstalten bleibt die betreffende Anordnung dem Ermessen des unterfertigten k. Staatsministeriums vorbehalten.

Die für die Schließung der Anstalten ertheilte Ermächtigung erstreckt sich auch auf die nach Umständen erforderliche Beschränkung der Unterrichtsstunden, Verlegung derselben und die sonstigen von der Gesundheitspflege in der Unterrichtszeit gebotenen Ausnahmsbestimmungen.

München, den 4. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Abdruck Nr. 1954.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben

innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsblatt S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinfizirt und dürfen, bevor sie desinfizirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfizirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfektion der Abtritte noch 3 Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der zweiten und dritten Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfektion der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt, und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfektionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Koch.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Abdruck Nr. 1954.

Staatsministerium des Innern.

Durch die berichtlichen Vorlagen, welche in Folge der Ministerialentschließung vom 7. Oktober d. Js. von den k. Re-

gierungen, K. d. J., in Betreff der Cholera anher gelangt sind, hat sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt gesehen, unterm Heutigen durch das Regierungsblatt oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen und zugleich für den Vollzug dieser Vorschriften, sowie für die wegen der Cholera überhaupt zu treffenden Maßnahmen nachstehende Direktiven zu ertheilen, wobei jedoch, um unnöthigen Besorgnissen zu begegnen, ausdrücklich bemerkt wird, daß zur Zeit ein Fall asiatischer Brechruhr im Königreiche noch nicht vorgekommen und auch die Befürchtung eines unmittelbar bevorstehenden Ausbruches dieser Seuche wenigstens in der Stadt München nach den hier dermalen herrschenden Gesundheitsverhältnissen nicht nahe gelegt ist.

1. Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutz gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlandes getroffen werden.

2. Als Träger des Cholerakeimes wird der Magen- und Darm-Inhalt (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker betrachtet. Unmittelbar nach seiner Entleerung gilt er nicht für ansteckend. Erst einige Zeit, nachdem er aus dem Körper ausgeschieden ist, beginnt in ihm ein Zersetzungsprozeß, durch welchen das Contagium zur Entwicklung kommt. Es besteht also die Aufgabe, diesen Prozeß zu hindern, und muß auch da, wo die gefährliche Zersetzung schon eingetreten ist, versucht werden, das Produkt derselben zu zerstören.

Dabei darf man jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß das in allen Abtritten vorhandene Schwefel-Ammonium eine giftige Substanz ist, welche die Wirkung des Cholera-Contagiums verstärkt und durch seine Flüchtigkeit dessen Verbreitung befördern kann.

Hienach ist eine doppelte Aufgabe gestellt, nämlich: Zerstörung des Cholerakeimes und Zerstörung des Schwefel-Ammoniums.

Die Lösung dieser Aufgaben fällt der Desinfektion anheim.

Bezüglich der Mittel zur Desinfektion und des Verfahrens bei derselben wird auf die anliegende Instruktion hingewiesen.

Es erscheint als sehr wünschenswerth, daß sich die Gemeinden mit entsprechenden Vorräthen von den empfohlenen Desinfektionsmitteln rechtzeitig versehen oder doch zu deren Beschaffung und Bereithaltung bestimmte Personen in den Gemeinden veranlassen, und daß zu dem Ende auf die Gemeindeverwaltungen geeignet eingewirkt werde.

3. Die k. Regierungen haben sich über den Stand der Krankheit in Gegenden, aus denen eine Verschleppung droht, auf geeignetem Wege fortlaufend Kenntniß zu verschaffen und hienach durch Veröffentlichung und entsprechende Belehrung dahin zu wirken,

a) daß die Bevölkerung den Besuch von Orten möglichst meide, an denen die Cholera herrscht,

b) daß dieselbe Zusendungen von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und anderen zur Verbreitung des Ansteckungskeimes geeigneten Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera herrscht, sogleich nach dem Eintreffen einer vollkommenen Reinigung unterwerfe und vorher nicht in Gebrauch nehme oder weiter verbreite;

c) daß in bedrohten Gegenden die Bevölkerung auf die Räthlichkeit der Desinfektion der Abtritte aufmerksam gemacht, die Besitzer öffentlicher Wirthschaften aber persönlich durch die Ortspolizeibehörden ermahnt werden, die von Fremden benützten Abtritte ihrer Wirthschaften zu desinfiziren.

4. Wenn die Polizeibehörden Kenntniß erhalten, daß eine Zusendung von Kleidungsstücken, Wäsche, Betten oder anderen Gebrauchsgegenständen, welche geeignet sind, den Ansteckungskeim der Cholera zu verbreiten, aus infizirten Orten erfolgt ist, haben sie sofort über die Verhältnisse nähere Erkundigung einzuziehen und nach deren Ergebniß auf Grund des Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuches das Geeignete zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit anzuordnen.

5. Außer den durch die oberpolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Desinfektionen ist allerwärts dringend zu empfehlen, die von einem Cholerakranken benützten Kleider, Betten und sonstigen Gebrauchsgegenstände, dann auch die Räume, in denen der Kranke sich befunden hat, wenigstens sobald als die Benützung

aufgehört hat, zu desinfiziren, den Polizeibehörden aber ist zur Pflicht zu machen, gegebenen Falles gemäß Art. 121 des Polizei-Strafgesetzbuches die veranlaßten Anordnungen zu treffen.

6. Die auf den Eisenbahnzügen befindlichen Abtritte, sowie die für Fremde bestimmten Aborte auf den größeren Stationen der Eisenbahnen sind bis auf Weiteres täglich, auf den kleineren wöchentlich wenigstens zwei- bis dreimal zu desinfiziren.

Die Verwaltungen der Privatbahnen sind von den k. Regierungen zur Vornahme dieser Desinfektionen aufzufordern, und wenn sie wider Erwarten nicht Folge leisten sollten, durch eine auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassende oberpolizeiliche Vorschrift dazu anzuhalten.

Wegen der Staatseisenbahnen ist das erforderliche Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingeleitet.

7. Die Abtritte in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, dann in Gefängnissen aller Art sind bis auf Weiteres zu desinfiziren.

Bezüglich der öffentlichen Unterrichtsanstalten wird auf das Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Oktober l. Js. hingewiesen.

8. Der Victualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, ekelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, ist erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, und sind zu diesem Zwecke auch die Visitationen zu vermehren.

Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

9. Besondere Beachtung muß die Pflege der Reinlichkeits-Polizei und die Abstellung bezüglicher Mißstände und Gebrechen finden.

10. Nicht mindere Fürsorge erfordert die Reinhaltung der Brunnen, Brunnquellen und öffentlichen Wasserleitungen.

11. Das auf Grund des Art. 115 Z. 2 des Polizeistrafgesetzbuches in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863

(Regierungsbl. S. 741) erlassene Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln, dann das im Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot der unbefugten Ankündigung von Geheim- oder anderen Heilmitteln ist zu erneuern und die Beachtung sorgfältig zu überwachen.

12. Die bestehende Beschränkung in Bezug auf Zubereitung und Verkauf oder anderweite Ueberlassung von Arzneien (Art. 115 Z. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) und insbesondere die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 64 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Regierungsbl. S. 294) über den Handverkauf der Apotheker, von dem namentlich Brech- und Abführmittel ausgeschlossen sind, ist einzuschärfen.

13. Jede Kreisregierung hat die Einleitungen zu treffen, um über das nöthige ärztliche Personal nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 3. November l. Js. Nr. 594 verfügen zu können, sobald der Bedarfsfall eintritt.

14. Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke.

Namentlich sind

a) Suppen- und Wärmanstalten zu fördern und nach dem örtlichen Bedürfnisse ins Leben zu rufen.

b) Um im Bedarfsfalle sofort Hilfe leisten zu können, sind angemessene Vorräthe an wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche u. dgl. bereit zu stellen.

15. Es ist vorzusorgen, daß allenthalben, wenn der Bedarfsfall eintritt, besondere, mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können.

Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann und die Unterbringung von Cholerakranken in den gewöhnlichen Spitälern geschehen muß, sind diese Kranken wenigstens in eigenen, abgesonderten Zimmern oder besonderen Abtheilungen unterzubringen.

Die Aufnahme an anderen Leiden Erkrankter in die besonderen Cholera-Spitäler oder Abtheilungen ist zu vermeiden.

Cholerakranke dürfen nicht in cholerafreie Gemeinden verbracht werden, also auch nicht in Distriktskrankenhäuser, wenn an dem Orte, wo diese sich befinden, die Cholera noch nicht aufgetreten ist.

16. Für das Vorhandensein verläßigen Wartpersonals in der entsprechenden Zahl ist Vorsehung zu treffen.

17. Für den Fall außergewöhnlicher dienstlicher Inanspruchnahme des ärztlichen Hilfs- und des Wartpersonals in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke ist anzurathen, dieses Personal durch außerordentliche Verpflegszulagen dienstfähig und dienstwillig zu erhalten.

18. Damit Cholerakranke bequem, rasch und ohne Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungskeimes in die Cholera-Spitäler oder Abtheilungen gebracht werden können, sind zweckmäßige, ausschließlich für solche Transporte zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereit zu stellen.

19. Die Apotheker sind rechtzeitig zu veranlassen, sich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzneimittel zu versehen, außerdem ist vorsorglich zu erwägen, wo und wie im Bedarfsfalle die Aufstellung von Filialdepots ausgeführt werden soll.

Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch kommt, und daß daher die Bereitstellung von Eisvorräthen von besonderer Wichtigkeit ist.

Es sind daher im Hinblick auf §. 44 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 jene Apotheker, welche eigene Eiskeller besitzen, zur Füllung dieser Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber die Gemeinden eindringlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie allenfalls nach der anliegenden Zeichnung und Beschreibung in der einfachsten Weise und mit sehr geringem Kostenaufwand Eiskeller herstellen und dadurch auch ihren lokalen und distriktiven Krankenanstalten überhaupt wenigstens für den größern Theil des Jahres Eis bereit halten können.

20. Wo Leichenhäuser fehlen oder nicht ausreichen, müssen die Gemeinden nach Bedarf sorgen, daß besondere Lokale zur Aufnahme von Choleraleichen bereit gestellt werden, um der Be-

stimmung des §. 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. genügen zu können.

Der Schlußabsatz dieser Bestimmung hat insbesondere dann Anwendung zu finden, wenn das betreffende Leichenhaus oder das besondere Leichenaufnahmslokal von dem Sterbeort weit entlegen ist, in einem noch cholerafreien Orte sich befindet, oder örtliche Verhältnisse den Transport der Leiche schwierig machen.

21. Damit die den Bestimmungen des §. 7 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften entsprechende Verbringung der Cholera-Leichen rasch erfolgen kann, obliegt den Gemeinden, die Leichenwägen und Leichenträger nach Bedarf bereit zu halten.

Zugleich ist Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung Alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängstigen oder ihr religiöses Gefühl verletzen könnte.

22. Zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf eine Bewilligung nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsbl. S. 224) bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Damit auch die Einbringung von Choleraleichen aus dem Auslande unterbleibe, ist mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern das Erforderliche eingeleitet.

23. Von besonderer Wichtigkeit ist bei dem Auftreten der Cholera die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnung den Kreisregierungen, K. d. J., anheim gegeben wird.

24. Nicht minder zu empfehlen ist für solche Fälle die Bildung von Commissionen aus thätigen und einflußreichen Persönlichkeiten, damit die Orts- und Distriktspolizeibehörden allenthalben die nöthige Unterstützung im Vollzuge aller Maßnahmen wegen der Cholera finden.

25. Die k. Kreisregierungen, K. d. J., sind ermächtigt, an Orten, an denen die Cholera ausgebrochen ist, die Abhaltung von Jahrmärkten zu sistiren.

26. Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in denen die Cholera aufgetreten ist, wird besondere Ver-

fügung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergehen; keinenfalls dürfen aber Kinder aus cholerafreien Orten während der Dauer der Krankheit in einem Orte zur Schule zugelassen werden, in welchem die Cholera herrscht.

27. Bei amtlichen Veröffentlichungen über den Stand der Cholera und bei der Bekanntgabe der Zahl der eingetretenen Todesfälle ist rückhaltlos zu verfahren.

In diesen Direktiven und in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts sind die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Maßregeln und Anordnungen zum Schutze gegen Eintritt, gegen Verbreitung und Verschlimmerung 2c. der asiatischen Cholera niedergelegt.

Insbesondere sind durch die vom unterzeichneten k. Staatsministerium erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften die bisher von einzelnen Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften ersetzt und daher außer Wirksamkeit zu setzen.

Soferne die k. Kreisregierungen, K. d. J., zu weiteren oberpolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des §. 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. veranlaßt werden, haben dieselben von dem Grundsatze auszugehen, daß Zwangsvorschriften da zu vermeiden sind, wo nach den vorstehenden Direktiven durch Warnung und Belehrung gewirkt werden soll.

Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß keinerlei Anordnungen getroffen werden, welche sich nicht mit den Grundsätzen dieser Direktiven in Uebereinstimmung befinden.

Die Distriktspolizeibehörden sind geeignet anzuweisen, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. d. Mts. und die Instruktion über Desinfektion auch in den lokalen Amtsblättern zu veröffentlichen und überhaupt deren thunlichste weitere Bekanntgabe herbeizuführen. Zu dem Ende erscheint es auch empfehlenswerth, den Aerzten, sowie den Bewohnern von der Cholera ergriffener Orte Abdrücke der oberpolizeilichen Vorschriften und der Instruktion über Desinfektion zuzustellen.

Die oberpolizeilichen Vorschriften sind bei dem Ausbruche

der Cholera in einer Gemeinde in dieser neuerdings bekannt zu machen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Koch.

An die kgl. Regierungen Kammern des Innern.
Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath:
(gez.) Graf v. Hundt.

Beilage zu Nr. 1954.

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Die Mittel zur Vornahme der Desinfektion sind:

A. Zur Desinfektion bei Räumung der Abtrittgruben:
Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),
Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst von einem dieser Mittel 1 Pfund in 5 Maß Wasser und gießt diese Lösung unter Umrühren dem Inhalte der Abtrittgrube solange zu, bis der eigenthümliche Geruch verschwunden ist.

B. Zur Desinfektion der Abtritte:
Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst 1 Pfund schwefligsaures Natron in 10 Maß, oder 1 Pfund Manganchlorür (Chlormangan) in 5 Maß Wasser.

Besonders empfehlenswerth ist die Mischung von 1 Pfund schwefligsaurem Natron mit 4 Pfund Manganchlorür (Chlormangan) in 10 Maß Wasser.

Von der Karbolsäure löst man 1 Pfund in 50 Maß Wasser. Es genügt für die jedesmalige Desinfektion 1—2 Maß

einer der oben bezeichneten Lösungen in der Art in den Abtritt zu gießen, daß der Trichter und die Wände des Schlauches möglichst davon bespült werden.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen ist die wiederholte Ausschwefelung sehr zu empfehlen, wobei jedoch alle Vorsicht gegen Feuersgefahr anzuwenden ist.

C. Zur Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge) der Cholerakranken:

Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure.

Man löst 1 Pfund schwefligsaures Natron in 10 Maß oder 1 Pfund Karbolsäure in 50 Maß Wasser. Man gießt in die zur Aufnahme der Ausleerungen bestimmten Gefäße, als Nachtstühle, Nachttöpfe, Bett- und andere Schüsseln u. s. w. am besten vor ihrer Benützung je nach ihrer Größe 1/8 bis zu einer ganzen Maß der obigen Flüssigkeit. Kann dieses vor der Benützung nicht geschehen, so hat es jedenfalls vor der Ausleerung des Gefäßes zu erfolgen.

D. Zur Desinfektion des Leinenzeuges, der Leib- und Bettwäsche wendet man Chlorkalk und zwar in einer Lösung von 1 Pfund Chlorkalk in 1/2 Eimer Wasser an.

E. Zur Desinfektion der Betten ist ein weiteres Desinfektionsmittel nicht nöthig, wenn die Reinigung der Federn, der Roßhaare, des Seegrases mittels Anwendung der Hitze nicht unter 70° Reaumur geschieht.

Außerdem sollen dieselben gründlich geschwefelt werden.

Der Inhalt der Strohsäcke soll entleert und nicht zum Einstreuen verwendet werden.

Wollene Decken sind zu schwefeln.

Bettstellen sind sorgfältig zu waschen, am besten mit Chlorkalklösung von 1 Pfund Chlorkalk auf 1/2 Eimer Wasser.

F. Zur Desinfektion von Kleidern dient die Schwefelung.

G. Zur Desinfektion der Zimmer: der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, muß täglich mit einer Chlorkalkauflösung von 1 Pfund auf 1/2 Eimer Wasser aufgewaschen werden.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinfizirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20 Fuß Länge, 16 Fuß Breite und 14 Fuß Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Da, wo in gegenwärtiger Instruktion der Gebrauch des Chlorkalks empfohlen ist, kann man sich auch der übermangansauren Salze bedienen.

Der Erfolg der Desinfektionsmaßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung ab.

Sehr zu empfehlen ist, den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 23. November l. Js.

zu genehmigen, daß bei der katholischen Pfarrkirche zu Rimbach, Bezirksamts Kötzting, ein Kuratbeneficium errichtet werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde

unterm 29. November l. Js.

die Umpfarrung des Einödbesitzers Georg Schwägerl zu Hammeröd aus der katholischen Pfarrei Ottering, Bezirksamts Dingolfing, in die katholische Pfarrei Tunding, desselben Bezirksamts, genehmigt.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 26. November l. Js.

der katholische Religionsunterricht an der Studienanstalt Schweinfurt dem Stadtkaplane daselbst, Priester Karl Robert Guido Braun, in widerruflicher Weise übertragen;

unterm 28. November l. Js.

die Lehrstelle der IV. Klasse an der isolirten Lateinschule in Neustadt a. d. Aisch dem dortigen Lehrer der III. Klasse, Johann

Georg Döhlemann, nebst der Führung des Subrektorats in widerruflicher Weise übertragen; in die Lehrstelle der III. Klasse der Studienlehrer der II. Klasse, Adolph Westermayer, und in die Lehrstelle der II. Klasse der Studienlehrer der I. Klasse, Jakob Biel, vorgerückt; zum Studienlehrer der I. Klasse der geprüfte Lehramtskandidat und Assistent an der Studienanstalt Schweinfurt, Lorenz Schmidt, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Vom Staatsministerium des Innern wurde

unterm 1. Dezember l. Js.

die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem dermaligen protestantischen Pfarrer Friedrich Hermann Roth zu Schiersfeld, seinem gestellten Ansuchen entsprechend, übertragen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der von dem verlebten Privatier Sixtus Hauf zur Abhaltung der Mai-Andachten in der hl. Geist-Kirche zu Neuburg a. D. mit einem Kapitale von 600 fl. begründeten Stiftung unter dem Namen

„Hauf'sche Mai-Andachts-Stiftung"

die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Erledigte Pfarreien:

Die katholische Pfarrei Priel, Bezirksamts Freising; fassionsmäßiger Reinertrag 879 fl. 50 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 22. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterneukirchen, Bezirksamts Altötting; fassionsmäßiger Reinertrag 1028 fl. 47 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 23. November l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Sct. Oswald, Bezirksamts Grafenau; fassionsmäßiger Reinertrag 922 fl. 23¼ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 25. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Bergen, Bezirksamts Traunstein; fassionsmäßiger Reinertrag 717 fl. 47¾ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 30. November l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

Gestorben:

Der quiescirte k. Gymnasialprofessor Peter Daumiller am 20. November l. Js. in Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen;

der k. Regierungsrath und Konsistorialdirektor Karl Freiherr von Dobeneck, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, des preußischen Johanniterordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, am 22. November l. Js. in Baireuth;

der quiescirte Konsistorial-Expeditor und Kanzlist Maximilian Wagner am 25. November l. Js. zu Regensburg;

der katholische Pfarrer Martin Kapfer von Herrenstetten, Bezirksamts Illertissen, am 30. November l. Js.

Notiz.

Mit dem nächsten Kalenderjahre beginnt der zweite Jahrgang des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Preis des Blattes bleibt unverändert auf 1 fl. 15 kr. (einschlüssig der Postspeditionsgebühr) festgesetzt. Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen, und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, wollen sämmtliche Privatbestellungen für den nächsten Jahrgang ehestens, womöglich in den ersten Tagen des Monats Dezember bei der nächstgelegenen Postexpedition angebracht werden.

Vom ersten Jahrgange können noch einzelne complete Exemplare gegen portofreie Einsendung des Betrages von 1 fl. 15 kr. bei der unterfertigten Expedition bezogen werden.

Die Expedition des Ministerialblattes
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Druck von F. Straub in München.

Ministerialblatt
für
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten
im



Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

München. **Nr. 25.** 19. Dezember 1865.

Nr. 10224. **Nr. 65.**

An die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem sich die mittelst Ministerialerlasses vom 5. Jänner 1861, Nr. 150 vorgeschriebene Vollzugsweise für den mündlichen Theil der philologischen Lehramtsprüfung nicht als zweckmäßig bewährt hat, so wird die in jenem Erlasse getroffene Anordnung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt, daß die einschlägige, in §. 88 Abs. 5 Ziff. 1 der revidirten Ordnung für die Gymnasien ꝛc. vom 24. Februar 1854 enthaltene Vorschrift künftig wieder nach ihrem Wortlaute zur Anwendung zu kommen habe.

Es wird daher für die Zukunft von der vorausgängigen Bestimmung eines Classikers oder eines Stückes aus einem solchen,

worauf sich die Candidaten besonders vorzubereiten hätten, Umgang genommen werden. Dagegen hat es bei der durch das Ministerial-Ausschreiben vom 3. Dezember 1862, Nr. 10,479 angeordneten Einrichtung, wornach bei der mündlichen Prüfung an die Candidaten Fragen aus der Literaturgeschichte und aus der Alterthumskunde (Antiquitäten) gerichtet werden sollen, und für jeden dieser Gegenstände eine Viertelstunde zu verwenden ist, auch fortan zu verbleiben.

Der k. Universitäts-Senat erhält den Auftrag, hievon den Vorständen des philologischen Seminars mit der Weisung Kenntniß zu geben, daß auch die Studirenden der Philologie und insbesondere diejenigen zu verständigen seien, welche im nächsten Jahre sich der Prüfung unterziehen wollen.

München, den 25. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Prüfung für das philologische Lehramt betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Nr. 10260. **Nr. 66.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, im untenstehenden Be-

treffe ergangenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 8. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Den Charakter des Blinden-Instituts in München betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Abdruck Nr. 10260.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König **Ludwig I.**, der erlauchte Stifter des in München bestehenden Blinden-Instituts, haben unterm 14. v. Mts. zu den Stiftungsurkunden vom 20. September 1826 und 25. August 1836 nachstehende Erläuterung und Vollzugsvorschrift an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangen zu lassen Allerhöchst Sich veranlaßt gesehen:

„Mir scheint, daß in neuerer Zeit über Endzweck und Form jener Stiftungen, welche Ich für arme Blinde mit Meinen Urkunden vom 20. September 1826 und 25. August 1836 errichtet habe, Zweifel angeregt werden, und diese veranlassen Mich wiederholt auszusprechen, was Ich als Stifter und Fundator gewollt habe und noch will.

Für Blinde ohne Unterschied der Religion habe Ich das Blinden-Institut gestiftet. An eine gewisse Verhältnißzahl derselben, oder Parität zwischen Katholiken und Protestanten dachte Ich auch nicht im Entferntesten, das darf auch nicht in Zukunft stattfinden.

Ich weiß ferner, daß in Nürnberg ausschließlich für Protestanten ein Blinden-Institut errichtet wurde, und Ich finde es geeignet und gut, wenn die Confessionen getrennt werden. Aber einer Trennung des von Mir gegebenen

Stiftungsvermögens, wenn je eine solche beabsichtigt werden wollte, trete Ich jetzt schon auf das Bestimmteste entgegen, es hat für immer unangetastet und untheilbar zu verbleiben.

Wenn Legate für Katholiken oder Protestanten ausschließlich gemacht werden, so müssen sie auch gewissenhaft dafür verwendet werden; auf Meine Stiftungen erkenne Ich aber keine anderen Ansprüche als Armuth und Würdigkeit. Recht sehr wünsche Ich, daß immer genau in diesem Meinen Sinne verfahren, alles Andere aber als unberechtigt und nicht im Willen des Stifters gelegen zurückgewiesen werde."

Seine Majestät König Ludwig II. haben die in diesem Allerhöchsten Handschreiben ausgesprochenen Grundsätze, welche fortan als ein Bestandtheil der Stiftungsnormen selbst aufzufassen sind, allergnädigst zu sanktioniren und deren Veröffentlichung allerhuldvollst anzuordnen geruht.

Indem die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, sich künftighin nach diesen Bestimmungen genauestens zu achten und ebenso deren strenge Einhaltung der Inspection des Central-Blinden-Instituts, welcher die gegenwärtige Entschließung mitzutheilen ist, zur Pflicht zu machen.

München, den 8. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Koch.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Den Charakter des Blinden-Instituts in München betr.

Durch den Minister der Generalsecretär Ministerialrath:
(gez.) v. Bezold.

Nr. 10424. **Nr. 67.**

An die sämmtlichen Regierungen, K. d. J., dann an die sämmtlichen k. Gymnasial- und Subrektorate, Schullehrer-Seminar-Inspectionen und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der im Verlage der Landkartenhandlung von Serz u. Co. zu Nürnberg 1865 erschienene Schulatlas von A. M. Hammer mit 15 colorirten Karten, Preis 1 fl. 48 kr., Ausgabe für Bayern, Württemberg und Baden, wurde als Lehrmittel für den geographischen Unterricht geeignet befunden und in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher unter Ziffer VII, dann in die Verzeichnisse I u. III der für Schullehrer und Schullehrer-Seminarien empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E aufgenommen.

Den oben genannten Stellen und Behörden wird hievon zur entsprechenden Nachachtung und Ergänzung der erwähnten Verzeichnisse Kenntniß gegeben.

München, den 13. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

A M. Hammer's Schulatlas betr.

Durch den Minister der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Erkenntnisse in Competenzconflicten.

(Fortsetzung der in Nr. 1 des Ministerialblattes veröffentlichten Zusammenstellung.)

I. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 22. Mai 1865. Reg.-Blatt Nr. 31. S. 657 ff. — In Sachen des Stadtmagi-

strates Lauf gegen den Maurergesellen Peter Wild zu Lauf wegen Schulgeldrückstände, hier den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Lauf und dem k. Bezirksamte Hersbruck betreffend, wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

II. Erk. vom 26. Juni 1865. R.-Bl. Nr. 35. S. 754 ff. — In der Streitsache des Rudolf Schwanthaler, Bildhauers in München, gegen die k. Akademie der bildenden Künste in München wegen Erfüllung von Testamentsbestimmungen, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern und dem k. Bezirksgerichte München l./J. betr. wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

III. Erk. vom 19. September 1865. R.-Bl. Nr. 52. S. 1089 ff. — In der Streitsache des Pfarrers Johann Wagner zu Beratzhausen gegen den Pfarrer Georg Hoffmann von Teunz wegen Forderung, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., und dem k. Bezirksgerichte Neunburg v./W. betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. Dezember l. Js.

zu genehmigen, daß bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Gangolph in Bamberg ein Eremitenbeneficium errichtet werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde

unterm 14. Dezember l. Js.

die Umpfarrung der in den protestantischen Pfarreien Kirchenlamitz, Marktleuthen, Oberröslau und Weissenstadt wohnenden, bisher in die katholischen Pfarreien Hof und Marktschorgast der Diöcese Bamberg eingepfarrten Katholiken in die katholische Pfarrei Redwitz der Diöcese Regensburg genehmigt.

Summarische Uebersicht
der Studirenden an den drei Landesuniversitäten
im Wintersemester 18⁶⁵/₆₆.

A. München.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	1053	183	1236
Hievon sind abgegangen	375	102	477
Es sind demnach geblieben	678	81	759
Für laufenden Winter sind hinzugekommen	383	119	502
weßhalb in diesem Semester anwesend sind	1061	200	1261
und zwar:			
a. Theologen	86	27	113
b. Juristen	475	42	517
c. Cameralisten	23	8	31
d. Forstcandidaten	6	—	6
e. Mediciner	172	44	216
f. Chirurgen	2	—	2
g. Pharmaceuten	53	12	65
h. Philosophen und Philologen	244	67	311
Summa:	1061	200	1261

B. Würzburg.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	404	218	622
Hievon sind abgegangen	137	118	255
Es sind demnach geblieben	267	100	367
Für laufenden Winter sind hinzu gekommen inclus. der 6 bedingt Vorgemerkten	147	104	251
weßhalb in diesem Semester anwesend sind	414	204	618
und zwar:			
a. Theologen	67	14	81
b. Juristen	141	7	148
c. Cameralisten	1	2	3
d. Forstcandidaten	3	—	3
e. Mediciner inclus. 2 Chemiker	76	161	237
f. Chirurgen	1	1	2
g. Pharmaceuten	27	4	31
h. Philosophen und Philologen	98	15	113
Summa:	414	204	618

C. Erlangen.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	309	155	464
Hievon sind abgegangen	132	72	204
Es sind demnach geblieben	177	83	260
Für laufenden Winter sind hinzugekommen . .	141	72	213
weßhalb in diesem Semester anwesend sind . . . . und zwar:	318	155	473
a. Theologen	136	128	264
b. Juristen c. Cameralisten }	93	4	97
d. Forstcandidaten	—	—	—
e. Mediciner	66	14	80
f. Chirurgen	—	—	—
g. Pharmaceuten und Chemiker .	12	3	15
h. Philologen und Philosophen .	14	3	17
Summa:	321	152	473

Das Regierungsblatt für das Jahr 1865 veröffentlicht

in Nr. 54: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Niederbayern, d. d. 17. Oktober l. J.;

ferner den Allerhöchsten Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg, d. d. 17. Oktober l. J.; aus welch letzterem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 1. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes für Unterstützung dürftiger Gemeinden bei Schulhausbauten außer der im Kreisbudget pro 1865/66 eingestellten Position von 5250 fl. auch noch die aus der Position für Unterstützung der Gemeinden zur Aufbesserung der Schulstellen nach Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes sich etwa ergebenden Erübrigungen verwendet werden.

in Nr. 57: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, d. d. 3. November l. J., aus dem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 2. Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung der Anfangsgehalte der Lehrer an den isolirten Lateinschulen von 600 fl. auf 700 fl. und der Sexennalzulagen von 100 fl. auf 125 fl., sowie der beantragten Bedeckung des bezüg-

lichen Mehraufwandes aus den Erübrigungen pro 1863/64 am Etat für Erziehung und Bildung ertheilen Wir die Genehmigung.

Abth. V. Z. 1. Dem Antrage auf Gleichstellung der Capläne des Bisthums Würzburg durch Festsetzung eines Minimalbetrages im Wege des Gesetzes oder der Verordnung vermögen Wir zur Zeit eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden zu lassen.

Ferner den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, d. d. 3. November l. J., aus dem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 2. Dem Wunsche des Landrathes, in der mitzutheilenden Uebersicht den Unterschied zwischen ständigen Bezügen aus der Kreisschuldotation und den Congrual-Aufbesserungszuschüssen hinwegfallen zu lassen, und beide Bezüge unter der Rubrik „ständige Schulsustentationen“ in ein Postulat zu vereinigen, steht die Verschiedenheit des Ursprungs, wie der rechtlichen Grundlagen dieser Bezüge entgegen. Dagegen wird Unsere Kreisregierung, K. d. J., in den Nachweisen der Bezüge der deutschen Schulen alle diejenigen Positionen, deren Feststellung nach den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1846, des Art. 6 des Gesetzes vom 10. November 1861 und des Art. 15 lit. d. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 durch die Willigung des Landrathes bedingt erscheint, nach den gegebenen berichtlichen Erläuterungen für den Landrath ersichtlich darstellen lassen.

Abth. IV. Z. 3. Dem Beschlusse des Landrathes auf Erhöhung des Beitrages aus Kreisfonds an Gemeinden zu Schulhausbauten, sowie des Reservefonds für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Abth. V. Z. 3. Die Frage, ob und in wie weit den Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung das Recht einer Betheiligung bei Besetzung der Schulstellen eingeräumt werden solle, ist, nachdem der Fall des Art. 15 lit. m. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gegeben erscheint, der Zuständigkeit des Landrathes entrückt, und muß der desfalls gestellte Antrag des Landrathes zurück gewiesen werden. Uebrigens bleibt der Erwägung Unserer Regierung unbenommen, bei Besetzung von Schulstellen in einzelnen besonderen Fällen, wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, der früheren Uebung entsprechend, ausnahmsweise auch die Aeußerung der Ortsvorstände zu veranlassen. Dagegen ist zu einer allgemeinen bindenden Anordnung in dieser Hinsicht kein hinreichender Grund gegeben.

in Nr. 59: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath der Pfalz, d. d. 9. November l. J., aus dem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 1. Hinsichtlich der erneuerten Bitte wegen weiterer Erhöhung der Zuschüsse aus Centralfonds zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ist der Landrath wiederholt auf die in dem Landrathsabschiede vom 11. November 1862 Abth. IV Nr. 4 ertheilte Erwiederung hinzuweisen.

Abth. V. Z. 2. Nachdem hinsichtlich des Besuches des Gottesdienstes von Seite der katholischen Schüler der deutschen dann der Lateinschulen bereits solche Anordnungen durch Unsere Kreisregierung der Pfalz, K. d. J., getroffen worden sind, daß dadurch allen billigen Wünschen Rechnung getragen ist, so erscheint der dießfalls gestellte allgemeine Antrag des Landrathes zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Abth. V. Z. 3. Der Antrag des Landrathes wegen Aufhebung des §. 29 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird bei einer Revision der gedachten Schulordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

Ferner den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Oberfranken d. d. 9. November l. J., aus dem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 2. Dem von dem Landrathe angeregten Antrage auf Gleichstellung der weltlichen Lehrerinen von Bamberg mit den definitiven Lehrern in Ansehung des Lehrerunterstützungs-Vereins wird Unsere Kreisregierung von Oberfranken, K. d. J., in zuständiger Weise nach Maßgabe der Vereinssatzungen vom 2. Oktober 1862 und 21. November 1863 die entsprechende Bedachtnahme zuwenden.

Abth. V. Z. 4. Die Anträge des Landrathes auf Einräumung eines der Steuer- und Umlagenpflicht entsprechenden Stimmrechtes der Höherbesteuerten, dann auf Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in §. 94 des revidirten Gemeindeedicts, bezüglich der Besorgung der Geschäfte der Gemeindeschreiber durch die Ortsschullehrer, berühren die Gesetzgebung, es muß daher die Regelung jener Verhältnisse derselben vorbehalten bleiben.

in Nr. 60: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Mittelfranken, d. d. 9. November l. J., aus dem folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. Z. 1. Der Landrath hat neben der zur Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten postulirten und bewilligten Summe von 7000 fl. für das Jahr 1865/66 noch einen außerordentlichen Zuschuß zu gleichem Zwecke im Betrage von 3000 fl. bewilligt, ferner für das Martinsstift in Rüdenhausen eine Erhöhung des Postulates von 100 fl. auf 200 fl., dann für das germanische Museum in Nürnberg von 100 fl. auf 300 fl. beschlossen. Wir haben von dieser anerkennenswerthen Fürsorge des Landrathes für Förderung der Zwecke der Erziehung und Bildung mit

Befriedigung Kenntniß genommen und ertheilen den hierauf bezüglichen Beschlüssen Unsere Genehmigung.

Abth. V. Z. 2. Auf den Wunsch des Landrathes bezüglich der Aufnahme der an Privatunterrichts-Anstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen in den Kreis-Unterstützungsverein für dienstunfähige Schullehrer verweisen Wir auf die von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 10. Juli l. J. an Unsere Kreisregierung von Mittelfranken, K. d. J., erlassene Verfügung, wonach dem desfallsigen Antrage eine Folge nicht gegeben werden kann.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. November l. Js.

den Vorstand und Direktor der k. Central-Gemälde-Gallerie, Klemens von Zimmermann, in Anwendung der Bestimmungen des §. 22 Lit. C. der IX. Verfassungsbeilage wegen vorgerückten Lebensalters unter Belassung seines pragmatischen Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens und unter dem Ausdrucke der besonderen Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten in den Ruhestand treten zu lassen und die Stelle eines Vorstandes und Direktors der k. Central-Gemälde-Gallerie dem bisherigen Professor der Historienmalerei an der k. Akademie der bildenden Künste, Philipp Folz, zu verleihen; der von dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern, Königlichen Hoheit, für den Pfarramtscandidaten Julius Erdmann Kopp, aus Sparneck ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kleinhereth, Dekanats Michelau, und der von dem Freiherrlich von Wolfskeel'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Kandidaten Friedrich Karl Heinrich Förtsch aus Redwitz ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Uengershausen, Dekanats Würzburg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 21. November l. Js.

die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Haßfurt, dem Priester Franz Lockemann, Pfarrvicar in Jessernborf, Bezirksamts Ebern, und die katholische Pfarrei Thüngersheim, Bezirksamts Würzburg, dem Priester Kaspar Ringelmann, Pfarrer in Ebertshausen, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen; die protestantische Pfarr-

stelle zu Burk, Dekanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer in Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, Johann Georg Stolz, und die protestantische zweite Pfarrstelle zu Berg, Dekanats Hof, dem Pfarramts-Kandidaten Hugo Richard Pfalzer aus Memmingen zu verleihen; der von dem Gräflich Ortenburg'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer zu Gemünda, Dekanats Michelau, Johann Sebastian Fehr, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Nenzenheim, Dekanats Markt Einersheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 22. November l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Hagenbüchach, Dekanats Markt Erlbach, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Albrecht Peter aus Ansbach zu verleihen;

unterm 23. November l. Js.

das Beneficium in Eberspoint, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Joseph Mohr, Beneficiums-Verweser in Haarbach, desselben Bezirksamts, und das Kuratbeneficium in Gelting, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Joseph Danzl, Beneficiat in Erding, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Steibis, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Alexander Gerstbacher, Spitalbeneficiat in Sonthofen, verliehen werde;

unterm 26. November l. Js.

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen an der Glonn, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Joseph Krepl, Pfarrer in Welshofen, Bezirksamts Dachau, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Sct. Leonhard, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen II. Pfarrer in Selb, Dekanats Kirchenlamitz, Dr. Adolph Hartmann zu verleihen;

unterm 27. November l. Js.

der von dem Freihl. von Künsberg'schen Kirchenpatronat für den Pfarrer Lorenz Sörgel von Burkersdorf, Dekanats Seibelsdorf, ausgestellten Präsentation auf die protest. Pfarrei Schwarzach, Dekanats Kulmbach, und unter den für die V. protestantische Pfarr- und Hospital-Predigerstelle in Hof in Präsentation gebrachten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Thumsenreuth, Dekanats Weiden, Wilhelm Opel, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. November l. Js.

den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Philipp Zöller in Erlangen zum ordentlichen Professor der angewandten Chemie,

der Pharmazie und der Pharmacognosie in der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen unbeschadet seiner provisorischen Dienstesеigenschaft zu ernennen;

unterm 1. Dezember l. Js.

die katholische Pfarrei Unterbechingen, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joseph Aninger, Kuratbeneficiat in Unterglauheim, desselben Bezirksamts, zu übertragen und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weyer, Bezirksamts Landau, von dem Bischofe von Speier dem Priester Viktor Hoenning, Pfarrer in Heßheim, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde;

unterm 3. Dezember l. Js.

die katholische Pfarrei Burgwallbach, Bezirksamts Neustadt a. S., dem Priester Maximilian Schmitt, Kaplan in Klosterheidenfeld, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen;

unterm 4. Dezember l. Js.

die katholische Pfarrei Orb, Bezirksamts Gemünden, dem Priester Wilhelm Kleespies, Lokalkaplan in Vasbühl, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen; den Sägmühlenbesitzer Georg Herndl in München als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Anna daselbst zu bestätigen;

unterm 5. Dezember l. Js.

die Funktion des Vorstandes des protestantischen Consistoriums Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft dem dermaligen Direktor der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Georg Karl von Vogel zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Niedergailbach, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speier dem Priester Jakob Bernatz, Kaplan in Pirmasens, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde;

unterm 7. Dezember l. Js.

die katholische Pfarrei Leiblfing, Bezirksamts Straubing, dem Priester Maximilian Moser, Pfarrer in Mettenbach, Bezirksamts Landshut, zu übertragen;

unterm 11. Dezember l. Js.

die katholische Pfarrei Einspach, Bezirksamts Dachau, dem Priester Joseph Jäger, Kooperator in Bergkirchen, desselben Bezirksamts; das II. Emeritenbeneficium an der oberen Stadtpfarrei zu Ingolstadt dem derzeitigen Verweser desselben Priester Franz Xaver Maier zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchschletten, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Gunzelmann, Pfarrer in Hochstahl, Bezirksamts Ebermannstadt, verliehen werde;

unterm 13. Dezember l. Js.

die in Erledigung gekommene Stelle eines Dirigenten im allgemeinen Krankenhause zu München dem ordentlichen Universitäts-Professor und Kliniker Dr. Josef Lindwurm in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. November l. Js.

dem kathol. Pfarrer Thomas Falk in Sindelbach, Bezirksamts Velburg, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 7. November l. Js.

dem Kantor nnd Gesanglehrer an der k. Studienanstalt Regensburg, Jakob Kaspar Andreas Bühling, in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 11. November l. Js.

dem Priester Johann Baptist Hotter, Beneficiat zu Ingolstadt, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 17. November l. Js.

dem Schullehrer Johann Friedrich Blankenbach in Steppach in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 21. November l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Hof- und Leibapotheker Dr. Max v. Pettenkofer, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unterm 28. November l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Friedrich Wilhelm Benjamin v. Giesebrecht den Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung von Stiftungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 2. Dezember l. Js.

der in der katholischen Filialgemeinde **Giebelstadt**, Bezirksamts Ochsenfurt, mit dem durch Schankungen und freiwillige Beiträge angesammelten Stammvermögen zu gründenden gesonderten katholischen Kultusstiftung zum Zwecke des Unterhaltes eines Lokalkaplans daselbst;

unterm 5. Dezember l. Js.

der von dem k. Kämmerer und pensionirten Forstmeister Karl Freiherrn v. **Mettingh** in München mit einem Kapitale von 700 fl. errichteten Stiftung einer monatlichen Betstunde in der Schloßkapelle zu Zerzabelshof unter dem Namen

„**Freiherrlich v. Mettingh'sche Pfarrstiftung für Abhaltung eines monatlichen Gottesdienstes in der Schloßkapelle zu Zerzabelshof**"

die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Vom Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 8. Dezember l. Js.

dem Lehrer der III. Klasse am k. Central-Taubstummeninstitut in München, Wilhelm **Kammerer**, die erbetene Enthebung von seiner bisherigen Funktion bewilligt und die hiedurch sich erledigende Stelle eines III. Lehrers an der genannten Anstalt dem bisherigen Hilfslehrer am Taubstummeninstitut in Straubing, Joseph **Hellmann**, in widerruflicher Weise übertragen;

unterm 14. Dezember l. Js.

genehmigt, daß die erledigte Stelle eines Hilfslehrers für den protestantischen Religionsunterricht am k. Central-Taubstummeninstitut in München dem Hilfslehrer an der protestantischen Schule daselbst, David **Kellerhals**, in widerruflicher Weise, und

unterm 15. Dezember l. Js.

daß die erledigte Funktion des protestantischen Religionslehrers am k. Central-Blindeninstitute in München dem protestantischen Stadtvicar Johannes **Edelmann** daselbst in widerruflicher Weise übertragen werde.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei **Schallodenbach**, Bezirksamts Kaiserslautern; fassionsmäßiger Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 22. November l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei **Herrenstetten**, Bezirksamts Illertissen; fassionsmäßiger Reinertrag 1101 fl. 1 kr. 7 hl.; ausge-

schrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 5. Dezember l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Kuratbeneficium Unterglauheim, Bezirksamts Dillingen, fassionsmäßiger Reinertrag 539 fl. 2 kr. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 7. Dezember l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Langenerringen, Bezirksamts Augsburg; fassionsmäßiger Reinertrag 1129 fl. 42 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 11. Dezember l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Schwarzach-Altfalter, Bezirksamts Nabburg; fassionsmäßiger Reinertrag 811 fl. 17 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg am 12. Dezember l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

Der protestantische Pfarrer Karl Ludwig Richter in Wiesbach, Dekanats Homburg, am 8. November l. Js.;

der katholische Priester Johann Baptist Käß, Commorant in Regensburg, am 25. November l. Js.;

der protestantische Pfarrer Karl Justus Ludwig Beck zu Eysölden, Bezirksamts Beilngries, am 27. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Mathias Sailer in Anger, Bezirksamts Berchtesgaden, am 28. November l. Js.;

der freiresignirte katholische Pfarrer Michael Obermeier von Seebarn am 1. Dezember l. Js. zu Rötz;

der vormalige Zeichnungslehrer des k. Ludwigsgymnasiums und des k. Erziehungsinstituts für Studirende in München, Franz Dahmen, am 1. Dezember l. Js.;

der katholische Pfarrer Karl Kohlbauer in Tettenweis, Bezirksamts Griesbach, am 6. Dezember l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dekan Joseph Mack in Langenerringen, Bezirksamts Augsburg, am 7. Dezember l. Js.

Druck von F. Straub in München.